BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/667
27. 10. 89

Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Vorgänge im Zusammenhang mit den Geiselnahmen in Gladbeck/Bremen (Untersuchungsausschuß Geiseldrama)

Gliederung

A. Vorgeschichte, Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, Auftrag und Verfahren ... 7

I. Vorgeschichte (kurze Darstellung des Gesamtgeschehens 16.—18. 8. 1988) ... 7

II. Einsetzung, Auftrag, Mitglieder und Rechtsgrundlage des Untersuchungsausschusses ... 8

1. Einsetzung und Auftrag ... 8

2. Mitglieder ... 8

3. Rechtsgrundlage ... 9

III. Verfahren des Untersuchungsausschusses ... 9

1. Konstituierung ... 9

2. Verfahrensregeln ... 9

3. Beweisaufnahme ... 10

a) Beweisbeschlüsse ... 10

b) Einsichtnahme in Akten ... 12

c) Film- und Fotomaterial ... 14

d) Auswertung von Funkaufzeichnungen ... 14

e) Ortstermine ... 14

f) Zeugenvernehmungen ... 14

aa) In öffentlicher Beweisaufnahme ... 14

bb) In nichtöffentlicher Beweisaufnahme ... 15

cc) Einschränkung von Aussagegenehmigungen Verfahren vor der parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) ... 15

dd) Vernehmungsprotokolle ... 16

g) Gutachtliche Stellungnahmen ... 16

B. Feststellungen des Untersuchungsausschusses ... 16

I. Zeittafel ... 16

II. Polizeiliche Organisation, Taktik, Koordination, Einsatzvorbereitung und Ausstattung zur Bewältigung von Geiselnahmen ... 18

1. Grundsätze polizeilicher Organisation bei Geiselnahmen ... 18

a) Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 ... 18

b) PDV 132 ... 19

c) Erlaß des Senators für Inneres vom 18. 10. 1984 ... 19

d) Dienstanweisung des Stadt- und Polizeiamtes vom 18. 9. 1985 ... 20

e) Dienstanweisung des Stadt- und Polizeiamtes vom 25. 11. 1987 ... 21

Bibliothek

2. Polizeitaktik bei Geiselnahmen 21
3. Polizeiliche Organisation bei Übungen und früheren Lagen — Die neue Führungsstruktur 22
a) Entwicklung der Führungsstruktur 22
aa) Die gemeinsame Polizeiübung „Hanse" vom 14./15. 11. 1984 22
bb) „Vollübung für Spezialeinheiten" vom 5./6. 12. 1986 23
cc) Vortrag von LKD Möller über die Geiselnahme Föhrenstraße vom 30./31. 12. 1986 23
b) Merkmale des Führungsmodells 23
c) Führungsmodell und Dienstanweisung vom 25. 11. 1987 24
d) Beteiligung/Kontrolle durch den Senator für Inneres 26
4. Polizeiliche Organisation am 17. 8. 1988 26
a) Eintreffen erster Informationen 26
b) Benachrichtigung der Führungskräfte 27
c) Zur Frage der Alarmierung 27
d) Absprachen über die Führungsstruktur 28
e) Tatsächliche Aufgabenübernahme und -verteilung im Lagezentrum 31
aa) Polizeiführer 31
bb) Leiter des Führungsstabes 31
cc) Stabsbereiche 32
(1) Stabsbereich Lagezentrum (LZ) 32
(2) Stabsbereich 1 33
(3) Stabsbereich 2 33
(4) Stabsbereiche 3 und 4 34
dd) Verbindungsbeamte 34
ee) sonstige Aufgaben 35
f) Einsatzabschnitte 36
g) Tatsächliche Organisation und Dienstvorschriften 36
5. Einsatzkoordination durch das Lagezentrum 39
a) Zusammenarbeit im Lagezentrum 39
b) Anwesenheit von nicht am Einsatz beteiligten Personen im Lagezentrum 42
c) Informationen der Kräfte (einschließlich Alltagsorganisation) .. 44
6. Räumliche und technische Ausstattung 45
a) Räumliche Ausgestaltung des Lagezentrums 45
b) Technische Ausstattung 46
aa) Fernsprechanlagen 46
(1) ÖBL-Anlagen 46
(2) Fernsprecher im Lagezentrum 46
(3) Vermittlung und Umlegung von Gesprächen. 46
(4) Standleitung 47
(5) Mithöreinrichtungen und Dokumentation 47
bb) Fernschreibleitrechner 48
cc) Funk 48
(1) Funkanlagen 49
(2) Funkfrequenzen 49
(3) Störungen im Funkverkehr 50
(4) Funkdisziplin 52
(5) Mithöreinrichtungen 52
dd) Peilgeräte 53
ee) Fluchtfahrzeuge 53
ff) Ausstattung der Verhandlungsgruppe 53

III. Die Lage in Bremen-Vegesack ... 54
1. Lageentwicklung ... 54
2. Einsatz bremischer Kräfte in Bremen-Vegesack ... 54
3. Zusammenarbeit mit außerbremischen Kräften ... 55

IV. Die Lage in Bremen-Huckelriede ... 56
1. Verfolgung bis zum Eintreffen am Gemüseladen in Huckelriede ... 56
a) Überblick über die Lageentwicklung ... 56
b) Beteiligung bremischer Kräfte ... 56
2. Die Lage bis zur Kaperung des Busses ... 58
a) Überblick über die Lageentwicklung ... 58
b) Telefongespräch Täter/Geisel mit der bremischen Polizei ... 59
c) Eintreffen der Kräfte ... 60
d) Zugriffsüberlegungen der Einsatzkräfte ... 60
e) Zugriffsüberlegungen im Lagezentrum ... 61
f) Bremische Führungsübernahme ... 63
g) Zusammenarbeit Polizei — Bremer Straßenbahn AG (BSAG) ... 63
h) Kaperung des Busses ... 66
3. Die Lage nach Kaperung des Busses ... 67
a) Überblick über die Lageentwicklung ... 67
b) Räumung und Absperrung des Haltestellenbereiches ... 67
c) Bremische Kräfte vor Ort ... 70
d) Zusammenarbeit mit außerbremischen Kräften ... 71
e) Einsatzvorgaben und Führung der Kräfte ... 72
f) Zugriffsüberlegungen/-möglichkeiten ... 72
aa) Zugriffsvorbereitungen ... 72
bb) der Einsatz des PSK ... 73
cc) Zugriffsmöglichkeiten ... 74
g) Verhandlungsaktivitäten ... 79
aa) Versuch der Funkverständigung mit den Tätern ... 79
bb) Verhandlungsbemühungen vor Ort ... 80
cc) Versuchter Autotelefonkontakt ... 81
dd) Die Arbeit der Verhandlungsgruppe ... 82
h) Bereitstellung eines Notarztwagens ... 85
i) Abfahrt des Busses ... 87

V. Die Lage an der Raststätte Grundbergsee ... 87
1. Überblick über die Lageentwicklung ... 87
2. Verfolgung bis zum Eintreffen am Grundbergsee ... 87
3. Die Lage vor der Festnahme der Mittäterin ... 88
a) Polizeiliche Führung ... 88
b) Einsatz der Kräfte vor Ort ... 90
4. Die Festnahme der Täterin Löblich ... 90
a) Zugriffsüberlegungen bezüglich der Täterin Löblich ... 91
b) Die Überwältigung der Täterin ... 93
aa) Die Notwehrversion ... 93
bb) Die Version des geplanten Zugriffes ... 94
cc) Tatsächliche und rechtliche Würdigung ... 96
c) Weiterer polizeilicher Gewahrsam ... 97

5. Die Freilassung der Täterin Löblich — der Schuß auf Emanuele de Giorgi ... 98
a) Die Forderung der Mittäter nach Freilassung ... 98
b) Die Entscheidung über die Freilassung ... 100
aa) Die Erörterung über Funk ... 100
bb) Die Erörterung über ÜBL ... 102
cc) Zur Dauer der Entscheidungsfindung ... 104
c) Freilassung und Rückkehr der Mittäterin zum Bus ... 105
d) Der Schuß auf Emanuele de Giorgi ... 107
e) Die verspätete Freilassung der Täterin ... 108

6. Die medizinische Versorgung Emanuele de Giorgi's ... 109
a) Medizinische Betreuung am Tatort ... 109
b) Notärztliche Versorgung ... 110
c) Gutachterliche Beurteilung der Erstversorgung ... 111
d) Zusammenarbeit Lagezentrum/Polizei — Feuerwehr — Krankenhaus ... 114

Minderheitenvotum der GRÜNEN zu Seite 14 ... 115
Minderheitenvotum der GRÜNEN zu Seite 31 ... 115
Minderheitenvotum der CDU zu Seite 77 ... 116
Minderheitenvotum der FDP zu Seite 77, 2. Absatz ... 116
Minderheitenvotum der CDU zu Seite 78/79 ... 117
Minderheitenvotum der GRÜNEN zu Seite 82—85 ... 117
Minderheitenvotum der GRÜNEN zu Seite 97 ... 118
Minderheitenvotum der GRÜNEN zu Seite 111—113 ... 119

C. Politische Bewertung der Feststellungen des Untersuchungsausschusses und daraus zu ziehende Konsequenzen ... 122

Vorbemerkung ... 122
1. Polizeiliche Organisation ... 122
a) Führung ... 122
Konsequenzen ... 123
b) Einzelne Polizeieinheiten ... 123
Konsequenz ... 123

2. Aufsicht ... 123
Konsequenzen ... 124

3. Technische Ausstattung ... 124
Konsequenzen ... 124

4. Schußwaffengebrauch ... 124
Konsequenz ... 124

5. Rolle der Presse ... 124

Minderheitenvotum der CDU ... 125
Vorbemerkungen ... 125
Technische Ausstattung ... 125
Organisation und Zusammenarbeit ... 125
Fehlende Fach- und Dienstaufsicht ... 126
Rechtsfragen ... 126

Minderheitenvotum der FDP ... 128
Vorbemerkung ... 128

I. Die generelle Problematik ... 128
II. Die Situation in Bremen ... 129
III. Konsequenzen ... 130
IV. Finaler Rettungsschuß in Huckelriede? ... 130

Minderheitenvotum der GRÜNEN 130

1. **Zunahme von Geiselnahmen und die Grenzen der „technischen Prävention"** 131
2. **Der Schutz des Lebens der Geiseln muß oberster Grundsatz des polizeilichen Handelns sein** 131
3. **Der gezielte polizeiliche Todesschuß ist unzulässig und muß unzulässig bleiben** 132
4. **Der Zustand der Bremer Polizei** 132
5. **Kritik am Polizeiführer Möller** 133
6. **Auflösung des MEK** 133
7. **Absage an die Aufrüstung der Polizei** 133
8. **Kritik am Verhalten der Presse** 134
9. **Die politische Verantwortung — mangelhafte Aufsicht und Aufarbeitung** 134
10. **Fazit** 134

Anlagen

1. Auszug Stadtplan Bremen-Nord mit den Örtlichkeiten, an denen sich die Täter aufgehalten haben 135
2. Auszug Stadtplan Tatort Huckelriede 136
3. Lageskizze Tatort Grundbergsee 137
4. Organigramm-Führungsstruktur
   Anlage 5 zur PDV 100, 4. Ergänzung 1985, „Grundsätze für Polizeiführungsstäbe auf der Grundlage des IMK-Beschlusses vom 29. 8. 1978" 139
5. Organigramm für den Gesamteinsatz Geiselnahme am 17./18. 8. 1988
   (Darstellung der faktischen Verhältnisse 140
6. Skizze Lagezentrum und anwesende Personen 141

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.D.	außer Dienst
BAB	Bundesautobahn
BSAG	Bremische Straßenbahn AG
EL	Einsatzleiter
ELZ	Einsatzleitzentrale
GEL	Gesamteinsatzleiter
JVA	Justizvollzugsanstalt
K	Kriminalpolizei
KD	Kriminaldirektor
KHK	Kriminalhautpkommissar/in
KOK	Kriminaloberkommissar/in
KHM	Kriminalhauptmeister/in
KOR	Kriminaloberrat/rätin
KR	Kriminalrat/rätin
LG	Lagezentrum
LKA	Landeskriminalamt
LKD	Leitender Kriminaldirektor
LPD	Leitender Polizeidirektor
MdBB	Mitglied der Bremischen Bürgerschaft
MEK	Mobiles Einsatzkommando
n.f.D.	nur für den Dienstgebrauch
NFZ	Nachrichten- und Führungszentrale
PD	Polizeidirektor
PDV	Polizeidienstvorschrift
PF	Polizeiführer
PHK	Polizeihauptkommissar/in
PHM	Polizeihauptmeister/in
POK	Polizeioberkommissar/in
POM	Polizeiobermeister/in
POR	Polizeioberrat/rätin
PP	Polizeipräsident/-präsidium
PR	Polizeirat/rätin
PSK	Präzisionsschützenkommando
RTL	Rettungstransport-Leitstelle
S	Schutzpolizei
SEK	Sondereinsatzkommando
StA	Staatsanwalt/-anwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
u.a.	unter anderem
UA	Untersuchungsausschuß
UA-Akte	Akte des Untersuchungsausschusses
WEL	Wach- und Einsatzleiter

A. Vorgeschichte, Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, Auftrag und Verfahren

I. Vorgeschichte

Am 16. 8. 1988 um 07.55 Uhr betraten zwei maskierte und bewaffnete Täter eine Filiale der Deutschen Bank in Gladbeck. Sie bedrohten den Kassierer sowie eine Bankangestellte und verlangten die Öffnung des Tresors. Während man auf das Erscheinen des Filialleiters wartete, der den zweiten, zum Öffnen des Tresors erforderlichen Schlüssel besaß, wurde der Überfall durch einen Passanten bemerkt und der Polizei gemeldet. Unmittelbar danach trafen die alarmierten Kräfte der Polizei ein und sperrten den Tatort ab. Der Leiter der Kriminalpolizei beim Polizeipräsidenten in Recklinghausen übernahm die Einsatzleitung.

Im Verlaufe von Verhandlungen mit der Polizei wurden die Täter als Hans-Jürgen Rösner und Dieter Degowski, beide erheblich vorbestraft, identifiziert.

Am Abend des 16. 8. 1988 verließen die Täter mit dem Kassierer und der Bankangestellten als Geiseln in einem von der Polizei bereitgestellten Fluchtahrzeug den Tatort und fuhren zunächst längere Zeit im Stadtgebiet von Gladbeck umher. Dort nahmen sie die Freundin des Täters Rösner auf, bei der es sich, wie später ermittelt werden konnte, um die aus Bremen stammende, aber seit Jahren in Gladbeck wohnende Marion Löblich handelte. Die weitere Flucht der Täter führte zunächst — mit einem kurzen Abstecher nach Niedersachsen — durch Nordrhein-Westfalen.

Am Vormittag des 17. 8. 1988 gingen beim Stadt- und Polizeiamt in Bremen erste Hinweise ein, daß die weitere Flucht der Täter möglicherweise nach Bremen führen könnte. Etwa ab 11.15 Uhr wurden daher bei der Polizei in Bremen verschiedene Führungsbeamte, unter ihnen der Leiter der Kriminalpolizei, LKD Möller, und weitere Polizeikräfte alarmiert. Gegen 13.35 Uhr erreichte das Täterfahrzeug über das Bremer Kreuz, die BAB A 27 und schließlich die B 74 den Bremer Ortsteil Vegesack. Dort verließen die Täter Rösner und Löblich für etwa eine Stunde das Fahrzeug und gingen einkaufen. Nach ihrer Rückkehr setzte das Fluchtfahrzeug gegen 16.15 Uhr mit der Vegesacker Fähre über die Weser.

Mit einem in Delmenhorst bei einer Autovermietung erpreßten neuen Fahrzeug erreichten die Täter gegen 18.00 Uhr den Bremer Ortsteil Huckelriede, von wo aus eine der Geiseln und der Täter Rösner ein etwa halbstündiges Telefongespräch mit der Bremer Polizei führten. Um 18.58 Uhr übernahm LKD Möller nach Absprache mit dem Gladbecker Polizeiführer die Führung des Einsatzes.

Gegen 19.00 Uhr kaperten die Täter an der Haltestelle Huckelriede einen Linienbus und nahmen die etwa 30 Insassen als weitere Geiseln. In der Folgezeit versammelten sich am Tatort Huckelriede zahlreiche Schaulustige, die Täter gaben Journalisten Interviews und nannten ihre Forderungen: einen Polizeibeamten als Geisel, weiteres Lösegeld und ein neues Fluchtfahrzeug. Verhandlungen zwischen der Polizei und den Tätern kamen nicht zustande. Gegen 21.46 Uhr verließen die Täter mit dem Bus und insgesamt 29 Geiseln Huckelriede und fuhren auf die Autobahn Richtung Hamburg.

An der Raststätte Grundbergsee ließen sie halten. Die beiden Gladbecker Geiseln wurden im Austausch gegen zwei Journalisten freigelassen. Als die Täterin Löblich zusammen mit drei weiblichen Geiseln die Toilette aufsuchte, wurde sie von zwei bremischen MEK-Beamten festgenommen, wobei sich diese Beamten auf eine Notwehrhandlung gegenüber der bewaffneten Täterin Löblich beriefen. Nachdem die beiden übrigen Täter damit gedroht hatten, Geiseln zu erschießen, wurde die Täterin Löblich freigelassen. Noch bevor sie zum Bus zurückgekehrt war, schoß der Täter Degowski im Bus auf Emanuele de Giorgi. Dieser wurde mit einem zirka 20 Minuten nach dem Schuß an der Raststätte eingetroffenen Notarztwagen zum Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße in Bremen gebracht. Dort starb Emanuele de Giorgi um 01.15 Uhr. Bereits gegen 23.00 Uhr war der bremische Polizeibeamte POM Ingo Hagen auf der Fahrt zum Grundbergsee tödlich verunglückt; zwei weitere Beamte erlitten bei diesem Unfall Verletzungen.

Die Täter verließen kurz nach der Abgabe des Schusses auf Emanuele de Giorgi die Raststätte Grundbergsee mit dem Bus in Richtung Osnabrück. Die Führung des Einsatzes ging wieder auf den Gladbecker Polizeiführer über.

Kurz hinter der niederländischen Grenze ließen die Täter bis auf Ines Voitle und Silke Bischoff alle Geiseln frei. Mit einem neuen, von der Polizei gestellten Fluchtfahrzeug kehrten sie in die Bundesrepublik Deutschland zurück. Nach Aufenthalten in den Innenstädten von Wuppertal und Köln beendeten nordrhein-westfälische Polizeikräfte am Mittag des 18. 8. 1988 die Flucht auf der BAB

Köln-Frankfurt, indem sie das Täterfahrzeug rammten. Nach einem sich anschließenden Schußwechsel konnten die Täter, teilweise verletzt, festgenommen werden. Die Geisel Ines Voitle konnte sich, ebenfalls verletzt, durch einen Sprung aus dem Fahrzeug retten; die Geisel Silke Bischoff verstarb, nachdem sie durch einen Schuß aus der Waffe des Täters Rösner getroffen worden war.

II. Einsetzung, Auftrag, Mitglieder und Rechtsgrundlagen des Untersuchungsausschusses

1. Einsetzung und Auftrag

Am 26. 8. 1988 stellten die 25 Abgeordneten der Fraktion der CDU in der Bremischen Bürgerschaft den folgenden Antrag:

„Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt einen aus neun Mitgliegliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern bestehenden parlamentarischen Untersuchungsausschuß ein mit dem Auftrag, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Landes alle Vorgänge im Zusammenhang mit den Geiselnahmen in Gladbeck/Bremen von deren Beginn an zu untersuchen, soweit Dienststellen und Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden zuständig und/oder beteiligt waren. Über das Ergebnis der Untersuchungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen ist der Bürgerschaft (Landtag) Bericht zu erstatten."

(Bremische Bürgerschaft, Drucksache 12/274)

In ihrer 24. (außerordentlichen) Sitzung vom 7. 9. 1988 stimmte die Bürgerschaft (Landtag) diesem Antrag nach vorausgegangener Aussprache zu (Bremische Bürgerschaft, Landtag, 12. Wahlperiode, Plenarprotokoll der 24. Sitzung) und erteilte den im Anschluß daran gewählten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses den Auftrag, die Untersuchungen nach Maßgabe dieses Antrages durchzuführen.

2. Mitglieder

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses wurden die folgenden Abgeordneten gewählt:

Von der SPD-Fraktion: (5 Mitglieder)

Horst Isola
Stellvertreter: Jürgen Janke

Barbara Noack
Stellvertreter: Karl-Wilhelm Busch

Heinz-Hermann Schaper
Stellvertreter: Hermann Stichweh

Dr. Lothar Koring
Stellvertreter: Günter Linde

Reinhold Stiering
Stellvertreter: Manfred Fluß

Von der CDU-Fraktion: (2 Mitglieder)

Peter Kudella
Stellvertreter: Helmut Pflugradt

Ralf H. Borttscheller
Stellvertreter: Wedige von der Schulenburg

Von der Fraktion DIE GRÜNEN: (1 Mitglied)

Martin Thomas
Stellvertreterin: Dr. Elisabeth Hackstein

Von der Fraktion der FDP: (1 Mitglied)

Friedrich van Nispen
Stellvertreterin: Annelene von Schönfeldt

Zum Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses wurde auf Vorschlag der CDU-Fraktion der Abgeordnete Peter Kudella und zum stellvertretenden Vorsitzenden auf Vorschlag der SPD-Fraktion der Abgeordnete Horst Isola gewählt.

Nachdem der Abgeordnete Horst Isola am 10. 11. 1988 aus dem Untersuchungsausschuß ausgeschieden war, wählte die Bremische Bürgerschaft (Landtag) den Abgeordneten Jürgen Janke zum ordentlichen Mitglied, die Abgeordnete Marion Poppen zum stellvertretenden Mitglied und den Abgeordneten Dr. Lothar Koring zum stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses.

Für den am 30. 4. 1989 aus der Bremischen Bürgerschaft ausgeschiedenen Abgeordneten Heinz-Hermann Schaper wurde der Abgeordnete Günter Linde zum ordentlichen Mitglied gewählt; die Abgeordnete Barbara Klöpper wurde zum stellvertretenden Mitglied des Untersuchungausschusses gewählt.

3. Rechtsgrundlagen

Art. 105 Abs. 6 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. 10. 1947 in der Fassung vom 8. 9. 1987 (Brem.GBl. S. 233) lautet:

„Die Bürgerschaft hat das Recht, parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse und die von ihnen ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, vereidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis bleibt jedoch unberührt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse auf Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen."

Rechtsgrundlage für die Arbeit des Untersuchungsausschusses ist weiter das „Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen" vom 15. 11. 1982 (Brem.GBl. S. 329) in der Fassung vom 23. 2. 1988 (Brem.GBl. S. 17).

III. Verfahren des Untersuchungsausschusses

1. Konstituierung

Am 16. 9. 1988 ist der Untersuchungsausschuß im Haus der Bürgerschaft zu seiner 1. Sitzung zusammengetreten. Dabei ist beschlossen worden, dem Untersuchungsausschuß die Bezeichnung

„Untersuchungsausschuß Geiseldrama"

zu geben.

2. Verfahrensregeln

In der genannten Sitzung hat der Untersuchungsausschuß Verfahrensregeln beschlossen, u. a. die folgenden:

- Anwesenheit von Senatsvertretern
  Der Ausschuß geht davon aus, daß an den Beratungssitzungen des Ausschusses keine Vertreter des Senats teilnehmen.
- Teilnahme der stellvertretenden Mitglieder an den Ausschußsitzungen
  Die stellvertretenden Mitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Bei den öffentlichen Beweisaufnahmen besitzen sie kein Fragerecht, es sei denn, sie vertreten ein Mitglied.
- Öffentlichkeit der Beweiserhebung
  Die Beweiserhebungen sind grundsätzlich öffentlich. Rundfunkübertragungen werden grundsätzlich zugelassen. Im Einzelfall kann die Öffentlichkeit gemäß § 7 Absatz 2 des Untersuchungsausschußgesetzes ausgeschlossen werden.
- Protokollführung im Ausschuß
  Von den Beweisaufnahmen werden Wortprotokolle, von den nichtöffentlichen Sitzungen Beschlußprotokolle erstellt. Einsicht in die Protokolle der öffentlichen Beweisaufnahmen werden erst gewährt, nachdem sie den angehörten Zeugen vorgelegen haben.
- Behandlung anonymer Hinweise
  Anonyme Hinweise werden in der Regel vom Ausschuß nicht berücksichtigt.
- Vervielfältigung der Akten
  Alle Akten werden kopiert und den Ausschußmitgliedern vollständig zur Verfügung gestellt.
- Rechtsbegriff „betroffener Zeuge"
  Der Ausschuß beschließt, das Rechtsinstitut des betroffenen Zeugen nicht einzuführen.

Zu den Verfahrensrechten der Rechtsbeistände von Zeugen hat der Untersuchungsausschuß u.a. folgendes beschlossen:

— Rechtsbeistände von Zeugen haben das Recht, an allen öffentlichen Beweiserhebungen teilzunehmen.

— Ein Recht auf Anwesenheit während einer nichtöffentlichen Beweisaufnahme besteht für Rechtsbeistände von Zeugen nicht. In Fällen der nichtöffentlichen Beweisaufnahme können Rechtsbeistände von Zeugen durch den Ausschußvorsitzenden und/oder stellvertretenden Ausschußvorsitzenden über den wesentlichen Inhalt einer solchen Beweisaufnahme unterrichtet werden.

— Rechtsbeistände von Zeugen haben kein Recht zur Befragung von Zeugen. Die Rechtsbeistände können gegenüber dem Ausschußvorsitzenden anregen, die jeweilige Zeugenvernehmung um bestimmte Fragen zu ergänzen.

— Rechtsbeistände von Zeugen können keine ausdrücklichen Beweisanträge stellen. Der Ausschuß wird aber Anregungen zur Beweiserhebung entgegennehmen, sie prüfen und ihnen folgen, wenn er sie für berechtigt hält.

3. Beweisaufnahme

Der Untersuchungsausschuß hat die Beweiserhebung nach Sachverhaltskomplexen gegliedert. Er hat zunächst den Aufbau der Führungsorganisation der bremischen Polizei bei Geiselnahmen und speziell die Führungsorganisation während des Einsatzes vom 17. 8. 1988 untersucht. Dabei hat sich der Untersuchungsausschuß auch mit der polizeilichen Ausstattung zur Bewältigung von Geiselnahmen befaßt. Die weiteren Sachverhaltskomplexe haben sich aus dem Geschehensablauf und der jeweiligen Verlagerung der Tatorte ergeben: Bremen-Vegesack, Bremen-Huckelriede, Raststätte Gründbergsee.

Mit Rücksicht auf diese Verfahrensweise haben einige Zeugen mehrfach vernommen werden müssen. Auswärtige Zeugen sind davon nicht betroffen gewesen.

Um den Personen, die Geiseln waren, eine neuerliche psychische Belastung zu ersparen, hat der Untersuchungsausschuß beschlossen, auf deren Vernehmung als Zeugen zu verzichten, wenn ausreichend andere geeignete Beweismittel zur Verfügung stehen. Soweit solche Personen vernommen worden sind, weil ohne deren Aussagen keine eindeutigen Feststellungen zu treffen gewesen sind, ist dies erst geschehen, nachdem diese Zeugen sich ausdrücklich bereiterklärt hatten, vor dem Untersuchungsausschuß auszusagen.

a) Beweisbeschlüsse

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 18 Beweisbeschlüsse gefaßt:

Beweisbeschluß Nr. 1 vom 16. 9. 1988

„Es soll Beweis erhoben werden zum Untersuchungsauftrag durch Beiziehung

— aller im Zusammenhang mit der Geiselnahme im Bereich des Senats und der Dienststellen und Einrichtungen des Landes Bremen und der Stadtgemeinden entstandener schriftlicher Unterlagen, insbesondere der kalendermäßig geordneten Einsatzunterlagen, Tonbandaufzeichnungen, Funkmitschnitte sowie Film- und Fotoaufnahmen,

— der vorhandenen Dienstvorschriften und -programme, die den Einsatz bei Geiselnahmen regeln,

— aller Übersichten und Unterlagen, die den Stand der materiellen und personellen Ausstattung der Polizei wiedergeben sowie

— der Ermittlungsakten der zuständigen Staatsanwaltschaften.

ARD, ZDF, RTL und SAT 1 werden gebeten, dem Untersuchungsausschuß Filmmaterial (auch nicht gesendetes), das im Zusammenhang mit der Geiselnahme entstanden ist, zur Verfügung zu stellen.

Der Untersuchungsausschuß geht davon aus, daß der Senat den Bericht des mit der Untersuchung der Ereignisse beauftragten Gutachters, Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch, unverzüglich nach dessen Fertigstellung vorlegt.

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sollen bei Bedarf gebeten werden, soweit unter deren Leitung bremische Beamte im Einsatz waren, dementsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen."

Beweisbeschluß Nr. 2 vom 10. 10. 1988

„Die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg werden gebeten, dem Untersuchungsausschuß alles in ihrem Besitz befindliche Material, das im Zusammenhang mit der Geiselnahme entstanden ist, zur Verfügung zu stellen, und zwar insoweit als erstens bremische Dienststellen oder Beamte beteiligt waren und zweitens — unabhängig von der Einsatzleitung — Aktivitäten auf bremischem Staatsgebiet stattgefunden haben."

Beweisbeschluß Nr. 3 vom 13. 10. 1988

„Die Bremer Straßenbahn AG und die Feuerwehr in Bremen werden gebeten, dem Untersuchungsausschuß alles in ihrem Besitz befindliche Material, das im Zusammenhang mit der Geiselnahme entstanden ist, zur Verfügung zu stellen. Die Bremer Straßenbahn AG wird insbesondere gebeten, dem Untersuchungsausschuß die von ihr erstellte Dokumentation zur Verfügung zu stellen."

Beweisbeschluß Nr. 4 vom 25. 10. 1988

„Der Senat wird gebeten, dem Untersuchungsausschuß den im Schlußbericht von Herrn Generalstaatsanwalt a.D. Wendisch genannten Erfahrungsbericht über die gemeinsame Polizeiübung ‚Hanse' 1984 mit allen dazu vorliegenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen."

Beweisbeschluß Nr. 5 vom 31. 10. 1988

„Der Präsident des Landtages von Nordrhein-Westfalen wird gebeten, dem UA ‚Geiseldrama' die Protokolle des Innen- und des Hauptausschusses zu übersenden, in denen sich die Abgeordneten des Landtages von Nordrhein-Westfalen mit dem Vorgang der Geiselnahme beschäftigt haben."

Beweisbeschluß Nr. 6 vom 4. 11. 1988

„Der Senat wird gebeten, dem Untersuchungsausschuß ‚Geiseldrama' eine Zuordnung von Einheiten, Funktionen und Personen zu einzelnen Funksprüchen zu erstellen, und zwar zu dem in Anlage 6 zum Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988 (‚Diekmann-Bericht') auf den Seiten 10 bis 77 (17.56 bis 21.47 Uhr) und 98 bis 113 (22.30.24 Uhr bis 23.12.47 Uhr) dokumentierten Funkverkehr."

Beweisbeschluß Nr. 7 vom 14. 11. 1988

„Es soll Beweis erhoben werden zu den Fragen der Einsatzvorbereitung und der polizeilichen Aufgabenverteilung und Koordination anläßlich des Geiseldramas vom 17./18. 8. 1988, insbesondere zum Aufbau der Einsatzorganisation, zur Zusammenarbeit im Lageraum, zur Informationssteuerung und zur Zusammenarbeit mit außerbremischen Dienststellen (durch Vernehmung von Zeugen)."

Beweisbeschluß Nr. 8 vom 19. 12. 1988

„Es soll Beweis erhoben werden über alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz in Bremen-Nord anläßlich der Geiselnahmen vom 16.—18. 8. 1988 stehen (durch Vernehmung von Zeugen)."

Beweisbeschluß Nr. 9 vom 12. 1. 1989

„Es soll Beweis erhoben werden über alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz in Bremen-Huckelriede anläßlich der Geiselnahmen vom 16.—18. 8. 1988 stehen (durch Vernehmung von Zeugen)."

Beweisbeschluß Nr. 10 vom 27. 1. 1988

„Der Senat wird gebeten, im Funkprotokoll (Anlage 6 zum Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1989) den Funksprüchen in der Zeit von 17.58 Uhr (S. 11) bis 20.40 Uhr (S. 59) die Namen der jeweils beteiligten Beamten zuzuordnen."

Beweisbeschluß Nr. 11 vom 14. 2. 1989

„Es soll Beweis erhoben werden über alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz an der Raststätte Grundbergsee anläßlich der Geiselnahmen vom 16. bis 18. 8. 1988 stehen (durch Vernehmung von Zeugen)."

Beweisbeschluß Nr. 12 vom 22. 2. 1989

„Es soll Beweis erhoben werden durch Heranziehung sämtlichen, anläßlich der Geiselnahme vom 16. bis 18. 8. 1988 von Videofilm-Bonn angefertigten Filmmaterials."

Beweisbeschluß Nr. 13 vom 9. 3. 1989

„Die zuständigen Mitarbeiter der Polizeiführungsakademie in Münster-Hiltrup werden gebeten, eine sachverständige Stellungnahme zu den vom Zeugen POR Ring geschilderten Schwierigkeiten im Funkverkehr im Zusammenhang mit dem Geiseldrama vom 16.—18. 8. 1988 abzugeben. Zu diesem Zweck werden der Polizeiführungsakademie die Aussagen des genannten Zeugen sowie eine Kopie seiner dienstlichen Erklärung zur Verfügung gestellt."

Beweisbeschluß Nr. 14 vom 9. 3. 1989

„Es soll Beweis erhoben werden durch Beiziehung der zum Aktenzeichen 15 Js 26938/88 bei der Staatsanwaltschaft Bremen geführten Ermittlungsakte, sowie der zu diesem Verfahren sichergestellten Tonbänder, insbesondere des unter Nr. 51 als Beweismittel geführten Tonbandes.

Die StA Bremen wird gebeten, die Tonbänder für eine angemessene Frist im Original zur Verfügung zu stellen.

Soweit auf den im vorgenannten Verfahren sichergestellten Tonbändern auch Telefongespräche, namentlich u. a. zwischen Pressevertretern aufgenommen wurden, wird der Untersuchungsausschuß diese nur nach vorausgegangener Güter- und Pflichtenabwägung verwerten. Diese Abwägung wird vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und seinem Stellvertreter nach Abhörung der Tonbänder vorgenommen."

Beweisbeschluß Nr. 15 vom 14. 3. 1989

„Der Untersuchungsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, Beweis zu erheben über eine nach Angaben von LKD Möller beim PSK Bremen vorhandene Bildermappe zu einer Versuchsreihe ‚Schußabgabe auf Glasscheiben'."

Beweisbeschluß Nr. 16 vom 14. 4. 1989

„Marion Löblich soll als Zeugin vernommen werden über die Umstände ihrer Festnahme und ihrer anschließenden Freilassung bis zu ihrer Rückkehr zum Bus an der Raststätte Grundbergsee am Abend des 17. 8. 1988."

Beweisbeschluß Nr. 17 vom 17. 4. 1989

„Es soll Beweis erhoben werden über die Umstände der Festnahme von Marion Löblich auf der Raststätte Grundbergsee am 17. 8. 1988 durch

1) Feststellung, wer das in der Illustrierten ‚Bunte' vom 25. 8. 1988 unter der Überschrift ‚Ein 16jähriger Junge will seine kleine Schwester schützen — Killer Degowski erschießt ihn kaltblütig, stößt ihn aus dem Bus' abgedruckte Foto, das Marion Löblich mit einer Hand auf dem Mund zeigt, fotografiert hat.

2) Herausgabe dieses und aller weiteren Fotos, die von dem nach 1) festgestellten Fotografen auf der Raststätte Grundbergsee am 17. 8. 1988 gemacht worden sind.

3) ggf. Vernehmung des ermittelten Fotografen."

Beweisbeschluß Nr. 18 vom 23. 5. 1989

„Es soll Beweis erhoben werden über die Ursachen der Störungen im Funk- und Fernmeldeverkehr durch Beiziehung der PDV's und DA's zum Funk- und Fernmeldeverkehr."

b) Einsichtnahme in Akten

„Dem Untersuchungausschuß haben folgende Akten und polizeiliche Dienstvorschriften vorgelegen:

— Akte der Staatsanwaltschaft Essen (1. Teil) zum Az.: 70 Js 515/88 (UA-Akte 4)

— Akte der Staatsanwaltschaft Essen (2. Teil) zum Az.: 70 Js 515/88 (UA-Akte 5)

— Akte der Staatsanwaltschaft Essen (3. Teil) zum Az.: 70 Js 515/88 (UA-Akte 6)

— Bericht des Stadt- und Polizeiamtes Bremen vom 23. 9. 1988 (UA-Akte 7)

— PDV 132 „Einsatz bei Geiselnahmen"

— PDV 100 „Führung und Einsatz"

— Dienstanweisung „Geiselnahme" des Stadt- und Polizeiamtes vom 25. 11. 1987

— Erlaß des Senators für Inneres über die Einrichtung von Führungsstäben vom 18. 10. 1984

- Dienstanweisung des Stadt- und Polizeiamtes „für den Polizeiführungsstab" vom 18. 9. 1985
- Drucksachen des Landtages von Nordrhein-Westfalen 10/3523; 10/3524; 10/3524 und Auszug aus dem Plenarprotokoll 10/83 vom 7. 9. 1989
- Anmerkungen/Fragen des Senators für Inneres zum Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988
- Ergänzung der dreiteiligen Handakte der StA Essen
- Staatsanwaltschaft Bremen, Kopien von 28 Ermittlungsakten (Verfahren, die auf Strafanzeigen gegen bremische Beamte und Senator a.D. Meyer zurückgehen) (UA-Akte 15)
- Stellungnahmen der Bremer Straßenbahn AG (UA-Akte 18)
- Senator für Inneres: Übersicht über die personelle und materielle Ausstattung der Bremer Polizei (UA-Akte 19)
- Schlußbericht des Generalstaatsanwalts a.D. Wendisch vom 25. 10. 1988 (UA-Akte 20).
- Senator für Inneres: Namentliche Aufstellung verschiedener eingesetzter Beamter (UA-Akte 21)
- Erfahrungsbericht: Gemeinsame Polizeiübung 1984 „Hanse" (UA-Akte 22)
- Senator für Inneres: Dienstliche Stellungnahmen verschiedener Beamter (UA-Akte 37)
- Senator für Inneres: Verhandlungsgruppe (UA-Akte 38)
- Senator für Inneres: Bremer Straßenbahn AG (UA-Akte 39)
- Senator für Inneres: Einsatzbericht Grundbergsee (UA-Akte 40)
- Senator für Inneres: Grundbergsee (Notarztwagen etc.)
- Senator für Inneres: Stellungnahmen des FüSt u. a.
- Polizeiübung „Hanse" (UA-Akte 44)
- Alarmordnung des Stadt- und Polizeiamts (UA-Akte 45)
- Doppelakten StA Bremen (UA-Akten 46, 47, 48)
- Senator für Inneres: Ergänzender Funkverkehr (UA-Akte 49)
- Senator für Inneres: Interner Schriftverkehr
- Senator für Inneres: Haushaltsanfrage. „Zm. der Polizeiübung „Hanse"
- Senator für Inneres: Diverse Übungsberichte (UA-Akten 53 u. 54)
- Auszug aus dem Einsatztagebuch Recklinghausen (NW) (UA-Akte 55)
- Vortrag LKD Möller, Polizei-Führungsakademie (UA-Akte 56)
- Senator für Inneres, Funkprotokoll (UA-Akte 67)
- Senator für Inneres: Stellungnahme zum Bericht des Stadt- und Polizeiamts (UA-Akte 68)
- Senator für Inneres: Sofortprogramm zur Verbesserung der Effizienz der Polizei (UA-Akte 69)
- Innenministerium Nordrhein-Westfalen, diverse Berichte (UA-Akte 71)
- Innenministerium Nordrhein-Westfalen, Zwischenbericht (UA-Akte 72)
- Senator für Inneres: Verschiedene Stellungnahmen (UA-Akte 73)
- StA Essen: Ergänzung der Akten zum Az: 70 Js 515/88 (UA-Akten 74—102)
- Polizei Hamburg: Erläuterungen und Berichte (UA-Akte 106)
- Senator für Inneres: Protokoll, Berichte, Stellungnahmen (UA-Akte 107)
- StA Bremen: Endgültiges Gutachten Dr. von Karger (UA-Akte 108)
- Senator für Inneres: Luftbilder Grundbergsee (UA-Akte 109)
- Senator für Inneres: Zuordnung von Funkgesprächen
- Senator für Inneres: Protokoll Spychala u.a. (UA-Akte 111)
- Senator für Inneres: Diverse Schreiben, Vermerke (UA-Akte 113)
- Senator für Inneres: Briefe, Karten, Notizen zum Geiseldrama (UA-Akte 114)

— StA Bremen, diverse Ermittlungsakten gegen Möller u. a. (UA-Akten 115—142)

— StA Bremen, Strafverfahren gegen Funkamateur (UA-Akte 144)

— StA Bremen, Gutachten Dr. Voeltz (UA-Akte 146)

— PDV 800/DV 800 Fernmeldeeinsatz

— PDV 810/DV 810 Fernmeldebetriebsdienst

— StA Bremen, Verfahren gegen Möller (UA-Akten 149—153)

Nach Maßgabe der vom Untersuchungsausschuß beschlossenen Verfahrensregeln sind den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Kopien sämtlicher Akten und Schriftstücke zur Verfügung gestellt worden.

c) Film- und Fotomaterial

Neben diesem Aktenmaterial hat der Untersuchungsausschuß umfangreiches Filmmaterial ausgewertet. ZDF, ARD, Radio Bremen, RTL, SAT 1 und Video Bonn haben dem Untersuchungsausschuß insgesamt 29 Video-Kassetten mit gesendetem und ungesendetem Filmmaterial über die Ereignisse vom 16.—18. 8. 1988 zur Verfügung gestellt.

Radio Bremen hatte sich lediglich zur Herausgabe des gesendeten, nicht aber des ungesendeten Filmmaterials bereit erklärt.

Der Untersuchungsausschuß hat — **siehe dazu Minderheitenvotum der GRÜNEN (S. 115)** — deshalb unter dem 19. 1. 1989 beim Amtsgericht Bremen einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß beantragt.

Diesem Antrag ist mit Beschluß vom 31. 1. 1989 (Az.: 92 Gs 52/1989) stattgegeben worden. Daraufhin hat Radio Bremen dem Untersuchungsausschuß auch das ungesendete Filmmaterial zur Verfügung gestellt.

Dem Untersuchungsausschuß haben insgesamt 85 Fotos von den Ereignissen des 17. 8. 1988 vorgelegen, die von den Fotoreportern Erdmanski (1), Kempf (8), Meyer (72) und Wattenberg (4) aufgenommen worden waren.

d) Auswertung von Funkaufzeichnungen

Das Stadt- und Polizeiamt hat dem Untersuchungsausschuß Tonbandaufzeichnungen des polizeilichen Funkverkehrs vom 17./18. 8. 1988 zur Verfügung gestellt.

Der Untersuchungsausschuß hat die entsprechenden Tonbänder abgehört und den darauf dokumentierten Funkverkehr mit den vorliegenden schriftlichen Funkprotokollen verglichen.

Der Untersuchungsausschuß hat darüber hinaus das ihm aufgrund des Beweisbeschlusses Nr. 14 von der Staatsanwaltschaft Bremen zugeleitete Tonband ausgewertet. Darauf befinden sich Aufzeichnungen des polizeilichen Funkverkehrs vom 17. 8. 1988 und einige von der Polizei über ÖBL-Anlagen (ÖBL = öffentlich beweglicher Landfunk) geführte Telefongespräche.

e) Ortstermine

Der Untersuchungsausschuß hat Ortstermine im Lagezentrum des Stadt- und Polizeiamtes Bremen (am 13. 10. 1988), an der Vegesacker Rampe, dem Standort des Täterfahrzeuges am frühen Nachmittag des 17. 8. 1988 (am 12.1.1989), an der Haltestelle Bremen—Huckelriede (am 24. 1. 1989) und an der Raststätte Grundbergsee (am 27. 2. 1989) durchgeführt und sich dabei von jeweils hinzugezogenen Polizeibeamten ergänzende Informationen geben lassen.

f) Zeugenvernehmungen

In der Zeit vom 25. 11. 1988 bis zum 9. 6. 1989 hat der Untersuchungsausschuß in 31 öffentlichen und 10 nichtöffentlichen Sitzungen insgesamt 77 Zeugen vernommen, und zwar im einzelnen:

aa) In öffentlicher Beweisaufnahme

1. POR W. Spychala
2. LKD P. Möller
3. POR J. Waldschmidt
4. KOR H. Steinwald
5. POR P. Gerber
6. POR J. Ring
7. KHK H. Klußmann
8. LPD A. Lohse
9. PHK O. Sengpiel
10. PHK J. Peetz

11. PHK B. Kittel
12. KR E. Mordhorst
13. Senator a. D. B. Meyer
14. Senator P. Sakuth
15. Bürgermeister K. Wedemeier
16. KHK G. Wilkening
17. PHK H. Jager
18. KOR M. Krupski
19. POR H. Schmöe
20. Senator V. Kröning
21. PP a. D. E. Diekmann
22. PP R. Lüken
23. LRD H. Gaus
24. W. Schweickart
25. R. Hansper
26. R. Kirchner
27. D. Holle
28. M. Speckkamp
29. P. Mikolajczak
30. U. Meyer
31. PHK F. Giebe
32. PHM H. Meyer
33. POR H. Elbrecht
34. KHK G. Engel
35. P. Meyer
36. T. Wattenberg
37. PHK M. Ellmers
38. KOK R. Draegert
39. POK M. Häring
40. POM H. Bödeker
41. PHM W. Klarholz
42. KHK K.A. Hecker
43. Dipl.Psych.Rat R. Karm
44. W. Kempf
45. I. Voitle
46. F. Lendzion
47. D. Blumenthal
48. P. Holub
49. J. Duls
50. N. Wedler
51. KHK D. Beckmann
52. PHM H. Krebs
53. POM J. Derow
54. A. Peters (Feuerwehr)
55. B. Hastedt
56. Dr. J. von Karger
57. M. Löblich
58. Dr. H. Nijhuis
59. L. Erdmanski

bb) In nichtöffentlicher Beweisaufnahme

6 Beamte des SEK Hannover
1 Beamter des MEK Oldenburg
1 Beamter des PSK Bremen
7 Beamte des MEK Bremen
3 Beamte des MEK Köln

Diese Zeugen sind in diesem Bericht des Untersuchungsausschusses nur mit ihren Dienstbezeichnungen und den jeweiligen Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen bezeichnet worden.

Die Zeugen LKD Möller, PP a. D. Diekmann und KHK Beckmann sind sowohl in öffentlicher als auch in nichtöffentlicher Sitzung vernommen worden.

cc) Einschränkung von Aussagegenehmigungen — Verfahren vor der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK)

Für die Mehrzahl der als Zeugen geladenen bremischen MEK-Beamten hat die Senatskommission für das Personalwesen Aussagegenehmigungen erteilt, die auf eine Aussage in nichtöffentlicher Sitzung beschränkt sind.

Der Untersuchungsausschuß hat mit Schreiben vom 7. 2. 1989 den Präsidenten des Senats um Darlegung der Gründe für diese Einschränkung der Aussagegenehmigungen gebeten.

In seinem Antwortschreiben vom 15. 2. 1989 hat der Präsident des Senats darauf hingewiesen, daß gegen die an der Festnahme der Täterin Löblich beteiligt gewesenen bremischen MEK-Beamten Morddrohungen vorlägen; im übrigen könnten die aktuellen Aufgaben der Beamten des MEK durch deren Enttarnung in öffentlicher Sitzung gefährdet werden. Der Untersuchungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 16. 2. 1989 mit den Stimmen seiner Mitglieder Kudella, Borttscheller, van Nispen und Thomas gemäß § 13 Bremisches Untersuchungsausschußgesetz den Beschluß gefaßt, die Verweigerung der Aussagegenehmigungen von drei MEK-Beamten für eine öffentliche Vernehmung durch die Parlamentarische Kontrollkommission der Bremischen Bürgerschaft für unberechtigt erklären zu lassen.

Diesen Antrag hat die Parlamentarische Kontrollkommission in ihrer Sitzung vom 21. 2. 1989 zurückgewiesen.

dd) Vernehmungsprotokolle

Die Aussagen der Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß sind auf Tonband aufgezeichnet worden. Aufgrund dieser Aufzeichnungen sind schriftliche Wortprotokolle angefertigt worden.

In entsprechender Anwendung des § 273 Abs. 3 Satz 3 StPO hat der Untersuchungsausschuß den Zeugen Abschriften der sie betreffenden Vernehmungsprotokolle übersandt mit der Bitte, etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger geltend zu machen; Einwendungen dieser Art sind jedoch von keinem der Zeugen erhoben worden.

g) Gutachtliche Stellungnahmen

Zur Klärung bestimmter Fragen, die den Funkverkehr zwischen den vor Ort eingesetzten Polizeikräften und dem Lagezentrum im Stadt- und Polizeiamt betreffen, hat der Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 13. 3. 1989 die Polizei-Führungsakademie in Hiltrup um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten (Beweisbeschluß Nr. 13), die von den dort für diesen Bereich zuständigen Mitarbeitern unter dem 29. 3. 1989 abgegeben worden ist.

B. FESTSTELLUNGEN DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES

Vorbemerkung:

Das Geiseldrama von Gladbeck und Bremen mit seinen tragischen Folgen hat wie kaum ein anderes Verbrechen der bundesdeutschen Kriminalgeschichte Betroffenheit und Anteilnahme in der Bevölkerung hervorgerufen.

Bei der Aufarbeitung dieser spektakulären Geiselnahme hat sich der Untersuchungsausschuß, seinem Auftrag entsprechend, auf die Untersuchung solcher Vorgänge beschränkt, an denen Dienststellen und Einrichtungen des Landes oder der Stadtgemeinden beteiligt waren. Vorgänge, an denen ausschließlich Dienststellen und Einrichtungen anderer Bundesländer beteiligt waren, sind daher keiner Untersuchung unterzogen worden; auch auf deren Darstellung ist, soweit dies nicht für ein besseres Verständnis unbedingt erforderlich erscheint, weitestgehend verzichtet worden. Das Verhalten nichtstaatlicher Einrichtungen und von Privatpersonen hat ebenfalls nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein können; es ist deshalb nur insoweit berücksichtigt worden, als es in einem Zusammenhang zum Untersuchungsauftrag steht. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß es nicht Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist, Feststellungen über ein etwaiges strafbares Verhalten einzelner Beteiligter zu treffen; insoweit sind die Organe der Rechtspflege berufen.

I. Zeittafel (17. 8. 1988)

Uhrzeit:	Ereignis:
11.10	Erste Informationen über einen möglichen Zielort Bremen werden im Stadt- und Polizeiamt vom KvD/K an POR Spychala mündlich weitergeleitet; POR Spychala benachrichtigt daraufhin verschiedene Führungsbeamte.
11.15 bis 11.20	Mehrere Führungsbeamte und der Polizeiführer (Leiter K) erscheinen im Lagezentrum des Stadt- und Polizeiamts.
11.30/11.44	Mögliche Anlaufadressen in Bremen-Nord werden aus Gladbeck übermittelt.
12.50	Am 22. Polizeirevier (Bremen-Blumenthal) wird ein Einsatzabschnitt Ort eingerichtet.
13.15	Täterfahrzeug verläßt BAB A 27 an der Abfahrt Bremen-Burglesum.
13.39	Fernmündliche Information aus Gladbeck: Das Täterfahrzeug steht Vegesacker Rampe; in der Folge verlassen die Täter Rösner und Löblich das Fahrzeug und begeben sich in die Vegesacker City, wo sie mehrere Geschäfte aufsuchen.
14.59	Fahrzeug setzt sich nach Rückkehr von Rösner und Löblich wieder in Bewegung.
15.31	Täter versuchen bei einer Autovermietung neues Fahrzeug anzumieten.
16.00/16.22	Täterfahrzeug steht an der Weser-Fähre Vegesack und setzt nach Lemwerder über.

Uhrzeit:	Ereignis:
16.43	Täter erpressen bei Autovermietung „HANSA" in Delmenhorst BMW als neues Fluchtfahrzeug.
17.45	Nordrhein-westfälische Verfolgungskräfte verlieren Kontakt zum Täterfahrzeug.
17.49	Täterfahrzeug wird von bremischen MEK-Kräften an einer Shell-Tankstelle an der Neuenlander Straße wiederentdeckt.
18.04	Ein Täter ist an der Ecke Kirchweg/Kornstraße an weißen Audi des bremischen MEK herangetreten.
18.10	Täter haben observierende bremische Polizeikräfte erkannt, fahren auf der Haltestellenanlage Huckelriede an weißen Audi des MEK heran, dieser zieht weg.
18.16 bis 18.46	Männliche Gladbecker Geisel ruft aus Gemüseladen Ecke Niedersachsendamm/Habenhauser Landstraße über Notruf 110 bei bremischer Polizei an; Telefongespräch wird ins Lagezentrum gelegt; im Verlauf des Gesprächs schaltet sich auch der Täter Rösner ein.
18.31	Aufforderung Einsatzleitung NRW an Lagezentrum, die Polizeikräfte Bremen zurückzuziehen.
18.55	Auftrag an Leiter EA-Ort in Bremen-Nord, nach Huckelriede zu verlegen.
18.58	Polizeiführer Bremen übernimmt nach Absprache mit Polizeiführer Gladbeck die Führung des Einsatzes.
18.59	Täter Rösner schießt in die Luft, nachdem er auf der Haltestellenanlage Huckelriede wiederum bremische Polizeikräfte bemerkt hat.
19.03	Beide männlichen Täter überqueren unter Schußwaffenbedrohung der beiden Gladbecker Geiseln die Straße Niedersachsendamm und gehen in Richtung Haltestellenanlage.
19.04	Täter zwingen Busfahrer eines mit ca. 30 Personen besetzten Busses der Linie 53 zum Öffnen der Tür und besteigen Bus mit den beiden Gladbecker Geiseln; Täterin Löblich führt das Fluchtfahrzeug nach. In der Folgezeit finden sich im Bereich der Huckelrieder Haltestelle zahlreiche Schaulustige und Journalisten ein; Täter geben Interviews.
20.45/20.54	Verhandlungsgruppe hat kurzen Funkkontakt zum Bus — Täterforderung: u. a. Polizeibeamten als Geisel.
21.47	Ein Journalist, der zwischen den Tätern und der Polizei vermittelt, versucht ohne Erfolg, Verhandlungsgruppe anzurufen.
21.48	Bus wird gestartet und fährt Richtung Bremen-Kattenturm ab.
21.54	Bus hält an Tankstelle in Brinkum-Nord und fährt anschließend auf BAB A 1 in Richtung Hamburg.
22.27	Bus steht an der Raststätte Grundbergsee.
22.35	Gladbecker Geiseln werden im Austausch gegen zwei Journalisten freigelassen.
22.39	Funkdialog zwischen bremischen Polizeikräften an der Raststätte Grundbergsee „. . . soll ich sie abfischen?"
ca. 22.45	Täterin Löblich wird von zwei bremischen MEK-Beamten festgenommen, als sie von der Toilette zum Bus zurückkehren will; Beamte berufen sich auf Notwehr. Täterin wird in MEK-Fahrzeug (Audi) zum Parkplatz gefahren.
22.46	Erste Funkanfrage des MEK-Einsatzleiters vor Ort, ob Täterin wieder freigelassen werden soll.
22.48	Weitere entsprechende Funkanfrage des SEK-Leiters vor Ort.
22.49	Erneute Funkanfrage SEK-Leiter vor Ort; Mitteilung, daß Täter massiv drohen und Freilassung der Mittäterin fordern.
22.54	Erneute Funkanfrage SEK-Leiter vor Ort.

Uhrzeit:	Ereignis:
22.54	Roland gibt über Funk Entscheidung des Polizeiführers an SEK-Leiter vor Ort bekannt: „Wenn die Mittäterin zu den Tätern wieder hin will, dann kann sie dort hingehen."
22.59	MEK-Beamter, in dessen Fahrzeug Täterin festgehalten wird, fragt an „. . . was gibt's" — Polizeiführer antwortet selbst: „Die Täterin ist zum Bus zurückzubringen!"
zwischen 23.05 und 23.07	Täter Degowski schießt auf die Geisel Emanuele de Giorgi.
23.08	Örtlicher SEK-Leiter fordert Krankenwagen/Notarztwagen an.
ca. 23.09	Bus verläßt Raststättengelände, wendet an nächster BAB-Abfahrt und fährt Richtung Osnabrück.
23.26/23.28	Notarztwagen/Notärztin des DRK Rotenburg treffen an der Raststätte ein.
01.15	Emanuele de Giorgi erliegt im Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße seinen Schußverletzungen.
01.48	Nordrhein-Westfalen übernimmt Führung des Einsatzes vom Bremer Polizeiführer.

II. Polizeiliche Organisation, Taktik, Koordination, Einsatzvorbereitung und Ausstattung zur Bewältigung von Geiselnahmen

Schon sehr bald nach den Ereignissen des 17./18. 8. 1988 hat sich angedeutet, daß der Einsatz der bremischen Polizei von erheblichen organisatorischen, personellen und technischen Mängeln geprägt war. Der Untersuchungsausschuß hat sich deshalb umfänglich mit der polizeilichen Vorbereitung zur Bewältigung von Geiselnahmen befaßt, den Aufbau der polizeilichen Einsatzorganisation am 17. 8. 1988 ermittelt, das Führungsverhalten der beteiligten Beamten untersucht und sich mit den während des Einsatzes zutage getretenen technischen Problemen auseinandergesetzt.

1. Grundsätze polizeilicher Organisation bei Geiselnahmen

In den Dienstvorschriften, die der Senat dem Untersuchungsausschuß übersandt hat, ist der Aufbau einer polizeilichen Einsatzorganisation bei sogenannten Großlagen, zu denen auch eine Geiselnahme zählt, umfassend geregelt:

a) Polizeidienstvorschrift (PDV) 100

Grundlage ist die bundeseinheitlich geltende PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei" (Ausgabe 1975, 4. Ergänzung 1985). Diese Verwaltungsvorschrift enthält unter der Ziffer 1.6 die folgenden allgemeinen Regelungen über die Zusammensetzung von Führungsorganen der Polizei:

Der Polizeiführer kann sich zur Durchführung seines Auftrags eines Führungsstabes bedienen. Führungsstäbe sind ständig eingerichtete oder für bestimmte Einsätze gebildete Führungsorgane. Ständig eingerichtete Führungsstäbe sollen nach Anlage 5 der PDV 100 gegliedert werden, damit insbesondere beim Zusammenwirken mehrerer Führungsstäbe durch gleichartige Bezeichnungen die Kommunikation erleichtert wird.

Die erwähnte Anlage 5, die auf einen Beschluß der Innenministerkonferenz vom 29. 8. 1978 zurückgeht, besteht aus zwei Organigrammen; danach gliedert sich der Führungsstab in drei Stabsbereiche:

— Stabsbereich 1 (StB 1)

Einsatz und Lagezentrum mit den Sachbereichen:

Sicherheits- und Ordnungsaufgaben, Verbrechensbekämpfung, polizeiliche Verkehrsaufgaben,

— Stabsbereich 2 (StB 2)

Führungs- und Einsatzmittel mit den Sachbereichen:

Fernmeldewesen, Kraftfahrzeugwesen, Waffen und Gerät, Datenverarbeitung, Kriminaltechnischer Dienst,

— Stabsbereich 3 (StB 3)

Versorgung mit den Sachbereichen:

Personalangelegenheiten, Wirtschaftsverwaltung, ärztlicher Dienst, Recht, innerer Dienst;

alternativ kann das Lagezentrum als eigener Stabsbereich (StB LZ) mit folgenden Stabsbereichen ausgewiesen werden:

Sammlung und Beschaffung von Informationen, Lagedarstellung, Dokumentation.

Die lageabhängige Einrichtung weiterer Stabs- und Sachbereiche bleibt in beiden Alternativen möglich.

Zur Aufgabe eines Führungsstabes gehören insbesondere:

Beratung des Polizeiführers, Planung und Koordination, Sammlung, Beschaffung, Bewertung und Weitergabe von Informationen, Erarbeitung des Durchführungsplans, Ausarbeitung und Weiterleitung von Befehlen und besonderen Anordnungen nach Weisung des Polizeiführers, Aufnahme von Verbindungen zu übergeordneten, unterstellten und benachbarten Stellen sowie zu anderen Behörden, Dienststellen und Personen, Dokumentation, Führung von Lagekarten und Übersichten, Sicherstellung der Versorgung, Unterrichtung der Öffentlichkeit und Auskünfte an Publikationsorgane.

Im Führungsstab sind Vorschläge für den Polizeiführer zu erarbeiten und dessen Entscheidungen vorzubereiten.

b) PDV 132

Die ebenfalls bundeseinheitlich geltende PDV 132 „Einsatz bei Geiselnahmen" (Ausgabe 1981, 2. Ergänzung 1987), die für die Polizeibehörden im Lande Bremen mit Wirkung vom 1. 2. 1982 in Kraft gesetzt wurde, enthält zur polizeilichen Organisation u. a. folgende ergänzende Regelungen:

Der Polizeiführer soll die ständige Beratergruppe für die technische und taktische Unterstützung in Fällen schwerster Gewaltkriminalität hinzuziehen. Wird ein Führungsstab gebildet, ist ihm eine Beratergruppe anzugliedern (Ziff. 1.4).

Die erforderlichen organisatorischen, personellen und materiellen Maßnahmen sind kalendermäßig in Einsatzunterlagen vorzubereiten. Personell sind festzulegen bzw. Vorbereitungen zu treffen u.a. für den Polizeiführer, den Führungsstab, die Beratergruppe und die Verhandlungsgruppe (Ziff. 2).

Die Verhandlungsgruppe ist eine selbständige Arbeitseinheit und untersteht unmittelbar dem Polizeiführer. Die Verhandlungsgruppe besteht in der Regel aus dem Leiter der Verhandlungsgruppe, Sprechern, einem Techniker und Protokollführer sowie einem psychologischen Berater. Die Verhandlungsgruppe ist grundsätzlich geschlossen einzusetzen. Ihr Einsatz ist sowohl stationär als auch in einem geeigneten Fahrzeug vorzusehen. Die Verhandlungsgruppe soll vom Führungsstab und von anderen Kräften räumlich getrennt arbeiten. Direkte Kommunikation zwischen dem Polizeiführer und der Verhandlungsgruppe ist zu gewährleisten. Die Verhandlungsgruppe ist an den Entschluß des Polizeiführers gebunden, der insbesondere auch den Verhandlungsspielraum bestimmt (Anlage 4 zur PDV 132).

c) Erlaß des Senators für Inneres vom 18. 10. 1984

Auf der Grundlage der vorgenannten Polizeidienstvorschriften und unter Bezugnahme auf den Beschluß der Innenministerkonferenz vom 29. 8. 1978 hat der Senator für Inneres durch Erlaß vom 18. 10. 1984 bestimmt, daß zur Bewältigung sogenannter Großlagen, wie etwa einer Geiselnahme, u. a. bei den Ortspolizeibehörden des Landes Bremen Polizeiführungsstäbe eingerichtet werden. Im vorliegenden Zusammenhang sind dabei folgende Regelungen von Bedeutung:

Die Gliederung der Führungsstäbe in Stabs- und Sachbereiche hat einem vorgegebenen Organigramm zu entsprechen (Anlage 2 des Erlasses). Dieses sieht fünf Stabsbereiche unter Einschluß eines eigenständigen Stabsbereichs Lagezentrum (StB LZ) vor. Die Beamten der im Stadt- und Polizeiamt eingerichteten Führungsgruppe nehmen im Einsatzfall die Führungsfunktionen des Leiters Führungsstab sowie der Stabsbereichsleiter Lagezentrum und Einsatz wahr (Ziffer 3.1). Umfang und Besetzung der einzelnen Stabs- und Sachbereiche richten sich nach Ausmaß und Bedeutung des Anlasses (Ziffer 3.2). Die Alarmierung des Führungsstabs ist sicherzustellen. Der erfolgte Zusammentritt und die Erreichbarkeit ist allen Poli-

zeibehörden des Landes, der Bereitschaftspolizei sowie den beteiligten Stellen unverzüglich mitzuteilen (Ziffer 3.4). Jährlich ist wenigstens eine Übung durchzuführen (Ziffer 3.6).

d) Dienstanweisung des Stadt- und Polizeiamtes vom 18. 9. 1985

Auf der Grundlage des Erlasses des Senators für Inneres vom 18. 10. 1984 hat das Stadt- und Polizeiamt Bremen durch die „Dienstanweisung für den Polizeiführungsstab" vom 18. 9. 1985 einen Polizeiführungsstab „für besondere polizeiliche Anlässe", z. B. bei Geiselnahmen, eingerichtet. In dieser Dienstanweisung ist u. a. folgendes geregelt:

Der Polizeiführungsstab ist in Übereinstimmung mit der bundeseinheitlichen Regelung in Stabs- und Sachbereiche gegliedert (Ziff. 2). Das Organigramm in Anlage 1 der Dienstanweisung sieht insoweit vor, daß dem Leiter Führungsstab „Verbindungsbeamte" sowie ein „Besonderer Berater" beigeordnet und fünf jeweils aus mehreren Sachbereichen bestehende Stabsbereiche unterstellt sind:

- Zum Stabsbereich Lagezentrum (LZ) gehören die Sachbereiche Sammlung und Beschaffung von Informationen (LZ 01), Lagedarstellung (LZ 02) und Dokumentation (LZ 03).
- Zum Stabsbereich 1 (Einsatz) gehören die Sachbereiche Sicherheits- und Ordnungsaufgaben (SB 11), Verbrechensbekämpfung (SB 12) und Polizeiliche Verkehrsaufgaben (SB 13).
- Zum Stabsbereich 2 (Führungs- und Einsatzmittel) gehören die Sachbereiche Fernmeldewesen (SB 21), Kraftfahrzeugwesen (SB 22), Waffen und Gerät (SB 23), Datenverarbeitung (SB 24) und Kriminaltechnischer Dienst (SB 25).
- Zum Stabsbereich 3 (Versorgung) gehören die Sachbereiche Personalangelegenheiten (SB 31), Wirtschaftsverwaltung (SB 32), Ärztlicher Dienst (SB 33), Recht (SB 34) und Innerer Dienstbetrieb (SB 35).
- Zum Stabsbereich 4 (Öffentlichkeitsarbeit) gehören die Sachbereiche Medieninformation (SB 41), Medienauswertung (SB 42) sowie Innen- und Außenwerbung (SB 43).

Die grundsätzliche Aufgabenstellung für den Polizeiführungsstab ergibt sich aus Ziff. 1.6.1.3 der PDV 100 und den in Anlage 2 festgelegten Stellenbeschreibungen der einzelnen Funktionsträger. In der Anlage 2 heißt es u. a.:

Der Leiter des Polizeiführungsstabs ist dem Polizeiführer unmittelbar unterstellt. Zu den Aufgaben des Leiters des Polizeiführungsstabs gehören die Festlegung der im Einzelfall zu besetzenden Stabsfunktionen, Koordinierung der Arbeitsabläufe im Stab, Lagebeurteilung und Darstellung von Entschlußmöglichkeiten beim Polizeiführer (Vortrag), Planung, Vorbereitung und Herbeiführung von grundsätzlichen Entscheidungen des Polizeiführers, Vorbereitung und Durchführung von Stabsbesprechungen in regelmäßigen Zeitabschnitten. Die Leiter der einzelnen Stabsbereiche sind dem Leiter des Führungsstabs und die Leiter der einzelnen Sachbereiche dem Leiter des jeweiligen Stabsbereichs unmittelbar unterstellt.

Die personelle Zusammensetzung des Polizeiführungsstabs ergibt sich aus Anlage 1 der Alarmordnung des Stadt- und Polizeiamtes — Index: 200/210 — (Ziff. 4). Danach sind die Funktionen der Leiter des Polizeiführungsstabs und der einzelnen Stabsbereiche mit folgenden Beamten zu besetzen:

Spychala/Schmöe (Leiter des Polizeiführungsstabs),
Waldschmidt/Haase (StB LZ),
Krupski/Steinwald (StB 1),
Hoffmann/Schulz (StB 2),
Rösner/Birnstein (StB 3),
Scholz/Bräuner (StB 4).

Der Zeuge POR Schmöe hat bei seiner Vernehmung erläutert, es handele sich dabei um eine Reihenfolge dergestalt, daß der auf der Liste zuerst benannte Beamte vorrangig alarmiert werde. Er hat darüber hinaus angegeben, daß die Position des Leiters des Führungsstabs nach Dienstalter bestimmt worden sei und die Beamten der beim Stadt- und Polizeiamt eingerichteten Führungsgruppe auf die zu besetzenden Stabsbereiche verteilt worden seien.

Die Alarmierung des Polizeiführungsstabs ist in Ziff. 4 der Alarmordnung des Stadt- und Polizeiamtes geregelt (Ziff. 6 der o. g. Dienstanweisung), unter Ziff. 4.2 der genannten Alarmordnung ist die Alarmberechtigung "Polizeialarm" geregelt.

Dazu sind benannt: Der Senator für Inneres und sein Vertreter, der Amtsleiter und sein Vertreter, der Leiter S (Schutzpolizei), der Leiter K (Kriminalpolizei), bei Gefahr im Verzug der BvL (Beamter vom Lagedienst).

Der Polizeiführungsstab führt pro Jahr mindestens eine Stabsrahmenübung durch. Vorbereitung und Durchführung obliegen dem Leiter des Polizeiführungsstabs (Ziff. 9).

Anlage 3 der o. g. Dienstanweisung enthält „Richtlinien für die Informationsverarbeitung im Polizeiführungsstab". Unter Ziff. 2 „Allgemeines" heißt es: „Zur Bewältigung besonderer polizeilicher Lagen hat sich der Polizeiführungsstab aller zugänglichen Informationsquellen zu bedienen, um die Grundlage für optimale Führungsleistungen zu schaffen. Dabei gilt: Keine Information an den Polizeiführer ohne Beteiligung des PolFüSt. — Keine Anordnung des Polizeiführers an die Einsatzkräfte ohne informative Beteiligung des PolFüSt."

e) Dienstanweisung des Stadt- und Polizeiamtes vom 25. 11. 1987

Die Dienstanweisung „Geiselnahme" des Stadt- und Polizeiamtes vom 25. 11. 1987 regelt „Vorbereitung und Einsatz der Polizei bei Geiselnahme" (Ziff. 1.1). Für die polizeiliche Organisation sind u. a. folgende Bestimmungen von Bedeutung:

Die Führung obliegt in der Alarmierungsphase dem Beamten vom Lagedienst (BvL), vertretungsweise dem Kommissar vom Dienst der Kriminalpolizei (KvD/K); Polizeiführer ist der Leiter der Kriminalpolizei bzw. sein Vertreter; Führungsorgane sind der Polizeiführungsstab (Regelbesetzung plus Befehlsstelle) und, als sogenannte Verbindungsbeamte, Vertreter der Spezialeinheiten und der Verhandlungsgruppe sowie Berater für Fälle der schwersten Gewaltkriminalität (Ziff. 1.4). Die für den Einsatz erforderlichen Kräfte aller Abteilungen sind dem Polizeiführer unterstellt (Ziff. 1.5).

Zu den „Sofortmaßnahmen" des Lagezentrums gehört die Alarmierung (Ziff. 4.6), u. a. des Polizeiführungsstabs — „Index 200 (Regelbesetzung)" —; die Regelbesetzung umfaßt danach die Stabsbereiche LZ, 1 und 2. Dem Polizeiführer obliegt als „Anschlußmaßnahmen" (Ziff. 5.1) u. a. die Führungsübernahme im Lagezentrum, der Einsatz des Polizeiführungsstabs und der Einsatzabschnitte.

Als Aufgaben des Polizeiführungsstabs finden unter Ziffer 5.2.2 insbesondere die ständige örtliche Lageinformation sowie Information aller Einsatzkräfte über Zusagen an Täter und Kontakte zwischen Tätern und Polizei, Alarmierung und Anforderung weiterer erforderlicher Kräfte, Verbindung zu übergeordneten Entscheidungsträgern und Aufrechterhaltung der Befehlsstelle des Polizeiführers Erwähnung. Als Einsatzabschnitte (EA) kommen laut Dienstanweisung in Betracht:

EA Verhandlungsführung (5.3), EA Ort (5.4), EA Sonderkommission (Soko) (5.5), EA Verfolgung (5.6) und EA Reserve (5.7).

2. Polizeitaktik bei Geiselnahmen

Nach der PDV 132 und der Dienstanweisung „Geiselnahme" des Stadt- und Polizeiamtes Bremen vom 25. 11. 1987 liegt eine Geiselnahme vor — mit der Folge, daß die genannten Vorschriften anzuwenden sind —, „wenn Personen (Geiseln) an einem der Polizei bekannten Ort in der Gewalt von Straftätern im Sinne der §§ 239 a und 239 b StGB sind".

Das Leben von Geiseln zu schützen und sie zu befreien sowie Ermittlung und Festnahme der Tatverdächtigen sind nach den genannten Vorschriften gleichrangige Ziele polizeilicher Maßnahmen. Im Falle eines Konflikts zwischen diesen beiden Aufgaben ist die Pflicht vorrangig, das Leben der Geiseln zu schützen und sie zu befreien.

Die Polizei hat anzustreben, möglichst frühzeitig den Handlungsablauf zu bestimmen (Ziffer 1.8 der PDV 132). Als weitere Grundsätze bestimmt die Dienstanweisung „Geiselnahme" des Stadt- und Polizeiamtes:

- Es ist eine gewaltfreie Verhandlungslösung anzustreben. Maßnahmen zur gewaltsamen Befreiung von Geiseln werden dadurch aber nicht ausgeschlossen. Vorbereitung und Durchführung von Befreiungsmaßnahmen sind so zu organisieren, daß ein erhöhtes Risiko für Geiseln kalkulierbar bleibt.
- Die Fallösung ist grundsätzlich am ersten Tatort zu suchen; der Tatort ist nicht ohne zwingenden Grund zu verlagern, der Forderung nach freiem Abzug soll nur im äußersten Notfall entsprochen werden, wobei als Bedingung das unversehrte Zurücklassen der Geiseln zu fordern ist.

— Ein Geiseltausch ist nur ausnahmsweise anzustreben.

— Taktische Zusagen und zeitweiliges Eingehen auf Täterforderungen können angespannte Situationen entschärfen.

3. Polizeiliche Organisation bei Übungen und früheren Lagen — Die neue Führungsstruktur

Die Führungsstruktur der bremischen Polizei bei Geiselnahmen läßt sich nur zum Teil aus den oben genannten Dienstanweisungen ableiten. In der Zeit vor dem 16. 8. 1988 hat sich vielmehr aus den Erfahrungen von Übungen und realen Lagen ein besonderes Modell für die Einsatzführung bei Geiselnahmen herausgebildet. Diese von der Amtsleitung des Stadt- und Polizeiamts Bremen geduldete Entwicklung führte zu erheblichen Unklarheiten über die Aufgabenbereiche der beteiligten Führungsbeamten.

a) Entwicklung der Führungsstruktur

Für die Entwicklung der schließlich praktizierten Führungsstruktur waren vor allem die im folgenden skizzierten Umstände von Bedeutung:

aa) Die gemeinsame Polizeiübung „Hanse" vom 14./15. 11. 1984

Der Erfahrungsbericht über die am 14. und 15. 11. 1984 durchgeführte Übung „Hanse", die eine Geiselnahme in der Justizvollzugsanstalt Bremen-Blumenthal zum Gegenstand hatte, zeigt verschiedene Führungsprobleme auf. So wird bemängelt, daß eine agierende Einsatzleitung aus der Sicht der nachgeordneten taktischen und örtlichen Einsatzabschnitte nicht erkennbar geworden sei. Im Zusammenhang mit der Feststellung, daß der Polizeiführungsstab des Stadt- und Polizeiamts Bremen nach dem bundeseinheitlichen Organigramm strukturiert gewesen sei, heißt es: Am ersten Übungstag seien teilweise bis zu 25 Personen im Lageraum gezählt worden; dadurch sei eine ständige Unruhe entstanden. Am zweiten Übungstag sei ein strafferer Führungsstil dergestalt praktiziert worden, daß sich nur der tatsächlich benötigte Personenkreis im Lageraum aufgehalten habe.

Diese und andere bei der Übung „Hanse" aufgetretenen Mängel führten zur Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich mit der „Verbesserung der Führungs- und Einsatzorganisation" befassen sollte. Diese Gruppe, bestehend aus PR Bode, KOR Wetzke, KOR Mordhorst, KOR Krupski, kam am 3. 9. 1985 zu einem Gespräch zusammen. In dem darüber von KOR Krupski gefertigten Vermerk vom 24. 9. 1985 (UA-Akte 53) heißt es zunächst: Der Polizeiführer könne bei Großlagen, wie sie die Geiselnahme darstelle, auf die Unterstützung eines Führungsstabes im Sinne der Anlage 5 zur PDV 100 nicht verzichten. Der Führungsstab solle den Polizeiführer beraten und unterstützen. Das bedeute jedoch nicht, daß die Stabsarbeit, die in den verschiedenen Stabs- und Sachbereichen nach unterschiedlichsten Problemstellungen ablaufe, auch in ihrer Gesamtheit im Angesicht des Polizeiführers zu vollziehen sei. Nähe zum Polizeiführer könne und solle auch räumliche Trennung bestimmter Stabsteile (Stabsbereiche 2, 3 und 4) bedeuten. Führen mit Stäben bedeute nicht Führen vor großem Publikum. Arbeit und Unterbringung des Führungsstabes sollten daher im Sinne dieser Anmerkungen anders geregelt werden.

Weiter heißt es in dem Vermerk: Sowohl bei Übungen als auch bei Einsätzen habe sich gezeigt, daß die sonst vom Grundsatz her bewährte Arbeit eines Führungsstabes bei der Entscheidungsvorbereitung in sog. heißen Phasen zu träge verlaufe. Schnelle Entscheidungen erforderten schnelle Entscheidungshilfe, die nur von einer kleinen Gruppe von Spezialisten geleistet werden könne. Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, die häufig mit spektakulären Geiselnahmen konfrontiert gewesen sei, habe für dieses Problem eine Lösung gefunden, die sich auch auf Bremen übertragen ließe. Danach entsenden die mit der eigentlichen Lagebewältigung befaßten Spezialeinheiten im weiteren Sinne, nämlich Verhandlungsgruppe, SEK und MEK, mit Beginn des Einsatzes je einen kompetenten (Verbindungs-) Beamten in den Stabsbereich 1 (Einsatz). Diese Beamten hätten über ihre speziellen Funkkreise (SEK, MEK) bzw. über die beim Polizeiführer auflaufende Standleitung (Verhandlungsgruppe) ständig Verbindung zu ihren Einheiten. Diese Verbindungen könnten und dürften die eigentlichen Befehlswege (z. B. zum SEK über den Führer des EA Ort) bei normalem Ablauf nicht ersetzen oder beeinträchtigen. Spitze sich die Lage zu und seien im Interesse der Geiseln rasche Entscheidungen zu treffen sowie das reibungslose Zusammenwirken der Spezialeinheiten konkret zu koordinieren, so träte ad hoc ein kleines Beratungsgremium zum Polizeiführer. Dieses Gremium setze sich zusammen aus dem Leiter

des Führungsstabes, dem Leiter des Stabsbereich 1/Einsatz, den Verbindungsbeamten Verhandlungsgruppe, SEK und MEK sowie dem Leiter der Beratergruppe für Fälle der Schwerstkriminalität.

bb) „Vollübung für Spezialeinheiten" vom 5./6. 12. 1986

Am 5. und 6. 12. 1986 fand eine „Vollübung für Spezialeinheiten" statt, die wiederum eine Geiselnahme (in einer Sparkassenfiliale in Bremen-Huchting) zum Gegenstand hatte.

Im Auswertungsbericht des Stadt- und Polizeiamtes vom Juli 1987 (Akte 53 Teil B) wird zur polizeilichen Organisation, die entsprechend der Dienstanweisung „Geiselnahme" aufgebaut gewesen sei, festgestellt, daß der „Polizeiführungsstab grundsätzlich geeignet ist, die entstehenden Probleme für den Polizeiführer in Großlagen aufzuarbeiten". Nach den bundesweiten Erfahrungen sei der Führungsstab aber nicht flexibel genug, um in Sofortlagen entsprechend schnell zu reagieren. Die Durchschleusung von entscheidungsträchtigen Informationen an den Polizeiführer dauere zu lange. Der Polizeiführer verliere dabei an reaktiven und aktiven Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten.

Weiter heißt es im Auswertungsbericht: Aufgrund der bundesweiten Erfahrungen und des ständigen Informationsaustausches auf diesem Gebiet seien vom Polizeiführer Verbindungsbeamte aus den Spezialeinheiten herangezogen worden. Das habe zu einigen Turbulenzen innerhalb des Führungsstabes geführt, da damit teilweise Funktionen aus dem Bereich Führungsstab herausgezogen und auf diese Verbindungsbeamte übertragen worden seien. Festzuhalten sei, daß in einer Geiselnahme der Führungsstab nicht schnell genug in allen Bereichen reagieren könne. Gerade in einer solchen Lage seien aber unmittelbar und kurzfristig Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Wegen der direkten Anbindung sei dies über die Verbindungsbeamten reibungsloser zu gestalten. Insgesamt ergebe sich die Frage nach einer zu überdenkenden Konzeption, die bestimmte Positionen in bestimmten Lagen eindeutig beschreibe, um Klarheit über die jeweils ausgeschriebenen Aufgabenbereiche zu erlangen.

cc) Vortrag von LKD Möller über die Geiselnahme Föhrenstraße vom 30./31. 12. 1986

Am 16. 2. 1987 referierte LKD Möller vor der Polizeiführungsakademie Hiltrup (UA-Akte 56) über die erfolgreich beendete Geiselnahme vom 30. 12. 1986, bei der zwei 19jährige Männer eine 20jährige Spielothekangestellte in Bremen, Föhrenstraße, als Geisel genommen und 17.500 DM geraubt hatten. Unter dem Stichwort „Führungsprobleme" führte er aus:

Die erste Übung „Hanse" sei nach dem reinen Stabsmodell durchgeführt worden. Nach erheblichen ideologischen Kämpfen — „Stab gegen Linie" — habe man zu einem modifizierten System gefunden, das die Stabsmitglieder beim Polizeiführer erheblich reduziere, dafür seien „Verbindungsleute" zu den Einsatzabschnitten nachgerückt. Dieses Modell garantiere u. a., daß Informationen vom Tatort in extrem kurzer Zeit ungefiltert an den Polizeiführer kämen, der Stab den Polizeiführer unterstütze, aber nicht durch seine Gründlichkeit „behindere" und es möglich sei, in der heißen Phase direkt auf die Spezialeinheiten einzuwirken.

Bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß hat sich LKD Möller an die Besetzung des Führungsstabes am 30. 12. 1986 nicht mehr erinnern können. POR Schmöe hat bekundet, daß bei dieser Geiselnahme nicht mit der Gesamtbesetzung des Führungsstabes, einschließlich der Stabsbereiche drei und vier gearbeitet worden sei, obwohl diese nach dem seinerzeit geltenden Vorläufer zur Dienstanweisung des Stadt- und Polizeiamtes vom 25. 11. 1987 zu alarmieren gewesen seien. Auch POR Spychala hat sich in diesem Sinne geäußert.

b) Merkmale des Führungsmodells

Der vom Senat mit der Untersuchung des Polizeieinsatzes anläßlich der Geiselnahme vom 17./18. 8. 1988 beauftragte Untersuchungsführer, Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch, hat in seinem Bericht vom 25. 10. 1988 ausgeführt (UA-Akte 20, S. 12), die — von ihm „Bremer Modell" genannte — besondere Führungsstruktur bei Geiselnahmen zeichne sich dadurch aus, daß die Stabsmitglieder beim Polizeiführer reduziert würden und an ihre Stelle Verbindungsleute zu den Einsatzabschnitten träten.

Der Zeuge LKD Möller, dem durch den Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch aufgrund des vor der Polizeiführungsakademie gehaltenen Vortrages eine gewisse Urheberschaft für dieses „Bremer Modell" zugewiesen worden ist, hat bei seiner

Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß dazu bemerkt, er kenne ein solches Modell nicht. Er hat allerdings bekundet, man sei für die Bewältigung von Geiselnahmen vom kompletten Stabsmodell der Anlage 5 zur PDV 100 abgekommen, weil dieses Modell dazu führe, daß ein Stab aus bis zu 50 Personen bestehen könne. Die aus Nordrhein-Westfalen übernommene Lösung sehe deshalb eine räumliche Aufgliederung im Lagezentrum dergestalt vor, daß neben dem Polizeiführer plaziert seien einerseits der Leiter des Führungsstabes und die Stabsbereiche LZ, 1 und 2 sowie andererseits die Berater- und Verhandlungsgruppe und Verbindungsbeamte der SOKO, des MEK, des SEK und des PSK; die Stabsbereiche 3 und 4 seien nicht ständig anwesend, sondern nur anlaßbezogen, d. h., wenn Arbeiten anfallen, die für diese beiden Stabsbereiche interessant seien. Unter der Bezeichnung „nicht ständig anwesend" versteht der Zeuge lediglich, wie er wiederholt betont hat, daß die Stabsbereiche 3 und 4 nicht unmittelbar im Lagezentrum, sondern in angrenzenden Räumen untergebracht sind.

Der Zeuge KOR Krupski hat bei seiner Vernehmung hervorgehoben, daß aus seiner Sicht das „Bremer Modell", das eigentlich ein Nordrhein-Westfalen-Modell sei, keine Konkurrenzkonzeption zum Stabsmodell darstelle; es gäbe keine Alternative zur Arbeit mit Führungsstäben. Lediglich für Ausnahmefälle, bei sogenannten heißen Phasen, müsse es einen verkleinerten Stab geben. Bei Einsatzbeginn ziehe man deshalb bestimmte Verbindungsbeamte aus den Einheiten, die bei Geiselnahmen in erster Linie mit der Lagebeurteilung befaßt seien (SEK, MEK, VG), sofort in den Stab hinein, und zwar würden sie in den Stabsbereich 1 gegeben, d. h., sie stellten keinen Gegenstab dar. Ihr großer Einsatzwert bestehe darin, daß sie ständig Kontakt zu ihren Einheiten hätten und deshalb vom Lagezentrum aus die Zusammenarbeit koordinieren könnten. In einer heißen Phase trete ein verkleinertes Gremium zusammen, das aus dem Polizeiführer, dem Leiter des Führungsstabes, dem Leiter des Stabsbereiches 1 bestehe; hinzukomme der Berater für Fälle der Schwerstkriminalität und die lageangepaßt wichtigen Verbindungsleute der Spezialeinheiten.

Der Zeuge KR Mordhorst hat auf die kurzen Entscheidungszeiträume im Falle einer Geiselnahme hingewiesen. Daraus sei die Idee entstanden, aus den Spezialeinheiten, die die Hauptlast eines solchen Einsatzes zu tragen hätten, die entsprechenden Leute herbeizuziehen, dem Polizeiführer beizuordnen, damit das Fachwissen dieser Leute eingebracht werden könne in diese minutenschnelle Entscheidung. Das bedeute nicht, daß ein Führungsstab damit überflüssig werde, sondern er arbeite weiter. Diese Idee sei kein „Bremer Modell", sondern werde bundesweit diskutiert.

Nach diesen wie auch anderen Zeugenaussagen erscheint es zweifelhaft, ob im vorliegenden Zusammenhang der Begriff des „Bremer Modells" angebracht ist. Gleiches gilt für die These, durch dieses Modell würden die Stabsmitglieder reduziert; faktisch mag es darauf hinauslaufen, zwingend ist diese Folge aber nicht. Letztlich können beide Fragen dahingestellt bleiben, da jedenfalls feststeht, daß dieses Führungsmodell in erster Linie die Einbeziehung von Verbindungsbeamten, und zwar mit einer besonderen Führungsverantwortung, zum Gegenstand hat.

c) Führungsmodell und Dienstanweisung vom 25. 11. 1987

Dieses Modell wurde, wie u. a. die Zeugen LKD Möller, LPD Lohse und KOR Krupski bekundet haben, in der Führungsgruppe des Stadt- und Polizeiamtes dargestellt und diskutiert. Es fand jedenfalls in Teilbereichen Eingang in die Dienstanweisung vom 25. 11. 1987. Wie der Zeuge POR Schmöe angegeben hat, wurde auf speziellen Wunsch der Kriminalpolizei in die Dienstanweisung eingearbeitet, daß die sogenannten Berater und Verbindungsbeamten in die Polizeiführung einbezogen werden sollen. Überdies sei es Wunsch der Kriminalpolizei gewesen, daß, entgegen dem Entwurf der Dienstanweisung, nicht sofort der gesamte Führungsstab, d. h. mit den Stabsbereichen LZ, 1, 2, 3 und 4, alarmiert und eingesetzt werde; dementsprechend unterscheide die Dienstanweisung die Regelbesetzung einerseits und die Gesamtbesetzung andererseits, die jeweils nach besonderen Indexziffern aufzurufen seien, wobei die Regelbesetzung nur aus den Stabsbereichen LZ, 1 und 2 bestehe.

Nach der Aussage des Zeugen PP a. D. Diekmann solle mit dieser zunächst vorgesehenen Beschränkung auf die Regelbesetzung vermieden werden, daß schon von Beginn einer Lage an eine ganze Reihe von Beamten aus ihrem Alltagsgeschäft herausgelöst werden müssen.

Es drängt sich jedoch der Eindruck auf, daß das Führungsmodell, wie es die Zeugen KR Mordhorst, LKD Möller und KOR Krupski vor dem Untersuchungsausschuß

dargestellt haben, zu Mißverständnissen über die Rolle des Polizeiführungsstabes, speziell einzelner Stabsbereiche, führte. Der Zeuge KOR Krupski hat selbst eingeräumt, daß die von ihm aus Nordrhein-Westfalen mitgebrachten Vorschläge offensichtlich gründlich mißverstanden worden seien.

Der Zeuge LKD Möller hat darauf hingewiesen, die Unterstützung durch die Verbindungsbeamten habe den Nachteil, daß die Stabsbereiche gar nicht so deutlich merkten, wenn sie nicht voll informiert seien, weil ein Teil der Informationen jetzt „aus diesen Kanälen" komme. Damit spricht der Zeuge das Problem an, daß die Verbindungsbeamten mit ihren unmittelbaren Kontakten zu den Spezialeinheiten, die bei einer Geiselnahme die Hauptlast des Einsatzes zu tragen haben, aus ihrer eigentlich nur unterstützend verstandenen Funktion gegenüber dem Führungsstab heraustreten und damit Stabstätigkeit substituieren könnten, mit der weiteren Folge, daß der Polizeiführer mit den Verbindungsbeamten am Stab vorbei führt, also quasi ein Gegenstab installiert wird.

Sprechen die Zeugen KOR Krupski und LKD Möller insoweit nur von einer Gefahr, daß ihr Führungsmodell sich in eine solche Richtung entwickeln könnte, so sieht der Zeuge POR Schmöe gerade diese Intention, nämlich nur über Verbindungsbeamte und nur unter geringer Beteiligung des Führungsstabes zu führen, als den Kern der Vorstellungen des Zeugen LKD Möller an; der Zeuge POR Schmöe beruft sich dafür auf Aussagen anderer Beamter über das Führungsverhalten des Zeugen LKD Möller anläßlich von Übungen und der Geiselnahme Föhrenstraße. Der Zeuge LKD Möller stellt diese Behauptung zwar in Abrede, nach dem bereits erwähnten Auswertungsbericht des Stadt- und Polizeiamtes vom Juli 1987 steht aber fest (UA Akte 53 Teil B), daß sowohl bei der Übung Anfang Dezember 1986 als auch bei der Geiselnahme vom 30./31. 12. 1986 mit einer „Reduktion des Führungsstabes und einer höheren Gewichtung von Verbindungsbeamten" gearbeitet wurde, was nicht anders verstanden werden kann, als daß sich die Verbindungsbeamten nicht auf eine Zuarbeitung für den Stab beschränkt hatten. Die Dienstanweisung sieht zwar unter Ziffer 5.1.7 als dem Polizeiführer beigeordnete Kräfte Verbindungsbeamte vor, jedoch läßt sich ihr nicht entnehmen, welches Gewicht ihnen im Verhältnis zum Polizeiführungsstab zukommen soll. Dieses entscheidet sich vielmehr danach, in welchem Umfang sich der Polizeiführer diese beiden Führungsorgane (Ziffer 1.4.3) nutzbar macht.

Wenn man in diesem Zusammenhang berücksichtigt, daß nach der Aussage des Zeugen LPD Lohse die schon oben erwähnte personelle Besetzung des Führungsstabes dazu führt, daß Beamte, die sehr selten in solchen Führungsfunktionen tätig sind, plötzlich bei einer Geiselnahme mit Führungsverantwortung betraut werden und sich erst einarbeiten müssen, so erscheint es naheliegend, daß der Polizeiführer in erster Linie die Verbindungsbeamten mit ihren Informationsquellen und ihrer Kenntnis der Einsatzmöglichkeiten der jeweiligen Spezialeinheiten in Anspruch nimmt.

Es muß verwundern, daß diese Entwicklung, die nicht nur voraussehbar, sondern, wie die erwähnten Übungen und realen Lagen zeigen, schon weit fortgeschritten war, in der Dienstanweisung „Geiselnahme" vom 25. 11. 1987 keine Berücksichtigung gefunden hat. Dies wäre zur Klarstellung geboten gewesen, wenn die Amtsleitung des Stadt- und Polizeiamts das erkennbar gewordene Führungsverhalten zur Bewältigung von Geiselnahmen als geeignet angesehen haben sollte. War dies nicht der Fall, so wäre es ebenfalls Sache der Amtsleitung gewesen, dafür Sorge zu tragen, daß die nach der Dienstanweisung vorgesehenen Führungsstrukturen eingehalten werden. Denn das dargestellte Führungsmodell mag sich zwar der formalen Konzeption nach noch innerhalb des Rahmens der Dienstanweisung bewegen, verläßt diesen aber in seiner praktischen Handhabung, indem es, wie die Erfahrung wiederholt gezeigt hat, zu Lasten des Führungsstabes zu einer von der Dienstanweisung nicht vorgesehenen herausragenden Stellung der Verbindungsbeamten führt. Da die Amtsleitung des Stadt- und Polizeiamts das neue Führungsmodell nicht ausdrücklich in die Dienstanweisung aufnahm, andererseits aber nicht gegen dessen Anwendung bei Übungen und Reallagen einschritt, muß davon ausgegangen werden, daß sie das Führungsmodell billigend in Kauf nahm. So hat es der Zeuge LDP Lohse gewertet, und zum gleichen Ergebnis, allerdings mit anderer Begründung, ist auch Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch gekommen (UA-Akte 20, S. 12).

Diese Haltung der Amtsleitung des Stadt- und Polizeiamts mußte zu Irritationen bei den für die Einsatzführung bei einer Geiselnahme verantwortlichen Beamten führen, da Umfang und Ausgestaltung ihrer Führungsverantwortung nicht mehr ohne weiteres aus den Dienstvorschriften nachvollziehbar ist. Dieser Mangel hätte möglicherweise geheilt werden können, wenn eine ausreichende Einübung

aller beteiligten Führungsbeamten in die Besonderheiten des modifizierten Führungsmodells erfolgt wäre. Dies ist aber offensichtlich nicht geschehen, obwohl nach den bei Übungen und Reallagen festgestellten Führungsproblemen aller Anlaß dazu bestanden hätte. Das spricht zum einen für eine nicht hinreichend konsequente Auswertung und Umsetzung der Übungsergebnisse und dürfte zum anderen, soweit es sich, wie im Falle der Geiselnahme Föhrenstraße vom 30./31. 12. 1986, um eine erfolgreich beendete Lage handelte, darauf zurückzuführen sein, daß in einem derartigen Fall der Erfolg im Vordergrund steht und deshalb — wie mehrere Zeugen bekundet haben — eine intensive Aufarbeitung des polizeilichen Führungsverhaltens nicht mehr stattzufinden pflegt. Das Versäumnis, der zutage getretenen Führungsproblematik bei Geiselnahmen die gebührende Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen, ist, wie die im weiteren darzustellenden Ereignisse des 17. 8. 1988 zeigen, mitursächlich für zahlreiche gravierende Mängel in der Bewältigung dieser Lage geworden.

d) Beteiligung/Kontrolle durch den Senator für Inneres

Die Dienstanweisung vom 25. 11. 1987 stimmt, soweit sie alternativ neben der Gesamtbesetzung des Führungsstabes auch eine Regelbesetzung, d. h. nur die Stabsbereiche LZ, 1 und 2, zuläßt, nicht mit der Anlage 5 zur PDV 100 überein, denn dort ist vorgesehen, daß die Stabsbereiche 1, 2 und 3 stets eingesetzt werden müssen. Allerdings handelt es sich bei der PDV 100 um eine bloße Empfehlung zur Ausgestaltung der Führungsorgane, die daher für das Stadt- und Polizeiamt keinen bindenden Charakter hat. Die Dienstanweisung vom 25. 11. 1987 weicht aber darüber hinaus vom Erlaß des Senators für Inneres über die Einrichtung von Polizeiführungsstäben vom 18. 10. 1984 ab, da dieser Erlaß jedenfalls seinem Wortlaut nach die Stabsbereiche LZ und 1-4 für obligatorisch erklärt (siehe Ziffer 3.1, die auf das Organigramm — Anlage 2 — verweist).

Von diesem Umstand hat der damalige Innensenator Meyer keine Kenntnis erlangt, da ihm, wie er als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß bekundet hat, die Dienstanweisung vom 25. 11. 1987 nicht vorgelegt worden sei. Seiner Aussage ist weiter zu entnehmen, daß er von der modifizierten Führungskonzeption, wie sie sich im Stadt- und Polizeiamt entwickelt hatte, nichts erfahren hat. Im übrigen muß nach der Vernehmung des Zeugen PP Lüken davon ausgegangen werden, daß auf die innerhalb des Stadt- und Polizeiamts vorgenommene Ausgestaltung der polizeilichen Führungsstruktur bei Geiselnahmen seitens des Senators für Inneres kein Einfluß genommen wurde, zumal in der senatorischen Behörde, wie der Zeuge PP Lüken bekundet hat nicht bekannt war, daß es beim Einsatz Föhrenstraße am 30./31. 12. 1986 offensichtlich schon Abweichungen bei der Besetzung der Führungsorgane gab.

Beide vorgenannten Zeugen haben, auch auf diesen Sachverhalt bezogen, die unzureichenden tatsächlichen Möglichkeiten der Fachaufsicht des Senators für Inneres gegenüber dem Stadt- und Polizeiamt angesprochen.

4. Polizeiliche Organisation am 17. 8. 1988

Das im Stadt- und Polizeiamt vorherrschende mehrdeutige Verständnis der polizeilichen Führungsstruktur zur Bewältigung einer Geiselnahme trug ganz erheblich mit dazu bei, daß in der Vorbereitungs- und Anlaufphase am 17. 8. 1988 gravierende Fehler auftraten. Führungsmäßig war die bremische Polizei auf ihren Einsatz völlig unzureichend vorbereitet. Die am 17. 8. 1988 tatsächlich vorhandene Führungsorganisation war ungeeignet. Statt der notwendigen und nach den oben erwähnten Dienstanweisungen vorgegebenen Klarheit bestand bei den beteiligten Führungsbeamten weitgehend Desorientierung über den Umfang ihrer jeweiligen Führungsverantwortung.

a) Eintreffen erster Informationen

Schon die Verarbeitung der im Stadt- und Polizeiamt eingegangenen Informationen über die Geiselnahme in Gladbeck war nicht sachgerecht.

Am Mittag des 16. 8. 1988 erhielt das Stadt- und Polizeiamt vom LKA Düsseldorf durch ein an alle Landeskriminalämter gerichtetes Fernschreiben eine erste Information über die Geiselnahme in der Deutschen Bank in Gladbeck. Weitere, wiederum an alle Landeskriminalämter gerichtete Fernschreiben gingen beim Stadt- und Polizeiamt am 16. 8. 1988 um 21.35 Uhr und 21.50 Uhr sowie am 17. 8. 1988 um 1.24 Uhr und 3.18 Uhr ein. In diesen Fernschreiben wurde im wesentlichen über die Bewaffnung der Täter und über Typ und Präparierung des Fluchtfahrzeuges berichtet. Die Fernschreiben vom Abend des 16. 8 und der Nacht vom 16. zum 17. 8. 1988 wurden vom Kommissar vom Dienst der Kriminalpolizei (KvD/K)

entgegengenommen und ausgezeichnet für das 1. Kommissariat, das MEK sowie den Leiter der Kriminalpolizei für den Dienstbeginn des 17. 8. 1988. Der KvD/K war in Absprache mit dem KvD/S (Schutzpolizei) zu dem Entschluß gelangt, daß keine Sofortmaßnahmen zu treffen seien und der Beamte vom Lagedienst (BvL) erst dann zu informieren sei, sobald sich eine Flucht der Täter in Richtung Norden abzeichne. In den um 1.24 Uhr und 3.18 Uhr eingegangenen Fernschreiben war um Weiterleitung an die Spezialeinheiten gebeten worden. Gleichwohl unterblieb im Stadt- und Polizeiamt die Weitergabe an die Spezialeinheiten. Am Morgen des 17. 8. 1988 wurden die genannten Fernschreiben u. a. in die Alltagsorganisation der Kriminalpolizei gegeben.

Die genannten Fernschreiben waren dem Leiter der Kriminalpolizei, dem Zeugen LKD Möller, seiner Aussage zufolge weder zu seinem Dienstbeginn um 7.30 Uhr am 17. 8. 1988 noch zu einem späteren Zeitpunkt bis zum Beginn seines Einsatzes im Lagezentrum vorgelegt worden. Gleiches dürfte für andere Führungskräfte des Stadt- und Polizeiamtes gelten; so hat der Zeuge POR Waldschmidt bekundet, ihm seien die Fernschreiben erst nach Anlaufen des Einsatzes bekanntgeworden. Ob diese verzögerte bzw. unterbliebene Weitergabe der Fernschreiben als Mangel anzusehen ist, wird von den Zeugen LKD Möller und POR Schmöe unterschiedlich gesehen. Beide halten es jedoch für fehlerhaft, daß die Spezialeinheiten nicht entsprechend der in den Fernschreiben geäußerten Bitte vorinformiert wurden. Dies gilt nach Auffassung des Zeugen POR Schmöe umsomehr, als sich zumindest bereits aus dem Fernschreiben von 1.24 Uhr des 17. 8. 1988 ergab, daß die Geisellage in die Bewegung gegangen war, so daß die rechtzeitige Information der Leiter der Spezialeinheiten schon zu Dienstbeginn des 17. 8. 1988 zu einem höheren Aufmerksamkeitsgrad für vorbereitende Maßnahmen hätte führen können. Diese Ansicht erscheint dem Untersuchungsausschuß durchaus zutreffend, wenngleich keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, daß die geschilderte Handhabung sich in irgendeiner Form nachteilig auf das spätere Einsatzgeschehen ausgewirkt hätte.

Um 11.10 des 17. 8. 1988 Uhr gingen im Stadt- und Polizeiamt telefonisch erste Informationen aus Nordrhein-Westfalen darüber ein, daß Bremen als möglicher Zielort der Geiselnehmer in Betracht kommen könnte. Dieser Anruf wurde von dem Wachhabenden im Lagezentrum, POK Günther, entgegengenommen (UA-Akte 68 S.43)

b) Benachrichtigung der Führungskräfte

Diese Information gab POK Günther an POR Spychala weiter, der zufällig im Lagezentrum erschienen war und bis dahin seinen Worten zufolge nur andeutungsweise von der Geiselnahme gehört hatte. POR Spychala informierte seinerseits den KvD/S und den KvD/K und bat darum, ihm die einschlägigen Fernschreiben zur Lageentwicklung vorzulegen. Unmittelbar darauf rief er per Telefon KOR Steinwald und POR Waldschmidt in das Lagezentrum. POR Ring, der sich zu dieser Zeit zu einer Erörterung bei POR Waldschmidt befand, schloß sich den beiden an. (UA-Akte 37 S. 1). Mit einem weiteren Anruf teilte POR Spychala LKD Möller mit, daß sich die Geiselnahme Richtung Norden bewege und man sich deswegen im Lagezentrum zusammenfinden solle. LKD Möller ging, nachdem er zuvor noch von seinem Dienstzimmer aus das SEK, das PSK und eine Hundertschaft der Bereitschaftspolizei (BePo) „voralarmiert" hatte, gemeinsam mit KR Mordhorst, der sich gerade zu einer Besprechung bei ihm aufhielt, in das Lagezentrum. Auf dem Weg dorthin schloß sich ihnen KR Hennicke an. Diese drei Beamten trafen etwa gegen 11.20 Uhr im Lagezentrum ein, wo sich die Beamten POR Spychala, POR Waldschmidt, KOR Steinwald und POR Ring bereits aufhielten. Im weiteren Verlauf wurde der Leiter des SEK, PHK Jäger, telefonisch über seinen Geschäftszimmerbeamten bei der Bundeswehr in Schwanewede, wo er sich zu diesem Zeitpunkt befand, ins Lagezentrum gerufen; er traf dort um 11.50 Uhr ein. Kurz darauf begaben sich die Beamten KHK Klußmann, der von KR Mordhorst als Berater und Verbindungsmann für MEK-spezifische Angelegenheiten angefordert worden war, KHK Wilkening und POR Gerber, letzterer gegen 12.15 Uhr zusammen mit LPD Lohse, ins Lagezentrum. Die Zeugen LPD Lohse und POR Gerber haben dazu angegeben, sie seien nur deshalb ins Lagezentrum gegangen, weil sie sich über die Lage informieren wollten.

c) Zur Frage der Alarmierung

Unterschiedlich beurteilt wird, ob die in der dargestellten Form vorgenommene Benachrichtigung von Beamten des Stadt- und Polizeiamtes als Alarmierung der für Geiselnahmen vorgesehenen Führungsorganisation anzusehen ist.

Der Zeuge LKD Möller sah den Anruf von POR Spychala als eindeutige Alarmierung an und sah sich demgemäß als Polizeiführer aufgerufen; es gäbe nämlich keine formellen Vorschriften, aus denen sich ableiten ließe, was im Falle einer Alarmierung im einzelnen zu geschehen habe. Für den Zeugen POR Waldschmidt hat „das Bild, daß so schnell, in so kurzer Zeit so viele Beamte da waren", vom Äußeren her dafür gesprochen, daß alarmiert worden war. Nach der Aussage des Zeugen KOR Steinwald hat es keine Alarmierung gegeben; er sei in der fraglichen Phase diensthabender Beamter vom Lagedienst (BvL) gewesen, habe aber, nachdem genügend Beamte im Lagezentrum gewesen seien, nicht mehr an eine Alarmierung gedacht, obwohl ihm die insoweit einschlägigen Vorschriften bekannt seien. Der Zeuge POR Ring hat darauf hingewiesen, daß PHK Hoffmann, der nach Anlage 1 der Alarmordnung des Stadt- und Polizeiamtes als Leiter des Stabsbereiches 2 vorgesehen ist, nicht alarmiert worden sei; er, POR Ring, habe aus schlüssigem Handeln entnehmen können, daß eine formelle Alarmierung offenbar nicht gewollt gewesen sei. Der Zeuge KR Mordhorst hat sich als alarmiert betrachtet und ist der Auffassung, daß eine formelle Alarmierung nicht mehr notwendig gewesen sei, nachdem die zuständigen Beamten im Lagezentrum eingetroffen waren.

Für den Zeugen POR Schmöe, der am Einsatz vom 17. 8. 88 nicht beteiligt war, aber einer Arbeitsgruppe angehörte, die im Auftrage des Polizeipräsidenten das Einsatzgeschehen aufzuarbeiten hatte, steht fest, daß eine Alarmierung der Führungsorgane nicht erfolgte; insbesondere stelle die telefonische Benachrichtigung durch POR Spychala noch keine Alarmierung dar.

Auch für den Untersuchungsausschuß steht fest, daß eine Alarmierung im Sinne der Dienstanweisung „Geiselnahme" unterblieb. Wie bereits oben näher ausgeführt, gehört im Falle einer Geiselnahme zu den Sofortmaßnahmen des Lagezentrums die Alarmierung u. a. des Polizeiführungsstabes. Führungszuständig ist in diesem Fall der Beamte vom Lagedienst, der auch, und zwar neben dem Senator für Inneres und dem Amtsleiter des Stadt- und Polizeiamtes bzw. deren jeweiligen Vertretern sowie den Leitern S und K, alarmberechtigt ist. Allerdings ist nicht zweifelsfrei, ob die Dienstanweisung „Geiselnahme", soweit sie die Alarmierung des Polizeiführungsstabes vorsieht, im vorliegenden Fall einschlägig war, weil die Dienstanweisung jedenfalls ihrem Wortlaut und ihrem Aufbau nach sich auf den — wie auch der Zeuge POR Schmöe näher dargelegt hat — spontan eingetretenen Fall einer Geiselnahme in Bremen und nicht auf eine möglicherweise auf Bremen zukommende Bewegungslage aus einem anderen Bundesland bezieht. Diese Frage braucht hier aber nicht abschließend geklärt zu werden. Denn es liegt auf der Hand, daß unabhängig davon, ob es sich um eine Bewegungslage außerhalb oder um eine Lage innerhalb Bremens handelt, jedenfalls dann eine Alarmierung erfolgen muß, wenn — wie es hier der Fall war — der Einsatz der bremischen Polizei unter Mithilfe eines Polizeiführungsstabes geführt werden soll. Diese Absicht hatte LKD Möller, und zwar, wie er bei seiner Vernehmung mehrfach bestätigt hat, schon zum Zeitpunkt seiner Benachrichtigung und noch vor seinem Eintreffen im Lagezentrum. Wenn aber ein Polizeiführer mit einem Polizeiführungsstab führen will, so muß sichergestellt sein, daß die insoweit erforderlichen und zuständigen Beamten auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Gerade das soll mit der Alarmierung erreicht werden. Sie ist deshalb keineswegs ein bloß formales Erfordernis. Auf sie konnte deshalb auch im vorliegenden Fall nicht verzichtet werden. Das hätte sich den Beamten ohne weiteres aufdrängen müssen. Daß der Polizeiführungsstab tatsächlich weder in seiner Regel- noch in seiner Gesamtbesetzung alarmiert wurde, zeigt schon der Umstand, daß unstreitig keiner der beiden für die Leitung des Stabsbereichs 2 vorgesehenen Beamten benachrichtigt wurde. Im übrigen hat, wie bereits erwähnt, der Zeuge KOR Steinwald, der als BvL alarmierungsberechtigt war, bekundet, daß er an eine Alarmierung nicht gedacht habe. Ebensowenig löste einer der sonst alarmierungsberechtigten Beamten den Alarm aus. Dies hatte, wie im folgenden zu zeigen sein wird, weitere Mängel zur Folge.

d) Absprachen über die Führungsstruktur

Die Dienstanweisungen regeln ausführlich Einsetzung und Funktion eines Polizeiführungsstabes wie auch dessen personelle Besetzung und die konkreten Aufgaben seines Leiters und der einzelnen Stabsbereiche. Gleichwohl gab es bei den beteiligten Führungsbeamten am 17. 8. 1988 tiefgreifende Mißverständnisse über Aufbau der Führungsorganisation und Ablauf der Führungstätigkeit. Der Untersuchungsausschuß hat mit großer Verwunderung feststellen müssen, daß die am Einsatz beteiligten Führungsbeamten sich noch nicht einmal über den Charakter ihrer Führungsorganisation im klaren waren.

Der Zeuge POR Spychala hat bereits in einer dienstlichen Stellungnahme vom 13. 9. 1988 erklärt, der Polizeiführungsstab sei in keiner Phase des Einsatzes zusammengetreten (UA-Akte 37 S. 89). In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß hat er dazu bekundet, er habe mit LKD Möller nach dessen Eintreffen im Lagezentrum kurz beraten und abgesprochen, „daß wir mit der Besetzung, mit der wir die Geiselnahme zuvor bewältigt haben und die ja auch als Bremer Modell von Herrn Möller vorgestellt worden ist, das Ganze bewältigen können". Auf die Frage nach der Bezeichnung des Gremiums, das schließlich die Arbeit im Lagezentrum aufnahm, hat der Zeuge geantwortet, „das waren Angehörige der Führungsgruppe, wenn Sie so wollen, ein Führungsgremium — ein Torso . . ., aber doch geübte Beamte im Grunde genommen". Auch nach der Aussage des Zeugen KOR Steinwald gab es keinen Polizeiführungsstab, sondern nur ein „stabsähnliches Gebilde". Der Zeuge POR Waldschmidt hat in einer dienstlichen Erklärung vom 13. 9. 1988 (UA-Akte 37, S. 31 ff) ebenfalls die Auffassung vertreten, daß der Führungsstab „nicht aufgerufen" worden sei. Ähnlich hat sich der Zeuge POR Ring geäußert. Der Zeuge POR Gerber hat in einer dienstlichen Erklärung vom 13. 9. 1988 (UA-Akte 37, S. 37) als auch bei seiner Vernehmung betont, daß der Polizeiführungsstab „gemäß Alarmordnung des StPA in der dort vorgesehenen Zusammensetzung nicht zum Einsatz kam"; er hat hinzugefügt, wenn der Führungsstab zusammengetreten wäre, so hätte er nicht — wie später geschehen — eine Funktion im Lagezentrum erfüllen müssen, da er selbst nach den Dienstvorschriften dem Führungsstab nicht angehöre. Schließlich gelangen auch die Zeugen POR Schmöe und PP Lüken bei ihrer Bewertung der Arbeit im Lagezentrum zu dem Ergebnis, daß ein Polizeiführungsstab nicht zusammengetreten war.

Diesen Zeugenaussagen widerspricht der Zeuge LKD Möller. Nach seiner Darstellung war es so, daß POR Spychala schon bei seinem ersten Anruf aus dem Lagezentrum geäußert habe, „wir sind schon unten, der Stab ist unten". Im Lagezentrum sei er auf POR Spychala getroffen, vor dem auf dem Lagetisch ein Schild mit der Aufschrift „Polizei, Leiter des Führungsstabes" gestanden habe. Neben POR Spychala habe POR Waldschmidt mit dem Schild „Stabsbereich LZ" gesessen. Da außerdem KOR Steinwald und POR Ring anwesend gewesen seien, sei er auf „die — nach den bisherigen Übungen und nach der Geiselnahme vom 30. 12. — in Originalbesetzung der Stabsbereiche anwesenden Personen getroffen". Insbesondere der Umstand, daß die genannten Schilder aufgestellt worden seien, habe ihn zu der Annahme veranlaßt, der Polizeiführungsstab sei bereits zusammengetreten gewesen. In dieser Annahme sei er bestätigt worden durch die Frage von POR Spychala, ob man mit dieser kleinen Stabsbesetzung fahren oder den großen Stab, also zusätzlich die Stabsbereiche 3 und 4, aufrufen wolle; daraus habe er schließen können, daß die Stabsbereiche LZ, 1 und 2 schon dagewesen seien. Er habe auf die Frage von POR Spychala geantwortet, er sehe nach der derzeitigen Lagebeurteilung kein Bedürfnis, die Stabsbereiche 3 und 4 zu alarmieren, aber er wolle, daß sie angerufen würden, um im Notfall auf sie zurückgreifen zu können.

Dieser subjektive Eindruck des Zeugen LKD Möller steht im Widerspruch zu den Tatsachen, wie sie der Untersuchungsausschuß festgestellt hat. Danach unterliegt es keinem Zweifel, daß ein Polizeiführungsstab im Sinne der Dienstvorschriften nicht zusammengetreten war. Wie oben dargelegt, fehlte es bereits an der insoweit erforderlichen Alarmierung. Abgesehen davon waren aber auch nicht alle für die Regel- oder Gesamtbesetzung des Führungsstabes vorgesehenen Beamten im Einsatz: Für die Gesamtbesetzung fehlte zumindest der insoweit notwendige Stabsbereich 3, die Regelbesetzung war deshalb nicht vorhanden, weil, wie ebenfalls bereits erwähnt, einer der für den Stabsbereich 2 nach den Dienstvorschriften vorgesehenen Beamten weder benachrichtigt noch erschienen war. Daran ändert nichts, daß der Zeuge LKD Möller den Stabsbereich 2 durch POR Ring als besetzt ansah. Dies war eine irrtümliche Annahme, die bei ihm aus dem Umstand früherer Zusammenarbeit entstanden war.

Nach Ziffer 5.1.2 der Dienstanweisung „Geiselnahme" des Stadt- und Polizeiamtes vom 25. 11. 1987 wäre es Sache des als Polizeiführer bei Geiselnahmen zuständigen Leiters der Kriminalpolizei, hier also LKD Möller, gewesen, den Polizeiführungsstab einzusetzen. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob die genannte Dienstanweisung schon für den Vormittag des 17. 8. 1988, als es sich noch um eine Bewegungslage außerhalb Bremens handelte, die Einrichtung eines Führungsstabes gebot. Entscheidend ist vielmehr, daß LKD Möller nach eigenem Bekunden den zunächst nur unterstützenden Einsatz der bremischen Polizei mit einem Führungsstab leiten wollte. Seiner Aussage ist zwar zu entnehmen, daß er diese Absicht, nämlich zunächst nur die Regelbesetzung einzuberufen, in dem erwähn-

ten Gespräch mit POR Spychala zum Ausdruck bringen wollte, allerdings ist dies von POR Spychala, wie offensichtlich auch von allen anderen im Lagezentrum anwesenden Beamten, anders verstanden worden.

Dieses Mißverständnis über die Art der Führungsorganisation läßt sich nur vor dem Hintergrund der oben schon angesprochenen Irritationen in Bezug auf das sogenannte Bremer Modell erklären. Dies wird beispielhaft in der Aussage des Zeugen POR Spychala deutlich, seiner Ansicht nach hätte die im Lageraum tatsächlich vorhanden gewesene Besetzung für das Bremer Modell ausgereicht. Wenn demgegenüber LKD Möller als angeblicher Urheber dieses sogenannten Bremer Modells die Einberufung des Führungsstabes nach Dienstanweisung, jedenfalls im Umfang der Regelbesetzung, für erforderlich hielt, so zeigt dies erneut und eindringlich, in welch gravierender Weise unterschiedliche Auffassungen über die Führungsorganisation bei der Bewältigung von Geiselnahmen im Stadt- und Polizeiamt herrschten.

Es mag nachvollziehbar sein, daß LKD Möller aufgrund der von ihm geschilderten Umstände zunächst annahm, der Polizeiführungsstab sei bereits vor seinem Eintreffen im Lagezentrum zusammengetreten. Ein solcher Irrtum wäre jedoch bei genauer Beachtung der Dienstvorschriften folgenlos geblieben. Die Installierung des Führungsstabes erfolgt nämlich, wie bereits oben näher dargelegt, nach den Dienstvorschriften zweistufig, und zwar dergestalt, daß nach der Alarmierung eine ausdrückliche Einsetzung durch den Polizeiführer vorzunehmen ist. Auch dabei handelt es sich nicht um einen bloßen Formalismus, denn erst die Einsetzung des Führungsstabes bewirkt, daß die ebenfalls in den Dienstanweisungen vorgenommenen Aufgabenzuweisungen an die einzelnen Angehörigen des Führungsstabes wirksam werden. Eine ausdrückliche Einsetzung des Polizeiführungsstabes durch den Polizeiführer hätte deshalb insoweit für die nötige Klarheit bei den beteiligten Beamten gesorgt. Es wird deshalb in Zukunft ein besonderes Augenmerk auf eine formell ordnungsgemäße Einsetzung des Polizeiführungsstabes zu richten sein. Hilfreich erscheint in diesem Zusammenhang die vom Zeugen KOR Krupski angesprochene Stabsmeldestelle — deren Existenz der Zeuge LKD Möller allerdings bestreitet — zu sein, in der eine dem Polizeiführer vorzulegende Liste der vorgesehenen und tatsächlich erschienenen Stabsmitglieder geführt wird.

Nicht nachvollziehbar erscheint dem Untersuchungsausschuß, daß der Zeuge LKD Möller auch während des gesamten Einsatzgeschehens nicht bemerkt haben will, daß ein Führungsstab im Sinne der Dienstvorschriften tatsächlich nicht zusammengetreten war. Wie noch an späterer Stelle näher auszuführen sein wird, hätte ihm nicht verborgen bleiben dürfen, daß die Beamten, die er als Leiter des Führungsstabes bzw. als Stabsmitglieder ansah, sich nicht als solche verstanden und die von einem Führungsstab zu leistenden Aufgaben nur unzureichend erfüllt wurden.

Aber nicht nur der Polizeiführer, sondern auch alle anderen bei diesem Einsatz mit Führungsfunktionen im Lagezentrum betraut gewesenen Beamten müssen sich vorhalten lassen, daß sie entweder die mangelhafte Führungsorganisation nicht erkannt oder trotz Kenntnis nicht auf Änderung hinwirkten. Die Behauptung der Beamten POR Spychala, POR Waldschmidt, KOR Steinwald und POR Ring, ein Polizeiführungsstab sei nicht vorhanden gewesen, beinhaltet zugleich die Feststellung, daß mit ihrer Kenntnis und, wie ihre Vernehmungen ergeben haben, auch mit ihrem Einverständnis, abweichend von den Dienstanweisungen verfahren wurde. Es ist dem Untersuchungsausschuß unverständlich, daß diese Beamten, allesamt Angehörige des höheren Dienstes und durch die Polizei-Führungsakademie Hiltrup, insbesondere auch in Stabsarbeit geschult, der auch ihnen obliegenden Verantwortung für einen funktionsgerechten Ablauf der Führungstätigkeit im Lagezentrum nicht gerecht wurden, sondern sich einem vom Polizeiführer tatsächlich oder vermeintlich praktizierten Führungsmodell unterordneten. Die Vernehmungen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß einer dieser Beamten auf die Einhaltung der Dienstvorschriften, soweit sie sich auf die Organisation der Führungsarbeit beziehen, gepocht hätte.

Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, daß erst bei der Aufbereitung des Einsatzgeschehens von einzelnen Beamten die Nichteinhaltung der Dienstvorschriften gerügt wurde. Daraus ließe sich der Verdacht ableiten, daß dies nur deshalb geschehen ist, um sich damit einer Mitverantwortung zu entziehen.

Dies gilt insbesondere für den Zeugen POR Spychala. Er hat sich noch in seinen während des Einsatzes angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen (UA-Akte 113 Teil B, Anlage 2), so in der Eintragung „1. Hinweis Pol/-FüSt-Leiter, Stab u. Polfü a. d. Tisch", selbst als Leiter des Führungsstabes bezeichnet und spricht

dort auch von einem „Stab". Auch seine dienstliche Erklärung vom 13.9.1988 (UA-Akte 37, S. 89) hat er unter der Bezeichnung „Leiter PolFüSt" abgegeben. Es muß schon erstaunen, wenn er demgegenüber in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, „ich war vielleicht primus inter pares, wenn man so will, aber ich bin nicht Leiter des Polizeiführungsstabes gewesen, und wenn Herr Möller so etwas behauptet, ist das schlicht falsch". Der Zeuge POR Spychala hat im übrigen zunächst die Behauptung aufgestellt, es sei im Verlaufe des Einsatzes darüber nachgedacht worden, den Stab nach Vorschrift einzuberufen bzw. zu erweitern, man habe aber davon abgesehen. In einer späteren Vernehmung hat er sich an diese Überlegungen nicht mehr erinnern können, sondern nur pauschal davon gesprochen, es sei allgemein oder möglicherweise mit LKD Möller über diese Frage gesprochen worden. Nach der Vernehmung weiterer Zeugen muß dies aber als ausgeschlossen gelten, da keiner der im Lagezentrum anwesend gewesenen Führungsbeamten die Behauptung von POR Spychala hat bestätigen können.

e) Tatsächliche Aufgabenübernahme und -verteilung im Lagezentrum

Angesichts der Unklarheiten über den Aufbau der Führungsorganisation kann nicht verwundern, daß es innerhalb des Lagezentrums an einer eindeutigen Zuordnung von Verantwortlichkeiten fehlte und notwendige Aufgaben nicht wahrgenommen wurden. Die Anlage 2 der Dienstanweisung des Stadt- und Polizeiamtes vom 18. 9. 1985 enthält detaillierte Stellenbeschreibungen für die im Polizeiführungsstab eingesetzten Funktionsträger. Keiner der beteiligten Führungsbeamten verstand seine Aufgaben so, wie es nach diesen Stellenbeschreibungen geboten gewesen wäre. Auch Absprachen über die Aufgabenverteilung fanden, wenn überhaupt, nur in ganz beschränktem Umfang statt.

Der Zeuge POR Spychala hat zwar bekundet, gleich zu Beginn des Einsatzes sei eine Rollenverteilung abgesprochen worden, er hat aber an anderer Stelle ergänzt, eine Aufgabenübernahme durch einzelne Stabsbereiche habe nicht zur Debatte gestanden (UA Pr 102/7); seine Pflichten und die der übrigen Mitglieder der Führungsgruppe seien vielmehr lageabhängig definiert worden. Wie diffus die Vorstellungen der Beamten über den Ablauf der Führungstätigkeiten waren, zeigt sich besonders prägnant, wenn der Zeuge KOR Steinwald die Arbeit im Lagezentrum mit den Worten zusammenfaßt: „jeder (hat) alles gemacht, alles was notwendig war".

Im folgenden wird allerdings zu zeigen sein, daß noch nicht einmal dieses zutrifft; es wurden keineswegs alle notwendigen Aufgaben übernommen.

aa) Polizeiführer

Jedenfalls steht fest, daß LKD Möller als Polizeiführer fungierte, sich als solcher sowohl während des Einsatzes als auch nach dem Einsatz verstand und von den Beamten im Lagezentrum auch als Polizeiführer angesehen wurde.

siehe dazu Minderheitenvotum der GRÜNEN (S. 115—116)

bb) Leiter des Führungsstabes

Aus der Sicht von LKD Möller war POR Spychala Leiter des Führungsstabes. Dieser hat das aber bei seiner Vernehmung in Abrede gestellt. Wie bereits oben erwähnt, ist er der Auffassung, daß ein Polizeiführungsstab nicht zusammengetreten und folglich die Funktion eines Leiters des Führungsstabes gar nicht existent war. Wie er vor diesem Hintergrund seine Tätigkeit im Lagezentrum definieren will, ist dem Untersuchungsausschuß allerdings unklar geblieben. Die Organisation eines Führungsstabes sah er jedenfalls nicht als seine Aufgabe an, obgleich er seinen Worten zufolge „quasi die Leitung übernommen hat".

Zu einer solchen Leitungsfunktion gehören, unbeschadet der Frage, ob ein Führungsstab einberufen war oder nicht, zumindest die Aufgaben, festzulegen, wer die notwendigen Funktionen übernimmt, und darüberhinaus die Koordinierung der Arbeitsabläufe. Dafür, daß POR Spychala in dieser Weise tätig wurde, gibt es kaum Anhaltspunkte. Eine angeblich von ihm vorgenommene Rollenverteilung im Lagezentrum hat keiner der übrigen Zeugen bestätigen können. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, daß er POR Gerber, obwohl dieser normalerweise bei Geiselnahmen keine Funktion in einem Führungsstab zu übernehmen gehabt hätte, den „Part Lagezentrum", also gewissermaßen den Stabsbereich LZ, zugewiesen haben will, während POR Gerber demgegenüber bekundet hat, er habe sich eine (andere) Aufgabe selbst gestellt, weil er insoweit Handlungsbedarf gesehen habe.

Wie die Aussagen der Führungsbeamten zu den Einzelheiten ihrer Tätigkeiten im Lagezentrum zeigen, kann auch von einer Koordinierung der Arbeitsabläufe nicht die Rede sein.

Wenn insoweit im folgenden von Stabs- und Sachbereichen gesprochen wird, obwohl bereits festgestellt worden ist, daß ein Führungsstab im Sinne der Dienstvorschriften nicht vorhanden war, so hat das seinen Grund darin, daß nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses die in den Stellenbeschreibungen (Anlage 2 der Dienstanweisung vom 18. 9. 1985) den jeweiligen Stabs- und Sachbereichen zugeordneten Aufgaben zur Bewältigung einer Geiselnahme weitgehend unverzichtbar sind, so daß für ihre Erfüllung hätte Sorge getragen werden müssen.

cc) Stabsbereiche

Wie bereits erwähnt, umfaßt der Führungsstab in seiner nach den bremischen Dienstvorschriften vorgegebenen Regelbesetzung die Stabsbereiche LZ, 1 und 2; zur sogenannten Gesamtbesetzung gehören darüber hinaus die Stabsbereiche 3 und 4. Die diesen Stabsbereichen zugeordneten Aufgaben wurden entweder gar nicht oder nur zum Teil wahrgenommen.

(1) Stabsbereich Lagezentrum (LZ)

Dem Stabsbereich LZ mit den dazugehörigen Sachbereichen Sammlung und Beschaffung von Informationen (LZ 01), Lagedarstellung (LZ 02) und Dokumentation (LZ 03) kommt bei der Bewältigung einer Geiselnahme besondere Bedeutung zu.

Das gilt, wie die Zeugen PP a. D. Diekmann und POR Schmöe hervorgehoben haben, insbesondere für den Sachbereich LZ 01. In der Anlage 3 der Dienstanweisung für den Polizeiführungsstab des Stadt- und Polizeiamtes vom 18. 9. 1985 heißt es nämlich, daß Nachrichten/Informationen den Polizeiführungsstab in der Regel über die Nachrichtensammel- und Informationsstelle (LZ 01) erreichen und Nachrichten/Informationen, die den Polizeiführungsstab über andere Stabsbereiche erreichen, ebenfalls über LZ 01 zu steuern sind. Diese Regelung trägt einer Erkenntnis des nach der Schleyer-Entführung vorgelegten sogenannten Höcherl-Berichtes Rechnung, wonach es für die polizeiliche Arbeit in derartigen Großlagen einer zentralen Stelle bedarf, in der Informationen gesammelt, bewertet und umgesetzt werden. Diese wie auch die anderen Aufgaben des Stabsbereichs LZ konnten am 17. 8. 1988 schon deshalb nicht erfüllt werden, weil dieser Stabsbereich weitgehend unbesetzt war. Anwesend war nur der Leiter dieses Stabsbereiches, der Zeuge POR Waldschmidt.

Das nach den Dienstvorschriften vorgesehene Personal für die einzelnen Sachbereiche war weder alarmiert noch anwesend. Der Aussage des Zeugen LKD Möller zufolge soll es sogar so gewesen sein, daß der für den Sachbereich LZ 01 vorgesehene Beamte (Stuhrmann) im Lagezentrum erschienen, dann aber wieder weggeschickt worden sei. Daß der Zeuge POR Waldschmidt allein nicht imstande war, alle dem Stabsbereich LZ zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, versteht sich von selbst. Er wurde, wie es der Zeuge POR Schmöe ausgedrückt hat, mit der Betreuung der Standleitung zwischen dem Lagezentrum und der Polizeiführung in Gladbeck „verbraten" und stand deshalb für andere wichtige Bereiche seines Stabsbereichs nicht zur Verfügung. Da ein ausschließlich für die Sammlung und Beschaffung von Informationen (LZ 01) verantwortlicher Beamter fehlte, waren, wie der Zeuge Schmöe weiter bekundet hat, auch die für eingehende telefonische Informationen bestimmten Ein- und Ausgangsapparate in diesem Sachbereich nicht besetzt, was zur Folge hatte, daß Informationen auf allen möglichen Apparaten aufliefen und deshalb nicht zentral bewertet und koordiniert weitergegeben werden konnten.

Ähnlich dem Zufall überlassen war die Erledigung der den Sachbereichen LZ 02 und 03 zugewiesenen Aufgaben. Auf die Frage, wie die Lagedarstellung (LZ 02) erfolgt sei, hat der Zeuge POR Waldschmidt zunächst geantwortet, die Informationen seien innerhalb des Lagezentrums durch „sehr lauten Zuruf" weitergegeben worden, jeder habe „in der Lage gelebt"; erst auf den Vorhalt, daß den Bekundungen des Zeugen LKD Möller zufolge der als Leiter eines etwaigen EA Verfolgung vorgesehene KR Hennicke die Lagedarstellung übernommen habe („weil er sonst nichts zu tun hätte"), hat der Zeuge POR Waldschmidt dies bestätigt, aber hinzugefügt, daß KR Hennicke nicht formal als LZ 02 aufgerufen worden sei. Wer für die von LKD Möller während des Einsatzes wiederholt geforderte Kräftedarstellung Sorge zu tragen hatte, war ebenfalls unklar. So hat der Zeuge POR Waldschmidt

bekundet, er sei auf eine entsprechende Anforderung LKD Möllers dazu nicht in der Lage gewesen, so daß POR Spychala eingesprungen sei; auch POR Gerber war, wie er bekundet hat, an der Kräftedarstellung beteiligt.

Besonders kennzeichnend für das Ausmaß der Desorganisation des Stabsbereiches LZ ist der Umstand, daß der Zeuge KHK Wilkening sowohl während als auch noch nach dem Einsatz von fast allen Führungsbeamten als derjenige angesehen wurde, der die Lagedokumentation (LZ 03) übernommen hatte. Tatsächlich blieb auch diese Aufgabe unerledigt. Wie der Zeuge KHK Wilkening bekundet hat (UA 901/3 und 902/1), sei er erst auf besondere Anforderung und zur besonderen Verfügung des Polizeiführers, gewissermaßen als Führungsgehilfe, in das Lagezentrum gekommen; dort habe ihm LKD Möller den Auftrag erteilt, für ihn Informationen zu sammeln und Protokoll zu führen, „damit er (Möller) praktisch in der Lage stehen konnte". Bei diesem Protokoll, so hat der Zeuge KHK Wilkening hinzugefügt, handele es sich keineswegs um das nach den Dienstanweisungen vorgeschriebene Einsatztagebuch; dies zu führen sei ihm allein aufgrund seines Platzes im Lagezentrum gar nicht möglich gewesen. Es überrascht deshalb nicht, daß die handschriftlichen Aufzeichnungen des Zeugen (UA-Akte 107, Teil A) höchst unvollständig das tatsächliche Einsatzgeschehen wiedergeben.

Der Untersuchungsausschuß hat somit festzustellen, daß es über den Einsatz der bremischen Polizei anläßlich der Geiselnahme vom 17. 8. 1988 kein offizielles Einsatzprotokoll gibt. Das in der Anlage 7 zum Bericht des Stadt- und Polizeiamtes über die Geiselnahme enthaltene, vom Zeugen KHK Wilkening unterzeichnete „Einsatzprotokoll" verdient diese Bezeichnung nicht. Es wurde, wie der Zeuge KHK Wilkening bekundet hat, erst nach dem Einsatz gefertigt; überdies seien in dieses „Einsatzprotokoll" nicht nur seine handschriftlichen Aufzeichnungen, sondern auch die Ergebnisse einer Nachbesprechung des Einsatzgeschehens eingeflossen. Letzteres erscheint äußerst fragwürdig und macht das „Einsatzprotokoll" jedenfalls aus der Sicht des Untersuchungsausschusses weitgehend wertlos; das gilt etwa für die — nachweislich falsche — in den handschriftlichen Aufzeichnungen des Zeugen KHK Wilkening noch nicht enthaltene Eintragung, daß am 17. 8. 1988 um 12.07 Uhr der Führungsstab alarmiert worden sei.

(2) Stabsbereich 1

Der Stabsbereich 1 mit den dazugehörigen Sachbereichen Sicherheits- und Ordnungsaufgaben (SB 11), Verbrechensbekämpfung (SB 12) und polizeilichen Verkehrsaufgaben (SB 13) ist nach den Worten des Zeugen POR Schmöe ein fundamentaler Bereich im Polizeiführungsstab, der unbedingt besetzt sein muß, und zwar durchgängig und nicht nur durch einen, sondern durch mehrere Beamte. Beides war am 17. 8. 1988 nicht der Fall.

Wie beim Stabsbereich LZ stand auch für die Erfüllung der dem Stabsbereich 1 zugewiesenen Aufgaben nur der für die Leitung dieses Stabsbereiches vorgesehene Beamte, KOR Steinwald, zur Verfügung. Allerdings hat der Zeuge POR Gerber bekundet, er habe in Absprache mit KOR Steinwald wesentliche Dinge aus dem Stabsbereich 1 mit wahrgenommen, „weil ich aufgrund meiner täglichen Arbeit mit diesen Dingen, mit der Organisation besser Bescheid weiß". Im übrigen war der Zeuge KOR Steinwald noch nicht einmal für die gesamte Dauer des Einsatzes im Lagezentrum, sondern begab sich gegen 19 Uhr in die Räume der Verhandlungsgruppe in der Hoyaer Straße und kehrte von dort erst gegen 21.30 Uhr zurück.

Da weiteres für diesen Stabsbereich nach den Dienstvorschriften vorgesehenes Personal weder alarmiert noch anwesend war, gab es also während dieser Zeit keinen unmittelbar Verantwortlichen für diesen Aufgabenbereich. Der Zeuge POR Spychala hat zwar angegeben, er habe nach dem Weggang von KOR Steinwald dessen Aufgaben kommissarisch mit wahrgenommen. Daß dies nicht ausreichen konnte, um die dem Stabsbereich zugewiesenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, liegt im Hinblick auf die schon erwähnte Bedeutung dieses Stabsbereiches und die sonstigen vom Zeugen POR Spychala wahrzunehmenden Aufgaben auf der Hand. Den Untersuchungsausschuß überrascht deshalb auch nicht, daß der Zeuge POR Gerber bekundet hat, er habe nicht wahrgenommen, daß ein anderer KOR Steinwald's Aufgabe nach dessen Weggang mit übernommen habe.

(3) Stabsbereich 2

Von den nach den Dienstvorschriften vorgesehenen Beamten für den Stabsbereich 2 (Führungs- und Einsatzmittel) mit den dazugehörigen Sachbereichen Fernmeldewesen (SB 21), Kraftfahrzeugwesen (SB 22), Waffen und Gerät (SB 23), Datenverarbeitung (SB 24) und Kriminaltechnischer Dienst (SB 25) war niemand im Lagezentrum anwesend.

In das Lagezentrum war allerdings der Zeuge POR Ring gekommen, der, wie es der Zeuge LKD Möller bekundet hat, früher für den Stabsbereich 2 zuständig war und in der Alltagsorganisation des Stadt- und Polizeiamtes eine dem Leiter des Stabsbereiches 2 entsprechende Funktion wahrnimmt. Der Zeuge POR Ring fühlte sich nach eigenen Angaben zunächst noch verantwortlich für die Erfüllung der dem Stabsbereich 2 unterfallenden Aufgaben, weil er davon ausging, daß ein Führungsstab noch nicht einberufen worden sei und für den Fall seiner Einberufung zumindest einer der etatmäßigen Leiter des Stabsbereiches 2 längere Zeit benötigt hätte, um von seiner Dienststelle zum Lagezentrum zu gelangen. Der Zeuge POR Ring hat bei seiner Vernehmung eingeräumt, im Lagezentrum könne der Eindruck entstanden sein, daß er Leiter des Stabsbereiches 2 gewesen sei. Die Aufgabenübernahme durch POR Ring dürfte allseits auf Einverständnis gestoßen sein. Nicht nur für LKD Möller, sondern auch für POR Spychala, POR Gerber und KR Mordhorst war entscheidend, daß mit POR Ring ein Fachmann aus der Technischen Abteilung zur Verfügung stand. Über die Frage, ob statt seiner ein anderer Beamter für die Leitung des Stabsbereiches 2 berufen war, wurde im Lagezentrum nicht gesprochen. Dies ist für den Untersuchungsausschuß unverständlich; wenn nach den Dienstvorschriften für den Stabsbereich 2 ein Unterbau mit fünf Sachbereichen vorgeschrieben ist, denen detaillierte Aufgaben zugewiesen und die von jeweils einem Beamten zu führen sind, ist es schlechterdings nicht nachvollziehbar, daß man innerhalb des Lagezentrums meinte, ein Beamter, der überdies — wie der Zeuge LPD Lohse bekundet hat — „große Zeiten gar nicht da war", könnte diese Aufgaben alleine bewältigen.

(4) Stabsbereiche 3 und 4

Die Stabsbereiche 3 und 4 wurden, wie erwähnt, als zur sogenannten Gesamtbesetzung gehörend weder formell alarmiert noch einberufen.

Mit Ausnahme des Sachbereichs Ärztlicher Dienst (SB 33) mag der Stabsbereich 3 weitgehend entbehrlich gewesen sein. Gerade diesem Sachbereich hätte zumindest im weiteren Verlauf des Geschehens Beachtung geschenkt werden müssen, auch wenn, wie von den Zeugen POR Schmöe und PP a. D. Diekmann erläutert worden ist, mit diesem Sachbereich in erster Linie die ärztliche Versorgung der Polizeikräfte sichergestellt werden soll.

Auf die Einberufung des Stabsbereiches 4, der die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit umfaßt, hätte angesichts der großen Medienaufmerksamkeit mit ihren Begleiterscheinungen, die für Bremen nicht überraschend kamen, sondern schon seit den Ereignissen in Gladbeck erkennbar waren, nicht verzichtet werden dürfen. Der Untersuchungsausschuß stimmt dem Zeugen PP a. D. Diekmann zu, der bei seiner Vernehmung postuliert hat, man müsse aktiv sein und mit den Presseorganen von sich aus Verbindung aufnehmen, wenn man Presse beeinflussen und heraushalten wolle. Die Aufgaben des Stabsbereiches 4 mögen zwar, wie verschiedene Zeugen bekundet haben, teilweise durch PHK Scholz wahrgenommen worden sei. Um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen, dürfte es aber unverzichtbar sein, ihn unmittelbar in die Arbeit des Führungsstabes einzuordnen, d. h. den Stabsbereich 4 formell einzuberufen.

dd) Verbindungsbeamte

Wie bereits erwähnt, war LKD Möller gegen 11.20 Uhr gemeinsam mit KR Mordhorst im Lagezentrum eingetroffen. Wie LKD Möller in seiner Vernehmung angegeben hat, war KR Mordhorst für drei Funktionen vorgesehen, und zwar als Berater für Fälle der Schwerstkriminalität, als Verbindungsbeamter zur Verhandlungsgruppe und als Verbindungsbeamter zum MEK; nachdem er erkannt habe, daß er nicht auch noch die letztgenannte Funktion würde bewältigen können, habe er sich den stellvertretenden Leiter des MEK, KHK Klußmann, herangezogen. KHK Klußmann sah es nach eigenen Angaben als seine Aufgabe an, dem Polizeiführer zu sagen, was das MEK kann bzw. nicht kann, und die Verbindung zu den Kräften des MEK vor Ort zu halten, wobei insoweit keine direkte Verbindung bestand, sondern diese Verbindung über eine „kleine Befehlsstelle" in den Räumen des MEK hergestellt werden mußte. Diese „kleine Befehlsstelle" befand sich im 4. Stock des Stadt- und Polizeiamtes. Dort hielt sich der Leiter des MEK, KHK Beckmann, auf. KHK Klußmann war zuvor, wie er bekundet hat, weder bei früheren Lagen und Übungen im Lagezentrum eingesetzt noch auf seine Aufgabe inhaltlich vorbereitet worden.

Als Verbindungsbeamter zum SEK wurde dessen Leiter, PHK Jager, in das Lagezentrum gerufen. Er scheint davon überrascht gewesen zu sein, denn seinen

Angaben zufolge ließ er zweimal nachfragen, „ob das wirklich die Meinung des Lagezentrums gewesen sei", da er der Auffassung ist, im Normalfall sollte das SEK durch seinen stellvertretenden Leiter im Lagezentrum vertreten sein, während der Leiter des SEK den Einsatzleiter vor Ort beraten sollte, wie es auch bei der Geiselnahme Föhrenstraße gehandhabt worden sei. Auch für PHK Jager war es das erste Mal, daß er als Verbindungsbeamter im Lagezentrum eingesetzt war. Er hat weiter bekundet, er habe sich zunächst in der „hintersten linken Ecke" des Lagezentrums einen Telefonapparat herausgesucht und überwiegend von dort aus mit seinen Kräften kommuniziert. Der Zeuge POR Spychala hat bei seiner Vernehmung bemängelt, daß LKD Möller die Heranziehung von PHK Jager und KHK Klußmann nicht diskutiert und insoweit auch keinen Rat eingeholt habe. Er, Spychala, halte es für falsch, den Leiter des SEK „oben hinzusetzen", weil dieser dazu ausgebildet sei, seine Kräfte vor Ort zu führen. Der Zeuge LKD Möller hat demgegenüber bekundet, er habe weder KHK Klußmann noch PHK Jager speziell angefordert; er habe lediglich Verbindungsbeamte zum MEK und SEK verlangt, und insofern sei es ihm egal gewesen, ob es sich dabei um den Leiter, Vertreter oder einen anderen gehandelt habe.

Es mag hier dahinstehen, ob es grundsätzlich sachwidrig ist, den Leiter einer Spezialeinheit als Verbindungsbeamten einzusetzen. Problematisch erscheint jedenfalls, auf Beamte zurückzugreifen, die keinerlei Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit einem Polizeiführungsstab aufzuweisen haben. Das gilt umsomehr, wenn man berücksichtigt, daß nach dem oben skizzierten Führungsmodell den Verbindungsbeamten bei der Bewältigung einer Geiselnahme besondere Bedeutung zukommt.

ee) Sonstige Aufgaben

Der Zeuge POR Gerber, der, wie schon erwähnt, im Falle einer Geiselnahme an sich keine Führungsfunktion innehat, wurde gleichwohl während des Einsatzes vom 17. 8. 88 in recht umfänglicher Weise tätig. Er hat bekundet, er habe sich zunächst um die Bildung eines Einsatzabschnitts Bremen-Nord gekümmert. An sich habe dies in den Zuständigkeitsbereich von KOR Steinwald gehört, so daß er im Nachhinein feststellen müsse, er habe wesentliche Dinge aus dem Stabsbereich 1 mit wahrgenommen. Später habe er den — nicht besetzten — Funktionsbereich Versorgung übernommen, ohne sich allerdings als Leiter des Stabsbereichs 3 gefühlt zu haben. Im weiteren Verlauf des Geschehens habe er feststellen müssen, daß der Funksprecher der Unterstützung bedurft habe. Ohne Auftrag, aber aus der Erkenntnis, daß Handlungsbedarf bestanden habe, sei er deshalb an den Funktisch gegangen, um sich dem Funkverkehr zu widmen und für den Polizeiführer die notwendigen Mitteilungen dabei herauszufiltern. Nach den Angaben von LKD Möller und LPD Lohse resultiere die Funktion von POR Gerber aus Erfahrungen früherer Lagen, bei denen sich gezeigt habe, daß am Funktisch jemand von der Schutzpolizei gebraucht werde. Angesichts dessen erstaunt, daß die Funktionsübernahme durch POR Gerber mehr oder weniger auf Zufall beruhte.

Die Funktion des KHK Wilkening ist oben bereits ausführlich dargestellt worden.

Die Beamten PHK Sengpiel, PHK Peetz und PHK Kittel waren als Kommissare vom Dienst (KvD) zu jeweils verschiedenen Tageszeiten am Einsatzgeschehen des 17. 8. 1988 beteiligt. So hat PHK Sengpiel bekundet, er habe im Auftrag von POR Gerber das PSK und SEK alarmiert und zwei Dokumentationstrupps zusammengestellt, was „normalerweise der Sachgebietsleiter, dem das untersteht", hätte durchführen müssen. PHK Peetz hat nach eigenen Angaben PHK Sengpiel zunächst bei der Benachrichtigung von PSK und SEK unterstützt und später an der Anfertigung einer Funkeinsatzskizze mitgewirkt. Auf die Frage, ob er damit sozusagen eine Funktion im Stabsbereich 2 des Führungsstabes wahrgenommen habe, hat er geantwortet, er habe sich nicht als Mitarbeiter eines bestimmten Stabsbereichs, sondern als Helfer verstanden. KHK Kittel hat beklagt, daß die Telefonnummern des Führungsstabes weder bei den auswärtigen noch bei sämtlichen bremischen Kräften ausreichend bekannt waren, so daß immer wieder der KvD angerufen worden sei, in der Hoffnung, er könne schon weiterhelfen. Diese Telefonate, wie auch solche mit der Bremer Straßenbahn AG im Zusammenhang mit den Ereignissen in Bremen-Huckelriede, hätten im wesentlichen seine Beteiligung am Einsatzgeschehen ausgemacht. Zu erwähnen bleibt schließlich noch LPD Lohse, der in der Phase, als es um die Räumung des Haltestellenbereiches in Bremen-Huckelriede ging, einspringen mußte, „weil keiner da war, der etwas bewegte". Darauf wird später noch im einzelnen einzugehen sein.

f) Einsatzabschnitte

Um 12.50 Uhr des 17. 8. 1988 wurde am 22. Polizeirevier (Bremen-Blumenthal) ein Einsatzabschnitt (EA) Ort unter Führung von POR Elbrecht eingerichtet (UA-Akte 7, S. 33). Einem Einsatzabschnitt Ort sind nach der Dienstanweisung Geiselnahme des Stadt- und Polizeiamtes vom 25. 11. 1987 u. a. folgende Aufgaben zugewiesen:

Innere und äußere Absperrung des Tatortes, Bereitstellen des SEK und des PSK, anlaßbezogene gezielte Aufklärung und selbständiger Notzugriff bei akutem Erfordernis.

Dem EA Ort in Bremen-Nord wurden zwei Züge der Bereitschaftspolizei, eine Gruppe des SEK sowie Beamte des PSK zugeordnet (Elbrecht UA-Akte 37, S. 25). Um 18.55 Uhr erhielt POR Elbrecht den Auftrag, mit seinen Kräften zum 12. Polizeirevier (Neustadtscontrescarpe) zu verlegen und traf dort gegen 19.30 Uhr ein. Auf die Einzelheiten dieser Verlegung des EA Ort wird später zurückzukommen sein. An dem weiteren Tatort, der Raststätte Grundbergsee, wurde kein EA Ort gebildet.

Ebenfalls schon am Mittag des 17. 8. 88 wurde ein EA Sonderkommission (Soko) unter Leitung von KOR Wetzke gebildet. Zu den Aufgaben eines EA Soko zählt vor allem die Ermittlungsarbeit zum Zwecke der Strafverfolgung.

Ein bremischer Einsatzabschnitt Verfolgung war in keiner Phase des Einsatzes vorhanden, obwohl LKD Möller bekundet hat, er habe gegen 19 Uhr angeordnet, einen EA Verfolgung zu gründen.

Dem EA Verfolgung weist die schon erwähnte Dienstanweisung u. a. die Verfolgung bei Tatortverlagerung oder Flucht, die Observation potentieller Anlaufobjekte sowie Zugriff und Befreiung mitgeführter Geiseln sowie Festnahme der Täter an geeigneter Stelle zu.

Einen Einsatzabschnitt Reserve, in dem Kräfte gesammelt und für einen unvorhersehbaren Einsatz bereitgehalten werden, gab es ebenfalls nicht.

Der Einsatzabschnitt Verhandlungsführung, der nach der Dienstanweisung „Geiselnahme" des Stadt- und Polizeiamtes aus der Verhandlungsgruppe besteht, wurde auf Anordnung des Polizeiführers um 12.07 Uhr von KR Mordhorst alarmiert (UA-Akten 7, S. 30, S. 37, S. 43 und S. 38). Um 12.10 Uhr meldete die Verhandlungsgruppe aus ihren Räumen in der Hoyaer Straße dem Lagezentrum ihre Einsatzbereitschaft (UA-Akte 38). Leiter des EA Verhandlungsführung und gleichzeitig — wie oben ausgeführt — Verbindungsbeamter der Verhandlungsgruppe beim Polizeiführer war KR Mordhorst, der auch in der „Alltagsorganisation" als Leiter der Inspektion 2 der Kriminalpolizei für die Verhandlungsgruppe zuständig ist (UA-Akte 37, S. 43). In der Verhandlungsgruppe waren insgesamt sieben Beamte mit den folgenden Funktionen eingesetzt:

KHK Hecker (Verbindungsbeamter); KHK Engel (Sprecher), Dipl.-Psych. Rat Karm (Psychologe/Beratung), PM Kabierschke (Technik), POK Hoffmann (Technik), PM Schöttke (Moderation) und KOK Reinecke (Protokoll) (UA-Akte 38).

Der Zeuge KHK Engel hat erläutert, daß grundsätzlich jedes Mitglied der Verhandlungsgruppe Sprecher sein könne; dies richte sich im konkreten Fall nach dem Zeitpunkt seines Eintreffens, d. h., meistens sei derjenige Sprecher, der zuerst nach der Alarmierung in den Räumen der Verhandlungsgruppe eintreffe. Ergänzend hat der Zeuge KHK Hecker ausgeführt, die Sprecherfunktion übernehme derjenige, der sich physisch und psychisch in der besten Verfassung befinde. Zu den Aufgaben des Sprechers gehören nach den Bekundungen des Zeugen KHK Hecker, Kontakt zu den Tätern zu suchen und sich sodann mit ihnen nach gewissen psychologischen Grundsätzen zu unterhalten, wobei er Unterstützung von der Verhandlungsgruppe erhalte, in der im übrigen über die Marschroute des Gesprächs diskutiert werde.

Auf die technische und räumliche Ausstattung der Verhandlungsgruppe, auf ihre Verhandlungsaktivitäten und deren Bewertung wird an anderer Stelle einzugehen sein.

g) Tatsächliche Organisation und Dienstvorschriften

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß am 17. 8. 1988 beim Aufbau der polizeilichen Einsatzorganisation in mehrfacher Hinsicht von den unter Ziffer 1 dargestellten Dienstvorschriften abgewichen wurde:

Es fehlte an einer ordnungsgemäßen Alarmierung der für den Polizeiführungsstab vorgesehenen Beamten, der Polizeiführungsstab wurde nicht einberufen und die nach den Dienstvorschriften im Falle einer Geiselnahme wahrzunehmenden Aufgaben waren weitgehend nicht abgedeckt. Dies alles weist daraufhin, daß bei den

beteiligten Führungsbeamten ein äußerst bedenkliches Verständnis über die Verbindlichkeit der Dienstvorschriften besteht.

Die Beamten POR Spychala, POR Waldschmidt und KOR Steinwald, die als nach den Dienstanweisungen vorgesehene Mitglieder des Polizeiführungsstabes neben dem Polizeiführer zuvörderst aufgerufen waren, für eine den Dienstvorschriften entsprechende Einsatzabwicklung Sorge zu tragen, können für sich noch nicht einmal in Anspruch nehmen, lediglich fahrlässig an der tatsächlich nicht vorschriftsgemäßen Handhabung mitgewirkt zu haben. Ihnen war die Abweichung von den Dienstanweisungen vielmehr vollauf bewußt. Das hat die Beweisaufnahme eindeutig ergeben. So hat der Zeuge POR Spychala bei der Erörterung des sogenannten Bremer Modells wiederholt betont, daß damit gegen die Dienstanweisungen verstoßen würde, er aber damit einverstanden gewesen sei. Auf die Frage, woraus er die Befugnis dazu herleite, hat er geantwortet: „Wir haben das... rechtlich nie hinterfragt, sondern wir haben das einfach für diese Lage so entschieden". An anderer Stelle hat er bekundet: „Dienstanweisungen sind doch in der Regel nur ein Hilfsmittel! Sie haben zwar auch einen gewissen verbindlichen Charakter, aber dann müßte man für jeden Bereich Dienstanweisungen erlassen, man kann nicht alles regeln!" Wieder an anderer Stelle hat er gemeint, man müsse es akzeptieren, wenn der Polizeiführer von einer Dienstanweisung abweichen wolle. Ähnlich hat sich der Zeuge POR Waldschmidt geäußert; auch ihm war bewußt, daß die Dienstanweisungen nicht eingehalten wurden, er sah aber gleichwohl keinen Anlaß, zu remonstrieren. Der Zeuge KOR Steinwald hielt es für zulässig, gegen Dienstanweisungen zu verstoßen, "weil es aus der Vergangenheit Überlegungen gab, beispielsweise mit sogenannten Führungsgruppen oder Beratergruppen zu arbeiten, ... war ich der Meinung, daß es eigentlich ausreicht, wenn wir zusammenarbeiten, ... ohne daß jeder jetzt seine vorgeschriebenen Aufgaben übernimmt".

Eine solche Einstellung zu Dienstvorschriften ist nicht hinnehmbar. Die genannten Zeugen können zu ihren Gunsten nicht ins Feld führen, daß sie die Abweichung von den Dienstvorschriften gewissermaßen als Vorgaben des Polizeiführers lediglich hinnahmen. Auch hier gilt, was bereits in anderem Zusammenhang angesprochen wurde: Von Beamten des höheren Dienstes mit spezieller Führungsverantwortung bei besonderen Lagen muß verlangt werden, auch gegenüber einem Polizeiführer initiativ zu werden und die Einhaltung der Dienstvorschriften einzufordern oder zumindest eine davon abweichende Praxis zu rügen. Nichts von dem geschah. Die genannten Zeugen bemängelten allenfalls in einigen wenigen Phasen einzelne Arbeitsabläufe im Lagezentrum und damit letztlich nur den Führungsstil von LKD Möller, nicht aber die Führungsstruktur an sich. Gleiches läßt sich von allen anderen Beamten sagen, die im Lagezentrum anwesend waren, aber nicht zum Führungsstab gehörten.

Auch dem Polizeiführer LKD Möller wird von mehreren Zeugen vorgeworfen, er sei bewußt von den einschlägigen Dienstvorschriften abgewichen. Die am Einsatz nicht beteiligt gewesenen Zeugen KOR Krupski und POR Schmöe führen insoweit insbesondere das oben skizzierte, angeblich von LKD Möller entwickelte und am 17. 8. 1988 tatsächlich praktizierte, von den Dienstanweisungen nicht gedeckte Führungsmodell an. Der Zeuge LKD Möller hat demgegenüber mit Nachdruck betont, daß es für ihn „während der Geiselnahme keinen einzigen Moment gegeben (hat), von der Dienstanweisung abzuweichen"; „es gibt weder ein Möller-Modell, noch gibt es ein Bremer Modell, es gibt ausschließlich eine Dienstanweisung, und aufgrund dieser Dienstanweisung sollte gearbeitet werden "; eine Dienstanweisung sei für ihn absolut verbindlich. Nach diesen Aussagen und in Ermangelung gegenteiliger Anhaltspunkte muß der Untersuchungsausschuß davon ausgehen, daß der Zeuge LKD Möller die objektiv gegebenen Abweichungen von den Dienstanweisungen weder veranlaßte noch billigte.

Dem Zeugen LKD Möller kann aber nicht der Vorwurf erspart bleiben, daß er diese Abweichungen hätte erkennen können und müssen. Nach den oben geschilderten Umständen des Eintreffens der einzelnen Führungsbeamten im Lagezentrum erscheint es zwar nicht gänzlich unverständlich, daß er fälschlicherweise von einer ordnungsgemäßen Alarmierung des Polizeiführungsstabes ausging. Wie bereits angedeutet, ist es aber nicht nachvollziehbar, daß er nicht nur zu Beginn, sondern sogar noch im weiteren Verlauf des Einsatzes von einem entsprechend den Dienstvorschriften eingerichteten Führungsstab und dessen sachgerechter Aufgabenbewältigung ausging bzw. — soweit er auch nach eigenem Bekunden insofern Mängel wahrnahm — darauf gar nicht oder nur unzureichend reagierte. Auch wenn dem Zeugen LKD Möller darin beizupflichten ist, daß es nicht seine

Aufgabe ist, den Stab zu führen und dessen Arbeitsabläufe zu organisieren, so hätte er doch bemerken müssen, daß POR Waldschmidt ausschließlich mit der Betreuung der Standleitung nach Gladbeck befaßt und damit nur einen geringen Teil der Aufgaben des Stabsbereiches LZ wahrnehmen konnte, daß nach dem Weggang von KOR Steinwald kein hinreichender Ersatz für den Stabsbereich 1 zur Verfügung stand und daß für den Stabsbereich 2 mit POR Ring nicht der vorgesehene Beamte bereitstand. Richtig ist zwar auch, wenn LKD Möller die Auffassung vertritt, es sei Sache der Stabsbereichsleiter, „ihre rückwärtigen Truppen zu organisieren", gleichwohl hätte es ihm nicht entgehen dürfen, daß kein einziger Sachbereich besetzt war. Schon der Umstand, daß er nach eigenem Bekunden sehr bald nach seinem Eintreffen im Lagezentrum festgestellt hatte, daß kein Protokollführer anwesend war, was ihm Veranlassung gab, KHK Wilkening anrufen zu lassen, mußte ihm zeigen, daß der Stabsbereich LZ unvollständig war, weil der Sachbereich LZ 03 (Dokumentation) fehlte.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob das Personal der Sachbereiche seine Arbeitsplätze üblicherweise im Lagezentrum oder in anderen Räumlichkeiten hat; LKD Möller vermutete letzteres, während nach anderen Aussagen, etwa der von KOR Krupski und POR Schmöe, dieses Personal ganz oder teilweise ebenfalls im Lagezentrum zu arbeiten hat.

Selbst wenn den für die Sachbereiche vorgesehenen Beamten keine Arbeitsplätze innerhalb des Lagezentrums zugewiesen sind, und folglich der Umstand, daß sich diese Beamten nicht im Lagezentrum aufhielten, noch nicht zu Zweifeln an der Einberufung von Sachbereichen führen mußte, hätte LKD Möller als erfahrener Polizeiführer nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses das Fehlen der Sachbereiche bemerken müssen, weil dies zwangsläufig zu Defiziten in der Aufgabenbewältigung führen mußte und tatsächlich auch führte, was ganz offensichtlich nicht durch die Tätigkeit der Stabsbereichsleiter kompensiert wurde. Daß ihm dies gleichwohl verborgen blieb, könnte zum einen aus der Hektik des Einsatzgeschehens begründet, zum anderen aber auch darauf zurückzuführen sein, daß er — wie insbesondere der Zeuge POR Schmöe ihm vorwirft — doch mit seinen Verbindungsbeamten und Beratern gewissermaßen einen weiteren Stab schuf und auf die Zuarbeit durch den eigentlichen Polizeiführungsstab keinen Wert legte. Diese Frage kann nach der Beweisaufnahme nicht abschließend beantwortet werden; festzustellen bleibt aber, daß in dem einen wie dem anderen Falle fehlerhaftes Führungsverhalten vorliegt.

Dies gilt auch, soweit es um die Frage der Ausweitung des Führungsstabes, d. h. die Einberufung der zur sogenannten Gesamtbesetzung gehörenden Stabsbereiche 3 und 4 ging. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß beide Stabsbereiche zumindest im weiteren Verlauf der Geiselnahme vom 17. 8. 1988 hätten aufgerufen werden müssen, weil umfängliche Aufgaben aus beiden Bereichen zu bewältigen waren. Daß dies tatsächlich nicht geschah, ist zwar auch, aber nicht allein dem POR Spychala als Leiter des Führungsstabes anzulasten. Nach den obigen Darlegungen zu den Absprachen über die Führungsstruktur zu Einsatzbeginn konnte LKD Möller, wenn überhaupt, nur von der Einberufung des Führungsstabes in der Regelbesetzung, also ohne die Stabsbereiche 3 und 4, ausgehen. Dies ergibt sich auch aus Ziffer 4.6.2 der Dienstanweisung „Geiselnahme", wonach zunächst nur der Führungsstab in der Regelbesetzung alarmiert wird („Index 200"). Wenn LKD Möller eine darüber hinausgehende Besetzung des Polizeiführungsstabes für geboten erachtete, so wäre eine entsprechende Anordnung von ihm erforderlich gewesen. Das ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus der Dienstanweisung „Geiselnahme". Wenn aber in Ziffer 5.1.2 der Dienstanweisung bestimmt ist, daß es Aufgabe des Polizeiführers ist, den Polizeiführungsstab einzusetzen, dann spricht mangels anderer Zuweisung einiges dafür, daß auch die Erweiterung von der Regel zur Gesamtbesetzung in seine Entscheidungskompetenz fallen soll. Jedenfalls war es nicht angängig, die Einberufung der Stabsbereiche 3 und 4, wie LKD Möller bekundet hat, POR Spychala zu überlassen; zumindest hätte LKD Möller überprüfen müssen, ob seine Vorstellungen zur Führungsorganisation von POR Spychala entsprechend umgesetzt wurden.

Für die Tatsache, daß die Dienstanweisungen so weitgehend mißachtet wurden, bieten sich verschiedene Erklärungen an:

Von Bedeutung ist sicherlich der von PP Lüken hervorgehobene Umstand, daß einige Beamte den bei Geiselnahmen vorgesehenen Aufbau der Einsatzorganisation zunächst für verzichtbar hielten, weil man glaubte, „da kommt etwas auf uns zu, aber noch ist ja die Geiselnahme nicht in Bremen, sie ist noch nicht stationär, also wickeln wir einmal diese Maßnahme ab mit einer . . . Führungsgruppe".

Diese Einschätzung ist durchaus nachvollziehbar, weil in der Tat die Dienstvorschriften nicht regeln, wie bei einer auf Bremen möglicherweise zukommenden „Bewegungslage" zu verfahren ist. Dies erklärt das Verhalten der Führungsbeamten aber allenfalls für die Anlaufphase des Einsatzes. Im weiteren Verlauf des Geschehens mußte sich aufdrängen, daß die Lage nur dann sachgerecht bewältigt werden konnte, wenn jeder Beamte die ihm in den Dienstvorschriften zugewiesenen Aufgaben erfüllte.

Wenn den Dienstanweisungen dennoch nicht Rechnung getragen wurde, so kann dies entweder auf Unkenntnis der Dienstanweisungen oder darauf beruhen, daß einzelne Beamte meinten, sie könnten nach Gutdünken oder deswegen davon abweichen, weil den in Rede stehenden Dienstvorschriften seitens der Amtsleitung des Stadt- und Polizeiamtes keine unbedingte Verbindlichkeit beigelegt worden war. Es spricht einiges dafür, daß sowohl das eine wie das andere der Fall war.

Der Untersuchungsausschuß hat zur Kenntnis nehmen müssen, daß POR Spychala nach eigenem Bekunden die Dienstanweisungen für den „Polizeiführungsstab" und die Dienstanweisung „Geiselnahme" nur „in etwa kennt"; ihm fehle „einfach die Zeit", sich „permanent" mit diesen Anweisungen zu befassen, das müsse er eben dann tun, wenn er in die Lage versetzt werde, polizeiliche Führungsaufgaben wahrzunehmen. Noch mehr muß erstaunen, daß POR Spychala nach den Aussagen der Zeugen LKD Möller und KHK Wilkening offenbar auch während des Einsatzes keine Veranlassung sah, sich mit den einschlägigen Dienstanweisungen zu befassen. Die genannten Zeugen haben übereinstimmend bekundet, LKD Möller habe gegen 14 Uhr POR Spychala die Dienstanweisungen hingegeben, weil KHK Wilkening gemeint habe, dies sei wohl nötig, POR Spychala habe aber die Dienstanweisung mit der Bemerkung zurückgegeben, er wisse schon, was darinstehe. Nicht hinnehmbar ist auch, daß nur wenige Führungsbeamte die Dienstanweisungen dabei hatten. Wie bereits ausgeführt, ist der Aufbau der Führungsorganisation und die Aufgabenzuweisung in den Dienstanweisungen umfassend geregelt. Es erscheint ausgeschlossen, ein derartiges Regelwerk ohne Rückgriff auf den Text anwenden zu können. Für eine sachgerechte Aufgabenbewältigung war es deshalb unabdingbar, die Dienstvorschriften jederzeit verfügbar zu haben, zumal dies auch ermöglicht hätte, katalogmäßig abzuprüfen, ob alle Aufgabenbereiche abgedeckt waren.

Angesichts eines solchen Umganges mit den Dienstanweisungen sowie der schon oben angesprochenen, im Kreis der Führungsbeamten offenbar verbreiteten Auffassung, man könne von den Dienstanweisungen bedenkenlos abweichen, erscheint es verfehlt, insoweit ausschließlich individuelles Fehlverhalten zu konstatieren. Vielmehr besteht der Verdacht, daß das Verhalten der Beamten auf eine generelle Haltung zurückzuführen ist, die von der Amtsleitung des Stadt- und Polizeiamtes entweder nicht erkannt oder der nicht, jedenfalls nicht entschieden genug, entgegengewirkt wurde. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses spricht mehr für letzteres. Wenn die Amtsleitung des Stadt- und Polizeiamtes, wie schon näher ausgeführt, eine Führungsstruktur duldete, die nicht in vollem Umfang aus dem Wortlaut der Dienstanweisungen ableitbar war, also hinnahm, wie es PP a. D. Diekmann ausgedrückt hat, daß ein Stab in „einer etwas unkonventionelleren Art" geführt wurde, liegt es nahe, daß aus der Sicht der Beamten der Grad der Verbindlichkeit solcher Dienstanweisungen herabgesetzt wurde. Dann aber müßte der Amtsleitung des Stadt- und Polizeiamtes ein erhebliches Maß an Mitverantwortung für den desolaten Zustand der Führungsorganisation am 17. 8. 1988 zugewiesen werden.

5. Einsatzkoordination durch das Lagezentrum

Die geschilderten organisatorischen Mängel mußten nahezu zwangsläufig in eine weitgehend ungeordnete Tätigkeit des Lagezentrums münden, zumal es an der Bereitschaft oder Fähigkeit zur Kooperation fehlte. Hinzu kamen individuelle Nachlässigkeiten und Versäumnisse. Die Anwesenheit von nicht im Lagezentrum benötigten Personen hätte unterbunden werden müssen. Schließlich war die Information der eingesetzten bremischen Kräfte ungenügend.

a) Zusammenarbeit im Lagezentrum

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann die Zusammenarbeit im Lagezentrum, speziell die zwischen LKD Möller und dem — hier untechnisch verstandenen — Führungsstab, nur als katastrophal schlecht bezeichnet werden. Keiner der insoweit vernommenen Beamten hat sich positiv zur Tätigkeit des Lage-

zentrums geäußert. Im Gegenteil, mehrere Beamte haben heftige Kritik vorgetragen und dabei zum Teil in äußerst scharfer Form Schuldzuweisungen vorgenommen.

Die Zeugen POR Spychala, POR Waldschmidt, KOR Steinwald, POR Ring und POR Schmöe machen in erster Linie das Führungsverhalten von LKD Möller für die auch von ihnen als völlig ungenügend bewertete Zusammenarbeit im Lagezentrum verantwortlich. Generell wird von ihnen bemängelt, daß es an der nötigen Kooperation gefehlt habe und der Stab weitestgehend von Informationen abgeschnitten gewesen sei.

Der Zeuge POR Spychala hat ausgesagt, LKD Möller habe sich mit den Beamten POR Gerber und PHK Jager „überwiegend" am Funktisch aufgehalten, was dazu geführt habe, daß den am Lagetisch versammelten Stabsmitgliedern sowohl eingegangene Informationen als auch angeordnete Maßnahmen des Polizeiführers teilweise nicht bekannt geworden seien. Gemeinsame Lagebesprechungen hätten nicht stattgefunden; er (POR Spychala) habe dreimal vergeblich versucht, LKD Möller an den Lagetisch zu bekommen, damit man gemeinsam beraten und sich einen Lageüberblick hätte verschaffen können; er bedaure im nachhinein, nicht massiver vorgegangen zu sein: „Ich hätte ihn notfalls an den Tisch ziehen müssen." Auch die Zeugen POR Waldschmidt und KOR Steinwald haben bekundet, LKD Möller habe sich zuviel am Funktisch aufgehalten, so daß seine Absichten nicht hinreichend erkennbar geworden und Aufträge an den Stab ausgeblieben seien. Nach der Aussage des Zeugen POR Ring hielt sich der PF „sehr häufig" bzw. „ganz überwiegend" am Funktisch auf und sei deshalb für Gespräche am Lagetisch nicht greifbar gewesen. Da er den Stab nicht mit Aufgaben betraut, keine Vorgaben gemacht und auch nicht aufgefordert habe, die Lage zu beurteilen und Entschlußmöglichkeiten herauszuarbeiten, sei bei den etatmäßigen Mitgliedern des Führungsstabes der Eindruck entstanden, LKD Möller lege auf die Zusammenarbeit mit dem Führungsstab keinen Wert. Das steht auch für POR Schmöe fest, und er hat ergänzend bemerkt, deshalb „agierte dieser bremische Verantwortliche an allen für ihn interessanten Fronten selbst".

LKD Möller hat die schlechte Zusammenarbeit mit dem Führungsstab nicht in Abrede gestellt, die gegen ihn insoweit erhobenen Vorwürfe aber zurückgewiesen: Es sei nicht seine Aufgabe gewesen, den Stab mit Informationen zu versorgen; vielmehr hätte der Stab Informationen sammeln, aufarbeiten und an ihn geben müssen. Im übrigen seien bis etwa 19 Uhr alle Informationen über die Standleitung aus Gladbeck und damit von POR Waldschmidt gekommen; deshalb habe er zunächst keine Veranlassung gehabt, sich am Funktisch aufzuhalten, und auch Lagebesprechungen seien nicht notwendig gewesen. Später sei er zwei Aufrufen POR Spychalas, an den Lagetisch zu kommen, gefolgt; beide Male habe man ihm keine Lagebeschreibung geben können, so daß er sich zum Funktisch begeben habe, um dort aktuelle Informationen zu bekommen. Dies habe ihm gezeigt, daß im Stab irgendetwas nicht funktioniere. Er habe das jedoch nicht für symptomatisch gehalten, aber „jetzt fällt es mir wie Schuppen von den Augen".

Die Aussagen anderer Zeugen ergeben ein differenzierteres Bild von der Zusammenarbeit im Lagezentrum. So hat der Zeuge LPD Lohse zwar bestätigt, daß keine Lagebesprechungen durchgeführt worden seien, er hält dies aber im Hinblick auf die im Verlaufe des Einsatzes aufgekommene Hektik für genauso verständlich wie den Aufenthalt von LKD Möller am Funktisch, was mit dessen Befürchtung, er könnte nicht ausreichend mit Informationen versorgt sein, zu erklären sei. Nach der Aussage des Zeugen KHK Wilkening war LKD Möller nicht „überwiegend", sondern nur dann am Funktisch, „wenn die Sache dramatischer wurde". Auch dieser Zeuge hat bekundet, daß die auf Wunsch von POR Spychala begonnenen Lagebesprechungen abgebrochen worden seien, weil der Stab keine Lagebeiträge habe leisten können. Der Zeuge KHK Klußmann hat angegeben, er habe im Lagezentrum weder von einer Führung etwas gespürt noch registriert, daß POR Spychala von seiner Leiterfunktion Gebrauch gemacht habe. „Guten Kontakt" sowohl zum Polizeiführer als auch zu POR Spychala hatte eigenen Angaben zufolge der Zeuge PHK Jager. Auch der Zeuge KR Mordhorst hat sich nicht über mangelnde Information durch den Polizeiführer beklagt.

Die genannten Aussagen stimmen jedenfalls insoweit überein, als alle Zeugen davon ausgegangen sind, daß die Funktionsfähigkeit des — wiederum untechnisch verstandenen — Führungsstabes nicht hergestellt werden konnte und er daher als Hilfsmittel für den Polizeiführer weitgehend ausfiel. Sicher ist auch, daß zumindest im späteren Verlauf des Einsatzes der Informationsfluß sowohl in den Stab als auch von dort zum Polizeiführer gestört, wenn nicht sogar gänzlich unterbrochen

war, die Stabsmitglieder deswegen teilweise desorientiert und folglich nicht in der Lage waren, für den Polizeiführer konzeptionelle Vorschläge zu erarbeiten. Mit Ausnahme der Einsatzphasen, in denen das Lagezentrum seine Informationen vor allem über die Standleitung aus Gladbeck bezog, handelte es sich im wesentlichen um eine „reine Funklage" (so der Zeuge POR Spychala), in der sich die Informationsverarbeitung nicht in den nach den Dienstvorschriften vorgegebenen Bahnen, d. h. unter Beteiligung des Führungsstabes, konkret: des Stabsbereiches Lagezentrum, vollzog. Der Zeuge PHK Kittel hat dies anschaulich geschildert, indem er bekundet hat, beim Eingang von Funksprüchen sei es wie „eine Welle, eine Woge" gewesen, „dann rannte alles zum Funktisch hin, um ja alles mitzuhören, und dann wieder zurück".

Die Beweisaufnahme läßt weiter erkennen, daß LKD Möller nur wenig mit dem Stab, vielmehr überwiegend mit den Verbindungsbeamten zum MEK, SEK und zur Verhandlungsgruppe zusammenarbeitete. Ob dieses Führungsverhalten Ursache oder Folge der mangelnden Funktionsfähigkeit des Stabes war, läßt sich nicht beantworten, da LKD Möller dem gegen ihn erhobenen Vorwurf, er habe Beratung und Unterstützung durch den Stab nicht annehmen wollen, substantiert und unwiderlegt mit dem Hinweis auf Pannen in der Stabsarbeit entgegengetreten ist. Kann der Untersuchungsausschuß mithin keine ausschließliche individuelle Verantwortlichkeit für die schlechte Zusammenarbeit im Lagezentrum feststellen, so gibt es doch Hinweise auf individuelle Fehler. Von weitaus größerer Bedeutung sind jedoch Mängel, insbesondere struktureller Art, die bereits vor dem 16. 8. 1988 hätten erkannt und beseitigt werden müssen.

Aufgrund der Beweisaufnahme muß der Untersuchungsausschuß davon ausgehen, daß die Fehlentwicklungen in den Arbeitsabläufen des Lagezentrums nicht erst in der Aufarbeitung des Einsatzes aufgedeckt worden sind, sondern für die beteiligten Beamten bereits während des Einsatzes erkennbar waren und von ihnen tatsächlich auch überwiegend erkannt wurden.

Es ist unverständlich, daß keiner derjenigen Beamten, die im Lagezentrum mit einer Funktion betraut waren, auf eine Änderung hinwirkte. LKD Möller brachte zwar, wie der Zeuge KHK Wilkening ausgesagt hat, seine Verärgerung zum Ausdruck, und POR Spychala äußerte nach eigenem Bekunden Unmut, der soweit ging, daß er sogar erwog, das Lagezentrum zu verlassen: „Wenn die Kommunikation hier nicht bald besser wird, packe ich meine Klamotten ein . . . und gehe nach Hause. Ich weiß nicht, was ich hier noch soll." Überlegungen, wie die Zusammenarbeit im Lagezentrum hätte anders und besser gestaltet werden können, wurden aber nicht angestellt; jedenfalls hat kein Zeuge darüber etwas bekunden können.

Es mag sein, daß eine Neuordnung der Arbeitsabläufe im Lagezentrum in den Abendstunden des 17. 8. 1988 angesichts der sich überstürzenden Ereignisse nicht mehr möglich war. In der Zeit zuvor bestand jedoch hinreichend Gelegenheit dazu. Wenn gleichwohl nichts geschah, liegt der Verdacht nahe, daß man im Lagezentrum in der Hoffnung lebte, die Lage würde in Bremen nicht stationär werden, und man deshalb meinte, auf eine sachgerechte Führungsarbeit nicht die nötige Sorgfalt verwenden zu müssen. Sollte diese, auch von einigen Zeugen vorgetragene, allerdings nicht nachprüfbare Erklärung für die Situation im Lagezentrum zutreffen, so wäre den Führungsbeamten vorzuwerfen, daß sie ihrer dienstlichen Verantwortung nicht in vollem Umfang gerecht geworden wären. Dafür, daß die Zusammenarbeit im Lagezentrum unter persönlichen Differenzen litt, wie Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch in seinem Bericht (S. 13) angenommen hat, hat die Beweisaufnahme keine hinreichenden Anhaltspunkte ergeben.

Die Zusammenarbeit im Lagezentrum mußte nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses aber vor allem an den Unklarheiten über die Führungsstruktur scheitern. Während LKD Möller seiner Aussage zufolge von den Beamten POR Spychala, POR Waldschmidt, POR Ring und KOR Steinwald Stabstätigkeit erwartete, verstanden sich diese nicht als Stab und waren mangels entsprechender Organisation auch nicht in der Lage, die dem Führungsstab obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Das kann nicht überraschen. Denn wer seine Funktion nicht kennt, wird schwerlich imstande sein, die dieser Funktion zugeordneten Aufgaben wahrzunehmen. Die Beamten POR Spychala, POR Waldschmidt, POR Ring und KOR Steinwald hatten offensichtlich auch keine konkreten Vorstellungen darüber, welche Funktionen sie in dem von ihnen als angewandt vermuteten „Bremer Modell" zu übernehmen gehabt hätten. Die Begriffe „Kollegialorgan" und „stabsähnliches Gebilde" bringen insoweit wenig Erhellendes; allenfalls läßt sich vermuten, daß die Funktionen nach Absprache besetzt werden sollten. Solche Absprachen gab es aber nicht in dem erforderlichen Umfang. Daß bei einer derart

ungeklärten Führungsverantwortung einzelner Beamter diese sich alsbald „in der Luft hängend" fühlten, wie es der Zeuge POR Ring formuliert hat, und daß die Einsatzabwicklung im wesentlichen über die mit konkreten Aufgaben ausgestatteten Verbindungsbeamten lief, erscheint nahezu zwangsläufig. Dies gilt umsomehr, wenn man berücksichtigt, daß, wie der Zeuge LPD Lohse bekundet hat, die etatmäßigen Mitglieder des Führungsstabes nur sehr selten in solchen Führungsfunktionen tätig sind. Der Zeuge POR Spychala hat das für seine Person bestätigt und darauf hingewiesen, daß er im Stadt- und Polizeiamt Datenschutzbeauftragter und Koordinator für Umweltschutz sei. Daß er vor diesem Hintergrund nicht in der Lage ist, eine Führungsfunktion bei einer Geiselnahme so sachgerecht auszufüllen, wie es einem ständig mit Führungsaufgaben betrauten Beamten möglich wäre, liegt auf der Hand. Deshalb ist unverzichtbar, daß die für den Führungsstab vorgesehenen Kräfte, wie es der Zeuge KOR Krupski postuliert hat, „in der Stabsarbeit allgemein ausgebildet und in ihre Funktion speziell eingewiesen" werden. Daran hat es aber offenbar gefehlt, denn, so hat der Zeuge KOR Krupski hinzugefügt, Stabsarbeit sei etwas relativ Neues bei der Polizei und noch nicht genügend eingeübt.

Schon im Erfahrungsbericht über die im Jahre 1984 durchgeführte Polizeiübung „Hanse" wurde die mangelnde Fähigkeit von Beamten kritisiert, die ihnen im Führungsstab übertragenen Aufgaben zu erfüllen (UA-Akte 22, S. 23), und hervorgehoben, daß eine Schulung der Stabsmitglieder erforderlich sei (a.a.O., S. 26). Abgesehen davon hätte sich aufdrängen müssen, daß eine personelle Besetzung des Führungsstabes mit Beamten, die nicht über hinreichende Einsatzerfahrung verfügen und auch nicht in der Stabsarbeit geübt sind, nicht sachgerecht ist. Der Zeuge LPD Lohse hat dazu zutreffend bemerkt, man könne von einem Beamten, der an 364 Tagen im Jahr eine mehr bürokratische Tätigkeit ausübe, nicht erwarten, daß er am 365. Tage erfolgreich Stabsarbeit leisten könne. Der Zeuge LPD Lohse war es auch, der diesen Strukturmangel in einem Schreiben vom 15. 2. 1988 an die Amtsleitung des Stadt- und Polizeiamtes näher dargelegt und Vorschläge zu seiner Beseitigung vorgelegt hat. (UA-Akte 73, Teil A).

In diesem Schreiben heißt es u. a.:

„Nicht bewähren kann sich nach meiner Erfahrung . . . eine Stabsarbeit, die nicht auf der täglichen Zusammenarbeit basiert. Insbesondere in außergewöhnlichen Lagen kommt es darauf an, daß Abläufe und Verfahrenstechniken nicht erst geübt, sondern nahezu blind praktiziert werden. Die derzeitige Stabsbesetzung im Stadt- und Polizeiamt kehrt dieses Prinzip genau um. Diejenigen Bediensteten, die selten oder nie in ‚echten' Lagen ständig miteinander arbeiten und in der Alltagssituation entbehrlich erscheinen, werden in Sonderlagen zusammengefaßt und sollen nur Stabsfunktion ‚spielen'. Wesentlich effektiver wäre es, die in der Alltagsorganisation funktionierenden Stäbe bei Sonderlagen ‚hochzufahren', um die zahlenmäßig möglicherweise zunehmende Arbeit dieser Lage zu bewältigen und den alltäglichen Dienst anderen, weniger geübten Kräften zu überlassen."

Der Zeuge KR Mordhorst hat sich in einem ebenfalls an die Amtsleitung des Stadt- und Polizeiamtes gerichteten Schreiben vom 15. 3. 1988 ähnlich geäußert und die These aufgestellt, daß die Einrichtung eines ständigen Führungsstabes sinnvoll wäre (UA-Akte 73, Teil B). Dem Untersuchungsausschuß erscheinen die Äußerungen der Zeugen LPD Lohse und KR Mordhorst, denen im wesentlichen auch der Zeuge PP Lüken beigetreten ist, überzeugend.

b) Anwesenheit von nicht am Einsatz beteiligten Personen im Lagezentrum

Im Verlaufe des Einsatzes waren zeitweise etwa 27 Personen im Lagezentrum anwesend, von denen aber nur etwa 16 Personen unmittelbar mit der Einsatzabwicklung befaßt waren (UA-Akte 19).

Zu den Anwesenden zählten zeitweise auch Bürgermeister Wedemeier, der damalige Innensenator Meyer und der damalige Bürgerschaftsabgeordnete und Sprecher der Innendeputation und heutige Senator Sakuth. Bürgermeister Wedemeier hat als Zeuge bekundet, er sei um 20.30 Uhr im Lagezentrum eingetroffen und dort bis kurz nach Mitternacht geblieben; er sei in keiner Form an Entscheidungsfindungen im Lagezentrum beteiligt gewesen. Senator a. D. Meyer traf nach eigenem Bekunden etwa um 14.40 Uhr im Lagezentrum ein und hielt sich dort den ganzen Tag über auf. Er sei der Meinung gewesen, ein Bremer Innensenator müsse in einer solchen Situation an der Seite der Polizei sein. Auch er habe zu keinem Zeitpunkt in den Ablauf des Geschehens eingegriffen, allerdings wiederholt Fragen gestellt. Er habe seine Rolle im Lagezentrum von Anfang an als Beobachter angesehen und sich deswegen auch räumlich zurückgehalten. Senator Sakuth hat ausgesagt, er sei erst gegen 22.45 Uhr ins Lagezentrum gekommen und dort bis

etwa 0.45 Uhr geblieben. Weiter waren im Lagezentrum u. a. anwesend: Der Fahrer des Bürgermeisters, Staatsanwalt von Bock und Polach, LRD Gaus — von 15.15 Uhr bis 16.30 Uhr und dann wieder von 21.30 Uhr bis 0.30 Uhr — als Vertreter des urlaubsbedingt abwesenden Polizeipräsidenten Diekmann sowie weitere, nicht unmittelbar an der Einsatzabwicklung beteiligte Polizeibeamte und Mitarbeiter des Senators für Inneres.

Die im Lagezentrum eingesetzten Führungsbeamten, mit Ausnahme von KOR Steinwald, haben sich bei ihren Vernehmungen dahingehend geäußert, daß sie sich durch die Anwesenheit anderer, insbesondere des Bürgermeisters und des Innensenators, nicht beeinträchtigt gefühlt hätten. So haben etwa die Zeugen POR Spychala und POR Waldschmidt bestätigt, daß sich beide Politiker zurückgehalten hätten. Der Zeuge KOR Steinwald hat sich zwar auch in diesem Sinne geäußert, die Anwesenheit Unbeteiligter aber gleichwohl als störend und lästig empfunden; „kurios" sei gewesen, „daß da Personen herumsaßen, die mir eigentlich nicht bekannt waren, und die dann auch versuchten, irgendwelche Fragen zu beantworten"; dies bezieht er auf den Fahrer des Bürgermeisters, der, wie auch die Zeugen POR Spychala und POR Waldschmidt bekundet haben, in der Nähe des Funktisches saß, aber, so hat der Zeuge KOR Steinwald hinzugefügt, bei dessen Auskunft habe es sich um nichts Wichtiges gehandelt. Bürgermeister Wedemeier hat als Zeuge dazu erklärt, sein Fahrer sei ohne seine Kenntnis und nach ihm ins Lagezentrum gekommen und habe nach seiner Beobachtung nicht am Funktisch gesessen.

Auch diejenigen Beamten, die sich nicht durch die Anwesenheit Unbeteiligter gestört fühlten, haben zum Ausdruck gebracht, daß es gleichwohl angezeigt gewesen wäre, diese zum Verlassen des Lagezentrums zu bewegen. Wie Senator Kröning bekundet und der Zeuge PP a. D. Diekmann bestätigt hat, stehe im Stadt- und Polizeiamt mit dem Dienstzimmer des Polizeipräsidenten ein mit den nötigen Kommunikationsmitteln ausgestatteter Raum für Besucher zur Verfügung, so daß deren Informationsbedürfnis, wie in der Vergangenheit auch praktiziert, dort hätte befriedigt werden können. Auf diese Möglichkeit hinzuweisen, wäre in erster Linie Aufgabe des vertretungsweise amtierenden Polizeipräsidenten, LRD Gaus, gewesen. Er habe das unterlassen, so hat er als Zeuge ausgesagt, weil dieses Zimmer abgeschlossen gewesen sei; er hätte „erst einmal irgend jemanden finden müssen, der einen Schlüssel hat, . . . und dann ist es ja auch irgendwo eine Stilfrage, ein Dienstzimmer zu benutzen für solche Zwecke". Daß auch sonst niemand die Unbeteiligten zum Verlassen des Lagezentrums aufforderte, beruhe, wie der Zeuge KOR Steinwald vermutet hat, wohl darauf, daß sich insoweit keiner „traute". Den Aussagen von Bürgermeister Wedemeier und Senator a. D. Meyer ist zu entnehmen, daß sie einem solchen Ansinnen ohne weiteres nachgekommen wären.

Wenn auch keine Anhaltspunkte für eine konkrete Beeinträchtigung der Arbeit im Lagezentrum erkennbar sind, hätte die Anwesenheit Unbeteiligter doch unterbunden werden müssen. Nach dem Eindruck, den der Untersuchungsausschuß bei der Besichtigung des Lagezentrums gewonnen hat, erscheint es schwerlich vorstellbar, daß eine, soweit es die Lage zuläßt, ruhige Arbeitsatmosphäre hergestellt werden kann, wenn sich 27 Personen dort aufhalten. Der Erfahrungsbericht über die Übung „Hanse" bestätigt diesen Eindruck; anläßlich dieser Übung waren 25 Personen im Lagezentrum, und dies führte zu „ständiger Unruhe" (UA-Akte S. 19). Daß es am 17. 8. 1988 anders gewesen sein könnte, ist kaum wahrscheinlich, zumal, wie mehrere Zeugen bekundet haben, im späteren Verlauf des Einsatzes „hektische Betriebsamkeit" geherrscht habe (Bürgermeister Wedemeier).

Was die Anwesenheit des Bürgermeisters und des Innensenators anbelangt, mag es übertrieben sein, wenn der Zeuge POR Schmöe formuliert: „Es ist doch jedem klar, ... daß natürlich die Anwesenheit von politisch Verantwortlichen auch dazu führt, daß man schielt nach den politisch Verantwortlichen, um möglicherweise keinen Fehler zu machen und nicht unangenehm aufzufallen." Ganz von der Hand zu weisen ist eine solche Befürchtung aber nicht. Wenn, wie Senator a. D. Meyer bekundet hat, seine Anwesenheit dazu gedient habe, „die politische Kontrollfunktion eines solchen polizeilichen Ablaufs durchzuführen", wird man keineswegs ausschließen können, daß Polizeibeamte als die der Kontrolle unterliegenden in der Gefahr stehen, sich durch vermeintliche oder tatsächlich geäußerte Erwartungen der politisch Verantwortlichen, wie die Lage bewältigt werden könnte, bewußt oder unbewußt in der Wahrnehmung der zunächst allein ihnen obliegenden Führungsverantwortung beeinflussen zu lassen. Wenn Zeugen, wie geschehen, für bedeutungsvoll erachten, ob der Senator zu einem im Kreise der Führungsbeamten erörterten Vorschlag zur Einsatzabwicklung schweigt oder nickt

und wohin er dabei schaut, so zeigt dies, daß eine solche Gefahr durchaus ernstzunehmen ist. Damit soll nicht das legitime Informationsinteresse etwa des Bürgermeisters und des Innensenators in Frage gestellt werden. Dem könnte und sollte aber in anderer Form nachgekommen werden.

c) Informationen der Kräfte (einschließlich Alltagsorganisation)

Verschiedene Zeugen haben vor dem Untersuchungsausschuß beklagt, daß die vor Ort eingesetzten Kräfte nur unzureichend über die jeweilige Lageentwicklung und die konzeptionellen Vorstellungen des Lagezentrums zu deren Bewältigung informiert gewesen seien. Im einzelnen wird darauf im Zusammenhang mit der Darstellung der einzelnen Geschehnisabläufe zurückzukommen sein.

An dieser Stelle ist aber festzuhalten, daß vergleichbare Informationsdefizite bereits bei der Übung „Hanse" aufgetreten waren. Im Auswertungsbericht über diese Übung war empfohlen worden, den im Führungsstab und in den Einsatzleitungen der Linie für den Informationsauftrag zuständigen Mitarbeitern zu verdeutlichen, „daß sie auf der Grundlage der Ziffer 1.2 PDV 100 unaufgefordert Informationsaustausch und -Steuerung zu betreiben haben". Weiter heißt es in dem Auswertungsbericht: „Es muß sichergestellt sein, daß sich die Lageinformation nicht auf die obere Führungs- und Integrationsebene beschränkt. Ausgewählte Lageinformationen sind allen Kräften der Linie mitzuteilen" (UA-Akte 22, S. 15 f).

Diese Empfehlungen müssen nach den Erfahrungen des Einsatzes vom 17. 8. 1988 bekräftigt werden.

Mangelnde Informationssteuerung dürfte dafür verantwortlich sein, daß — wie es ebenfalls bei der Übung „Hanse" geschehen war — bereitgestellte Kräfte nicht nur nicht zum Einsatz kamen, sondern schlichtweg vergessen wurden. Letzteres war bezüglich des Beobachtungs- und Dokumentationstrupps (Bedo-Trupp) der Fall.

Der stellvertretende Leiter des Bedo-Trupps, POM Derow, hat als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß folgendes bekundet: Zu den Aufgaben des Bedo-Trupps gehöre, bei polizeilich relevanten Ereignissen alles zu dokumentieren, was beweiserheblich sein könne. So könne der Bedo-Trupp Video-Aufnahmen fertigen, die zwar nicht direkt an das Lagezentrum überspielt werden könnten, möglich sei es aber, eine Kassette mit Aufzeichnungen des Tatgeschehens schnell ins Lagezentrum zu bringen und auf dort befindlichen Recordern abzuspielen.

Diese Möglichkeit sei aber am 17. 8. 1988 nicht genutzt worden. Der Bedo-Trupp sei um 14.40 Uhr des 17. 8. 1988 alarmiert worden. Ihm (POM Derow) sei gesagt worden, er solle sich am 21. Polizeirevier einfinden und sei dort dem Einsatzleiter, POR Elbrecht, unterstellt. Der Bedo-Trupp sei um 16 Uhr am 21. Polizeirevier „einsatzklar" gewesen. Dies sei dem Vertreter von POR Elbrecht mitgeteilt worden, „und der sagte nur, warten". Bis 19 Uhr habe der Bedo-Trupp gewartet. „Gegen 19 Uhr hörte ich dann, daß der Herr Elbrecht mit seinen gesamten Kräften, die ihm unterstellt waren, aus Bremen-Nord abgezogen war, und wir saßen immer noch da. Das hat mich jetzt stutzig gemacht, da habe ich versucht, den Herrn Elbrecht irgendwie zu erreichen. Es gelang mir nicht. Dann habe ich den Führungsstab angerufen, dort konnte ich niemanden sprechen. Dann bin ich über den KvD/S gegangen, der wollte auch erst mit mir so direkt nichts zu tun haben. Da habe ich ihm erzählt, welche Funktion ich habe. Ja, sagte er, er wolle sich darum kümmern. Dann rief er drei, vier Minuten später an, sagte, in Bremen-Nord bleibt alles, wie es ist. Dann haben wir uns da etwas zu essen bestellt, weil wir auch nichts zu essen bekommen hatten." Kurze Zeit später sei er vom KvD/S aufgefordert worden, sofort zum 12. Revier zu verlegen. Dort habe er sich noch einmal mit POR Elbrecht in Verbindung gesetzt, „unser Auftrag hieß weiterhin, warten". Er habe den Leiter des Bedo-Trupps, der an diesem Tage krank gewesen sei, telefonisch zu Hause immer auf dem laufenden gehalten, und dieser habe dann von zu Hause aus versucht, mit dem Führungsstab Kontakt aufzunehmen, „nachdem ich ihm erzählt hatte, daß wir fünf Stunden bisher gewartet hatten". Dem Leiter sei „es dann irgendwie gelungen, über den KvD/S etwas zu erreichen". Dort sei ihm dann gesagt worden, „nach Ansicht des Herrn Spychala war man der Ansicht, daß wir schon längst tätig wären". Erst kurz bevor der Bus Huckelriede verlassen habe, sei dem Bedo-Trupp durch den Vertreter von POR Elbrecht ein Auftrag erteilt worden. „Dann haben wir versucht, einen geeigneten Standort in einem Mehrfamilienhaus zu bekommen. Das gelang uns auch, aber in der Zwischenzeit fuhr der Bus weg aus Kattenturm, daraufhin hat sich das für uns wieder erledigt."

Diese Zeugenaussage bedarf keiner Kommentierung.

Wie hilfreich die Arbeit des Bedo-Trupps hätte sein können, illustriert die folgende Aussage des Zeugen PHK Jager: „Die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort sind aufgrund der großen Kommunikationsverluste gar nicht so hochgekommen, wie sich das später dann im Fernsehen dargestellt hat. Als ‚Buten un binnen' dann die Situation übertragen hat mit dem Kind, als Rösner da vorn stand und hat dem Kind die Pistole an die Schläfe gesetzt, hat also der ganze Führungsstab oder das Lagezentrum dort oben gestöhnt und hat auf einmal gesagt: O Gott, o Gott, o Gott, das haben wir ja gar nicht gewußt, daß sich das so darstellte! . . . Erst danach hat man gesagt, dann hätte man das vielleicht doch anders anpacken müssen."

Mangelhaft war auch die Information der Dienststellen der „Alltagsorganisation" des Stadt- und Polizeiamtes. Darauf wird ebenfalls im Zusammenhang mit der Darstellung der jeweiligen Lagen noch einzugehen sein.

In einem von POR Spychala unterzeichneten Fernschreiben vom 19. 8. 1988 heißt es: „Die zum Teil beklagte mangelnde Information der Dienststellen der Alltagsorganisation begründete sich in einem Totalausfall des Fernschreibleitrechners in der LVSt. Selbst Notbetrieb war bis zum 18. 8. 1988/8 Uhr nicht möglich, so daß nur überregionaler Funk-Fernschreibbetrieb durchgeführt werden konnte" (UA-Akte 4, S. 47).

Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen. Das Stadt- und Polizeiamt hat in seinem Bericht vom 23. 9. 1988 selbst eingeräumt (UA-Akte 7, S. 89), daß der Ausfall des Fernschreibrechners — worauf noch an anderer Stelle genauer einzugehen sein wird — den Informationsmangel der „Alltagsorganisation" nicht rechtfertige, weil etwa durch wiederholte Sprechfunkinformation an alle Teilnehmer des Polizeisprechfunks oder über die Telefondirektleitungen zu den Polizeirevieren und sonstigen Organisationseinheiten Lageinformationen hätten gegeben werden können. Daß dies geboten war, um ein zufälliges Zusammentreffen der Geiselnehmer mit Beamten der „Alltagsorganisation" zu vermeiden, versteht sich von selbst

6. Räumliche und technische Ausstattung

a) Räumliche Ausgestaltung des Lagezentrums

Nach der PDV 100 (Ziffer 1.6.1.6.) hat der Führungsstab in einer festen oder beweglichen „Befehlsstelle" zu arbeiten, die räumlich und technisch so ausgestattet sein muß, daß die Führung optimal gewährleistet ist. Befehlsstelle in diesem Sinne ist für den nach der Dienstanweisung des Stadt- und Polizeiamtes vom 18. 9. 1985 zur Bewältigung sogenannter Großlagen eingerichteten Führungsstab das Lagezentrum im Dienstgebäude des Stadt- und Polizeiamtes. Der Ausgestaltung des Lagezentrums ist daher besondere Bedeutung beizumessen.

Im Lagezentrum bietet ein hufeisenförmig angeordneter Lagetisch Platz für den Polizeiführer, die Mitglieder des Führungsstabes und die am Einsatz beteiligten Verbindungsbeamten und Berater. Etwas abgesetzt vom Lagetisch befindet sich der Funktisch, der im Stadt- und Polizeiamt auch als (kleine) Befehlsstelle bezeichnet wird. Dieses Nebeneinander von Lage- und Funktisch hatte bereits bei der Übung „Hanse" zu gegenseitigen Störungen von Stabsarbeit und Funksprechverkehr geführt; es wurde deshalb empfohlen, Überlegungen darüber anzustellen, inwieweit die Lärmentwicklung einzelner Arbeitsplätze durch schallisolierende mobile Trennwände reduziert werden könnte (UA-Akte 22, S. 30 + 79). Solche Trennwände waren am 17. 8. 1988 vorhanden, reichen aber zur Lösung der aufgetretenen Probleme nicht aus. Wiederum haben am Einsatz beteiligte Beamte über gegenseitige akustische Beeinträchtigungen von Lage- und Funktisch geklagt. Der Zeuge LKD Möller hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Stellwände zwar einerseits geeignet seien, die Geräuschkulisse des Funkverkehrs zu unterdrücken, es aber andererseits für den Polizeiführer erforderlich sei, den Funkverkehr in bestimmten Phasen aktuell mithören zu können. Der Senator für Inneres hat dem zwischenzeitlich Rechnung getragen. In seinem Bericht an den Senat zum „Sofortprogramm zur Verbesserung der Effizienz der Polizei" (UA-Akte 69), das am 12. 12. 1988 in der Deputation für Inneres erörtert worden ist (s. Schr. des Präs. des Senats v. 14. 12. 1988), heißt es u. a.: Die gegenwärtige Konstellation sei wohl geeignet für Lagen, bei denen Planungs- und Einsatzphase nacheinander ablaufen (sog. „Zeitlagen"), laufen die beiden genannten Phasen gleichzeitig ab (sog. „Sofortlagen"), so sei eine Trennung in Lagezentrum und Befehlsstelle (Funktisch) notwendig; da es jedoch für die Tätigkeit des Führungsstabes unverzichtbar sei, jederzeit in den Funkverkehr hineinhören zu können, müßten an den einzelnen Arbeitsplätzen des Führungsstabes Funk-Mithörmöglichkeiten geschaffen werden, die die Tätigkeit der jeweils anderen Stabsmitglieder jedoch nicht behindern dürften. Diesen Ausführungen ist beizupflichten.

Im übrigen hat die Beweisaufnahme nichts ergeben, was die im Bericht des Generalstaatsanwalts a. D. Wendisch unter Berufung auf „Bekundungen der Mitglieder des Führungsstabes" aufgestellte Behauptung, das Lagezentrum sei für „länderübergreifende sogenannte Ad-hoc-Lagen — wie etwa Geiselnahmen — nicht geeignet" (UA-Akte 22, S. 6), stützen könnte.

b) Technische Ausstattung

Die Beweisaufnahme hat Defizite in der technischen Ausstattung der bremischen Polizei deutlich gemacht. Sie hat auch ergeben, daß verschiedene technische Mängel schon vor den Ereignissen des 17. 8. 1988 aufgetreten und bekannt waren. Eine kausale Verknüpfung von Ausstattungsmängeln und den tragischen Folgen der Geiselnahme besteht jedoch nicht. Dies um so weniger, als der Untersuchungsausschuß hat feststellen müssen, daß verschiedene der im technischen Bereich aufgetretenen Probleme im wesentlichen auf mangelnde Kenntnis einiger am Einsatz beteiligter Beamter über Bedienung und Einsatzmöglichkeiten von Anlagen und Geräten zurückzuführen sind.

aa) Fernsprechanlagen

(1) ÖBL-Anlagen

Der Zeuge PHK Jager, Leiter des Bremer SEK und während des Einsatzes im Lagezentrum anwesend, hat beklagt, daß er mit seinen Kräften nicht habe telefonieren können, weil seine Einheit nicht über ÖBL-Anlagen (öffentlich-beweglicher Landfunk = Autotelefon) verfüge. Es liegt auf der Hand, daß zwischen dem Lagezentrum bzw. der Befehlsstelle eines Einsatzabschnittes und SEK-Kräften, zu deren Aufgaben etwa der Zugriff auf die Täter gehören kann, optimale Kommunikationsmöglichkeiten bestehen müssen. Unter den besonderen Bedingungen des Einsatzes vom 17. 8. 1988, insbesondere aufgrund von Problemen im Funkverkehr, worauf noch näher einzugehen sein wird, war dies nicht der Fall. Es erscheint deshalb sinnvoll, zumindest die Fahrzeuge der Gruppenführer des SEK mit ÖBL-Anlagen auszustatten, zumal beim MEK offenbar eine derartige Ausrüstung vorhanden ist.

(2) Fernsprecher im Lagezentrum

Zahlreiche der im Lagezentrum (und auch bei der Verhandlungsgruppe) installierten Fernsprecher sind, wie POR Ring in einer dienstlichen Erklärung vom 12. 9. 1988 berichtet hat (UA-Akte 37 S.2), nur als Fernsprechnebenstellen und damit nicht fernamtsberechtigt geschaltet. Die von POR Ring als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß dafür gegebene Erklärung: „Wenn wir also Nebenstellen fernamtsberechtigt schalten, dann könnten sie damit die Zeitansage in Yokohama anwählen", kann nur Befremden auslösen. Es müßte eigentlich unmittelbar einleuchten, daß die durch die Inanspruchnahme der Fernsprechzentrale des Stadt- und Polizeiamtes entstehenden Verzögerungen bei der Einsatzabwicklung nicht hingenommen werden können.

Offenbar ist aber zumindest nach dem 17. 8. 1988 erkannt worden, daß insoweit Veränderungen geboten sind, denn, wie der Zeuge POR Ring weiter bekundet hat, soll zwischenzeitlich die Möglichkeit geschaffen worden sein, im Einsatzfall die entsprechenden Apparate ohne größeren zeitlichen Aufwand fernamtsberechtigt zu schalten.

(3) Vermittlung und Umlegung von Gesprächen.

Besonderes Erstaunen hat beim Untersuchungsausschuß ausgelöst, daß es gerade bei der Bedienung von Fernsprechanlagen an den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten mangelte. Dieser Schluß drängt sich auf, wenn man sich vor Augen führt, in welch dilettantischer Weise mit dem am 17. 8. 1988 um 18.16 Uhr über den Anschluß „110" beim Notrufsprecher des Stadt- und Polizeiamtes eingegangenen Anruf der männlichen Gladbecker Geisel verfahren wurde:

Obwohl die Möglichkeit eines solchen Anrufes keineswegs als außerhalb jeder Lebenserfahrung liegend bezeichnet werden kann, löste dieser schließlich in das Lagezentrum gelegte Anruf erhebliche Konfusion bei den Führungsbeamten aus, weil man übereinstimmend der Auffassung war, daß Anrufe dieser Art keinesfalls in das Lagezentrum, sondern stets in die Verhandlungsgruppe gehörten. Im einzelnen wird darauf noch an späterer Stelle einzugehen sein. Grund für die aus der Sicht der Führungsbeamten fehlerhafte Umlegung des Gesprächs in das Lagezentrum war, daß weder der Notrufsprecher noch POR Ring als der für technische Fragen zuständige Beamte über die Vermittlungsmöglichkeiten eines auf „110" eingegangenen Anrufes Bescheid wußten.

Der Zeuge LKD Möller hat dazu bekundet, er habe sofort, nachdem er jemand habe sagen hören, jetzt werde das Gespräch mit der Geisel ins Lagezentrum gelegt, gesagt, das Gespräch dürfe nicht in das Lagezentrum, es müsse sofort zur Verhandlungsgruppe. POR Ring habe ihm auf seine Intervention hin erklärt, es sei nicht möglich, das Gespräch von „110" in die Hoyaer Straße, also zur Verhandlungsgruppe, zu legen. Nachdem er (Möller) auch noch während des bereits laufenden Gesprächs weiterhin darauf gedrängt habe, das Gespräch zur Verhandlungsgruppe zu verlegen, sei ihm von POR Ring, unter Zustimmung von LPD Lohse, gesagt worden, das Gespräch sei technisch nicht rückverlegbar, wenn es erst einmal von „110" ins Lagezentrum vermittelt worden sei. Auch dem Zeugen KR Mordhorst ist nach seinem Bekunden mitgeteilt worden, das Gespräch könne nicht vom Lagezentrum aus vermittelt werden, weil „dies ein Endstellenapparat (sei)". Wie sich im Nachhinein ergeben hat, war die den Zeugen LKD Möller und KR Mordhorst erteilte Auskunft falsch. Der Zeuge POR Ring hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, seinen nach dem 17. 8. 1988 gewonnenen Erkenntnissen zufolge sei es technisch ohne weiteres möglich gewesen, das Gespräch sofort zur Verhandlungsgruppe zu legen bzw. vom Lagezentrum in die Verhandlungsgruppe umzulegen; von dieser Möglichkeit des Weitervermittelns habe er seinerzeit nichts gewußt. Diese Antwort zeigt, daß die Einsatzmöglichkeiten selbst einfachster technischer Anlagen nur soweit reichen können, wie es die Kenntnisse der jeweiligen Benutzer zulassen.

Es erscheint deshalb unabdingbar, daß sämtlichen an der Einsatzabwicklung unmittelbar oder mittelbar beteiligten Beamten, insbesondere auch den Notrufsprechern und den sonstigen mit der Vermittlung von Telefongesprächen befaßten Beamten, erläutert wird, wie sie sich in solchen für eine Geiselnahme nicht gänzlich atypischen Situationen zu verhalten haben, und daß ihnen ferner genauestens vermittelt wird, welche Einsatzmöglichkeiten sich hinsichtlich der installierten Fernsprechanlagen bieten.

(4) Standleitung

Nach dem Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988 bestand nach fernmündlicher Kontaktaufnahme der Polizeiführung Gladbeck mit dem Lagezentrum in Bremen ab 11.20 Uhr des 17. 8. 1988 eine Standleitung, die bis zum 18.8.1988 gegen 2.00 Uhr aufrechterhalten wurde (UA-Akte 7, S. 26). Nach den Bekundungen der Zeugen POR Waldschmidt, der mit der Betreuung dieser Standleitung befaßt war, und POR Ring funktionierte diese Standleitung in der Weise, daß jeweils dann, wenn eine Meldung durchgegeben werden sollte, ein Signal in Form eines Klopfens oder eines Pfeifens gegeben wurde. Dies hat den Zeugen POR Ring dazu veranlaßt, von einer „fortentwickelten Buschtrommel" zu sprechen. Der Polizeiführer hat die Standleitung zwar als „abenteuerliche Geschichte" angesehen, der Aussage des Zeugen POR Ring zufolge funktionierte sie aber.

Obwohl die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses keine dem widersprechenden Erkenntnisse erbracht hat, erscheint es angezeigt, über eine verbesserte Form einer solchen Standleitung nachzudenken.

(5) Mithöreinrichtungen und Dokumentation

Es versteht sich von selbst, daß dem Polizeiführer Gelegenheit gegeben werden muß, sich unmittelbar über etwaige Gespräche der Verhandlungsgruppe mit einem Täter zu informieren, etwa um sich einen Eindruck von dessen Persönlichkeit verschaffen zu können. Da die Verhandlungsgruppe in der Hoyaer Straße untergebracht ist, bedarf es insoweit einer Mithöranlage. Für deren Einrichtung ist nach der Dienstanweisung „Geiselnahme" (Ziffer 3.2.5) die Schutzpolizei zuständig.

Der Zeuge LKD Möller hat bekundet, POR Ring habe auf die Bitte, eine Mithöranlage für die Gespräche der Verhandlungsgruppe zu installieren, geantwortet, das gehe nicht; tatsächlich sei es aber so gewesen, daß das dafür vorgesehene Gerät nicht funktioniert habe. POR Ring hat bei seiner Vernehmung entgegnet, die Mithöreinrichtung sei aufgestellt und betriebsbereit gewesen, er habe die Anlage im Lagezentrum überprüft und für in Ordnung befunden; als sie gleichwohl nicht funktioniert habe, sei einer seiner Mitarbeiter zur Verhandlungsgruppe geschickt worden und habe dort festgestellt, daß vergessen worden sei, einen Stecker in die entsprechende Buchse zu stecken, diesen Fehler habe daher die Verhandlungsgruppe zu vertreten. Mit dieser Darstellung hat POR Ring den von Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch erhobenen Vorwurf zurückgewiesen, der Leiter des Stabsbereichs 2 sei seiner Überprüfungspflicht nicht gerecht geworden.

Ob es tatsächlich an einem Stecker lag, daß die Mithöreinrichtung nicht funktionierte, hat der Untersuchungsausschuß nicht klären können. Es sei jedoch sichergestellt, so hat der Zeuge KR Mordhorst geäußert, daß sich solche Probleme nicht wiederholen könnten.

Unabhängig von dieser Unklarheit im Tatsächlichen teilt der Untersuchungsausschuß die Auffassung des Generalstaatsanwalts a. D. Wendisch, POR Ring hätte als derjenige Beamte, der die Aufgaben des Stabsbereiches 2 faktisch wahrnahm, bereits in der Anlaufphase des Einsatzgeschehens dafür Sorge tragen müssen, daß alle vorhandenen und vorgesehenen Einrichtungen betriebsbereit waren. Dazu hätte er sich selbstverständlich nicht persönlich zur Verhandlungsgruppe begeben müssen. Ausreichend aber auch geboten war es, damit entweder einen Mitarbeiter zu beauftragen oder aber die Anlage, soweit dies möglich ist, vom Lagezentrum aus im Betriebszustand zu überprüfen, also festzustellen, ob ein bei der Verhandlungsgruppe eingehendes Telefongespräch im Lagezentrum mitgehört werden konnte.

Der Zeuge POR Ring hat weiter bekundet, eine Mithöranlage für die Standleitung nach Gladbeck sei erst im Laufe des Nachmittags eingerichtet worden. Der Untersuchungsausschuß ist insoweit der Auffassung, daß eine solche Mithörmöglichkeit, wie überhaupt Mithöreinrichtungen im Lagezentrum für alle relevanten Fernsprechverbindungen — auf den Funkbereich wird noch unten näher einzugehen sein —, schon zu Beginn eines Einsatzes eingerichtet und betriebsbereit sein müssen. Gleiches gilt für Einrichtungen zur Dokumentation von Fernsprechverkehr; der Zeuge POR Waldschmidt hat zu Recht die Aufzeichnung der über die Standleitung geführten Gespräche auf Tonträger für erforderlich gehalten.

bb) Fernschreibleitrechner

In der im Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988 (UA-Akte 7, S. 24) enthaltenen Chronologie der „Vorbereitungslage" wird für 7.30 Uhr des 17. 8. 1988 der Ausfall des Fernschreibleitrechners der Hauptvermittlung Bremen mit dem Klammerzusatz „irreparabel" vermerkt. Unter der Überschrift „Auswirkungen" heißt es dann weiter:

„FS (= Fernschreiben) können die HV (= Hauptvermittlung) nur noch auf der oberen Netzebene, d.h. als Funk-FS von jeweils der Hauptvermittlung jedes Bundeslandes, erreichen; eine Durchsteuerung zu den Empfängern auf der unteren Netzebene (Reviere, OE [= Organisationseinheit] der KP, LZ usw.) ist nicht mehr möglich. Für Adressaten im Hause StPA bzw. SfI müssen mittels Lochstreifen, der bei Eingang des Funk-FS angefertigt wird, entsprechende Anzahlen von FS-Kopien auf einer besonderen FS-Maschine angefertigt und dann auf andere Weise übermittelt bzw. verteilt werden (Rohrpost, Telefax, Telebildübertragung, Botenweg). Adressaten auf der unteren Netzebene außerhalb des Hauses StPA hätten in diesem Fall über eine Hand-Notvermittlung zu den Polizeiabschnitten angeschrieben und von dort auf andere Weise (z. B. über Fotokopie) versorgt werden können; diese Anlage war aber ebenfalls ausgefallen. Erst am 18. 08. 88, ab 8.00 Uhr, konnte diese Hand-Notvermittlung wieder in Betrieb genommen werden, so daß die untere Netzebene (s. o.) zumindest behelfsmäßig wieder versorgt werden konnte."

Der Zeuge POR Ring hat vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, Probleme mit dem Rechner seien seit langem, auch bereits aus früheren Übungen, bekannt gewesen. Bei dem aus dem Jahre 1972 stammenden Fernschreibleitrechner habe es sich zwar um ein Qualitätsprodukt gehandelt, jedoch seien zuletzt immer wieder auf einen erheblichen Verschleiß zurückzuführende Alterserscheinungen aufgetreten, die es u. a. notwendig gemacht hätten, Plattenlaufwerke für diese Anlage bei der Deutschen Bundesbahn, die noch über solche Teile verfügt habe, auszuleihen. Dennoch habe man allerhand Behelfsmaßnahmen treffen müssen, um Ausfälle auszugleichen. Senator Kröning hat ausgesagt, Anfang 1985 sei ein neuer Fernschreibvermittlungsrechner bestellt worden, der dann zwar im August 1988 aufgestellt, aber noch nicht betriebsbereit gewesen sei. POR Ring hat weiter angegeben, man habe durch den Ausfall des Rechners keine Fernschreibverbindung zu den einzelnen bremischen Revieren gehabt und habe deswegen auf Telefon, Fernschreibverbindungen im Postnetz und, im Verhältnis zum Bund, auf Fernschreibfunk zurückgreifen müssen, jedoch sei für ihn nicht erkennbar, daß durch den Ausfall des Rechners der Einsatzablauf negativ beeinflußt worden sei.

cc) Funk

Mehr noch als in den anderen technischen Bereichen ergaben sich im Funkverkehr während des Einsatzes vom 17. 8. 1988 Probleme. Auch insoweit hat die

Beweisaufnahme gezeigt, daß zwar Ausstattungsdefizite vorhanden sind, die aufgetretenen Schwierigkeiten aber weniger darauf, als vielmehr auf fehlerhafte Bedienung oder mangelnde Absprachen zurückzuführen sind.

(1) Funkanlagen

Allerdings kann kein Zweifel bestehen, daß die in Bremen seinerzeit vorhanden gewesenen Funkanlagen nicht auf dem neuesten Stand der Technik waren. Bereits in dem Erfahrungsbericht über die Übung „Hanse" vom Dezember 1984 wird konstatiert, „daß die als ortsfeste Funkanlagen verwendeten Wenigkanalgeräte stark veraltet (sind) und nur die Schaltung der wenigen bequarzten Kanäle (zulassen)" (UA-Akte 22,87). Zum aktuellen Ausrüstungsstand hat der Zeuge POR Ring zunächst darauf hingewiesen, das Gros der bremischen Funkstreifenwagen sei noch mit dem Funkgerät 7b (FuG 7b) ausgerüstet, welches zwar auch als Vielkanalgerät, aber nur für einen Teil der Kanäle im 4-Meter-Bereich anzusehen sei. Diese Funkgeräte seien Ende der sechziger Jahre angeschafft worden, in einer Zeit, als der Polizei und allen Behörden mit Sicherheitsaufgaben nur ein bestimmtes Frequenzspektrum (im 4-Meter-Bereich) zur Verfügung gestanden habe. Nachdem in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre weitere, bis dahin von den Alliierten genutzte Kanäle zur Verfügung gestellt worden seien, habe man diese Kanäle mit den angeschafften Geräten nicht fahren können; neuere, inzwischen beschaffte Geräte (FuG 8b bzw. FuG 13 a/b/Handfunkgeräte) seien dagegen auch im 4-Meter-Bereich einsetzbar. In dem oben bereits angesprochenen „Sofortprogramm zur Verbesserung der Effizienz der Polizei" hat der Senator für Inneres denn auch einen Bedarf von über 170 Fahrzeug- und etwa 100 Handfunkgeräten angemeldet, für deren Anschaffung insgesamt ein Betrag von nahezu 1,5 Mio. DM aufzuwenden sei (UA-Akte 69, S. 15).

(2) Funkfrequenzen

Die Bremen im 4-Meter-Bereich zur Verfügung gestellten Funkkanäle sind auf die Verkehrsbereitschaft/Verkehrszentrale (412), die Polizeiabschnitte der Schutzpolizei (Mitte/414; Nord/415; West/427; Ost/428 und Süd/451), die Betriebskanäle der Schutzpolizei (448) und der Kriminalpolizei (460) und den Führungskanal der Schutzpolizei für Einsätze (487) verteilt; ein weiterer, der Schutzpolizei zugeteilter Kanal (507) dient zugleich als Reserve für das Land Bremen (UA-Akte 20, S. 20).

Während des Einsatzes vom 17. 8. 1988 haben die verfolgenden bzw. bereitgehaltenen Bremer Spezialeinheiten MEK und SEK ausweislich eines Schreibens des Stadt- und Polizeiamtes an den Senator für Inneres vom 14. 11. 1988 (UA-Akte 49, 52) zunächst bis etwa 16.00 Uhr auf dem 4-Meter-Kanal 487 U/G verkehrt (U = Unterband / O = Oberband; G = Gegensprechen / W = Wechselsprechen). Der Funkverkehr der nordrhein-westfälischen Kräfte lief zu diesem Zeitpunkt auf dem Kanal 376, was zur Konsequenz hatte, daß nur diejenigen Bremer Kräfte, die mit modernen Vielkanalgeräten ausgerüstet sind, namentlich das SEK, teilweise auch das MEK, diesen Kanal schalten konnten. Dem erwähnten Schreiben des Stadt- und Polizeiamtes zufolge wurde der Kanal 487 für den Einsatzort Huckelriede als Führungsfrequenz übernommen. Weil auf dieser Frequenz, wie der Zeuge PHK Jager erläutert hat, nicht alle Fremdkräfte mithören konnten, sei dann auf den Kanal 414 umgeschaltet worden, und zwar um 19.50 Uhr (UA-Akte 49, S. 4). Auf diesem Kanal hatte bis dahin bereits parallel zum Kanal 487 der Funkverkehr der Kräfte des kurz zuvor für den Einsatzort Huckelriede beauftragten Einsatzabschnittsleiters Ort stattgefunden (UA-Akte 49, S. 4).

Neben den Kanälen im 4-Meter-Bereich standen während des Einsatzes Kanäle im 2-Meter-Bereich zur Verfügung, auf denen vorwiegend Einheiten vor Ort den Funkverkehr untereinander abwickelten. Der Aussage des Zeugen PHK Jager zufolge ergaben sich insoweit allerdings Einschränkungen, weil aus Nordrhein-Westfalen mitgeteilt worden war, daß die Täter ein 2-m-Gerät entwendet hatten und daher in der Lage waren, in diesem Frequenzbereich mitzuhören. Wie aus einem Vermerk von KOR Krupski vom 16. 9. 1988 hervorgeht (UA-Akte 37, S. 107), sollen von den bremischen Kräften im einzelnen die Kanäle 23 O/W (vom EA Ort), 31 U/W (vom MEK), 28 U/G (vom SEK) und 59 O/G (vom PSK) genutzt worden sein. Erstaunen im Untersuchungsausschuß hat in diesem Zusammenhang der Zeuge POK T., Leiter des PSK, mit seinem Hinweis ausgelöst, der Kanal 59 habe während des Einsatzes nicht etwa ausschließlich dem PSK zur Verfügung gestanden, sondern darauf sei zugleich der 2-m-Funkverkehr des gesamten Polizeiabschnitts Süd mit abgewickelt worden. Ein falscher Tastendruck oder eine falsche Bemerkung irgendeines Kollegen im Abschnitt Süd, so hat POK T. hinzugefügt, „und der ganze Einsatz könnte dadurch fallen". Es liegt auf der Hand und

bedarf keiner weitergehenden Kommentierung, daß dem PSK für den Einsatzfall zur Vermeidung unabsehbarer Folgen ein eigener, ausschließlich von dieser Einheit zu nutzender Kanal zugeteilt werden muß.

(3) Störungen im Funkverkehr

Nachdem die Geiselnehmer in der Mittagszeit des 17. 8. 1988 bremisches Stadtgebiet erreicht hatten, entstanden erhebliche Probleme dadurch, daß die verfolgenden nordrhein-westfälischen Kräfte ihren Funkverkehr auf dem für die Bremer Kräfte, wie oben ausgeführt, nur teilweise schaltbaren Kanal 376 abwickelten. Es bleibt unerklärlich, warum die bremische Führung diesen Zustand über längere Zeit hinweg hinnahm und nicht mit Nachdruck auf eine Abstimmung der Funkfrequenzen drängte, zumal weder das Lagezentrum noch der Leiter des EA Ort in Bremen-Vegesack in der Lage waren, den nordrhein-westfälischen Funkverkehr selbst unmittelbar mitzuhören, weil, wie der Zeuge POR Ring erklärt hat, Nordrhein-Westfalen 376 Oberband / Wechselsprechen fuhr, die bremische Leitstelle jedoch auf die Betriebsart Gegensprechen eingerichtet ist. Daher kam im Lagezentrum nach Angaben des Zeugen POR Gerber auf Kanal 376 nur ein Pfeifton an. Die bremische Führung mußte sich deshalb den Funkverkehr der nordrhein-westfälischen Kräfte durch den vor Ort agierenden Gruppenführer des SEK, POK Häring, dergestalt übermitteln lassen, daß dieser auf Kanal 376 jeweils mithörte und dann die wesentlichsten Informationen über Kanal 487 an das Lagezentrum weitergab.

Wenn die nordrhein-westfälischen Kräfte, wie der Zeuge POR Ring bekundet hat, aus einem bei allen Polizeidienststellen vorhandenen Funkatlas hätten erkennen können, auf welchem Kanal die bremische Leitstelle „Roland" zu erreichen ist und dementsprechend auch verpflichtet gewesen wären, nach Verlassen des eigenen Versorgungsbereiches umzuschalten auf den nächsten Versorgungsbereich, in diesem Fall also Bremen, und sich dort anzumelden, dann hätte die bremische Polizeiführung von den nordrhein-westfälischen Kräften die Einhaltung dieser Regeln auch verlangen können. Das geschah jedoch nicht. Statt dessen nahm es die bremische Polizeiführung hin, daß sie trotz des mehrstündigen Aufenthalts der Täter in Bremen-Nord vom Funkverkehr der nordrhein-westfälischen Verfolgungskräfte nahezu abgeschottet war.

Der Zeuge POR Ring hat dazu bekundet, es sei keiner gekommen, der gesagt hätte, das „klappt" mit dem Funk nicht optimal; auch seinen Technikern und seinem Leiter des Fernmeldebetriebes, Schulz, sei dies nicht bekannt geworden. Demgegenüber hat der Zeuge KHK Klußmann ausgesagt, von ihm sei „sehr hartnäckig" versucht worden, die Schaltung eines gemeinsamen Kanals mit nordrhein-westfälischen Kräften zu erreichen, es sei aber niemand dazu in der Lage gewesen; POR Ring als eigentlich zuständiger Beamter für diesen Bereich, sei nicht erreichbar gewesen. Erst um 13.27 Uhr habe ein Techniker den Kanal 487 U/G geschaltet. Nachdem anschließend den nordrhein-westfälischen Kräften gesagt worden sei, sie müßten auf diesen Bremer Kanal umschalten, habe dies immer noch längere Zeit gedauert (UA-Akte 432/1, 2). Angesichts dieses nicht entschlossen genug vorangetriebenen Aufbaus einer für die Einsatzleitung unabdingbaren gemeinsamen Kommunikationsbasis stellt sich die Frage, wie die bremische Polizei eine für diese Phase durchaus nicht völlig auszuschließen gewesene Übernahme der Führungsverantwortung hätte bewerkstelligen wollen.

Vergegenwärtigt man sich weiter, daß mit der schließlich erfolgten Festlegung auf den Kanal 487 eine Auswahl getroffen wurde, bei der nunmehr die auswärtigen Kräfte teilweise nicht mithören konnten und damit von Lageinformationen abgeschnitten waren, was gegen 19.50 Uhr eine erneute, dann mit einem etwa fünfzehnminütigen Ausfall des Funkverkehrs verbundene Umschaltung auf den Kanal 414 notwendig machte (UA-Akte 20, S. 21), so zeigt dies, wie konzeptionslos in dem für den Funk zuständigen Bereich der bremischen Polizeiführung verfahren wurde, und deutet zugleich auf gravierende Kenntnismängel bei den dafür verantwortlichen Beamten hin. Es wäre zwingend geboten gewesen, schon in den Mittagsstunden des 17. 8. 1988 ein Konzept zu erarbeiten, das es zugelassen hätte, den Einsatz auf bremischem Stadtgebiet nach einmaliger Umschaltung auf einem für Bremen festgelegten Führungskanal, der von allen eingesetzten Kräften hätte mitgehört werden können, abzuwickeln. Zur Festlegung eines solchen Konzeptes wäre auch durchaus Zeit genug gewesen, weil im bremischen Lagezentrum, wie sich aus dem Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988 ergibt (UA-Akte 7, S. 27), bereits um 11.40 Uhr bekannt war, daß die nordrhein-westfälischen Verfolgungskräfte ihren Funkverkehr auf dem Kanal 376 O/W abwickelten.

Wenn einerseits der Zeuge POR Ring sich nach eigener Einschätzung nur diesem Aufgabenbereich verpflichtet fühlte, dann kann er andererseits nicht darauf verweisen, die später aufgetretenen Probleme im Funkbereich seien an ihn nicht herangetragen worden. Es wäre vielmehr seine Aufgabe gewesen, von sich aus die erforderlichen Vorleistungen zu erbringen, um zu garantieren, daß der zu erwartende Einsatz auf einem für alle Kräfte einheitlichen Kanal hätte abgewickelt werden können.

Aufgabe von POR Ring wäre es darüber hinaus gewesen, dafür Sorge zu tragen, daß die im Verlaufe der Verlagerung des Einsatzgeschehens von Huckelriede zur Raststätte Grundbergsee eingetretenen Störungen des Funkverkehrs, die teilweise sogar dazu führten, daß die Verbindung zwischen den vor Ort eingesetzten Kräften und dem Lagezentrum vollständig zusammenbrach, nicht hätten entstehen können. Der Zeuge PHK Jager hat diese Situation mit den Worten kommentiert: „Für mich war in dem Augenblick nichts zu heilen. Man wußte ja auch nicht, wohin fahren die überhaupt. Ich hatte das also innerlich, muß ich sagen, hatte ich das abgeschlossen, weil ich keine Verbindung zu meinen Kräften hatte." Es erscheint unverständlich, daß man im Lagezentrum von diesen Schwierigkeiten in der Funkverständigung überrascht wurde. Denn es mußte sich von vornherein aufdrängen, daß es bei einer Verfolgungslage über die bremischen Stadtgrenzen hinaus Probleme mit der Reichweite der bremischen Funkanlagen/Funkfrequenzen geben würde.

Dem Zeugen POR Ring war nach eigenem Bekunden auch durchaus bekannt, daß bremische Sende- bzw. Empfangsanlagen nur für den Bereich Bremens ausgelegt sind und nicht in niedersächsisches Gebiet hineinstrahlen dürfen. Ihm war auch bekannt, daß die Reichweite erweitert werden kann, indem man eine Relaisstation aufbaut, d. h. in den fremden Versorgungsbereich hineingegangen wird, daß dabei aber die Gefahr besteht, andere zu stören. Er hat erklärt, es sei daher der richtige Weg, sich in Niedersachsen anzumelden und den Kanal 424 Unterband zu schalten. In bezug auf den Einsatz vom 17. 8. 1988 hat er die Vermutung geäußert, da habe "jemand aus alter Gewohnheit 424, aber jetzt Oberband geschaltet, als wenn wir eine ortsfeste Leitstelle sind, ... darum haben zur selben Zeit zwei Relaisstellen bestanden und haben gesendet, und die haben sich gegenseitig erheblich behindert. Das wird das Problem sein."

Die Vernehmung des Zeugen POR Ring hat keine abschließende Klärung erbracht, ob die aufgetretenen Störungen des Funkverkehrs für die Zeit nach der Abfahrt des Busses in Richtung Grundbergsee aus den von ihm angedeuteten Gründen eintraten. Der Untersuchungsausschuß hat deshalb dem Fachbereich „Polizeitechnik" an der Polizei-Führungsakademie Hiltrup die entsprechenden Aussagen des Zeugen POR Ring mit der Bitte um sachverständige Stellungnahme vorgelegt. Mit Schreiben vom 29. 3. 1989 hat die Polizei-Führungsakademie dazu ausgeführt: „Die vom Ausschuß besonders untersuchte Störung des Sprechfunkverkehrs auf dem Kanal 424 könnte infolge betrieblich falscher Bandlagenschaltung der ortsfesten Anlage im Polizeihaus entstanden sein. Bei gleichzeitigem Betrieb von zwei ortsfesten frequenzorientierten Anlagen in gleicher Bandlage ergeben sich im Überlappungsbereich durch die gerätebedingt vorhandenen Frequenzablagen Interferenzen, die einen Sprechfunkverkehr nicht nur behindern, sondern sogar verhindern können."

Kann dieser Stellungnahme zufolge die von POR Ring geäußerte Vermutung, jemand könne aus Versehen Oberband statt Unterband geschaltet haben, durchaus berechtigt sein, läßt sich doch nicht mit letzter Sicherheit klären, ob eine solche Fehlschaltung tatsächlich für die Störungen ursächlich war. Es läßt sich ebenfalls nicht mehr feststellen, wer eine solche Fehlschaltung vorgenommen haben könnte. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, daß die dadurch aufgetretenen Probleme lösbar gewesen wären. Es vermag nicht einzuleuchten, warum eine eventuelle Fehlschaltung nicht unmittelbar nach Auftreten der Störungen hätte korrigiert werden können. Zwar hat die Polizei-Führungsakademie in der erwähnten Stellungnahme bescheinigt: „Das Betriebspersonal einer in falscher Bandlage arbeitenden Funkstelle nimmt die Störungen selbst nicht wahr und müßte daher von den beweglichen Kräften hierauf aufmerksam gemacht werden". Es ist jedoch zu bedenken, daß es längere Phasen gab, in denen nach Aussage von Zeugen, wie beispielsweise der von PHK Jager, die Einsatzleitung im Lagezentrum völlig von der Funkverbindung zu den an der Raststätte Grundbergsee bzw. auf der Fahrt dorthin befindlichen Kräften abgeschnitten war.

Vor diesem Hintergrund ist es kaum nachvollziehbar, daß der Zeuge POR Ring bekundet hat, er habe vom Zusammenbruch des Funkverkehrs während der Fahrt

des Busses zum Grundbergsee nichts mitbekommen. Aber selbst wenn dies zutreffen sollte, könnte ihn das nicht entlasten. Er hat nämlich weiter bekundet, Funkprobleme dieser Art müßten „an sich vom Funkbetriebspersonal selbst gemeistert werden können". Diese Auffassung wird durch die Polizei-Führungsakademie gestützt, in deren Stellungnahme es weiter heißt: „Die nach Technischen Richtlinien der BOS bundeseinheitlich betriebenen Sprechfunksysteme und -geräte sind so bediensicher konzipiert, daß jeder eingewiesene Betriebsbeamte die erforderlichen Einstellungen fehlerfrei durchführen kann." Wenn somit davon ausgegangen werden kann, daß die Funkstörungen ohne größeren Aufwand hätten behoben werden können, dann muß POR Ring als derjenige, der faktisch die Aufgabe des Stabsbereichs 2 wahrnahm und damit für den Funk verantwortlich war, zumindest der Vorwurf gemacht werden, daß er nicht hinreichend die Funktionsfähigkeit der Funkanlagen überwachte und überprüfte. Im übrigen muß nach der letztgenannten Stellungnahme der Polizei-Führungsakademie vermutet werden, daß nicht bei allen Beamten des Funkbetriebspersonals die erforderlichen Fertigkeiten im Umgang mit den Funkanlagen vorhanden waren. Für diese Vermutung spricht auch ein Vermerk der Schutzpolizei — S 21 — vom 24. 8. 1988 (UA-Akte 113, S. 67), in dem es heißt: „Das Betriebspersonal im LZ ist z. Teil trotz stetem Umgang mit den technischen Einrichtungen in Einsatzsituationen unsicher in der Bedienung oder überfordert, weil unerfahrene Kollegen vom 6. PR zur Mithilfe herangezogen werden (Fehlbedienung FSO-Anlagen, Schaltung gleicher Kanäle auf mehreren Leisten u. ä.)."

Abgesehen davon ist es für den Untersuchungsausschuß unverständlich, daß keiner der Führungsbeamten mit dem erforderlichen Nachdruck auf eine Beseitigung der aufgetretenen Störungen hinwirkte. Daß dies nicht geschah, muß der Aussage des Zeugen POR Ring entnommen werden, denn wenn dieser nach eigenem Bekunden nichts von den Störungen im Funkverkehr mitbekommen haben will, so läßt das nur den Schluß zu, daß ihn niemand aufforderte, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen zu ergreifen.

(4) Funkdisziplin

Kritik auslösen muß auch, daß die eingesetzten Kräfte, wie die Funkaufzeichnungen und deren Protokollierung belegen, oftmals und insbesondere in brisanten Phasen des Einsatzes nicht die notwendige Funkdisziplin walten ließen. Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch hat in seinem Bericht (UA-Akte 20, S. 22) auf die damit verbundenen Gefahren zutreffend hingewiesen.

In der weiteren Darstellung wird noch des öfteren zu erkennen sein, daß eine zu saloppe oder unklare Ausdrucksweise zu Mißverständnissen bei den mithörenden Kräften führen kann. Diese Gefahr ist gerade dann besonders groß, wenn eine Vielzahl eingesetzter Kräfte aus unterschiedlichen Einheiten bzw. unterschiedlichen Bundesländern auf einem Funkkanal im 4-Meter-Bereich kommunizieren und sich dabei nicht streng diszipliniert verhalten. Nicht nachvollziehbar erscheint es dem Untersuchungsausschuß aber auch, daß die Einsatzleitung nicht von Anfang an die erkennbar gewordene Undiszipliniertheit der Kräfte bei der Abwicklung des Funkverkehrs unterbunden hat.

(5) Mithöreinrichtungen

Mehrere Zeugen haben darauf hingewiesen, daß die im Lagezentrum tätigen Führungsbeamten die Möglichkeit bekommen müßten, den Funkverkehr vom Lagetisch aus zumindest partiell mitzuverfolgen. Nach Auskunft des Zeugen LKD Möller war eine Mithöreinrichtung am 17. 8. 1988 nicht vorhanden. Zwar habe POR Ring versucht, eine Mithöranlage für den Funk zu installieren, jedoch habe dies nicht geklappt. Er habe es bereits während der Übung „Hanse" als Mangel empfunden, keine Mithörmöglichkeit für den Funk zu haben und dementsprechend „reklamiert", woraufhin der Polizeipräsident bestimmt habe, daß der Polizeiführer in einer solchen Lage eine Mithörgelegenheit bekommen müsse. Auch der Zeuge POR Spychala hat bekundet, es sei insbesondere dann, wenn rasche Entscheidungen erforderlich wären, wichtig, daß jeder den Funk mithören könne. Das Fehlen entsprechender Mithöreinrichtungen hat er als technischen Mangel beklagt. Der Zeuge KR Mordhorst hat in der fehlenden Mithöreinrichtung eine Erklärung dafür gesehen, daß sich der Polizeiführer im späteren Einsatzverlauf an den Funktisch habe begeben müssen, weil der Funk im späteren Verlauf des Einsatzes das einzige Informations/Kommunikationsmittel gewesen sei.

Auch der Untersuchungsausschuß hält die Installierung einer Mithöreinrichtung für die Führungskräfte im Lagezentrum für geboten, wenngleich dabei nicht verkannt werden darf, daß eine solche Einrichtung durchaus nicht nur Vorteile mit

sich bringt, weil ein zu langes oder zu häufiges Mithören des Funkverkehrs zu einer Überbetonung dieses Informationsstranges führen kann, während andererseits nur partielles „Hineinhören" die Gefahr in sich birgt, daß ein falscher Eindruck von der Gesamtsituation entsteht.

dd) Peilgeräte

Das Stadt- und Polizeiamt hat auf entsprechende Fragen des Senators für Inneres unter dem 25.10.1988 mitgeteilt (UA-Akte 68, Frage 39), daß eine früher in Bremen vorhanden gewesene Gauting-Funk-Peilanlage am 27. 11. 1987 ausgesondert wurde, nachdem am 20. 3. 1988 die Beschaffung einer neuen Anlage beschlossen und diese am 5. 5. 1988 bestellt worden war. Feststellungen des Generalstaatsanwalts a. D. Wendisch zufolge soll das neue Peilgerät auf dem gleichen Meterbereich wie die in Niedersachsen gebräuchlichen arbeiten, so daß damit eine länderübergreifende Zusammenarbeit besser gewährleistet sei (UA-Akte 20, S. 7). Zwar mag Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch darin zuzustimmen sein, daß die Ausstattung mit einem einzigen Peilgerät kaum ausreichen dürfte, da mit nur einem Gerät keine genaue Feststellung des Standortes eines Fahrzeuges möglich ist, sondern dafür mindestens zwei, besser noch drei Peilgeräte erforderlich seien, weil erst dann Kreuzpeilungen vorgenommen und damit Standort sowie Richtung eines sich bewegenden Fahrzeuges genau festgestellt werden könnten. Jedoch muß gerade im typischen Einsatzfall für entsprechende Peilgeräte, nämlich bei Geiselnahmen, bedacht werden, daß sich Verfolgungslagen von Bremen aus mit einiger Wahrscheinlichkeit ohnehin ins niedersächsische Umland entwickeln dürften, so daß eine baldige Einbeziehung niedersächsischer Kräfte und Anlagen die Regel sein wird. Vor der Anschaffung teurer Spezialanlagen mit relativ geringer Einsatzhäufigkeit sollten jedenfalls sinnvollerweise praktikable Kooperationsmöglichkeiten mit dem benachbarten Bundesland ausgelotet und ausgeschöpft werden. Im übrigen bleibt festzustellen, daß sich das Fehlen eines eigenen bremischen Peilgerätes auf den Einsatz vom 17. 8. 1988 nicht auswirkte.

ee) Fluchtfahrzeuge

Die bremische Polizei hat sich hinsichtlich der Bereitstellung von Fluchtfahrzeugen im Rahmen der Vorgaben der Dienstanweisung gehalten.

Die Bekundung des Täters Rösner in seiner polizeilichen Vernehmung vom 5. 9. 1988: „Der Reporter bot mir jetzt seinen Wagen als Fluchtfahrzeug an und wollte schon, daß wir alles umladen. Aus der Menge der Reporter hat mir dann ein Mann gesagt, der einen Fotoapparat trug, daß man an den Wagen etwas ‚drangemacht habe'. Das war für mich der Grund, daß ich diesen Wagen nun auch nicht mehr haben wollte." ließ sich durch die Beweisaufnahme nicht bestätigen.

ff) Ausstattung der Verhandlungsgruppe

Wie bereits oben ausgeführt, ist die Verhandlungsgruppe vom Lagezentrum im Stadt- und Polizeihaus räumlich getrennt in der Hoyaer Straße untergebracht. Der Zeuge KR Mordhorst hat zu der vom Untersuchungsausschuß aufgeworfenen Frage, ob diese separate Unterbringung sinnvoll sei, ausgeführt, die Verhandlungsgruppe, deren Leiter er seit dem 1. 7. 1985 sei, bedürfe nach seiner Auffassung eigener Räumlichkeiten, um vernünftige Schulungsmaßnahmen durchführen, die entsprechende Technik vorbereiten und schließlich der Gefahr permanenter Störungen der Gruppenarbeit begegnen zu können. Dabei halte er die Unterbringung in der Hoyaer Straße zwar nicht für optimal, ein Nebenzimmer des Lagezentrums sei eventuell besser geeignet, aber so könne die Verhandlungsgruppe zumindest besser abgeschirmt arbeiten, wobei zugleich noch eine (positive) Identifikation mit den eigenen Räumen, mit der eigenen Gruppe hinzukäme. Wie der Zeuge LPD Lohse mitgeteilt hat, sei die wesentlich verbesserte Ausstattung der Verhandlungsgruppe auf Erkenntnisse aus der Übung „Hanse" zurückzuführen.

Der Zeuge KHK Engel, der am 17. 8. 1988, wie bereits erwähnt, als Sprecher der Verhandlungsgruppe fungierte, hat als das wesentlichste Stück der technischen Ausrüstung der Verhandlungsgruppe den sogenannten Reuter-Koffer bezeichnet. Dabei handele es sich um ein Sprachaufzeichnungsgerät mit vier Kassettendecks, mit denen die Gespräche verschiedener Fernsprechanschlüsse aufgezeichnet werden könnten. Von den vorhandenen Telefonanschlüssen hat der Zeuge das sogenannte Tätertelefon besonders hervorgehoben: Von diesem Telefon aus würden ausschließlich Gespräche mit dem Täter geführt, es bleibe daher frei für den Fall, daß der Täter mit der Verhandlungsgruppe Verbindung aufnehmen wolle und dürfte dementsprechend nicht blockiert werden. Am 17. 8. 1988 sei dieser Apparat unter der Telefonnummer 362-5080 zu erreichen gewesen.

Der Untersuchungsausschuß hat nicht feststellen können, daß Defizite in der technischen Ausstattung der Verhandlungsgruppe vorhanden sind.

III. Die Lage in Bremen-Vegesack

1. Lageentwicklung

Nachdem das Lagezentrum, wie bereits oben erwähnt, um 11.10 Uhr des 17. 8. 1988 das erste Mal auf die Möglichkeit des Zielortes Bremen fernmündlich hingewiesen worden war, erhielt es um 11.19 Uhr die Information, daß sich das Täterfahrzeug mit den Tätern Rösner, Degowski und Löblich sowie den beiden Gladbecker Geiseln auf dem Parkplatz Dammer Berge an der Autobahn A 1 befindet. In einem um 11.22 Uhr geführten Telefonat ersuchte die Polizeiführung Gladbeck die bremische Polizei, die Tankstellen Langwedel an der BAB A 27 und Grundbergsee an der BAB A 1 durch bremische SEK-Kräfte abdecken zu lassen. Dem SEK wurde ein entsprechender Auftrag erteilt. In zwei weiteren Telefonaten um 11.30 Uhr und 11.44 Uhr übermittelte die Polizeiführung Gladbeck zwei mögliche Anlaufadressen der Täter in Bremen-Nord, und zwar in der Rekumer Straße und Am Fillerkamp; wenig später wurde auch eine Adresse im Lämmerweg für relevant erachtet. Gegen 12.32 Uhr fand ein Gespräch zwischen dem Einsatzleiter in Gladbeck und LKD Möller statt, in dem dieser über die Lage und das Einsatzkonzept informiert und abgesprochen wurde, daß die Gesamteinsatzleitung weiter in Gladbeck liege und der Bremer Polizeiführer sich mit seinen Kräften unterstelle.

Nachdem das Täterfahrzeug das Bremer Kreuz erreicht hatte, setzte es seine Fahrt auf der A 27 fort und verließ die Autobahn schließlich gegen 13.15 Uhr an der Abfahrt Burglesum. Über die B 74 fuhr es alsdann weiter bis Lesum und erreichte schließlich über die Hindenburgstraße, Alter Kirchweg und Unter den Linden den Ortsteil Vegesack, wo es in der Straße Vegesacker Rampe um 13.39 Uhr zum Stehen kam. Um 13.50 Uhr erhielt das Lagezentrum die fernmündliche Information aus Gladbeck, daß die Täter Rösner und Löblich das Fahrzeug verlassen hätten und im Zentrum Vegesacks verschiedene Geschäfte aufsuchten. Um 14.24 Uhr und 14.27 Uhr erhielt das Lagezentrum von niedersächsischen Kräften bzw. vom Polizeihubschrauber „Phoenix" Funkinformationen über Hinweise auf eine bevorstehende Freilassung der Geiseln. Nach Rückkehr der Täter Rösner und Löblich setzte sich das Fahrzeug um 14.59 Uhr wieder in Bewegung. Um 15.31 Uhr befand es sich in der Vegesacker Heerstraße. Dort versuchten die Täter bei einer Interrent-Vertretung ein Fahrzeug anzumieten, was jedoch mißlang, weil die Firma Eurocheques verlangte und Bargeld nicht akzeptierte. Um 16.00 Uhr stand das Fahrzeug an der Vegesacker Fähre und hatte um 16.22 Uhr nach Lemwerder übergesetzt.

Dies alles ergibt sich aus dem Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988 (UA-Akte 7, S. 21 ff). Dem Zwischenbericht des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen „über den Einsatz der Polizei aus Anlaß der Geiselnahme Gladbeck" vom 12. 12. 1988 (UA-Akte 72, S. 111) ist zu entnehmen, daß die nordrhein-westfälischen Verfolgungskräfte in Bremen-Vegesack aus 26 MEK-Beamten mit 19 Kraftfahrzeugen und 3 Hubschraubern zur Observation sowie aus 22 SEK-Beamten bestanden. Außerdem waren niedersächsische Kräfte im Einsatz (UA-Akte 58).

2) Einsatz bremischer Kräfte in Bremen-Vegesack

Um 12.50 Uhr erhielt POR Elbrecht, wie er bekundet hat, im Lagezentrum durch LPD Lohse den Auftrag, sich zum 22. Polizeirevier zu begeben, um einen Einsatzabschnitt Ort in Bremen-Blumenthal vorzubereiten. Nachdem er das 22. Polizeirevier mit seinen „Regiekräften" erreicht habe, seien ab 14.03 Uhr die ersten Kräfte eingetroffen, nämlich das SEK in Stärke von „1/2/18", die Bereitschaftspolizei mit Zügen „2/3/34", das PSK mit „2/9" und ein Bedo-Trupp. Der Zeuge KHK Beckmann hat zum Einsatz des MEK angegeben, daß es mit vier bzw. fünf Beamten die möglichen Anlaufadressen Am Fillerkamp und Lämmerweg abgedeckt habe und weitere sieben Beamte am 22. Polizeirevier in Reserve gegangen seien. Das SEK wurde zu der Zeit, als die Täter bei Interrent ein Fahrzeug anzumieten versuchten, vom EA Ort abgezogen und direkt der bremischen Gesamteinsatzleitung unterstellt (Elbrecht und Ellmers). Die SEK-Kräfte erhielten, wie der Zeuge PHK Ellmers bekundet hat, den Auftrag, die Täter bei der Anmietung eines Fahrzeuges zu observieren, was allerdings nicht mehr habe geschehen können, weil sich das Fluchtfahrzeug bei Eintreffen der SEK-Kräfte in der Vegesacker Heerstraße bereits wieder in Bewegung gesetzt habe; er habe SEK-Kräften dann den Auftrag erteilt, außer Sichtweite der Täter mit den außerbremischen Observationskräften „mitzuziehen", um etwa für den Fall eines Zugriffs bereitzustehen.

3) Zusammenarbeit mit außerbremischen Kräften

Die Führungsverantwortung befand sich in der Zeit, als die Täter sich in Bremen-Nord aufhielten, wie bereits erwähnt, bei der Einsatzleitung in Gladbeck. Bremische Polizeikräfte standen ausschließlich zur Unterstützung bereit. Die unmittelbare Observation der Geiselnehmer blieb auswärtigen Kräften vorbehalten; Bremer Kräfte übernahmen lediglich die Observation der möglichen Anlaufadressen. Weder der Leiter des Einsatzabschnitts Ort, POR Elbrecht, noch die beiden Gruppenführer des SEK, PHK Ellmers und POR Häring, hatten ihren eigenen Bekundungen zufolge Verbindung zu den auswärtigen, insbesondere den nordrhein-westfälischen Kräften (POR Elbrecht 3301/6,7, Ellmers 3304/5, Häring 3306/7). Ihnen waren auch nicht das Einsatzkonzept oder die Vorgaben der nordrhein-westfälischen Polizei mitgeteilt worden (Elbrecht, Ellmers, Häring). POR Elbrecht hatte auch keine Möglichkeit, direkt mit den nordrhein-westfälischen Kräften zu kommunizieren, weil er den nordrhein-westfälischen Funkeinsatzkanal 376 aus schon oben erwähnten technischen Gründen nicht schalten konnte. Daß die Täter in Vegesack einkaufen waren, wurde ihm seiner Aussage zufolge über Telefon erst zu einem Zeitpunkt übermittelt, als die Täter bereits vom Einkaufen zurückkamen. Auch der Leiter des MEK, KHK Beckmann, hatte seiner Aussage zufolge keine Kenntnisse über nordrhein-westfälische Vorgaben, und ihm wurden auch die einzelnen Vorgänge in Bremen-Nord, insbesondere der Einkaufsbummel, nicht bekannt gemacht. Da das SEK mit Vielkanalgeräten ausgestattet ist, war es in der Lage, den Kanal 376 zu schalten, und konnte so den Funkverkehr der nordrhein-westfälischen Kräfte teilweise mithören, und daraus wurde, wie POK Häring ausgesagt hat, das Einsatzkonzept nach und nach deutlich. Die einzige direkte Kontaktaufnahme zwischen Bremer und nordrhein-westfälischen SEK-Kräften vermerkt das Protokoll des Einsatzabschnittes Nord (UA-Akte 113, Anlage 4) für 13.53 Uhr. Der Versuch, drei bremische MEK-Beamte als Ortskundige in nordrhein-westfälische SEK-Fahrzeuge überwechseln zu lassen, scheiterte; das „Einsatzprotokoll" vermerkt dies für 15.23 Uhr (UA-Akte 7, Anlage 7).

Diese nur äußerst geringfügige Zusammenarbeit zwischen bremischer und nordrhein-westfälischer Polizei muß Anlaß zu Kritik geben. Zwar legt die PDV 132 fest (Ziffer 4.12), daß im Falle einer Geiselnahme bei Flucht oder freiem Abzug der Täter, auch in ein anderes Bundesland, grundsätzlich zunächst der am Ersttatort eingesetzte Polizeiführer führt, soweit nicht andere Zuständigkeiten vereinbart worden sind. Es kann daher nicht von vornherein beanstandet werden, daß die Einsatzleitung während der Lage in Vegesack noch in den Händen der nordrhein-westfälischen Polizei lag; ob dies aus polizeitaktischen Gründen richtig war, vermag der Untersuchungsausschuß nicht abschließend zu beurteilen, zumal erfahrene Polizeipraktiker wie LKD Möller, PP a. D. Diekmann und POR Elbrecht insoweit unterschiedliche Auffassungen vertreten haben (Diekmann, Elbrecht). Zu bemängeln ist aber, daß ein immerhin von 13.00 Uhr bis 16.20 Uhr währender Einsatz zahlenmäßig starker auswärtiger Polizeikräfte innerhalb des bremischen Stadtgebietes unter ausgesprochen marginaler Beteiligung und vor allem unzureichender Information der bremischen Polizei erfolgen konnte.

Wenn die PDV 132 in Ziffer 4.13 vorschreibt, daß alle an den jeweiligen Einsatzort angrenzenden Polizeidienststellen unverzüglich und fortlaufend insbesondere über Täter, Geiseln, Fluchtfahrzeug, Fluchtrichtung, eingesetzte Kräfte und beabsichtigte Maßnahmen zu informieren sind, so ist erst recht eine intensive Kommunikation zwischen den in einem fremden Bundesland agierenden führungszuständigen auswärtigen und den einheimischen Kräften zu verlangen. Daß dies zwischen den bremischen und den nordrhein-westfälischen Polizeikräften nicht der Fall war, beleuchtet schlaglichtartig der Umstand, daß nach dem Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988 um 14.06 Uhr eine Funkinformation von „Phoenix" über eine „heiße Phase" im Lagezentrum einging, über deren Hintergründe man dort nichts erfuhr (UA-Akte 7, S. 39). Wie bereits oben betont, ist unverständlich, warum keine Absprachen über einen gemeinsamen, sowohl von den nordrhein-westfälischen als auch von den bremischen Kräften schaltbaren Funkkanal stattfanden. Daß man weder im Lagezentrum noch beim EA Ort unmittelbar das Einsatzgeschehen im bremischen Stadtgebiet verfolgen konnte, sondern dies nur einigen bremischen SEK-Kräften möglich war, muß als unglaublicher Vorgang angesehen werden und hätte auf keinen Fall hingenommen werden dürfen. Es ist unschwer vorstellbar, daß sich aufgrund der völlig unzureichenden Kenntnisse der bremischen Polizei über das Einsatzgeschehen in Bremen-Vegesack erhebliche Gefahren für bremische Polizeibeamte hätten ergeben können. So hat der Täter Rösner in seiner polizeilichen Vernehmung vom 2. 9. 1988 (UA-Akte 14, S. 17 des Protokolls) geschildert, daß während des Versuchs einer

Autoanmietung bei der Firma Interrent „plötzlich langsam ein normaler Streifenwagen angefahren kam". Die Streifenwagenbesatzung war offenbar nicht darüber informiert worden, diesen Bereich meiden zu müssen. POR Elbrecht hat dazu bekundet, er habe den Polizeiabschnittsleiter Nord zwar davon unterrichtet, „daß im Bereich sich eine Lage darstellt unter Führung von Nordrhein-Westfalen und daß im Bereich Nord die Täter unterwegs sind"; er gehe davon aus, daß darüber auch alle Streifenwagen informiert worden seien; daß die Täter sich bei Interrent aufhielten, sei ihm aber nicht bekannt gewesen und habe folglich auch nicht weitergegeben werden können. Wenn man sich weiter vor Augen führt, daß das Fluchtfahrzeug mit einem bewaffneten Täter und zwei Geiseln über eine Stunde in der Straße Vegesacker Rampe stand und die zwei anderen Täter (Rösner und Löblich) während dieser Zeit einen Einkaufsbummel unternahmen, man darüber im nur einige hundert Meter entfernt gelegenen 21. Polizeirevier aber keine Kenntnis hatte, so ist kaum auszumalen, welche Folgen eine zufällige Konfrontation bremischer Polizeibeamter mit den Tätern hätte haben können.

IV. Die Lage in Bremen-Huckelriede

1. Verfolgung bis zum Eintreffen am Gemüseladen in Huckelriede

a) Überblick über die Lageentwicklung

Nachdem das Täterfahrzeug nach Lemwerder übergesetzt hatte, fuhr es Richtung Delmenhorst. Dort wurde es gegen 16.40 Uhr auf dem Gelände der Autovermietung „Hansa" am Hasporter Damm gesichtet. Um 16.52 Uhr erhielt das Lagezentrum eine Information der Firma „Hansa", wonach sich die Täter in Delmenhorst einen BMW mit Bremer Kennzeichen beschafft hatten, mit ihren Geiseln umgestiegen waren und die Flucht fortsetzten. Die Fahrt ging über Groß-Mackenstedt, dann auf der B 6 in Richtung Nienburg und schließlich über Lahausen wieder in Richtung Bremen. Vor dem Autobahnzubringer Bremen-Arsten verlor das observierende MEK Münster gegen 17.40 Uhr den Sichtkontakt zum Fahrzeug. Das MEK Köln erhielt den Auftrag, die Nacheile auf der BAB A 1 in Richtung Osnabrück zu übernehmen, das MEK Münster suchte in der Gegenrichtung. Um 17.49 Uhr sichtete die Besatzung eines Bremer MEK-Fahrzeugs das Täterfahrzeug auf dem Gelände einer Tankstelle an der Neuenlander Straße. Gegen 18.01 Uhr setzte sich das Täterfahrzeug wieder in Bewegung. An der Kreuzung Kirchweg/Ecke Kornstraße stieg der Täter Rösner aus und trat mit gezogener Pistole an ein Bremer MEK-Fahrzeug, einen weißen Audi 80, heran, aber offenbar ohne dabei die Insassen als Polizeibeamte erkannt zu haben. Sodann fuhr das Täterfahrzeug auf der Kornstraße weiter in Richtung Buntentor. Nachdem es auf dem Wendeplatz der Straßenbahn in Huckelriede zu einem erneuten Kontakt mit demselben MEK-Fahrzeug gekommen war, fuhr das Täterfahrzeug bis zur Ecke Huckelriede/Niedersachsendamm und hielt dort zunächst vor der Post und alsdann vor dem dortigen Gemüseladen.

b) Beteiligung bremischer Kräfte

Nachdem die Täter nach Lemwerder übergesetzt hatten, erhielt der am 22. Polizeirevier eingerichtete Einsatzabschnitt Ort, ausweislich des Berichtes des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988 (S. 44), um 16.22 Uhr aus dem Lagezentrum die Information: „Ab sofort Reserve, da nicht auszuschließen ist, daß Täter nach Bremen-Nord zurückkehren." Bremische SEK-Kräfte fuhren, wie PHK Jager bekundet hat, zunächst „parallel" zum Täterfahrzeug auf der anderen Weserseite und kehrten dann nach Bremen-Nord zurück. Um 17.23 Uhr, so ist dem Bericht des Stadt- und Polizeiamtes weiter zu entnehmen, wurden 4 Bremer MEK-Fahrzeuge auf Anforderung des Lagezentrums Oldenburg zum Bremer Kreuz entsandt. KOK Draegert, der als Gruppenführer auf einem dieser Fahrzeuge fuhr, hat bekundet, er habe, nachdem ihm gegen 17.45 Uhr bekannt geworden sei, daß die auswärtigen Kräfte das Fluchtfahrzeug verloren hatten, das MEK-Fahrzeug Roland 7217 in Richtung Innenstadt geschickt. Kurze Zeit später, um 17.49 Uhr, meldeten die beiden MEK-Beamten K. und A. aus diesem Fahrzeug über Funk, daß sie das Täterfahrzeug auf der Shell-Tankstelle an der Neuenlander Straße gegenüber der Firma Opel Bergmann wiedergefunden hätten. Daraufhin zogen die übrigen Bremer MEK-Fahrzeuge ebenfalls Richtung Neuenlander Straße. KHK Klußmann, Verbindungsbeamter des MEK im Lagezentrum, hat bekundet, einen konkreten Auftrag habe das MEK zu dieser Zeit nicht gehabt,es habe der Generalauftrag bestanden, das Täterfahrzeug zu observieren und permanent Standortmeldungen zu geben. KOK Draegert hat ergänzt, man habe versuchen wollen, das Täterfahrzeug in Sichtkontakt zu behalten, damit die auswärtigen Kräfte hätten wieder herangeführt werden und die weitere Observation übernehmen können.

Nachdem die Täter ihre Fahrt fortgesetzt hatten, kam es, wie bereits erwähnt, an der Kreuzung Kirchweg/Kornstraße zu einer Begegnung zwischen dem Täterfahrzeug und einem Bremer MEK-Fahrzeug. Die beteiligten MEK-Beamten D. und De. haben dazu ausgesagt, sie hätten mit ihrem weißen Audi (Roland 7225) vor der Rot zeigenden Ampel halten müssen und plötzlich das auf den Fußweg aufgefahrene Täterfahrzeug direkt neben sich gehabt; Rösner sei ausgestiegen und habe mit seiner Waffe in Augenhöhe auf sie gezielt; sie hätten den Funk ausgestellt, um nicht als Polizeibeamte erkannt zu werden, bei „Grün" seien sie sofort losgefahren, und zwar nach links in die Kornstraße und danach zur Haltestelle Huckelriede. Hier kam es alsbald zur erneuten Begegnung beider Fahrzeuge. Wie der Zeuge Mikolajczak, Verkehrsmeister bei der Bremer Straßenbahn AG, geschildert hat, habe der weiße Audi (das MEK-Fahrzeug) schon im Haltestellenbereich gestanden, als der BMW der Täter dort hereingefahren sei; zwei Männer seien aus dem BMW herausgesprungen und hätten mit ihren Pistolen auf den Audi gezielt, dieser sei daraufhin „abgerast"; seine frühere Darstellung, wonach sich Täter und Polizeibeamte mit Pistolen im Anschlag gegenübergestanden hätten (UA-Akte 5, S. 83), hat der Zeuge nicht aufrechterhalten. Die MEK-Beamten D. und De. haben folgende Darstellung gegeben: Der Täter Rösner sei ausgestiegen und mit der Waffe in der Hand auf ihren Wagen zugekommen; weil sie das Gefühl gehabt hätten, „nun weiß er, daß wir von der Polizei sind", hätten sie sich „blitzschnell verdrückt"; sie hätten keinesfalls mit Pistolen auf die Täter gezielt. Der Zeuge Mikolajczak hat weiter bekundet, Rösner sei sodann auf ihn zugekommen und habe sich als „Geiselnehmer von Gladbeck" zu erkennen gegeben; dies habe sein Funkwagenfahrer Meyer der Leitstelle der Bremer Straßenbahn mitgeteilt; das Täterfahrzeug habe schließlich den Haltestellenbereich in Richtung Niedersachsendamm verlassen; als auch er in gleicher Richtung weggefahren sei, habe er die Täter vor der Post wiederentdeckt, was ebenfalls an die Leitstelle weitergegeben worden sei.

Zu diesem Zeitpunkt, so hat KOK Draegert bekundet, seien auch schon die ersten auswärtigen Kräfte in Huckelriede eingetroffen, die Bremer MEK-Beamten hätten deshalb angenommen, daß jene jetzt die Observation übernähmen, zumal über „Roland" keine Anweisungen gekommen seien, wie weiter zu verfahren sei; die bremischen MEK-Kräfte hätten sich folglich weit abgesetzt gehalten, mit Ausnahme des Fahrzeuges Roland 7225, das im Haltestellenbereich gestanden und als einziges Fahrzeug noch ab und zu Sichtkontakt zu den Tätern gehabt habe.

Den angeführten Zeugenaussagen ist zu entnehmen, daß Bremer Polizeikräfte eher zufällig in die Rolle der unmittelbaren Observanten gerieten, nachdem sie zuvor in Bremen-Nord und während der Fahrt des Täterfahrzeugs im niedersächsischen Umland gar nicht oder nur unwesentlich am Einsatz beteiligt waren. Sie waren zudem völlig unzureichend über die Lage informiert. Die MEK-Beamten K. und D. haben ausgesagt, ihnen seien keinerlei Einsatzvorgaben bekannt gewesen, ja noch nicht einmal, daß die Leitung bei der nordrhein-westfälischen Polizei lag; es sei für sie eine ganz normale Observation gewesen.

Um so mehr überrascht, daß der für diese Phase protokollierte Funkverkehr (UA-Akte 7, Anlage 6), an dem neben Bremer MEK-Kräften offensichtlich auch — nach dem Wiederauffinden des Täterfahrzeuges in Richtung Huckelriede nachgezogene — Bremer SEK-Kräfte teilnahmen, Funksprüche aufweist, die auf Zugriffsüberlegungen schließen lassen. So gab es schon um 17.59 Uhr, als das Täterfahrzeug noch auf der Shell-Tankstelle in der Neuenlander Straße stand, folgende, zwar nicht einzelnen Beamten zuordenbare, aber ohne Zweifel von bremischen Kräften stammende Äußerungen: „Plattmachen, wenn sich's ergibt." — „Das wird leider nichts werden." Für 18.08 Uhr, das ist die Zeit zwischen den beiden Begegnungen des Täterfahrzeugs mit dem MEK-Audi, vermerkt das Protokoll den folgenden, vom Stadt- und Polizeiamt Bremer MEK-Kräften zugeordneten Dialog (UA-Akte 110, Teil B): „Wenn wir die Möglichkeit haben, müssen wir da langsam mal ran, sonst geht das hier tot." — „Ja, sprecht das ab mit den anderen, den machen wir gleich platt, vorne den Beifahrer und hinten die anderen." Für 18.10 Uhr, als sich das Täterfahrzeug im Haltestellenbereich Huckelriede befand, heißt es: „Kann jetzt mal jemand definitives Wort sprechen, ob wir die jetzt endlich plattmachen sollen?" — „Wenn die 'ne Waffe in der Hand haben und mit den Geiseln da drinne sitzen, können wir das schlecht." — „Michael, nicht." — „Ich sag doch, dann können wir das schlecht." — „Ja, ist gut." Als Beteiligte an dieser Funkpassage, wie auch der folgenden, hat das Stadt- und Polizeiamt Bremer MEK- und SEK-Beamte benannt (UA-Akte 110, Teil B). Für 18.12 Uhr und 18.13 Uhr heißt es: „Eh, das ist doch jetzt Gelegenheit, Zielperson, der spricht jetzt dort mit einem Angestellten der Straßenbahn, wieder zurück zum Zielfahrzeug." — „Ja, also keine

Gefährdung, nur Zugriff, wenn Gefährdung der Geiseln ausgeschlossen ist, sonst eine weiträumige Glocke." — „Ja, wir versuchen, wir versuchens."

Wenn es in dieser Phase des Geschehens auch kein Zugriffskonzept der Bremer Kräfte gab, wie PHK Jager bestätigt hat, so zeigen die obigen Passagen des Funkverkehrs doch zumindest, daß Bremer Kräfte bereit waren, eigenmächtig zu agieren. Der nordrhein-westfälische Verfolgungsauftrag lautete: „Observation des Fluchtfahrzeugs mit dem Ziel, ein Freilassen der Geiseln zu erkennen. Eine Festnahme der Täter ist nach Freilassen der Geiseln oder bei günstiger Gelegenheit durchzuführen. Die vorbereitenden Aktivitäten für einen Zugriff dürfen für die Täter nicht bemerkbar sein. Einwirkungsmöglichkeit der Täter auf die Geiseln oder Unbeteiligte müssen ausgeschlossen sein" (UA-Akte 72, S. 83). Um 17.10 Uhr modifizierte Nordrhein-Westfalen den Verfolgungsauftrag folgendermaßen: „Zugriff darf nur erfolgen, wenn Einwirkung der Täter auf die Geiseln oder unbeteiligte Dritte nach Lagebeurteilung vor Ort mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann" (UA-Akte 72, S. 134). Den vor Ort eingesetzten bremischen MEK- und SEK-Kräften war der genaue Wortlaut dieser Einsatzvorgaben nicht bekannt. So zeigt etwa der erwähnte Funkspruch von 18.13 Uhr, daß die Modifizierung nicht zu den bremischen Kräften durchgedrungen war. Den bremischen Kräften war auch unbekannt, ob die nordrhein-westfälische Einsatzführung weiterhin, wie schon in der Einsatzphase Bremen-Vegesack, von einer Freilassung der Geiseln ausging. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die bremischen Kräfte vor Ort, wie aus den oben angeführten Zeugenaussagen schon deutlich geworden ist, weder in den von Nordrhein-Westfalen geführten Einsatz eingebunden waren noch hinreichende Informationen über Anzahl oder Standorte nordrhein-westfälischer Kräfte hatten, waren Zugriffsüberlegungen nicht zu verantworten.

Auch die Art und Weise, in der die Bremer Kräfte ihre Observationsaufgabe wahrnahmen, muß beanstandet werden. Mag auch das erste Zusammentreffen des Täterfahrzeugs mit dem Audi des MEK noch als zufällig angesehen werden, so hätte doch die erneute Begegnung im Haltestellenbereich Huckelriede unbedingt vermieden werden müssen. Den beteiligten MEK-Beamten hätte sich aufdrängen müssen, daß bei einer weiteren Begegnung die Gefahr ihrer Identifizierung als Polizeibeamte bestand, und sie hätten sich deswegen aus dem Einsatzgeschehen zumindest vorübergehend zurückziehen müssen. Übrigens hat der Zeuge KHK Schöbert, Angehöriger des MEK Köln, bekundet, ihm sei erstmals während seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß bekannt geworden, daß bremische Beamte bei dem erwähnten zweiten Kontakt mit dem Täterfahrzeug erkannt worden waren. Erst recht unverständlich ist, daß die Besatzung des weißen Audi auch nach der zweiten Begegnung mit den Tätern im Einsatz blieb und überdies als einziges Fahrzeug des MEK vom Haltestellenbereich aus Sichtkontakt zu den Tätern hatte. Der Zeuge KHK Schöbert hat dazu bemerkt, jedenfalls beim MEK Köln sei ein solches Observationsverhalten nicht üblich.

Besonderer Erwähnung bedarf schließlich, wie im Stadt- und Polizeiamt mit einem Anruf der Firma „Hansa" verfahren wurde. Die Hauptstelle der Firma „Hansa" in Bremen wollte über Notruf 110 die Bremer Polizei davon in Kenntnis setzen, daß die Täter sich in ihrer Delmenhorster Filiale aufhielten und dort versuchten, einen PKW anzumieten. Ein Angestellter der Firma „Hansa" hat bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 6. 9. 1988 dazu folgendes geschildert:

„Ich rief dann die Telefonnummer 110 an. Es meldete sich eine männliche Stimme. Ich meldete mich mit Firmennamen und teilte dem Beamten mit, daß wohl die Geiselgangster aus Gladbeck in unserer Delmenhorster Filiale seien und daß sie dort bitte hinfahren möchten. Ich wurde dann erstmal nach meinem Namen und Heimatanschrift gefragt, was ich auch beantwortete. Ich habe dann nochmals auf die Situation in Delmenhorst hingewiesen. Ich erinnere mich, daß ich noch gesagt habe, daß meine Kollegin dort bedroht wird. Zur Antwort bekam ich dann, daß man nichts machen könne, und ich solle doch direkt die Polizei in Delmenhorst anrufen, da es von hier aus eine 3/4 Stunde dauern würde, bis man da wäre. Ich war völlig von der Rolle. Der Beamte war ruhig, und ich wurde von ihm nochmals an die Delmenhorster Polizei verwiesen." (UA-Akte 14, S. 39)

Die Information konnte dann schließlich von einem anderen Angestellten der Firma „Hansa" der Delmenhorster Polizei mitgeteilt werden.

2. Die Lage bis zur Kaperung des Busses

a) Überblick über die Lageentwicklung

Zwischen 18.16 Uhr und 18.47 Uhr telefonierten zunächst die männliche Gladbecker Geisel, dann der Täter Rösner und schließlich wieder die männliche Geisel

aus dem Gemüseladen über Notruf 110 mit der bremischen Polizei. Bereits um 18.43 Uhr wurde im Lagezentrum die Einrichtung eines Einsatzabschnitts Ort in Huckelriede angeordnet. Um 18.58 Uhr übernahm LKD Möller nach einem Telefongespräch mit dem Gladbecker Polizeiführer die Führung des Einsatzes. Für 18.48 Uhr und 18.59 Uhr vermerkt der Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988 (UA-Akte 7, S. 51 u. 53), der Täter Rösner habe Schüsse in die Luft abgegeben bzw. vermutlich gezielt auf erkannte Bremer Spezialeinheiten geschossen. Kurz nach 19.00 Uhr begaben sich die Täter Rösner und Degowski mit den beiden Gladbecker Geiseln zu Fuß in Richtung Haltestelle Huckelriede. Die Täter zwangen dort durch Drohung mit der Schußwaffe den Fahrer eines Busses der Linie 53, in dem sich etwa 30 Fahrgäste befanden, die Tür zu öffnen, und stiegen mit ihren beiden Geiseln ein. Die Täterin Löblich führte das Fluchtfahrzeug nach.

b) Das Telefongespräch Täter/Geisel mit der Polizei

Wie bereits oben näher ausgeführt, vermochte man es im Lagezentrum nicht, dieses Gespräch zur Verhandlungsgruppe in die Hoyaer Straße zu legen. Der Zeuge KOR Steinwald hat den Eingang des Gespräches im Lagezentrum folgendermaßen geschildert:

„So etwa gegen 18.15 Uhr, da stürzte der Notrufsprecher in den Lageraum und rief: ‚Die Geisel ist am Telefon!' . . . Im Lagezentrum klingelte das Telefon. Man stand dann so darum herum, und als mir das zu bunt wurde — das muß ich einmal ganz ehrlich sagen, und das wäre nicht meine Zuständigkeit gewesen —, bin ich dann, weil sich keiner bequemte, daranzugehen, bin ich dann darangegangen. Und dann hatte ich, wie es so schön heißt, die Torte im Auge."

Ob tatsächlich keiner der anwesenden Führungsbeamten das Gespräch annehmen wollte, mag hier dahinstehen. Dies erscheint auch ohne Bedeutung, da sowohl der Zeuge KOR Steinwald als auch alle anderen Führungsbeamten nicht trainiert sind, solche Gespräche zu führen.

Das Gespräch, das in der Anlage 8 zum Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988 auf 25 Seiten dokumentiert worden ist (UA-Akte 7), hatte im wesentlichen folgenden Inhalt:

Zunächst drängte die männliche Geisel die Polizei, die Verfolgung einzustellen: Beide Geiseln wären schon zwei- bis dreimal freigekommen, wenn die Polizei Wort gehalten hätte; die Polizei habe sowohl bei der Firma „Interrent" als auch bei der Firma „Hansa" die geplante Anmietung von Fahrzeugen durch die Täter verhindert; außerdem sei den Tätern wiederholt aufgefallen, daß ihnen Polizeifahrzeuge folgten. Schließlich fragte die männliche Gladbecker Geisel, ob er (KOR Steinwald) bereit sei, sich gegen die weibliche Geisel austauschen zu lassen. Auf die Frage von KOR Steinwald, ob die Täter denn damit einverstanden seien, griff der Täter Rösner (um 18.38 Uhr) in das Gespräch ein. Er äußerte, er sei eventuell bereit, die Geiseln im Austausch freizulassen: „. . . wenn das so käme, dann natürlich mit Handschellen auf dem Rücken müßte der ankommen"; er müsse das erst mit seinem „Kumpel" klären. Auf die Frage von KOR Steinwald, ob er um 19.00 Uhr „nochmal irgendwo anrufen" würde, antwortete Rösner: „Ich melde mich auf jeden Fall wieder." KOR Steinwald gab ihm daraufhin die Telefonnummer 362-5080 (dabei handelt es sich um die Telefonnummer der Verhandlungsgruppe). Schließlich übernahm die männliche Gladbecker Geisel noch einmal das Gespräch, bat erneut darum, die Verfolgung einzustellen, und wies darauf hin, daß der Täter Degowski „durchdrehen" könne.

Die Verhandlungsgruppe ist in einer nachträglichen „psychologischen" Bewertung dieses Gespräches zu folgendem Ergebnis gelangt (UA-Akte 38): „Aus diesem Gespräch über die Notrufleitung war zu entnehmen, daß auf der Täterseite ein Kontaktbedürfnis bestand." — „Es gelang in diesem ersten Gespräch, die Lage emotional zu stabilisieren. Der Täter nahm bereitwillig die Telefonnummer der Verhandlungsgruppe auf, notierte sie und versprach Rückruf."

Diese positive Bewertung des Gespräches ist kaum nachvollziehbar. Der Hinweis auf ein bei den Tätern vorhanden gewesenes Kontaktbedürfnis ist nichtssagend, zumal, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Täter wohl vor allem durch das oben näher dargelegte Observationsverhalten bremischer MEK-Kräfte veranlaßt worden waren, in dieser Situation Kontakt zur bremischen Polizei zu suchen. Die retrospektive Einschätzung über eine Stabilisierung der Lage kann angesichts der wenige Minuten später erfolgten Kaperung des Busses nur als abwegig bezeichnet werden. Diese Kritik an der Bewertung des Gespräches bedeutet aber nicht, daß KOR Steinwald wegen seiner Gesprächsführung Vorwürfe zu machen wären. Obwohl er gänzlich unvorbereitet in die Lage geriet, dieses Gespräch führen zu

müssen, gelang es ihm immerhin, das Gespräch über eine halbe Stunde hinweg aufrechtzuerhalten und vom Täter Rösner die Zusage für einen weiteren Anruf um 19.00 Uhr zu bekommen. Nur spekulieren läßt sich darüber, ob ein für solche Gespräche trainierter Beamter weitergehende Ergebnisse erzielt hätte.

c) Eintreffen der Kräfte

Bremische MEK- und SEK-Kräfte waren, wie bereits erwähnt, in der Zeit vor dem Telefongespräch aus dem Gemüseladen im Bereich Huckelriede eingetroffen.

Um 18.06 Uhr kamen erste nordrhein-westfälische Kräfte vom MEK Köln nach Huckelriede. Der Zeuge KHK Schöbert vom MEK Köln hat dazu bekundet, er und ein Kollege hätten auf der Autobahn in Richtung Osnabrück über den Hubschrauberfunk gehört, daß das Täterfahrzeug sich wieder in Bremen befände, und seien daraufhin zurück nach Bremen gefahren. Als irgendwann über den Funk einmal die Bemerkung „Huckelriede" gekommen sei, sei er anhand des Stadtplanes dort hingefahren. In Huckelriede seien sie unvermittelt auf das Täterfahrzeug gestoßen und hätten ihr Fahrzeug daraufhin sofort außer Sichtweite der Täter abgestellt. Er sei zu diesem Zeitpunkt der Meinung gewesen, sie seien die ersten und einzigen Polizeikräfte vor Ort gewesen. Sein Kollege habe sodann als Fußgänger observiert.

Weitere Kräfte des MEK Köln trafen um 18.26 Uhr in Bremen-Huckelriede ein (UA-Akte 71, Teil B). Dem Zwischenbericht des nordrhein-westfälischen Innenministers ist zu entnehmen (UA-Akte 72, S. 143), daß sich der nordrhein-westfälische Leiter des Einsatzabschnitts Verfolgung seit 18.30 Uhr in Huckelriede befand und auf der Straße „Hinterm Sielhof" Position bezogen hatte; ebenfalls bis 18.30 Uhr waren Kräfte des MEK Dortmund eingetroffen, SEK-Kräfte aus Dortmund und Essen trafen erst zu einem späteren Zeitpunkt ein.

Kurz nachdem das Täterfahrzeug vor den Gemüseladen gefahren war, trafen auch Oldenburger MEK-Kräfte in Huckelriede ein. Der Zeuge KOK K., Angehöriger des Oldenburger MEK, hat dazu bekundet, auch er und ein Kollege hätten sich mit ihrem Fahrzeug plötzlich überraschenderweise neben dem Täterfahrzeug gesehen. Sie seien dann in den Niedersachsendamm Richtung Bereitschaftspolizei gefahren, und dort, außer Sichtbereich der Täter, habe er sein Fahrzeug verlassen und in einem Gebüsch an der Kreuzung gegenüber dem Gemüseladen Position bezogen. Seiner Meinung nach seien zu diesem Zeitpunkt, wenn überhaupt, nur sehr wenige Kräfte im Nahbereich des Niedersachsendamms gewesen; es könne aber sein, daß er die anderen Kräfte nicht erkannt habe. Seine Observationsergebnisse habe er, so hat KOK K. weiter bekundet, im 2-m-Funkverkehr an seinen im Auto gebliebenen Kollegen weitergegeben. In diesem Zusammenhang hat der Zeuge erwähnt, daß ein Kamerateam von Radio Bremen unmittelbar neben ihm gestanden und gefilmt und dabei auch seine Stimme bei der Durchsage von Funksprüchen mit aufgenommen habe, obwohl er ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß man ihn in seiner Arbeit nicht behindern und weder ihn noch seine Stimme aufnehmen dürfe. Bekannte hätten seine Stimme anhand des dann später gesendeten Filmmaterials identifiziert.

d) Zugriffsüberlegungen der Einsatzkräfte

Der in der Anlage 6 zum Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988 dokumentierte Funkverkehr weist für die Zeit, in der das Gespräch über Notruf 110 geführt wurde, Funksprüche von Bremer Kräften aus, die auf Zugriffsüberlegungen hindeuten. So heißt es um 18.28 Uhr: „Ja Roland, mein Vorschlag, wenn das möglich ist, eine ZP (Zielperson) abzugreifen im Gemüseladen." Die Antwort darauf — die möglicherweise vom Leiter des SEK, PHK Jager, stammt, der sich nach eigenem Bekunden während des Telefongesprächs zum MEK im vierten Stock des Stadt- und Polizeiamtes begeben hatte und von dort Kontakt zu seinen Kräften hielt — lautete: „No, is not." Kurz darauf, um 18.29 Uhr, erfolgte folgende Anfrage: „Ach so, Mensch, ja, Herbert, meine Frage war, eventuell eine ZP im Gemüseladen abzugreifen, weil die 50 m weg ist vom Zielfahrzeug und allein ist." In dem sich anschließenden Funkverkehr ging es um die Beschreibung der Täter. Um 18.31 Uhr hieß es dann: „Ich hätte sonst vorgeschlagen, den, wenn er rauskommt, abzugreifen, damit er da drinne nicht noch den Gemüsehändler als Geisel nimmt, und irgendwann kommt dann noch der andere auch mal." Die Antwort lautete: „Also das interessiert nicht, solange der andere die beiden noch hat, also wir greifen nicht zu." Wenig später hieß es: „Ich bin bemüht, Einsatzkräfte irgendwie so dicht wie möglich da ran zu kriegen, falls sich die Situation für uns verbessert." Schließlich äußerte ein Beamter um 18.41 Uhr: „Jetzt geht's in die vollen, also der Rösner telefoniert jetzt und wird hingehalten, wir versuchen also den zweiten Täter rauszuholen."

Daß solche Zugriffsüberlegungen angestellt wurden, erscheint im Hinblick auf die Aussage des Zeugen PHK Ellmers nicht ganz verständlich. Dieser Zeuge, der Leiter der Bremer SEK-Kräfte in Huckelriede war, hat bekundet, er sei zu der Zeit, als sich das Täterfahrzeug vor dem Gemüseladen befand, nach wie vor von der auch bereits für Bremen-Nord geltenden Maßgabe ausgegangen, daß kein Zugriff erfolgen sollte, zumal weder von der Bremer Einsatzleitung noch von der Polizeiführung in Nordrhein-Westfalen eine andere Aussage gekommen sei; im übrigen sei er zu diesem Zeitpunkt noch immer davon ausgegangen, daß die Täter ihre Fahrt fortsetzen würden; die Bremer SEK-Kräfte hätten deshalb auch eine „Glocke" gebaut, um das Täterfahrzeug dann wieder aufnehmen zu können. Der Gruppenführer des SEK, POK Häring, nach eigenen Worten an dem obigen Funkverkehr beteiligt gewesen, hat demgegenüber angegeben: „Um 18.28 Uhr da wird überlegt, ob ein Zugriff gemacht wird, weil die Person im Gemüseladen ist." Diese Überlegung habe auf dem Umstand beruht, daß sich die Täter zum ersten Mal räumlich voneinander entfernt hätten, nämlich einer in den Gemüseladen gegangen und einer draußen geblieben sei. Auf die Frage, ob er denn nicht gewußt habe, daß die Einsatzleitung zu diesem Zeitpunkt noch in Nordrhein-Westfalen lag, hat der Zeuge geantwortet: „Davon bin ich ausgegangen! Das hatte für uns zu diesem Zeitpunkt nicht so das Gewicht, man hatte da ganz andere Probleme vor Ort." Er hat allerdings hinzugefügt, diese Funksprüche hätten in erster Linie dazu gedient, so viele Informationen wie möglich nach „oben" zu bringen, weil man für einen etwaigen Zugriff einen Vorlauf brauche. Aber selbst diese relativierende Bewertung kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß bremische Kräfte in dieser Phase des Geschehens, wie auch schon zuvor bei der Observation nach Wiederauffinden des Täterfahrzeugs an der Neuenlander Straße, eigenmächtige Zugriffsüberlegungen ohne Rücksicht darauf anstellten, daß die Führungsverantwortung in Nordrhein-Westfalen lag, von dort kein Zugriffsauftrag erteilt war und auch keine Abstimmung über zu ergreifende Maßnahmen mit nordrhein-westfälischen Kräften getroffen worden waren.

Wie gravierend die Überlegungen der bremischen Kräfte vor Ort von dem nordrhein-westfälischen Einsatzkonzept abwichen, zeigt die von der dortigen Einsatzleitung ausweislich des Zwischenberichts des nordrhein-westfälischen Innenministers (UA-Akte 72, S. 43) gerade um 18.31 Uhr, also zur Zeit des in Rede stehenden Funkverkehrs, ergangene Aufforderung an das bremische Lagezentrum: „Polizeikräfte Bremen zurückziehen, Täterforderung nach neuem Fahrzeug soll durch Zuspielen eines Polizeifahrzeugs erfüllt werden." Auch der Zeuge LKD Möller hat bekundet, daß die Polizeiführung in Gladbeck, nachdem sie über die Standleitung vom Inhalt des Gespräches zwischen KOR Steinwald und dem Täter Rösner unterrichtet worden sei, geäußert habe: „Nichts machen, die lassen die frei, und zieht Euch ganz zurück." Diese Aufforderung scheint die Bremer Kräfte allerdings nicht erreicht zu haben, denn dem Funkverkehr ist insoweit nichts zu entnehmen. Im übrigen ist diese an Bremen gerichtete Aufforderung weder im Protokoll der Standleitung (UA-Akte 113/Teil A, Anlage 3) noch im „Einsatzprotokoll" und auch nicht in der im Bericht des Stadt- und Polizeiamtes enthaltenen Chronologie vermerkt. In diesem Zusammenhang ist weiter darauf hinzuweisen, daß die im besagten Zwischenbericht enthaltene Eintragung: „18.32 h Bremer Kräfte werden zurückgezogen, um Tätern Gelegenheit zu geben, die Geiseln abzusetzen; ..." nicht mit dem tatsächlichen Verhalten der Bremer Kräfte vor Ort übereinstimmte.

e) Zugriffsüberlegungen im Lagezentrum

Nach Beendigung des Telefongesprächs zwischen dem Täter Rösner bzw. der männlichen Gladbecker Geisel und KOR Steinwald erfolgte, wie der Zeuge LKD Möller bekundet hat, im Lagezentrum eine Lagebeurteilung, bei der die Frage aufgeworfen wurde, was weiter zu geschehen habe. Er habe zunächst angeordnet, einen Einsatzabschnitt Ort und eine „Soko" einzurichten. Desweiteren habe er gesagt: „Wir fahren diese Linie zunächst einmal weiter, wir wollen versuchen zu verhandeln, weil ja auch zugesagt war, es kommt um 19.00 Uhr ein neues Telefongespräch zustande, auf jeden Fall muß das Gespräch in die Verhandlungsgruppe. Und zweitens, wenn es der Verhandlungsgruppe gelingen sollte, einen Fahrzeugwechsel in Verhandlungen zu erreichen, dann wollen wir bei der Übergabe dieses Fluchtfahrzeuges zugreifen, wobei aber, . . . nicht unbedingt Huckelriede mit der Übergabe des Fluchtfahrzeuges gemeint war, sondern es war überhaupt gemeint, ein Fluchtfahrzeug zu übergeben, und dieser Übergabepunkt hätte überall in der Bundesrepublik theoretisch sein können."

In dem maschinenschriftlich ergänzten Teil der von POR Spychala während des Einsatzes angefertigten handschriftlichen Aufzeichnungen (UA-Akte 113/Teil B,

Anlage 2) heißt es in der Spalte „Bemerkungen" für die Zeit 18.49 Uhr wie folgt: „Zugriff wird freigegeben — Jager hält das für zu riskant — daher kein Zugriff." Eine ähnliche Eintragung findet sich in einem Entwurf für den Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988 (UA-Akte 111). Darin heißt es unter der Zeitangabe 18.50 Uhr: „... zeitgleich wird bei einer Erörterung am Funktisch durch den Polizeiführer der Zugriff freigegeben. Der Leiter SEK hält das für zu riskant, daher erfolgt kein Zugriff." Keine dieser Eintragungen findet sich im Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988 wieder.

Der Zeuge POR Spychala hat aber bei seiner Vernehmung bestätigt, daß er gegen 18.50 Uhr den Vorschlag unterbreitet habe, „den Zugriff zu machen". Er hat dazu auf seine schon zitierte Protokolleintragung im Entwurf des Berichts des Stadt- und Polizeiamtes verwiesen, in der es übrigens weiter heißt, „der Täter" habe — was sich später als falsch herausstellte — „eine neue weibliche Geisel genommen" (UA-Akte 111). Der Zeuge POR Spychala hat weiter bekundet, der Zugriff sei zu diesem Zeitpunkt durchaus möglich gewesen, weil inzwischen die übliche Solidarisierung zwischen Geiseln und Geiselnehmer eingetreten sei; er habe gesagt: „Es ist ein äußerst günstiger Augenblick jetzt, weil im Grunde genommen den Geiseln überhaupt keine Gefahr mehr droht, so daß wir zugreifen sollten." Er habe deshalb eine Entscheidung „herbeizwingen" wollen, „weil man solche Entscheidungen von Herrn Möller selten bekommt, . . . Herr Möller ist in dieser Beziehung nicht sehr entschlußfreudig, das weiß ich noch vom 30. 12. 86, auch da habe ich den Zugriff angeordnet, gegen seinen Willen letztendlich, weil er auch nicht wollte. Wahrscheinlich hat er geglaubt, irgendwann würden die Täter in dem Auto einmal einschlafen! Er ist nicht sehr risikofreudig." Der Zeuge POR Spychala hat hinzugefügt, um 18.50 Uhr, „da hatte ich ihn soweit, daß er genickt hat, und auch der Senator a. D. Meyer hat genickt"; PHK Jager sei dann derjenige gewesen, der den Zugriff für zu riskant gehalten habe.

Der Zeuge LKD Möller hat den Zugriffsvorschlag POR Spychalas folgendermaßen geschildert:

„Aufgrund meiner Anweisungen hat Herr Spychala sinngemäß gesagt, was wollen wir denn diesen ganzen Zirkus machen, laß uns die doch jetzt festnehmen. . . . da habe ich gesagt, ja, ja, das machen wir schon, das überlegen wir schon, und dann habe ich mir Herrn Jager dazugeholt und habe gesagt, Herr Jager, welche realistische Chance besteht denn überhaupt, hier jetzt einen Zugriff zu wagen."

Der Zeuge PHK Jager hat angegeben, er sei nach seiner Rückkehr in das Lagezentrum zunächst von LKD Möller und LPD Lohse darauf angesprochen worden, ob ein Notzugriff vorbereitet gewesen sei, und dann habe ihn POR Spychala gefragt („ich muß sagen, ein bißchen gedrängt"), ob man jetzt nicht zugreifen könnte. Für ihn, so hat der Zeuge PHK Jager weiter ausgesagt, sei ein Zugriff in dieser Situation „undenkbar", das Risiko viel zu hoch gewesen, er habe den Eindruck gehabt, daß man im Lagezentrum nicht den Informationsstand über die Lage gehabt habe, den er durch die — während des Telefongespräches zwischen KOR Steinwald und dem Täter Rösner bzw. der Gladbecker Geisel — aus den Räumen des MEK mit seinen Kräften geführte Funkkommunikation gewonnen habe; daß LKD Möller und der Innensenator zum Vorschlag von POR Spychala genickt hätten, habe er nicht bemerkt.

Die Einwände von PHK Jager, die der Zeuge POR Spychala „eigentlich herunterbügeln wollte", erscheinen dem Untersuchungsausschuß begründet, nicht zuletzt im Hinblick auf das Filmmaterial, das dem Untersuchungsausschuß für diese Phase des Geschehens zur Verfügung steht. Danach kann die von POR Spychala wiedergegebene Einschätzung, bei einem Zugriff hätte für die Geiseln „überhaupt keine Gefahr" mehr bestanden, nur als abwegig bezeichnet werden. Es erscheint deshalb äußerst leichtfertig, wenn nicht gar verantwortungslos, wenn der Zeuge POR Spychala meinte, auf einen Zugriff drängen zu müssen. Der Zeuge POR Spychala hat dem Untersuchungsausschuß auch nicht plausibel machen können, wie ein Zugriff in dieser Situation mit der Tatsache vereinbar gewesen wäre, daß die Führung des Einsatzes noch in Nordrhein-Westfalen lag. Darauf angesprochen, hat er die Auffassung vertreten, Bremer Kräfte hätten „aufgrund der 'Regeln des Notzugriffs' unabhängig vom Votum des Polizeiführers in Gladbeck" zugreifen können. Eine Geiselnahme ist für den Zeugen POR Spychala eine „permanente Gefährdungssituation", die es notwendig mache, den Begriff des Notzugriffs zu „erweitern und flexibel handhaben" zu können, so daß ein Notzugriff nicht nur bei einer Notwehr- oder Nothilfesituation erlaubt sei, sondern immer dann, wenn die Gelegenheit zum Zugriff „äußerst günstig" sei.

Diese Interpretation hebt die Unterscheidung zwischen Notzugriff und geplantem Zugriff praktisch auf und steht nicht im Einklang mit der Dienstanweisung

„Geiselnahme". Diese unterscheidet ausdrücklich den (gewaltsamen) Zugriff und den Notzugriff bei akutem Erfordernis (Ziffern 5.1.6 und 5.4) und bringt damit zum Ausdruck, daß gerade nicht schon die permanente Gefährdungslage der Geiseln zum Notzugriff berechtigen soll.

f) Bremische Führungsübernahme

Die Führungsübernahme durch Bremen um 18.58 Uhr erfolgte dem Entwurf des Berichts des Stadt- und Polizeiamtes zufolge deshalb, weil die Lage statisch geworden war (UA-Akte 111).

Der Zeuge LKD Möller war sich, wie er bekundet hat, nach dem Telefongespräch zwischen KOR Steinwald und dem Täter Rösner bzw. der Gladbecker Geisel „ziemlich sicher", „daß es zu einer geplanten Freilassung durch die Geiselnehmer, wie Nordrhein-Westfalen sie annahm, eigentlich gar nicht mehr kommen konnte, denn die Geiselnehmer wußten ja jetzt, daß die Polizei da ist". Er habe deshalb mit dem Polizeiführer in Gladbeck vereinbart, die Geiselnehmer unter Umständen zu dritt in einem Fahrzeug fahren zu lassen, „wenn sie uns die Geiseln dalassen". Er habe gemeint, die Täter durch Gespräche der Verhandlungsgruppe zur Annahme eines neuen Fluchtfahrzeuges bewegen zu können, um bei dessen Übergabe möglicherweise zuzugreifen.

In dieser Phase des Geschehens war den Worten des PHK Jager zufolge im Lagezentrum „alles fixiert ... auf den 2. Anruf", also auf die vom Täter Rösner für 19.00 Uhr zugesagte weitere Kontaktaufnahme mit der Polizei.

Die bremische Führungsübernahme wurde offenbar nicht allen eingesetzten Kräften sofort bekannt; so ergibt sich etwa aus dem Bericht des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 26. 8. 1988 (UA-Akte 58, Anlage 4), daß dies bei den niedersächsischen Kräften erst um 19.39 Uhr der Fall war.

Nordrhein-westfälischen Kräften, wie etwa vom MEK Köln, war die Tatsache der Führungsübernahme schon eher bekannt geworden. Nordrhein-Westfalen unterstellte sich ausweislich des Zwischenberichts des Innenministers (UA-Akte 72, S. 44) mit folgenden Kräften der bremischen Führung: 29 Beamte MEK, 22 Beamte SEK, 4 Beamte FMD, 2 Polizeihubschrauber plus Besatzung; weiter standen zwei vorbereitete Fluchtfahrzeuge aus Nordrhein-Westfalen in Bremen zur Verfügung.

g) Zusammenarbeit Polizei — Bremer Straßenbahn AG (BSAG)

Die Zeugen Hansper und Kirchner, beide Verkehrsmeister bei der BSAG, haben bestätigt, daß der Leitstelle der BSAG gegen 18.20 Uhr von dem Funkwagen Emil 12, mit dem der Zeuge Mikolajczak und sein Kollege, der Zeuge U. Meyer, unterwegs waren, mitgeteilt worden sei, daß sich im Haltestellenbereich Huckelriede ein BMW befände und Insassen dieses Fahrzeuges sich als „Geiselgangster von Gladbeck" vorgestellt hätten. Der Zeuge Kirchner hat hinzugefügt, kurz darauf habe der Zeuge U. Meyer angerufen, diese Information wiederholt und weiter mitgeteilt, daß die Geiselgangster „eine Pistole oder einen Ballermann" in der Hand hätten. Diese Information habe er (Kirchner) über die Standleitung, die zwischen der BSAG und der Funkeinsatzzentrale der Polizei bestehe, weitergegeben. Mit wem er bei der Polizei gesprochen habe, wisse er nicht; der Polizist habe geantwortet: „Ja, ist gut, wissen wir . . .", und damit sei dieses Gespräch beendet gewesen. Beide Zeugen haben ferner bekundet, daß für sie die Sache damit eigentlich erledigt gewesen sei, zumal ihnen wenig später, nach der Niederschrift der Tonbandaufzeichnungen des sogenannten Emil-Kanals (UA-Akte 18), wiederum von Emil 12 mitgeteilt worden war, daß das Täterfahrzeug den Haltestellenbereich verlassen habe.

Gegen 18.35 Uhr teilte Emil 12 der Leitstelle mit, daß das Täterfahrzeug am Niedersachsendamm vor der Post stünde. Der Zeuge Kirchner hat bekundet, daß er daraufhin erneut über die Standleitung die Polizei informiert habe, und die Reaktion sei wieder „gleich null, keine Anweisung, gar nichts von seiten der Polizei" gewesen. Er habe daraufhin keinen Anlaß für irgendwelche Maßnahmen gesehen. Diese Reaktion der Polizei wurde an den Funkwagen Emil 12 per Funk übermittelt, der daraufhin, wie der Zeuge Mikolajczak ausgesagt hat, Huckelriede verließ und in Richtung Innenstadt fuhr.

Im Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988 (UA-Akte 7, S. 93) wird die Auffassung vertreten, es sei nicht haltbar, wenn von der BSAG behauptet werde, die Polizei sei bereits gegen 18.20 Uhr informiert worden. Der Untersuchungsausschuß sieht jedoch keinen Anlaß, an der Richtigkeit der Bekundungen der Zeugen Kirchner und Hansper zu zweifeln, zumal ausweislich des Funkprotokolls der BSAG (UA-Akte 18) gegen 18.35 Uhr ein Funkspruch der Leitstelle mit dem Inhalt:

„Wir haben bei der Polizei angerufen, sie waren nicht daran interessiert; sie haben Kenntnis über den Vorgang." an Emil 12 ging.

Zwischen 18.35 Uhr und 18.50 Uhr bekam die Leitstelle keine weiteren Informationen über die Geschehnisse in Bremen-Huckelriede.

Gegen 18.40 Uhr fuhr ein Bus der Linie 53 von Kattenturm-Mitte kommend in die Haltestelle Huckelriede ein. Der Zeuge Schweickart, der Fahrer dieses Busses war, hat angegeben, er habe den Bus nach etwa zehn Minuten Standzeit gedreht und ihn bis zur Einstiegshaltestelle vorgezogen. Von dort aus habe er einen noch im Bereich der Haltestellenanlage stehenden weißen Audi, besetzt mit zwei Personen, gesehen. Einer der beiden Insassen habe mit einem Fernglas in Richtung Gemüseladen geschaut, der andere habe die Beobachtungen über Funk weitergegeben. Daraus habe er entnommen, daß es sich um Polizeibeamte handeln könnte. Mit der Äußerung eines Fahrgastes, „das könnten die Gladbecker sein", habe er nichts anfangen können, weil er von der Geiselnahme in Gladbeck bis dahin gar nichts mitbekommen habe. Seine planmäßige Abfahrt wäre 18.50 Uhr gewesen. Nachdem er zwei Schüsse gehört und der eine der beiden Polizisten aus dem neben dem Bus stehenden Audi von „Warnschuß in die Luft" gesprochen habe, gab er ausweislich der Aufzeichnung des Funkverkehrs an die Leitstelle der BSAG durch." „Ich fahre da nicht durch, die sind da am Schießen."

Aufgrund dieses sowie eines kurz davor eingegangenen Funkspruches „Die ballern da mit irgend etwas." rief der Zeuge Hansper nach eigenem Bekunden erneut bei der Polizei an und berichtete, daß Fahrer der BSAG Angst hätten, im Bereich Huckelriede zu fahren, weil da geschossen werde. Von seiten der Polizei sei ihm daraufhin nur kurz gesagt worden: „Ach was, da ist ja nur einmal in die Luft geschossen worden." Nach diesem Gespräch wies die Leitstelle der BSAG den Emil 12 an, der sich zu diesem Zeitpunkt gerade in der Violenstraße befand, nach Huckelriede zu fahren, weil dort Fahrer sich nicht trauten, weiterzufahren. Kurz darauf antwortete der Zeuge Schweikart auf die Anfrage der Leitstelle, ob in Huckelriede noch „Aktivitäten" im Gange seien, mit den Worten: „Ja, richtig. Hier stehen Kripo-Beamte mit dem Wagen." Auf die weitere Frage, ob er dort nicht weiterfahren könne, antwortete er: „Ich fahre da nicht durch, ich bin nicht lebensmüde." Die Leitstelle erwiderte: „Ja, alles klar."

Der Zeuge Holle, Oberverkehrsmeister bei der BSAG, hat bekundet, er habe, nachdem er auf einen Anruf seines Mitarbeiters Kirchner von 18.52 Uhr hin in die Leitstelle gegangen sei, über die dort programmierte Leitung zum KvD im Stadt- und Polizeiamt PHK Kittel angerufen und gefragt, was denn in Huckelriede los sei. Auf Wunsch von PHK Kittel sei zunächst vereinbart worden, die Leitung, über die dieses Gespräch geführt worden sei, als Standleitung einzurichten. Informationen zur Lage in Huckelriede seien von seiten der Polizei aber nicht gekommen.

PHK Kittel hat bei seiner Vernehmung demgegenüber folgendes bekundet: Der Zeuge Holle habe ihm berichtet, daß in Huckelriede geschossen worden sei. Mit dieser Information sei er in das Lagezentrum zu LKD Möller gegangen. Dieser habe aber nicht reagiert, obwohl er (Kittel) ihn mehrmals angesprochen habe. Er sei deshalb zu LPD Lohse gegangen, und der habe ihn beauftragt, die BSAG anzuweisen, die Haltestelle Huckelriede zu räumen. Dies habe er dem Zeugen Holle übermittelt, der daraufhin zu bedenken gegeben habe, daß die Fahrer zur Zeit Angst hätten und sich weigerten, die Fahrzeuge aus dem Bereich Huckelriede herauszuziehen. Diese Mitteilung habe er (Kittel) wiederum nicht bei LKD Möller „loswerden" können und sich deshalb erneut an LPD Lohse gewandt, und der habe noch einmal ausdrücklich gesagt, die Haltestelle müsse geräumt werden. Es sei ihm auch noch gesagt worden, in Huckelriede seien lediglich Warnschüsse abgegeben worden und es bestünde keinerlei Gefahr für die Straßenbahner, da genügend Polizei vor Ort sei. Dies habe er dem Zeugen Holle mitgeteilt. Etwa zehn Minuten später habe er (Kittel) von der BSAG die Mitteilung erhalten, daß man nun zögernd mit der Räumung beginne. Nach einer weiteren Zeit sei ihm mitgeteilt worden, daß bis auf einen Bus die Haltestelle Huckelriede leer sei.

Auch nach Vorhalt dieser Aussage ist der Zeuge Holle dabei geblieben, daß von seiten der Polizei die Räumung der Haltestelle nicht verlangt worden sei. Der Untersuchungsausschuß hat nicht klären können, welche der beiden Darstellungen zutreffend ist.

Zu der vom Zeugen PHK Kittel geschilderten Situation im Lagezentrum hat sich LPD Lohse in einer dienstlichen Erklärung vom 26. 8. 1988 insoweit abweichend geäußert (UA-Akte 4, S. 247), als es darin heißt, aufgrund der ersten Information von PHK Kittel sei von der „Einsatzleitung" angeordnet worden, mit der BSAG Verbindung aufzunehmen und die Fahrzeuge wegfahren zu lassen. Im übrigen, so

hat der Zeuge LPD Lohse bei seiner Vernehmung bekundet, sei er eingesprungen, „weil keiner da war, der etwas bewegte . . . dann wird man ja nervös, auch als Zuschauer".

Der Bericht des Stadt- und Polizeiamts (UA-Akte 7) enthält unter 18.43 Uhr folgende Eintragung: „Lagebeurteilung im FüSt führt zum folgenden Entschluß: . . . Freimachen des Gefährdungsbereiches von Bahnen und Bussen." Der Zeuge LKD Möller hat dazu bekundet, er habe um 18.46 Uhr oder 18.48 Uhr angeordnet, die Haltestelle Huckelriede zu räumen und abzusperren, und habe dann die Information erhalten, der Straßenbahnverkehr sei dort eingestellt worden.

Zwischen 18.56 Uhr und 18.59 Uhr, so ist den Funkaufzeichnungen der BSAG zu entnehmen (UA-Akte 18), forderte deren Leitstelle die Fahrer der Linien 1, 51 und 53 auf, vor der Haltestelle Huckelriede zu halten. Gegen 18.59 Uhr schlug Emil 12 der BSAG-Leitstelle über Funk folgendes vor: „Ja, vielleicht könnten wir die 51/53 ja über Buntentor ablaufen lassen und über Kirchweg rausgehen. Das wäre die einzige Möglichkeit, die wir haben, daß wir die Wagen wenigstens wegbekommen." Die Leitstelle antwortete: „Ja, das würde ich sagen. Das könnten sie von dort veranlassen." Kurz darauf wurde der Leitstelle mitgeteilt, daß ein Bus der Linie 51 „jetzt gefahren" sei.

Der Zeuge Mikolajczak hat bekundet, er habe, nachdem er mit dem Funkwagen Emil 12 erneut in Huckelriede eingetroffen sei, dem Zeugen Schweikart gesagt, er solle mit dem Bus den Haltestellenbereich Richtung Innenstadt verlassen. Der Zeuge Schweikart habe aber zunächst nicht losfahren wollen. Er (Mikolajczak) sei daraufhin im Bus geblieben, und erst daraufhin sei der Zeuge Schweikart angefahren, habe den Bus aber nur bis zur Ampel an der Ausfahrt des Haltestellenbereiches vorgezogen, weil diese Rot gezeigt habe. Der Zeuge Schweikart hat dies bestätigt. Etwa zur gleichen Zeit ließ der Fahrer einer entgegen der Anweisung der Leitstelle in die Haltestelle Huckelriede eingefahrenen Straßenbahn der Linie 1 seine Fahrgäste durch die hintere Tür aussteigen.

Nach alledem ist festzustellen, daß die bremische Polizei völlig unzureichende Anstrengungen unternahm, um den Haltestellenbereich räumen zu lassen. Ihr muß vorgehalten werden, daß sie jedenfalls bis zu dem erwähnten Telefongespräch zwischen PHK Kittel und dem Zeugen Holle keinerlei Kontakte zur BSAG aufnahm. Aber auch dieses Gespräch kam nicht auf Initiative der Polizei zustande. Daß schwerbewaffnete Geiselnehmer, von deren Gefährlichkeit man bei der bremischen Polizei wußte, sich länger als eine halbe Stunde in unmittelbarer Nähe einer stark frequentierten Haltestelle der BSAG aufhielten, ohne daß deren Leitstelle oder Bedienstete der BSAG vor Ort darüber durch die Polizei informiert wurden, muß als gravierendes Versäumnis angesehen werden.

Unabhängig von der unterschiedlichen Darstellung über das Gespräch zwischen den Zeugen PHK Kittel und Hansper ist weiter die nur als verharmlosend zu bezeichnende Darstellung der Situation in Huckelriede durch die Polizei zu bemängeln. Wenn Straftäter innerhalb des Stadtgebietes Schüsse abgeben und von seiten der Polizei dazu geäußert wird, es habe sich nur um Warnschüsse gehandelt und eine Gefahr bestünde nicht, so kann dies nur Unverständnis hervorrufen, insbesondere dann, wenn zur gleichen Zeit, wie oben ausgeführt worden ist, Kräfte der Polizei erörtern, ob ein — zwangsläufig mit dem Einsatz von Schußwaffen verbundener — Zugriff auf die Täter unternommen werden soll.

Die bremische Polizei hätte aber nicht nur die BSAG umfassend über die Lage in Huckelriede informieren und genaue Verhaltensanweisungen geben, sondern auch selbst vor Ort für die Räumung des Haltestellenbereiches Sorge tragen müssen. Der Untersuchungsausschuß vermag der im Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988 geäußerten Auffassung, dies sei nicht möglich gewesen (UA-Akte 7, S. 94), nicht zuzustimmen. Es mag zwar richtig sein, wenn es dort heißt, eine polizeiliche Räumung „im Sinne eines offen durch Einsatzkräfte vorzunehmenden Freimachens von allen gefährdeten Personen, auch in Fahrzeugen der Bremer Straßenbahn AG", habe aus „taktischen Gründen" nicht erfolgen können. Möglich und geboten wäre jedoch gewesen, die vor Ort eingesetzten Kräfte anzuweisen, zu den Fahrern der im Haltestellenbereich Huckelriede haltenden Straßenbahnen und Busse Kontakt aufzunehmen und diese zu veranlassen, ihre Fahrzeuge aus dem gefährdeten Bereich herauszuziehen und sie gegebenenfalls dabei zu unterstützen. Für den Untersuchungsausschuß ist nicht nachvollziehbar, daß Beamte des MEK, in dem vom Zeugen Schweikart erwähnten weißen Audi, längere Zeit neben dem — später gekaperten — Bus in der Haltestellenanlage standen, von dort die Täter beobachteten, aber keine Veranlassung sahen, den Bus-

fahrer über die Vorgänge zu informieren, obwohl die beiden Beamten aus ihren beiden vorangegangenen Begegnungen mit den Tätern über deren Gefährlichkeit wußten.

Das Verhalten der Bremer Straßenbahn AG zu bewerten, liegt nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages. Gleichwohl sei angemerkt, daß der Untersuchungsausschuß Bedenken hat, der von Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch gegenüber der BSAG geäußerten Kritik wegen der Verzögerung bei der Räumung des Haltestellenbereiches zu folgen (UA-Akte 20, S. 53-57), da es Sache der Polizei gewesen wäre, frühzeitig für klare Anweisungen zu sorgen und deren Umsetzung zu überwachen.

h) Kaperung des Busses

Dem Funkprotokoll im Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988 ist zu entnehmen, daß der Täter Rösner mit der männlichen Geisel sogleich nach dem Telefongespräch mit dem Lagezentrum um 18.47 Uhr den Gemüseladen verließ. Wie sich aus dem Funkverkehr ergibt, befanden sich Täter und Geiseln in den folgenden Minuten im bzw. am Fluchtfahrzeug. Um 18.54 Uhr hieß es dann in einem Funkspruch: „Steigen alle aus und gehen in den Laden"; möglicherweise telefonierten der Täter Rösner und die männliche Geisel zu dieser Zeit mit einem Vertreter der Deutschen Bank in Gladbeck. Von einem solchen Telefonat hat Rösner in seiner polizeilichen Vernehmung gesprochen (UA-Akte 14). Das dem Untersuchungsausschuß vorliegende Filmmaterial legt den Eindruck nahe, daß sich die Täter in dieser Phase über ihr weiteres Vorgehen unschlüssig waren. Die Aussage des Täters Rösner in seinen polizeilichen Vernehmungen vom 2. und 5. 9. 1988 (UA-Akte 14) bestärkt diesen Eindruck.

Für 18.53 Uhr vermerkt der Observationsbericht des MEK Köln (UA-Akte 71, Teil B) folgendes: ZP 1 steht vor dem ZF und schreit über die Straße: „Komm her, Du Schwein!" Dieser Ruf galt offensichtlich den beiden männlichen Insassen eines Audi 80, altes Modell, Farbe hell, HB-Kennzeichen, das schon seit geraumer Zeit auf dem Busbahnhof (Huckelriede) stand. Der Beifahrer hatte mit einem Fernglas das Geschehen am Gemüseladen beobachtet." Bei diesem Fahrzeug handelte es sich um den schon erwähnten weißen Audi des Bremer MEK mit den Beamten KOM D. und KOM De.

Der Zeuge KOM D. hat diese Situation folgendermaßen geschildert: „Der Rösner, Degowski und auch die Frau Löblich waren aus dem Fahrzeug heraus und schauten uns direkt auf der gegenüberliegenden Seite an, den weißen Audi. Ich meine, man hatte ihn ja nun eindeutig erkannt und auch die Leute, die dort darinsaßen, man wußte, daß das Polizeibeamte waren. Rösner hat uns dann aufgefordert, daß wir herüberkommen sollten und sollten nicht so feige sein, hat dann gewunken, Degowski auch und die Marion Löblich hat auch am Fahrzeug gestanden und hat herübergewunken, daß wir herkommen sollten".

Kurz darauf stieg die Täterin Löblich in das Fluchtfahrzeug ein. Die Täter Rösner und Degowski gingen mit den beiden Geiseln quer über die Kreuzung in Richtung Haltestelle Huckelriede. Dabei richteten sie ihre Waffen auf die Geiseln. Das Funkprotokoll vermerkt für 19.02 Uhr den folgenden, offenbar von den Beamten im weißen Audi (Roland 7225) abgesetzten, Funkspruch: „Ja die kommen jetzt sofort hierher." Auf die Bestätigung hin, daß die Täter „Richtung Bus-Bahnhof" gingen, forderte der Gruppenführer des MEK, der Zeuge KOK Draegert, die beiden MEK-Beamten im weißen Audi auf: „Zieht bloß weg da", worauf diese zum anderen Ende der Haltestellenanlage fuhren.

Der Zeuge Schweikart hat bekundet, daß er die Täter mit ihren Geiseln auf den Bus zukommen gesehen habe, als er bereits mit seinem Bus vor der Ampel an der Haltestellenausfahrt stand. Er habe trotz Rot zeigender Ampel noch losfahren wollen. Er sei auch noch zwei oder drei Meter gefahren, dann habe er gesehen, daß die Täter mit der Waffe auf ihn gezielt hätten, und deshalb gebremst. Am Bus angekommen, habe Rösner verlangt, die Tür aufzumachen, und dem sei er nachgekommen. Für 19.04 Uhr ist im Funkprotokoll vermerkt, daß das Fluchtfahrzeug zum Bus „nachgezogen hat".

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gelangt in seinem Zwischenbericht vom 12. 12. 1988 zu der Einschätzung, daß die Täter durch das Verhalten der Insassen des weißen Audi veranlaßt worden seien, vom Gemüseladen in Richtung Busbahnhof zu gehen. Für diese Einschätzung bezieht er sich auf die polizeilichen Vernehmungen von Tätern und Geiseln. Wörtlich heißt es in dem Zwischenbericht (UA-Akte 72, S. 148): „Man vermutete Polizei und wollte sie zur Rede stellen. Der Audi fuhr weg. Man fühlte sich durch das Verhalten der Audi-

besatzung und der umstehenden Neugierigen so bedroht, daß man einen beliebigen Pkw oder Bus anhalten wollte, um sich durch unmittelbare Bedrohung der Insassen wieder Freiraum zu verschaffen. Auf dem Weg zu dem Audi kam Rösner dann der Gedanke, den dort stehenden Bus zu kapern." In der Tat muß sich diese Beurteilung insbesondere aufgrund der polizeilichen Vernehmungen des Täters Rösner (UA-Akte 14) aufdrängen.

Das geschilderte Observationsverhalten der MEK-Beamten im weißen Audi widersprach der von LKD Möller im Zusammenhang mit der Führungsübernahme vorgegebenen Konzeption, über eine Stabilisierung der Lage zu einer Verhandlungslösung zu gelangen. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses wäre es aber eine verkürzte Betrachtungsweise, insoweit ausschließlich individuelles Fehlverhalten festzustellen. Die in Rede stehenden Beamten fühlten sich, wie sie bekundet haben, „hilflos", weil sie von der Polizeiführung keinerlei Einsatzvorgaben oder konkrete Anweisungen erhalten und deshalb nur „dagestanden und geschaut" hätten. Der Einsatzführung ist deshalb das Versäumnis anzulasten, nicht für eine hinreichende Einbindung der Kräfte vor Ort in ihre konzeptionellen Überlegungen gesorgt zu haben.

3. Die Lage nach Kaperung des Busses

a) Überblick über die Lageentwicklung

Gegen 19.06 Uhr zerschoß einer der Täter die Scheibe der Beifahrertür des BMW-Fluchtfahrzeuges. Anschließend wurden verschiedene Gegenstände in den Bus umgeladen. Einige der Fahrgäste sowie der Busfahrer, der Zeuge Schweikart, durften den Bus verlassen. Gegen 19.12 Uhr trat zunächst der Journalist P. Meyer, nachdem er vom Täter Rösner herangewunken worden war, an den Bus; ihm folgte eine größere Anzahl von Medienvertretern, die den Bus betreten und im Inneren des Busses Foto- und Filmaufnahmen machen durften. In der Folgezeit gab der Täter Rösner außerhalb des Busses und auch aus Fahrzeugen von Journalisten heraus Interviews und ließ sich filmen und fotografieren. Gegen 20.20 Uhr wurde ein neues Fluchtfahrzeug, ein Opel Senator, mit geöffneten Türen in der Nähe des Tatortes abgestellt; dieses Fahrzeug wurde von den Tätern nicht angenommen. Ab etwa 20.45 Uhr kam es mit Hilfe in den Bus gebrachter Handfunkgeräte zu kurzzeitigen Gesprächskontakten zwischen dem Sprecher der Verhandlungsgruppe und dem Verkehrsmeister Mikolajczak beziehungsweise dem Täter Rösner. Etwa um 21.00 Uhr wurde der Bus aus dem Haltestellenbereich mitten auf die Straße Huckelriede gefahren.

Kurz nach 21.00 Uhr hielt der Täter Rösner außerhalb des Busses einer Geisel, einem kleinen Mädchen, eine Waffe an den Kopf. Gegen 21.18 Uhr setzte der Bus einige Meter zurück. Gegen 21.30 Uhr wurde der Bus wieder einige Meter nach vorne gefahren. Anschließend fuhr der Journalist Meyer das BMW-Fluchtfahrzeug neben den Bus. Nachdem verschiedene Sachen in den Bus umgeladen worden waren, fuhr er den BMW vom Bus weg und zog seinen eigenen Pkw unmittelbar neben die Vordertür des Busses. Er versuchte, über das Autotelefon seines Fahrzeuges Kontakt zur Verhandlungsgruppe aufzunehmen, was nicht gelang. Er stieg aus seinem Fahrzeug und rief: „Warum geht denn da keiner ran?", und im gleichen Moment, um 21.48 Uhr, wurde der Bus gestartet und setzte sich in Richtung Kattenturm in Bewegung. Fahrer des Busses war der Zeuge Mikolajczak. Im Bus befanden sich einschließlich Fahrer 27 Bremer und die beiden Gladbecker Geiseln.

b) Räumung und Absperrung des Haltestellenbereiches

Bereits kurz nach der Kaperung des Busses fanden sich in Huckelriede zahlreiche Journalisten ein. Darüber hinaus versammelte sich in den an die Haltestelle angrenzenden Bereichen eine große Anzahl Schaulustiger. Der Fahrzeugverkehr auf der Straße Huckelriede lief zunächst normal weiter. Der Observationsbericht des MEK Köln vermerkt sogar noch für 19.38 Uhr, daß „zwischenzeitlich ein weiterer Bus mit mehreren aussteigenden Fahrgästen an dem Busbahnhof angekommen" war (UA-Akte 71, Teil B). Der Zeuge KOK Draegert hat bekundet, „da liefen jede Menge Kinder herum, für die war das ein großes Schauspiel, die wollten so nahe wie möglich an den Bus heran". Der Zeuge KOM K. hat berichtet, er habe sogar „Kinder mit dem Dreirad Richtung Bus fahren" sehen. Im Filmmaterial, das dem Untersuchungsausschuß vorliegt, findet sich ebenfalls eine Szene, in der ein Kind auf einem Fahrrad ungehindert an die vordere Bustür heranfahren konnte und sich dort eine Weile aufhielt.

Auch das Protokoll über den polizeilichen Funkverkehr zeigt, daß noch für längere Zeit nach der Kaperung des Busses reger Publikumsverkehr im Bereich der Haltestellenanlage herrschte. Für 19.21 Uhr heißt es: „Also langsam müssen mal Verkehrsmaßnahmen getroffen werden, die Straße muß zugemacht werden, der Niedersachsendamm . . . und Habenhauser Landstraße, hier vor der Haltestelle Huckelriede, ist zuviel Verkehr". Um 19.28 Uhr wurde beklagt: „Werden immer noch Fußgänger reingelassen in das Gebiet, das kann doch wohl nicht angehen." Ähnlich heißt es für 19.31 Uhr: „. . . Fußgänger an der Haltestelle Huckelriede passieren immer wieder die Sperren und gehen in Richtung Bus." Um 19.45 Uhr äußerte ein Beamter: „Jetzt muß mal langsam der Platz hier geräumt werden, das ist ja schlimm, Mensch." Kurz darauf, um 19.47 Uhr, gab es folgenden Funkspruch: „Also, ein bewaffneter Täter ist wieder mal draußen, dem laufen so die Leute in die Arme. Wenn wir hier nicht bald uniformierte Kräfte herkriegen, die die Passanten aufhalten, sehen wir uns außerstande, die Sicherheit zu gewährleisten." Zwei Minuten später hieß es erneut: „. . . Einer der Täter hat den Bus verlassen . . . und die Passanten laufen ihm laufend gegenüber oder entgegen."

Den vor Ort eingesetzten bremischen MEK- und SEK-Beamten war, wie sich aus diesem Funkverkehr ergibt und wie sie darüber hinaus auch als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß bekundet haben, unverständlich, daß nicht alsbald nach Kaperung des Busses Absperrmaßnahmen eingeleitet wurden. Notgedrungen, so haben KOK Draegert, POM Bödecker und KOM K. bekundet, hätten sie und ihre Kollegen deshalb versucht, Schaulustige zurückzuhalten, was aber nur teilweise gelungen sei. POM Bödecker hat hinzugefügt, erst etwa 30 Minuten nach Kaperung des Busses sei eine Streifenwagenbesatzung erschienen, um die Absperrmaßnahmen zu übernehmen.

Diese Streifenwagenbesatzung war vom 12. Polizeirevier entsandt worden. Der Wach- und Einsatzleiter dieses Polizeireviers, PHK Giebe, hat dazu folgendes bekundet: Ihm sei kurz vor 19.00 Uhr von POR Gerber der Auftrag erteilt worden, sämtlichen Verkehr aus dem Bereich der Haltestelle in Huckelriede fernzuhalten, und zwar auch Fußgänger. Er habe zur Erfüllung dieses Auftrages nur einen der beiden Streifenwagen des Reviers (mit drei Beamten) einsetzen können, „da der Normalbetrieb . . . weiterlaufen mußte". POR Gerber habe ihm aber gesagt, Unterstützung sei unterwegs. Es sei dann noch ein weiterer Streifenwagen aus dem Polizeiabschnitt West, ebenfalls mit drei Beamten besetzt, hinzugekommen. Weil ihm die Örtlichkeiten gut bekannt seien, habe er es für unmöglich gehalten, mit sechs Beamten den Haltestellenbereich in Huckelriede abzusperren. Er habe dann PHM Meyer beauftragt, mit den weiteren Beamten nach Huckelriede zu fahren, eine „Rückmeldung" habe er vor dort nicht bekommen.

PHM Meyer hat bekundet, er und die übrigen Beamten hätten zwar den Fahrzeugverkehr aus dem Bereich der Haltestelle heraushalten können, „aber die Zuschauer nicht, dafür waren wir einwandfrei zu wenig, die konnten wir einfach nicht in den Griff bekommen". Erst nach ca. 45 Minuten seien Kräfte der Bereitschaftspolizei eingetroffen, um sie zu unterstützen. Diese Kräfte hätten zunächst die Kreuzung Kattenturmer Heerstraße/ Neuenlander Straße abgesperrt, was ihm und seinen Kollegen bis dahin nicht möglich gewesen sei.

Nach Angaben von POR Elbrecht „stand" die Verkehrsumleitung um 19.40 Uhr und die Umstellung des Tatortes um 20.10 Uhr. Eine Absperrung des Tatortes sei jedoch zu keiner Zeit gelungen. Dies habe an den örtlichen Gegebenheiten und den unzureichenden Kräften gelegen.

Immer wieder hätten Neugierige „durchsickern" können. Die Journalisten seien nicht aus dem unmittelbaren Tatortbereich entfernt worden, weil dies nur unter Androhung beziehungsweise Anwendung unmittelbaren Zwanges hätte erfolgen können; beides habe die Situation aber nicht zugelassen.

Der Polizeiführer, LKD Möller, hat bekundet, die Lage in Huckelriede habe sich für das Lagezentrum anders dargestellt; um 19.15 Uhr sei ihm gemeldet worden, die äußere Absperrung stehe, und daraufhin habe er angeordnet, Durchlaßstellen zu machen; in Wirklichkeit habe er hinterher feststellen müssen, daß bis 19.16 Uhr überhaupt keine Absperrung vorhanden war, „das Lagezentrum lebte in einer anderen Lage, als es sich vor Ort darstellte". Dem Untersuchungsausschuß ist unklar geblieben, worauf diese Einschätzung hätte beruhen können; dem Funkverkehr ist jedenfalls für die Zeit bis 19.15 Uhr kein Hinweis auf eine erfolgte Absperrung zu entnehmen.

Die PDV 132 „Einsatz bei Geiselnahmen" schreibt folgendes vor:

„3.12 Der Einsatzraum ist von Anfang an möglichst weiträumig abzusperren und im Bereich der inneren Absperrung zu räumen. Der Zugang Berechtigter ist zu regeln.

Diese Maßnahmen sind in der Regel so durchzuführen, daß die Polizeikräfte nicht im Sichtbereich der Täter sind.

3.13 Es ist dafür zu sorgen, daß die Polizei durch emotionales Verhalten von Schaulustigen oder anderen unbeteiligten Personen in ihren Entscheidungen nicht beeinflußt wird.

3.14 Rundfunk- und Fernsehaufnahmen und sonstige Bildaufnahmen innerhalb der inneren Absperrung sind grundsätzlich nicht zuzulassen.

Außerhalb des Bereichs der inneren Absperrung und deutlich von der polizeilichen Befehlsstelle entfernt ist eine für die Vertreter der Medien frei zugängliche Informationsstelle einzurichten, die ständig über die Lage zu unterrichten ist. Alle Auskunftsuchenden sind grundsätzlich an die Informationsstelle zu verweisen. Von dort aus sollte Einblick in den Einsatzraum möglich sein. Bei der Auswahl der Örtlichkeit muß die Blendwirkung von Blitzlicht und Filmleuchten auf Einsatzkräfte, insbesondere Präzisionsschützen, bedacht werden."

Diese Vorschriften sind nahezu vollständig mißachtet worden. Zwar wurde vom Lagezentrum um 18.43 Uhr verfügt, den „Gefährdungsbereich" von Bahnen und Bussen freizumachen, und schon um 18.50 Uhr, so weist es der Bericht des Stadt- und Polizeiamtes vom 23. 9. 1988 (UA-Akte 7, S. 52) aus, wurde dem „WEL-Süd" telefonisch der Auftrag erteilt, eine weiträumige Absperrung am Tatort in Huckelriede vorzunehmen — es mag dahinstehen, ob nicht schon diese Aufträge zu spät erteilt wurden, denn bereits mit Beginn des Telefongespräches aus dem Gemüseladen war zumindest mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Lage stationär werden würde —, die vom Lagezentrum erteilten Aufträge konnten aber, wie dort auch hätte erkannt werden müssen, nicht ohne zeitliche Verzögerung ausgeführt werden. Es war nämlich versäumt worden, rechtzeitig die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

Nach der Dienstanweisung „Geiselnahme" des Stadt- und Polizeiamtes gehört die innere und äußere Absperrung des Tatortes zu den Aufgaben des Einsatzabschnittes Ort. Ein solcher Einsatzabschnitt war, wie ausgeführt, unter der Leitung von POR Elbrecht in den Mittagsstunden des 17. 8. 1988 für Bremen-Nord eingerichtet worden. Erst um 18.55 Uhr erhielt POR Elbrecht aus dem Lagezentrum den Auftrag, zum 12. Polizeirevier zu verlegen. POR Elbrecht hat bekundet, er habe schon um 18.10 Uhr mit dem Lagezentrum, vermutlich dort mit POR Gerber, über eine Verlegung gesprochen; weil in Bremen-Nord bereits seit Stunden keine Aufgaben mehr wahrzunehmen waren, habe er um eine Entscheidung gebeten, „wie es jetzt weitergehen soll". Auch von seiten der Bereitschaftspolizei wurde kurz darauf angeboten, Kräfte nach Huckelriede zu verlegen. In einer Stellungnahme der „BP 123" vom 18. 8. 1988 (UA-Akte 52) heißt es für 18.30 Uhr: „Die Lage am Niedersachsendamm ist ‚statisch' geworden. Die dortigen zivilen Einsatzkräfte verlangen dringend nach einer äußeren Absperrung, da sich zu viele Unbeteiligte im Einsatzraum aufhalten. Angebote des Zugführers BP 123, mit uns dorthin zu verlegen, werden abgelehnt."

Der Einsatzabschnitt Ort in Huckelriede sei, so hat POR Elbrecht weiter bekundet, zu spät eingerichtet worden; ein solcher Einsatzabschnitt müsse unverzüglich eingerichtet werden, „sowie die ersten Anzeichen darauf hindeuten, daß sich eine Verfolgungslage, eine mobile Lage, stabilisieren könne, in eine stationäre Lage umschlägt". An diesem Maßstab gemessen, hätte schon mit Beginn des Tätergesprächs auch ein Einsatzabschnitt Ort eingerichtet werden müssen.

Die verspätete Einrichtung des EA Ort trug maßgeblich dazu bei, daß die Räumungs- beziehungsweise Absperrmaßnahmen in Huckelriede zu spät anliefen. Es wäre zu weiteren zeitlichen Verzögerungen gekommen, wenn nicht POR Elbrecht, wie er bekundet hat, schon vor der Anordnung, den Einsatzabschnitt von Bremen-Nord nach Huckelriede zu verlegen, die dafür notwendigen Vorbereitungen getroffen hätte.

Anzumerken ist, daß der Untersuchungsausschuß die von Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch am Wach- und Einsatzleiter des 12. Polizeireviers, PHK Giebe, geäußerte Kritik nicht teilt. Der gegen PHK Giebe gerichtete Vorwurf, er habe es versäumt, sich selbst zum Tatort zu begeben und sofort Verstärkung über den Führungsstab anzufordern, was dazu geführt habe, daß eine wirksame Räumung

und Verkehrsableitung zunächst nicht habe erfolgen können (UA-Akte 20, S. 29), ist nach den Tatsachen, wie sie der Untersuchungsausschuß festgestellt hat, nicht zu rechtfertigen. Wie bereits oben näher dargelegt, war PHK Giebe schon aufgrund seiner Kenntnis von den Örtlichkeiten bewußt, daß die ihm zur Verfügung stehenden Kräfte nicht ausreichend waren, um den ihm erteilten Auftrag auszuführen. Dies, so hat er bekundet, habe er POR Gerber auch mitgeteilt, und dieser habe Verstärkung durch weitere Kräfte zugesagt. Im übrigen wäre es keinesfalls Aufgabe des Wach- und Einsatzleiters eines Polizeireviers gewesen, für die ausreichende Zuführung von Kräften bei einer Großlage, wie sie eine Geiselnahme darstellt, Sorge zu tragen. Dies gehört vielmehr zu den Aufgaben des Polizeiführungsstabes und hier konkret zum Stabsbereich 1. Wenn der Führungsstab, wie hinlänglich ausgeführt worden ist und wie sich auch im vorliegenden Zusammenhang wieder zeigt, die ihm zugewiesenen Aufgaben gar nicht oder nur unzulänglich erfüllt, erscheint es unangebracht, einem mit der Lage nicht befaßten Beamten der sogenannten Alltagsorganisation die Verantwortung für Mängel der Einsatzbewältigung aufzubürden.

Schließlich bleibt anzumerken, daß es unterschiedliche Darstellungen darüber gibt, ob die Polizei, wie es die PDV 132 vorschreibt, Versuche unternahm, die Journalisten aus dem unmittelbaren Tatortbereich fernzuhalten beziehungsweise sie daraus zu entfernen. Wie der Zeuge LKD Möller bekundet hat, sei nicht nur angewiesen, sondern auch versucht worden, die Journalisten zum Verlassen dieses Bereiches zu bewegen, wobei es sogar zu körperlichen Auseinandersetzungen gekommen sei. Demgegenüber haben die Journalisten P. Meyer und T. Wattenberg angegeben, es sei zu keinem Zeitpunkt eine entsprechende Aufforderung an Journalisten gerichtet worden, lediglich, so hat der Zeuge Wattenberg ergänzt, seien sie aufgefordert worden, nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr mit Blitzlicht zu fotografieren.

c) Bremische Kräfte vor Ort

Zum Einsatz des MEK nach der Kaperung des Busses hat dessen Gruppenführer, KOK Draegert, bekundet, nur einzelne Beamte hätten noch observieren können, der Rest habe sich darum bemühen müssen, Schaulustige zurückzudrängen. Der MEK-Beamte KOM K. hat angegeben, er sei etwa 15 Minuten nach Kaperung des Busses „im Pulk der Journalisten mitgeschwommen" und mit einer Kamera im Eingangsbereich des Busses gewesen. Ein weiterer Beamter, D., begab sich eigenen Angaben zufolge in den Huckelrieder Park und dort hinter die Begrenzungsmauer zur Haltestellenanlage Huckelriede, von wo aus er, fünf Meter vom Bus entfernt, observierte und seine Meldungen über Funk weitergab —, bis angeordnet worden sei, daß seine Position von einem anderen eingenommen werden sollte. Wie KOK Draegert weiter bekundet hat, habe er gegen 20.10 Uhr vom Einsatzleiter Ort den Auftrag erhalten, die MEK-Kräfte abzuziehen und am Bunker Kornstraße bereitzuhalten. Der Zeuge KOM K. hat dazu geäußert: „Ich fand das so ein bißchen unmöglich, da wir in erster Position waren, alle Leute gesehen hatten . . ."

Zum Einsatz der SEK-Kräfte hat POK Häring bekundet, nach Kaperung des Busses hätten sich die Kräfte zunächst auf dem Hinterhof eines Supermarktes gesammelt. Sodann seien die Besatzungen zweier Fahrzeuge beauftragt worden, sich hinter der besagten Mauer an der Haltestellenanlage zu postieren, die anderen Kräfte hätten von an die Straße Huckelriede angrenzenden Häusern aus Aufklärung betrieben. PHK Ellmers, der als Leiter der SEK-Kräfte vor Ort fungierte, hat ergänzt, er habe die Bereitstellung von Notzugriffskräften veranlaßt, außerdem habe man sich auf einen „normalen Zugriff" vorbereitet; die Notzugriffskräfte seien die Beamten hinter der Haltestellenmauer gewesen.

Das PSK traf nach Angaben seines Leiters, POK T., in der Besetzung „2/12" gegen 20.00 Uhr in Huckelriede ein. Das gesamte PSK, so hat POK T. erläutert, bestehe aus vier Beamten des gehobenen Dienstes und 21 Schützen, es verfüge über 26 Gewehre G 3 von Heckler und Koch. Er habe sich in Huckelriede in der Befehlsstelle von POR Elbrecht gemeldet, aber dort keine Aufträge erhalten, eine Einsatzbesprechung habe es nie gegeben. Er habe deshalb selbständig Schützen in Stellung gebracht, und zwar in einer Wohnung im zweiten Stock eines Sparkassengebäudes. Von dort habe die Entfernung zum Bus etwa 80 Meter betragen, und man habe den Bus zu etwa zwei Dritteln einsehen können. In „Stellung gehen" bedeute für das PSK zum einen, daß der Schütze ein Schußfeld habe, und zum anderen, daß er seine Beobachtungen, die er durch das Zielfernrohr mache, weitergebe. POK T. hat ferner ausgeführt, der Standort sei zwar nicht ideal, aber auch nicht schlecht gewesen, da Entfernungen bis zu 100 m für Schützen als ideal

angesehen werden könnten. Seine Suche nach besseren Stellungen für das PSK habe er deswegen eingestellt, „weil ich dabei irgend etwas hätte kaputtmachen können"; eine Einschätzung, die aufgrund der von ihm bekundeten Unkenntnis, „welches ist dein rechter, welches ist dein linker Nachbar?" durchaus vernünftig erscheint.

POR Elbrecht begab sich seinen Angaben in einer dienstlichen Erklärung vom 12. 9. 1988 (UA-Akte 37, S. 26) zufolge nach seinem Eintreffen in Huckelriede zur Kornstraße und richtete dort auf dem Hof eines Supermarktes mit einem Führungsfahrzeug die Befehlsstelle vor Ort ein. Über den Garagenhof des Nachbarhauses, so heißt es in der dienstlichen Erklärung weiter, habe eine unmittelbare Verbindung zur Straße Huckelriede bestanden, so daß von dort aus der Tatort habe eingesehen werden können; außer den bremischen PSK-, SEK- und MEK-Kräften habe sich bei ihm auch der Leiter des MEK Dortmund gemeldet. Bei seiner Vernehmung hat POR Elbrecht bekundet, als Leiter des Einsatzabschnittes Ort sei ihm neben dem PSK auch das SEK, das ihm in Bremen-Nord abgezogen worden war, wieder unterstellt worden. Der Gruppenführer des MEK (Roland 7221) habe sich bei ihm gemeldet, weil dieser offenbar ohne konkrete Anweisung gewesen sei; er (Elbrecht) habe ihn daraufhin gebeten, mit den MEK-Kräften, die dem Einsatzleiter Ort nach den Dienstvorschriften nicht unterstehen, einen Einsatzabschnitt Verfolgung zu bilden.

Neben den erwähnten Kräften des MEK, SEK und PSK, sowie Angehörigen der Bereitschaftspolizei waren weitere bremische Polizeibeamte in Huckelriede im Einsatz. Den Angaben von PHK Ellmers zufolge befanden sich darunter auch Beamte, die normalerweise in der Rauschgiftfahndung tätig sind.

Nach einer dem Untersuchungsausschuß vom Senat übersandten Aufstellung waren, „abgesehen von der Besetzung der Führungsfunktionen und der Befehlsstelle" folgende bremische Kräfte im Einsatz (UA-Akte 19):

— 79 Beamte und 3 Angestellte der Kriminalpolizei, davon 27 Angehörige des MEK

— 240 Beamte der Schutzpolizei, davon 23 Angehörige des SEK

Der Aufstellung ist allerdings nicht zu entnehmen, ob alle genannten Kräfte während der Lage in Huckelriede im Einsatz waren.

d) Zusammenarbeit mit außerbremischen Kräften

Außer den oben schon näher benannten nordrhein-westfälischen Kräften und den ebenfalls schon angesprochenen niedersächsischen MEK-Kräften war auch das niedersächsische SEK vor Ort. In das niedersächsische SEK ist, anders als in Bremen, das PSK integriert. Niedersächsische SEK-Kräfte waren schon an der Verfolgung der Täter im Umland beteiligt. Nachdem das Täterfahrzeug im bremischen Stadtgebiet entdeckt worden war, nahm der Leiter des SEK Niedersachsen, POR F., nach eigenem Bekunden von Brinkum aus telefonischen Kontakt mit der bremischen Einsatzleitung auf, erhielt aber von dort keine Aufträge oder Anweisungen. Das SEK Niedersachsen sei dann, so hat POR F. näher ausgeführt, kraft eigenen Entschlusses zunächst auf das Gelände von „Pro Markt" an der Kattenturmer Heerstraße und schließlich, als man um 19.20 Uhr von der Kaperung des Busses erfahren habe, bis zum Niedersachsendamm vorgezogen. Dort sei man auf den stellvertretenden Leiter des Bremer SEK, PHK Ellmers, getroffen, und er (POR F.) habe ihm gesagt: „Ich habe PSK-Schützen dabei, ich biete Dir die an, wenn ihr die braucht, macht irgend etwas." Er habe daraufhin von seinen Kräften Aufklärung aus Häusern mit Sicht auf den Bus betreiben lassen und Präzisionsschützen in Stellung gebracht, obwohl ihm von PHK Ellmers mitgeteilt worden sei, daß in Bremen kein PSK-Einsatz vorgesehen sei. Dies habe er mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, aber seine PSK-Schützen in Stellung belassen, weil diese ihm Aufklärungsergebnisse hätten liefern können. Außerdem habe er einen Notzugriffstrupp bereitgestellt.

Zum Einsatz der nordrhein-westfälischen Kräfte nach Kaperung des Busses hat der Zeuge KHK Schöbert vom MEK Köln bekundet, diese hätten sich nach der Einsatzübernahme durch Bremen in die „zweite Linie" zurückgezogen und seien nur noch beauftragt gewesen, Bremer Kräfte zu unterstützen. Andere nordrhein-westfälische Beamte, die der Untersuchungsausschuß vorgeladen hatte, um sie zur Zusammenarbeit zwischen bremischen und außerbremischen Kräften zu vernehmen, haben sich auf ihr Recht auf Auskunftsverweigerung nach § 55 StPO berufen.

Wie schon der Zeuge POR F. haben auch bremische Beamte auf einen unzulänglich koordinierten Einsatz bremischer und auswärtiger Kräfte hingewiesen. So hat KOK Draegert bekundet, er habe lediglich gewußt, „daß mehrere auswärtige Kräfte da sind, aber wie viele und welche, davon hatten wir keine Kenntnis". PHK Ellmers hat sich in ähnlicher Weise geäußert; er habe nur von den „Hannoveranern", aber nichts über die nordrhein-westfälischen Kräfte gewußt.

e) Einsatzvorgaben und Führung der Kräfte

Der Aussage von LKD Möller ist zu entnehmen, daß er an der nach dem Telefongespräch aus dem Gemüseladen entwickelten, oben schon näher dargelegten Strategie festhalten wollte. Er hat dazu bekundet, „meine Priorität war, eine Beruhigung, eine äußere Beruhigung, für den Bereich Huckelriede zu schaffen, um die Täter tatsächlich und auch geistig in eine Isolation zu führen, und aus dieser Isolation sollte die Verhandlungsgruppe sie wohlgeleitet auf ganz bestimmte, von mir bzw. der Verhandlungsgruppe vorgedachte Wege leiten". Konkrete Vorgaben für die Verhandlungen mit den Tätern erhielt die Verhandlungsgruppe, wie die Zeugen Dipl. Psych. Rat Karm und KHK Hecker ausgesagt haben, aber nicht.

Sonstige konzeptionelle Überlegungen, wie die Lage nach Kaperung des Busses hätte bewältigt werden sollen, sind dem Untersuchungsausschuß weder aus den Zeugenaussagen noch aus dem vorhandenen Aktenmaterial erkennbar geworden. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, daß die bremische Polizeiführung weitgehend tatenlos blieb, sich darauf beschränkte, auf das Verhalten der Täter zu reagieren und den Dingen vor Ort über zweieinhalb Stunden hinweg ihren Lauf zu lassen. Gerade letzteres zeigt sich eindrucksvoll anhand des dem Untersuchungsausschusses vorliegenden Filmmaterials.

Dieses Verhalten der Polizei läßt sich nicht allein mit dem Hinweis auf die Anwesenheit zahlreicher Journalisten in Tatortnähe rechtfertigen. Von einer Einsatzleitung, die sich entsprechend der PDV 132 „Einsatz bei Geiselnahmen" verpflichtet sieht, „möglichst frühzeitig den Handlungsablauf zu bestimmen" (Ziffer 1.8), muß erwartet werden, daß sie diesen Umstand in ihre konzeptionellen Überlegungen zur Bewältigung der Lage einbezieht.

Es kann daher nicht überraschen, daß die vor Ort eingesetzten Kräfte das Fehlen einer aktiven Führung beklagt haben. Dies wird exemplarisch an der Äußerung des niedersächsischen SEK-Leiters, POR F., deutlich, er habe nicht den Eindruck gehabt, daß es ein Konzept zur Bewältigung der Lage gegeben habe; „Wir hatten alle das Gefühl, daß man froh wäre, wenn die Geiselnehmer ihr Auto wieder besteigen und weiterfahren"; dieser Eindruck sei bei den eingesetzten Beamten des mittleren Dienstes noch wesentlich schlimmer gewesen. Andere Zeugen haben sich — zwar in abgeschwächter Form — ähnlich geäußert.

Es muß als gravierender Führungsfehler angesehen werden, wenn den vor Ort eingesetzten Beamten nicht im geringsten erkennbar wird, welchen Weg zur Bewältigung der Lage die Einsatzleitung zu beschreiten gedenkt. Unklar blieb insbesondere, welchen Stellenwert Zugriffsüberlegungen beim Polizeiführer hatten.

f) Zugriffsüberlegungen/-möglichkeiten

Der Untersuchungsausschuß hat sich mit den als VS-Nfd eingestuften Vorschriften der PDV 132 Ziffern 3.27 und 3.28 und der Dienstanweisung „Geiselnahme" des Stadt- und Polizeiamtes Ziffern 2.3 und 2.4 befaßt.

aa) Zugriffsvorbereitungen

Als Zugriffsvoraussetzung war den eingesetzten Kräften schon um 18.13 Uhr über Funk folgendes bekanntgegeben worden: „Nur Zugriff, wenn Gefährdung der Geiseln ausgeschlossen ist, . . ." Um 20.03 Uhr, als der Täter Rösner sich außerhalb des Busses befand und Interviews gab, wurde dem Einsatzleiter Ort aus dem Lagezentrum wiederum über Funk mitgeteilt: „Als Ergebnis der Einsatzbesprechung: In dieser Situation keinen Zugriff. Zugriff nur in einer besonders günstigen Situation, wenn mindestens zwei, einschließlich Haupttäter, wenn nicht drei Täter das Fahrzeug verlassen haben und ohne Gefahr für die Geiseln der Zugriff erfolgen kann".

Nach Maßgabe dieser Vorgaben bereiteten sich die Kräfte vor Ort auf einen Zugriff vor. POR Elbrecht hat dazu bekundet, ein Zugriff auf die Täter habe nur dann erfolgen sollen, wenn sich die Täter Rösner und Degowski außerhalb des Busses befunden hätten; man sei bei der „psychologischen" Einschätzung davon ausgegangen, daß die Täterin Löblich nicht im Bus geschossen hätte. Wie PHK Ellmers und POM Klarholz ausgesagt haben, sei geplant gewesen, durch zwei

Zugriffstrupps die beiden Täter außerhalb des Busses festzunehmen und mit einem weiteren Trupp in den Bus einzudringen, um dort den dritten Täter zu überwältigen. POK Häring hat ergänzt, der Zugriff habe durch Bremer SEK-Kräfte, die hinter der Mauer an der Haltestelle Position bezogen hatten, und durch das SEK Niedersachsen erfolgen sollen. Der Leiter des niedersächsischen SEK, POR F., hat dazu angegeben, er habe mit PHK Ellmers abgesprochen, daß zugegriffen werden sollte, wenn zwei von drei Tätern, unter ihnen Rösner, hätten überwältigt werden können; er habe daraufhin folgendes Einsatzkonzept entwickelt, wie er es im Bericht des SEK Niedersachsen vom 22. 8. 1988 vermerkt habe (UA-Akte 58):

„1. Die PSK-Schützen bleiben in ihren Stellungen, um u. a. Feuerschutz geben zu können und um Aufklärungsergebnisse liefern zu können.

2. Der Notzugriffstrupp behielt den Auftrag für einen Notzugriff, bereitet sich aber für einen geplanten Zugriff vor.

3. Aus den Restkräften wird ein zweiter Zugriffstrupp gebildet und in der Nähe des ersten Zugriffstrupps bereitgestellt.

4. Das SEK Bremen stellt Kräfte im Huckelrieder Park (Nordseite des Busses) bereit und bekämpft den dritten Täter, wenn das SEK Niedersachsen den Zugriff auf zwei Täter startet.

5. Da PHK Ellmers einen besseren Standort als ich hatte, sollte er den Befehl zum Notzugriff geben. Aus diesem Grunde schalteten die Beamten des SEK Niedersachsen und Bremen einen gleichen Kanal im 2-M-Bereich."

Der Leiter des Bremer PSK, POK T., war in diese Absprachen offenbar nicht hinreichend eingebunden worden, denn ihm waren nach eigenen Angaben noch nicht einmal die um 20.03 Uhr per Funk übermittelten Zugriffsvoraussetzungen bekannt.

Außer auf einen (geplanten) Zugriff hatten sich die Kräfte vor Ort, wie PHK Ellmers und PHK Jager bekundet haben, auch auf einen Notzugriff vorbereitet.

bb) Der Einsatz des PSK

Darüber, ob der Einsatz von PSK-Schützen bei einem etwaigen Zugriff vorgesehen war, gab es offenbar einen tiefgreifenden Dissens zwischen der Einsatzführung im Lagezentrum und den Kräften vor Ort.

Um 21.14 Uhr richtete POR Elbrecht folgende Anfrage an das Lagezentrum (Roland): „Für den Fall, daß eine Geisel unmittelbar gefährdet ist beziehungsweise daß auf eine Geisel geschossen wird, ist dann Schußfreigabe für das PSK und Zugriff SEK?" Darauf antwortete Roland: „Nur Zugriff durch SEK . . . (unverständlich) Notzugriff." Es folgte die Nachfrage: „Notzugriff SEK, keine Schußfreigabe PSK?" worauf die Antwort „Richtig" folgte.

POR Elbrecht ging nach eigenem Bekunden davon aus, daß nach dem Willen der Einsatzleitung das PSK nicht in Schußposition gehen sollte, „so daß es auch schwierig war, bei einem Notzugriff dann entsprechend reagieren zu können". An anderer Stelle hat er bekundet, das PSK habe danach den Auftrag gehabt, nicht entsprechend seiner Verwendung in Schußposition zu gehen, sondern Aufklärung zu betreiben, was aber nicht ausgeschlossen habe, daß es sich auf einen Notzugriff vorbereitete.

POK T. hat bekundet, es habe keinerlei Aufträge für das PSK gegeben und auch keine Schießerlaubnis bestanden. In seiner dienstlichen Erklärung vom 21. 9. 1988 (UA-Akte 37, S. 100) hat er zur Frage des Einsatzes des PSK bei einem Notzugriff geäußert: „Das PSK ist für einen Notzugriff nicht vorgesehen und auch nicht ausgebildet."

PHK Ellmers hat bekundet, er habe die Antwort auf die Frage von POR Elbrecht an das Lagezentrum so verstanden, daß der Einsatz von Langwaffen des PSK generell abgelehnt worden sei, und zwar sowohl für den Fall eines Zugriffs als auch bei einem Notzugriff. In diesem Sinne hat sich auch POK Häring geäußert; er hat aber hinzugefügt, er sei nach Gesprächen mit PSK-Schützen davon ausgegangen, daß diese die Zugriffskräfte trotz einer solchen Anweisung im Falle eines Notzugriffs mit ihren Waffen geschützt hätten. Der Leiter des niedersächsischen SEK, POR F., hat bekundet, er habe die Mitteilung von PHK Ellmers, ein PSK-Einsatz in Bremen sei nicht vorgesehen, so verstanden, daß in keinem Falle aus den Gewehren der Präzisionsschützen habe geschossen werden sollen; bei einem etwaigen Zugriff hätte er gleichwohl den Zugriffskräften „durch Schießen über den Bus hinweg, um die Täter abzulenken", Feuerschutz gegeben und dies auf seine „Kappe" genommen.

Demgegenüber hat LKD Möller bestritten, den Einsatz von Langwaffen durch das PSK generell untersagt zu haben. Die Frage eines PSK-Einsatzes bei einem Notzugriff sei an ihn nie gerichtet worden, er habe auch nie gesagt, eine feuerunterstützende Hilfe für das SEK sei ausgeschlossen. Sofern die Kräfte vor Ort, wie etwa PHK Ellmers, davon ausgegangen seien, es bestünde keine Schußfreigabe für das PSK, stelle dies eine Verkürzung seiner Anweisung „keinen finalen Rettungsschuß" dar. Der Zeuge LKD Möller hat hinzugefügt: „Wenn das PSK schießt, um den Notzugriff zu unterstützen, schießen die doch nicht im finalen Rettungsschuß, der untersagt ist, sondern sie schießen zur Unterstützung des Notzugriffs, und der ist immer erlaubt gewesen"; die Entscheidung über einen Schußwaffeneinsatz im Falle eines Notzugriffs habe „der einzelne Schütze vor Ort letztendlich zu treffen. Ich kann das nicht anweisen, . . ."

Wenn es auch durchaus zutreffen mag, daß LKD Möller seine Anweisung ausschließlich in diesem Sinne verstanden wissen wollte, so ändert dies doch nichts daran, daß sie von den Kräften vor Ort anders verstanden wurde und nach dem Wortlaut des oben zitierten Funkdialogs von 21.14 Uhr, insbesondere wegen der mit „richtig" bestätigten Nachfrage von POR Elbrecht — „Notzugriff SEK, keine Schußfreigabe PSK" —, auch anders verstanden werden mußte. Der Untersuchungsausschuß hat nicht klären können, ob diese Äußerung auf eine mißverständliche Anweisung des Polizeiführers oder auf eine fehlerhafte Umsetzung durch den Funksprecher zurückzuführen ist. Ausgewirkt hat sich das Mißverständnis allerdings nicht, weil es im Verlaufe des Einsatzes nicht zu einem Notzugriff kam.

cc) Zugriffsmöglichkeiten

Die Frage, ob es während der Lage in Huckelriede einen Zeitpunkt gab, zu dem ohne Gefahr für die Geiseln — rein tatsächlich — ein Zugriff auf die Täter hätte erfolgen können, ist von den dazu vernommenen Zeugen nicht einheitlich beantwortet worden.

Der Journalist Peter Meyer hat ausgesagt, seiner Erinnerung nach habe es in der Zeit, als die Täter kurz nach der Kaperung des Busses Gegenstände aus dem Fluchtfahrzeug in den Bus umluden, eine Situation gegeben, in der sich alle drei Täter allein zwischen Bus und BMW befunden hätten, so daß „da vielleicht eine Möglichkeit bestanden hätte, etwas zu machen"; er hat jedoch hinzugefügt, möglich sei, daß Geiseln, für ihn nicht sichtbar, doch noch bei den Tätern gewesen seien. Die von ihm in dieser Phase des Geschehens gefertigten und dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Fotos lassen nicht erkennen, daß sich die Täter allein außerhalb des Busses befunden hätten.

Auch der Zeuge Mikolajczak hat bekundet, daß beim Umladen von Gegenständen in den Bus ein Zugriff „schlecht möglich" gewesen sei, „denn da war meist einer im Wagen darin".

Andererseits enthält das Funkprotokoll für 19.06 Uhr, das ist die Zeit, in der Gegenstände in den Bus umgeladen wurden, den Funkspruch: „Man hätte solche Gelegenheiten, Mann, Mann, Mann." Der Untersuchungsausschuß hat beim Abhören des entsprechenden Bandes festgestellt, daß es dann weiter heißt, „wo ist die Führung" und nicht, wie im Funkprotokoll vermerkt, „Durchsuchung". Der MEK-Beamte KOM D. hat bei seiner Vernehmung bekundet, dieser Funkspruch stamme von ihm. Er habe damit sagen wollen, „man hätte einwirken können, so daß man die Lage vielleicht, nach meinem Dafürhalten, hätte bereinigen können", etwa „als der Rösner da in der Tür steht, die Frau mit draußen ist und Degowski auch gut sichtbar am Fenster war"; „da das aber so nicht möglich ist in Bremen und wir das ohne Anweisung nicht können, deswegen habe ich auch gesagt, mein Gott, wo bleibt die Führung, daß einmal einer herkommt, und sagt, macht, wenn es möglich ist." Der Zeuge KOM D. hat auch auf mehrfache Nachfrage hin nicht konkret darauf antworten können, in welcher Form und mit welchem Gefährdungsgrad für die Geiseln ein Zugriff in der von ihm geschilderten Situation hätte erfolgen können.

PHK Ellmers hat darauf hingewiesen, daß während des Umladens von Gegenständen in den Bus die Täter jeweils ihre Waffe noch in der Hand gehalten hätten, „und wie schnell es geht, diese Waffe wieder auf einen Menschen zu richten, das kann sich auch jeder vorstellen".

Der Untersuchungsausschuß kann aufgrund dieser Aussagen nicht feststellen, daß es in der Situation, als Gegenstände in den Bus umgeladen wurden, eine realistische Chance zum Zugriff auf die Täter gab, zumal für einen solchen Zugriff, nur

wenige Minuten nach Kaperung des Busses, die Zeit für eine sorgfältige Vorbereitung fehlte. Daß auch die PDV 132 einen Zugriff nur unter dieser Voraussetzung für gerechtfertigt hält, zeigt sich, wenn es dort unter Ziffer 4.11 heißt: „Das gezielte Herbeiführen einer Zugriffssituation kann im Einzelfall zweckmäßig sein, erfordert aber genaue Einweisung der Kräfte und sorgfältige Vorbereitung . . . Um keine Kurzschlußhandlung der Täter zu provozieren, sind überhastete Maßnahmen zu vermeiden; dies gilt vermehrt nach lang andauernden Fahrten."

Etwa 15 Minuten nach der Kaperung des Busses war der Bremer MEK-Beamte KOM K. eigenen Angaben zufolge als Pressefotograf getarnt im Eingangsbereich des Busses. Auf die Frage, ob man die Vertrauensseligkeit der Täter nicht hätte ausnutzen und sich mit mehreren getarnten Polizeibeamten in den Bus hätte begeben können, hat er bei seiner Vernehmung geantwortet, das wäre zwar eine Möglichkeit gewesen, ein Überwältigen der Täter wäre aber „überhaupt nicht drin gewesen, da der Täter Rösner den Hahn seiner Waffe immer gespannt gehabt habe", „den hätte man vorsätzlich erschießen müssen"; im übrigen sei die Chance, mit mehreren als Journalisten getarnte Polizeibeamten in den Bus zu gelangen, nur kurzfristig gegeben gewesen.

Auch das dem Untersuchungsausschuß vorliegende Filmmaterial läßt erkennen, daß die Täter nur in der Anfangsphase nach der Kaperung Journalisten das Betreten des Busses gestatteten. Schon aufgrund dieses Umstandes muß es als ausgeschlossen erscheinen, daß ein Zugriff durch als Journalisten getarnte Polizeibeamte im Bus hätte erfolgen können, da die gebotene sorgfältige Vorbereitung bereits aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen wäre. Abgesehen davon dürfte für die Polizei kaum vorhersehbar gewesen sein, daß die Täter Journalisten die Gelegenheit bieten würden, sich in den gekaperten Bus zu begeben.

Der Bremer MEK-Beamte KOM D. hat bekundet, es habe Möglichkeiten gegeben, „wo man ungedeckt Kräfte hätte heranführen können, die dann hätten zugreifen können — wo man als erstes einmal hätte einen Schußwaffengebrauch ausschließen können und den nur, wenn es notwendig gewesen wäre, aber er wäre nicht sofort nötig gewesen". Der Zeuge hat aber seine Behauptung nicht mit einer konkreten Situation belegen können. Der Untersuchungsausschuß kann daher dieser Aussage nicht entnehmen, daß es eine Zugriffsmöglichkeit in der von KOM D. angegebenen Form tatsächlich gab.

Für den weiteren Verlauf der Lage in Huckelriede haben zwar einige Zeugen bekundet, daß ein Zugriff auf die Täter möglich gewesen wäre. Ein solcher Zugriff hätte aber nach Auffassung dieser Zeugen nur unter Einsatz von Präzisionsschützen erfolgen können.

Der Zeuge POK T. hat bekundet, für bremische Präzisionsschützen habe von ihrem Standort im 2. Stock des Sparkassengebäudes aus die Möglichkeit bestanden, die Täter durch Schußeinwirkung „gezielt zu bekämpfen". Die Täter Rösner und Degowski hätten „oft im geöffneten Einstieg des Busses" gestanden, und da „hätte man ohne Gefährdung Dritter etwas machen können, ohne jetzt das allerletzte Mittel zu wählen, jetzt die beiden zu erschießen — man hätte auch genauso einen Schuß in die Schulter, in den Arm oder in den Waffenarm, ins Bein anbringen können, denn, man muß sich vorstellen, das PSK ist so ausgebildet . . ., daß es durchaus in der Lage ist, wenn nichts dazwischensteht, also jetzt nicht Verfälschungen auftreten durch irgendwelche Gegenstände, Scheiben, so plaziert einen Schuß anzubringen, der auch wirklich dann das Bein oder die Hand, die Waffe unter Umständen trifft". Auf die Täterin Löblich, die die meiste Zeit im Bus gesessen habe, hätte durch die Scheibe des Busses geschossen werden müssen, wodurch „Verfälschungen" („der Schuß könnte etwas ungenauer sitzen") und damit Gefährdungen der Geiseln hätten auftreten können. Im Hinblick auf diesen Umstand hat der Zeuge geäußert: „alle drei auf einen Schlag, aber das hätte ich ablehnen müssen, weil die Gefährdung anderer Beteiligter ganz einfach zu groß gewesen wäre." Die Beobachtungen seiner Schützen über „Einwirkungsmöglichkeiten" auf die Täter habe er über Funk in den Befehlswagen von POR Elbrecht übermittelt, von dort habe er aber keine Reaktionen bekommen.

POR Elbrecht hat auf die Frage, ob man einem Täter die Waffe aus der Hand schießen könne, geantwortet, dies sei dem PSK zwar unter bestimmten Voraussetzungen möglich, nicht aber „bezogen auf unsere Lage möglich gewesen". Er hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, um einen Täter mit der bei der Polizei bundeseinheitlich verwendeten Vollmantel-Munition sofort und absolut handlungsunfähig zu machen, müsse sein zentrales Nervensystem außer Kraft gesetzt werden, „das heißt, ich muß ins Kleinhirn treffen, was wiederum bedingt, ich muß ihn erschießen". Die Vollmantel-Munition habe eine erhöhte Durchschlagskraft, was

bedeute, „Ich schieße auf jemanden und der hat einen sauberen Kanal von hinten bis vorn nur entsprechend dem Geschoßdurchmesser — das hat wiederum zur Folge, daß die gesamte Schußenergie sich nicht auf den Körper des Betroffenen entfaltet, was wiederum bewirkt, daß er nur teilweise im Erregungszustand einen Schlag verspürt, aber nichts weiter." Im Gegensatz dazu trete bei der Teilmantel-Munition die sogenannte „Man-Stop-Wirkung" auf, das heißt, „wenn ich solch einem Mann zum Beispiel aufs Bein schieße, dann hat der eine Riesenwunde am Bein — der Austritt des Geschosses ist groß, aber er hat einen Wundschock und liegt sofort handlungsunfähig am Boden, der kann auch keinen Finger mehr krumm machen".

POK T. hat nach Vorhalt dieser Aussage eingeräumt, daß die absolute Handlungsunfähigkeit eines Täters nur gewährleistet sei, „wenn der Schuß ins Kleinhirn geht"; er sei aber überzeugt davon, daß bei einem Schuß in die Schulter, wenn man dabei Knochenpartien treffe, „die Schockwirkung so stark ist, daß . . . der Täter im Moment nicht mehr handlungsfähig ist". Er hat hinzugefügt: „Für unsere Begriffe benutzen wir die falsche Munition."

Der niedersächsische PSK-Kommandoführer, PHK F., hat bekundet, ein Schuß auf die Extremitäten führe „mit Sicherheit nicht zur Handlungsunfähigkeit"; von Rechtsmedizinern werde die These vertreten, „daß ein Schuß, der handlungsunfähig macht, eben nur derjenige ist, der zwangsläufig auch den Tod des Täters zur Folge hat". Daß man einem Täter die Waffe aus der Hand schießen könne, komme nur in Wild-West-Filmen vor.

Vor diesem Hintergrund hat der Leiter des niedersächsischen SEK, POR F., zum möglichen Einsatz des PSK geäußert: „Der einzige sinnvolle Einsatz wäre wirklich gewesen, einen Schuß . . . in den Bereich des Kopfes abzugeben, so daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hier ein tödlicher Schuß hätte erfolgen müssen." Seine Beamten hätten die Möglichkeit gehabt, durch „Präzisionsschuß die Täter außer Gefecht zu setzen", und zwar gleichzeitig, weil einmal der eine Täter draußen und der andere vorn im Bus gestanden habe. Die Täterin Löblich hätte von Zugriffskräften überwältigt werden müssen, „sei es durch Einsatz der Faustfeuerwaffe oder sei es durch Einwirken mittels körperlicher Gewalt". Auf die Frage, ob die Täterin in der Zwischenzeit nicht hätte schießen können, hat POR F. geantwortet, dies habe man selbstverständlich nicht ausschließen können.

Der niedersächsische PSK-Kommandoführer hat bekundet, seine vier Schützen hätten im Haus Huckelriede Nr. 23 Stellung bezogen, und zwar in der ersten und zweiten Etage sowie im Dachgeschoß. Die Entfernung zum Bus habe zunächst zwischen 30 und 35 Meter, und nachdem der Bus zurückgesetzt hatte, ca. 50 Meter betragen. Auf die Frage nach den Chancen eines Zugriffs auf die Täter, hat er ausgesagt: „Wenn ich voraussetze, daß also der finale Schuß angeordnet worden wäre als Generalauftrag, dann wäre das möglich gewesen, und zwar nicht nur einmal, sondern mehrfach." Für ihn habe es sich so dargestellt, daß sich in der Regel Degowski und Löblich im Bus befunden hätten und Rösner vor dem Bus hin und her gegangen sei, es habe aber eine oder zwei Situationen gegeben, in denen alle Täter im Bereich der Eingangstür des Busses gestanden hätten. In diesem Falle hätte durch zwei Scheiben geschossen werden müssen, einmal durch die Scheibe des Wohnhauses (Einfachverglasung) und durch die Busscheibe. Abschließend hat er geäußert, er habe den Eindruck gehabt, daß von der Waffe der Täterin Löblich „nicht unbedingt eine reale Gefahr ausging, weil die Frau überhaupt nicht in der Lage war, die Waffe richtig zu handhaben", sie habe nämlich die Waffe nicht wie ein „geübter Waffenträger" gehalten.

Der niedersächsische Präzisionsschütze POM S. hat bekundet, zweimal hätten alle drei Täter im Eingangsbereich des Busses gestanden, insoweit wäre es ohne Gefährdung anderer möglich gewesen, auf die Täter zu schießen, und dabei hätte er von seinem Standort im Dachgeschoß aus keine Scheiben durchschießen müssen.

Der Präzisionsschütze POM Sch. hat ebenfalls bekundet, es habe zwei Situationen gegeben, in denen sich alle drei Täter im Eingangsbereich des Busses befunden hätten; seine Stellung sei im 1. Stock des Hauses Huckelriede Nr. 23 gewesen, von wo aus er durch eine Thermopanescheibe dieses Hauses hätte schießen müssen, was allenfalls zu einer sehr geringen Abweichung führe, aber den angestrebten Erfolg des Schusses nicht in Frage stelle. Ansonsten sei die Situation ständig dadurch erschwert worden, daß die Täterin Löblich sich im hinteren Bereich des Busses und nur einer der Täter sich vorn aufgehalten habe.

Auch die beiden niedersächsischen Präzisionsschützen POM G. und POM B. haben bekundet, es habe eine Situation gegeben, in der alle drei Täter sich im Ein-

gangsbereich des Busses befunden hätten. Sie hätten ihre Stellungen in der linken Wohnung der ersten Etage des Hauses Huckelriede 23 gehabt und von dort aus durch die Einfachverglasung der Wohnung schießen müssen.

Alle genannten niedersächsischen Präzisionsschützen haben angegeben, ihr Schußziel hätten die Köpfe der Täter sein müssen.

Wie die Zeugen LKD Möller und POR Spychala bekundet haben, war im Lagezentrum von angeblich günstigen „Einwirkungsmöglichkeiten" niedersächsischer Präzisionsschützen nichts bekannt. POR Spychala wußte eigenen Angaben zufolge noch nicht einmal, daß die niedersächsischen PSK-Schützen in Stellung gegangen waren.

Nach den Aussagen von POK T., POR Elbrecht und den niedersächsischen SEK- beziehungsweise PSK-Beamten muß der Untersuchungsausschuß davon ausgehen, daß ein Zugriff auf die Täter nur mittels eines tödlich wirkenden Schusses möglich gewesen wäre, und zwar unter der weiteren Voraussetzung zeitgleicher Schüsse auf alle drei Täter.

siehe dazu Minderheitenvotum der CDU (S. 116) sowie der FDP (S. 116)

Ob sich tatsächlich, wovon die niedersächsischen Beamten übereinstimmend ausgegangen sind, einmal oder wiederholt die Situation ergab, daß alle drei Täter im Eingangsbereich des Busses zusammenstanden, so daß ohne Gefährdung der Geiseln auf die Täter hätte geschossen werden können, erscheint nicht zweifelsfrei, weil keiner der übrigen Zeugen, insbesondere auch nicht der Zeuge POK T., eine ähnliche Beobachtung mitgeteilt haben. Bedenken ergeben sich auch aus dem Umstand, daß nach dem Eindruck, den der Untersuchungausschuß aus dem ihm vorliegenden Filmmaterial gewonnen hat, sich der Zeuge Mikolajczak ebenfalls in diesem Eingangsbereich aufhielt und somit bei Schüssen auf die Täter einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt gewesen wäre. Hinzukommt, daß nach den Bekundungen der niedersächsischen PSK-Schützen diese, mit Ausnahme eines Beamten, durch Scheiben des Hauses Huckelriede 23 hätten schießen müssen, in einem Fall sogar durch eine Thermopanescheibe. Die niedersächsischen Beamten haben dies zwar als unproblematisch angesehen; diese Einschätzung scheint aber nicht unumstritten zu sein. So hat der Polizeiführer, der Zeuge LKD Möller, angegeben, man habe nach der Geiselnahme vom 30./31. 12. 1986 in der Föhrenstraße, bei der man erwogen habe, durch eine Fensterscheibe zu schießen, Schußversuche durch Glas durchgeführt und dabei festgestellt, daß kein einziger von 50 abgegebenen Schüssen getroffen habe.

Der Untersuchungsausschuß kann dahinstehen lassen, ob die Einschätzung der niedersächsischen Präzisionsschützen, daß es in den von ihnen geschilderten Situationen möglich gewesen wäre, auf alle drei Täter gleichzeitig voraussichtlich tödlich wirkende Schüsse abzugeben, zutreffend ist oder nicht. Denn ein solches Vorgehen wäre rechtlich nicht zulässig gewesen.

Das am 1. 5. 1983 in Kraft getretene Bremische Polizeigesetz (BremPolG) bestimmt in § 46 Abs. 2:

„Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen."

§ 47 BremPolG konkretisiert diese Voraussetzungen für den Schußwaffengebrauch und schränkt sie zugleich ein: So dürfen nach Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift Schußwaffen gegen Personen nur gebraucht werden, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben abzuwehren; nach Abs. 1 Nr. 2 dürfen Schußwaffen eingesetzt werden, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Explosivmitteln zu verhindern.

Mit der Wendung „. . . gebraucht werden, um . . ." in § 46 Abs. 2 BremPolG hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß Ziel polizeilichen Handelns beim Schußwaffengebrauch nur die Angriffs- oder Fluchtunfähigkeit sein darf. Dabei schließen die Begriffe Angriffs- und Fluchtunfähigkeit die Abgabe eines gewollt tödlich wirkenden Schusses aus. Das belegt die Entstehungsgeschichte der Norm.

§ 41 Abs. 2 des am 11. 6. 1976 von der Innenministerkonferenz verabschiedeten Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes lautet:

„Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- und fluchtunfähig zu machen. Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung oder körperlichen Unversehrtheit ist."

Bei rechtssystematischer Betrachtung erscheint Satz 2 dieser Vorschrift des Musterentwurfs als eine die Ermächtigungsbefugnis des Satz 1 einschränkende Regelung. Tatsächlich sollte mit dem Satz 2 eine öffentlich-rechtliche Ermächtigungsnorm für den sogenannten finalen Rettungsschuß („Todesschuß") getroffen werden. Der bremische Gesetzgeber ist dem Musterentwurf insoweit nicht gefolgt. Diese gesetzgeberische Entscheidung würde unterlaufen, wenn man § 46 Abs. 2 Brem PolG dahingehend interpretierte, daß ein gewollt tödlich wirkender Schuß zulässig sei. Eine solche Interpretation würde überdies bedeuten, daß die bremische Regelung über den Schußwaffengebrauch in § 46 Abs. 2 weitergehender wäre als die entsprechende Regelung des Musterentwurfes.

Nach bremischer Rechtslage darf die Tötung eines Menschen also nicht Ziel polizeilichen Handelns sein. Tritt diese Folge aber bei einem die Voraussetzungen des § 47 BremPolG erfüllenden Schußwaffengebrauch ungewollt ein, so handelt der betreffende Polizeibeamte nicht rechtswidrig.

Der bremische Polizeiführer hätte daher in den von den niedersächsischen PSK-Schützen geschilderten Situationen die Abgabe voraussichtlich tödlicher Schüsse auf die Täter nicht anordnen dürfen.

siehe dazu Minderheitenvotum der CDU (S. 117)

An dieser Beurteilung würde sich nichts ändern, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den polizeilichen Schußwaffengebrauch an solchen Länderbestimmungen zu messen wären, die mit § 41 Abs. 2 des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes übereinstimmen, also zum „Todesschuß" ermächtigen. Denn in den von den niedersächsischen PSK-Schützen geschilderten Situationen war ein tödlich wirkender Schuß auf die Täter nicht, wie es § 41 Abs. 2 des Musterentwurfs voraussetzt, das „einzige Mittel" zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit.

Die niedersächsischen PSK-Schützen haben bekundet, günstige Möglichkeiten zum Schußwaffengebrauch gegen die Täter hätten nur bis zum Einbruch der Dunkelheit und bis zu dem Zeitpunkt bestanden, als der Bus auf der Straße Huckelriede um einige Meter zurücksetzte. Ausweislich des Funkprotokolls setzte der Bus um 21.18 Uhr zurück. Da die niedersächsischen PSK-Schützen, wie ihren Zeugenaussagen weiter zu entnehmen ist, ihre Stellungen im Hause Huckelriede 23 erst gegen 20.00 Uhr bezogen hatten, müssen die von ihnen geschilderten Zugriffsmöglichkeiten also in der Zeit nach 20.00 Uhr und keinesfalls später als 21.18 Uhr eingetreten sein. In dieser Phase war die Verhandlungsgruppe der bremischen Polizei, wenn auch — wie an anderer Stelle noch ausführlich darzulegen sein wird — nicht mit der gebotenen Intensität, darum bemüht, Gesprächskontakt mit den Tätern aufzunehmen. Gegen 21.00 Uhr kam erstmalig ein kurzer Funkkontakt zwischen der Verhandlungsgruppe und dem Bus zustande. Ein

dabei mit dem Täter Rösner beabsichtigtes Gespräch scheiterte zwar, jedoch nicht aus Gründen, die zu der Einschätzung hätte führen können, daß die Täter zu keinerlei Verhandlungen bereit gewesen wären. Die Funkprotokolle der BSAG und der Bremer Polizei zeigen, daß in der Folge weitere Versuche unternommen wurden, den Kontakt zu den Tätern herzustellen, dazu zählt auch, daß der Journalist Meyer im Auftrag der Polizei Funkgeräte zum Bus brachte.

Vor diesem Hintergrund kann keine Rede davon sein, daß in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.18 Uhr hätte davon ausgegangen werden dürfen, voraussichtlich tödlich wirkende Schüsse auf die Täter wären die „einzigen Mittel" zur Rettung der Geiseln gewesen.

Danach, und vor allem zum Schutze der Geiseln, war die Polizei gehalten, alle zur Verfügung stehenden Verhandlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um über eine Verhandlungslösung die Lage zu bewältigen. Dieser Verpflichtung ist die bremische Polizei völlig unzureichend nachgekommen.

Anzumerken bleibt noch, daß für den Untersuchungsausschuß im Hinblick auf die Ereignisse vom 17. 8. 1988 keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die für die Verwendung anderer Munitionsarten für polizeiliche Schußwaffen sprechen könnten. Nach der aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 des Bremischen Polizeigesetzes erlassenen „Verordnung über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung der polizeilichen Waffen und Munition" vom 12. 11. 1985 (Brem. Gesetzblatt S. 208) ist für alle polizeilichen Schußwaffen nur die „handelsübliche Vollmantelgeschoßmunition" zugelassen. Gleiches gilt, soweit ersichtlich, für die Polizeien aller an deren Bundesländer.

Sofern der Zeuge POK T. wie auch andere bremische Polizeibeamte gegenüber dem Untersuchungsausschuß auf die ihrer Ansicht nach unter bestimmten Einsatzbedingungen bessere Wirkungsweise von Teilmantelmunition verwiesen haben, müssen dem — abgesehen davon, daß diesen Vorstellungen offenbar keine gesicherten Erkenntnisse über die Wirkung verschiedener Munitionen zugrunde liegen — rechtliche Bedenken entgegengehalten werden. Wenn die Haager Landkriegsordnung von 1907 im Kriegsfall den Gebrauch von Geschossen, die geeignet sind, „unnötige" Leiden zu verursachen, verbietet (Artikel 23), so muß dies erst recht für den Schußwaffeneinsatz der Polizei gelten. Nach dem, was die Zeugen über die Wirkungsweise von Teilmantelmunition bekundet haben, wird nicht davon die Rede sein können, daß die Verwendung dieser Munition sich innerhalb des rechtlich (und rechtsethisch) zulässigen Rahmens halten könnte.

g) Verhandlungsaktivitäten

Nachdem die Täter Kontakt zu Journalisten, insbesondere zu dem Journalisten Peter Meyer, aufgenommen hatten, ging um 19.18 Uhr folgender Funkspruch von KOK Draegert (Roland 7217) im Lagezentrum ein:

„Roland, die Täter stellen folgende Bedingungen: Die wollen ein Fluchtfahrzeug, das von hier ist, das hier jetzt herumsteht, damit wir da keine Maßnahmen ergreifen können, sind bereit, beide Geiseln freizulassen im Austausch gegen eine Geisel, die sie sich im Bus nehmen werden, und dazu darf es ein Polizeibeamter sein, für beide Geiseln Handschellen, der Kollege mit Handschellen auf dem Rücken, und darüber können wir Bescheid geben über einen Pressemitarbeiter, der Kontakt zu den Leuten hatte . . . des weiteren, hab ich gesagt, wollen wir versuchen, über den Busfunk Kontakt zu denen herzustellen, können Sie das in irgendeiner Form in die Wege leiten, daß die Straßenbahn da Bescheid weiß" (UA-Akte 7).

Über diese Forderungen gab es bis zur Abfahrt des Busses keine Verhandlungen zwischen den Tätern und der Polizei.

aa) Versuch der Funkverständigung mit den Tätern

Der bremischen Polizei war es aus technischen Gründen nicht möglich, eine direkte Funkverbindung zu den Fahrzeugen der BSAG herzustellen (Hansper).

Der Zeuge Speckkamp, Fachbereichsleiter für Betriebs- und Verkehrsabwicklung bei der BSAG, hat bekundet, er habe deshalb gegen 19.30 Uhr in Telefongesprächen mit Bediensteten der Polizei vorgeschlagen, über den sogenannten Otto-Kanal Verbindung zu dem gekaperten Bus aufzunehmen und zu diesem Zweck einen Polizeibeamten in die Leitstelle der BSAG zu entsenden; dies sei jedoch unter Hinweis auf die Mithörmöglichkeiten beim sogenannten Otto-Kanal abgelehnt worden. Er habe daraufhin, so hat der Zeuge Speckkamp weiter bekundet, vorgeschlagen, mit Funkgeräten der BSAG eine Funkbrücke zwischen dem Bus und einem von der Polizei zu bestimmenden Ort herzustellen; nachdem insoweit von Seiten der Polizei die Räume der Verhandlungsgruppe in der Hoyaer Straße benannt worden seien, habe man den Zeugen Holle, Oberverkehrsmeister bei der BSAG, mit zwei Funkgeräten dorthin entsandt und auch Funkgeräte zum Tatort gebracht.

Der Zeuge Holle hat ausgesagt, er habe von der Hoyaer Straße aus Funkkontakt mit dem Zeugen Mikolajczak aufgenommen, der sich zu dieser Zeit im beziehungsweise am Bus aufgehalten habe, und die Funkverbindung sei einwandfrei gewesen.

Funkkontakt zwischen der Verhandlungsgruppe und dem Bus war jedoch nur für kurze Zeit möglich. Kurz vor 21.00 Uhr gelang es KHK Engel, dem Sprecher der Verhandlungsgruppe, Verbindung mit dem Bus aufzunehmen. Der Zeuge Mikolajczak übermittelte dabei von den Tätern folgendes: „Die gleichen Forderungen, bei Verfolgung wird geschossen, Handschellen auf dem Rücken, ein Kriminalbeamter muß her" (UA-Akte 18). KHK Engel antwortete darauf: „Ich komme wieder. Bitte richten Sie dem Herrn aus, daß wir uns bemühen, jemand zu finden. Aber das ist bis jetzt erfolglos geblieben." Die Niederschrift des Funkverkehrs vermerkt danach einen Funkspruch von einem der Täter: „Paß mal auf, was ich in der Bank . . . spielt sich nichts mehr ab. Ich warte nicht mehr lange, dann fällt der erste aus dem Bus raus, das verspreche ich Dir." In der Niederschrift findet sich an dieser Stelle die Bemerkung „stark verrauscht". Weiter sind Funksprüche vermerkt, in denen der Zeuge Mikolajczak Störungen im Funkverkehr beklagte und um ein anderes Funkgerät bat. Das wurde ihm von KHK Engel zugesagt.

Dem Protokoll des polizeilichen Funkverkehrs ist über die weiteren Bemühungen um einen Funkkontakt zwischen der Verhandlungsgruppe und dem Bus folgendes zu entnehmen (UA-Akte 7): Um 21.07 Uhr brachte der Journalist Meyer ein Funkgerät der BSAG zum Bus. Dieses Gerät wurde aber von einem der Täter zu Boden geworfen. Um 21.38 Uhr bat der Journalist Meyer im Auftrage der Täter um ein neues Funkgerät der BSAG, das er sodann überbrachte, mit dem aber ebenfalls kein Funkkontakt möglich war.

Aus welchen (technischen) Gründen der Funkkontakt zwischen der Verhandlungsgruppe und dem Bus scheiterte, hat der Untersuchungsausschuß nicht ergründen können.

Die Zeugen Hansper und Speckkamp haben auf mögliche Fehler bei der Bedienung der Funkgeräte durch die Täter hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die Verständigung mit einem Handfunkgerät aus einem Fahrzeug heraus immer problematisch sei. Der Zeuge Hansper hat ergänzend bemerkt, er habe die Verhandlungsgruppe darauf hingewiesen, daß eine bessere Funkverständigung aus der Leitstelle der BSAG möglich gewesen wäre; in der Verhandlungsgruppe sei darüber zwar „hin und her" diskutiert, letztlich sei aber niemand dorthin geschickt worden.

bb) Verhandlungsbemühungen vor Ort

Auf Seiten der Polizei war man zwar bemüht, eine Funkverbindung zwischen den Tätern und der Verhandlungsgruppe herzustellen, andere Gesprächskontakte wurden aber nicht gesucht.

Soweit ersichtlich, wurde nur einmal erwogen, mit den Tätern vor Ort direkte Verbindung aufzunehmen. Um 21.11 Uhr wurde der Leiter des EA Ort (Roland 3010), POR Elbrecht, aus dem Lagezentrum über Funk um Prüfung gebeten, „ob wir dem Täter, dem Geiselnehmer, nicht ein Gigaphon aushändigen, so daß er mit ihnen kommunizieren kann". Nachdem Roland 3010 daraufhin geantwortet hatte, daß er sich dafür in das „Schußfeld" begeben müsse, weil er kein Fahrzeug „vorziehen" könne, um dahinter „Deckung" zu finden, entgegnete man aus dem Lagezentrum: „Dann ziehen Sie das Fahrzeug bis an die äußere Grenze ran und versuchen dann zu kommunizieren und händigen Sie dem Meyer das Gigaphon aus, daß er das hintragen kann." POR Elbrecht verstand dies nicht als Anweisung, sondern nur als „Anregung". Er sei ihr nicht nachgekommen, so hat er bekundet, weil Ver-

handlungen über Gigaphon zu diesem Zeitpunkt wegen des wenig abschätzbaren Verhaltens der Täter nicht möglich gewesen seien; außerdem sei er — „bis zuletzt" — der Meinung gewesen, daß die Täter mit der Verhandlungsgruppe in Verhandlungen ständen; im übrigen habe er nicht gleichzeitig Verhandlungen führen und, wie von ihm erwartet, einen Notzugriff vorbereiten können.

Ob der Einsatz eines Gigaphons in der konkreten Situation um 21.12 Uhr möglich war oder nicht, mag dahinstehen. Ein Gigaphon wäre aber zumindest für andere Phasen der Lage in Huckelriede ein, wenn auch unzulängliches, Mittel gewesen, um Verbindung zu den Tätern aufnehmen zu können. Dies wurde, wie der oben zitierte Funkspruch von 21.11 Uhr zeigt, im Lagezentrum ähnlich beurteilt. Daß gleichwohl bis zur Abfahrt des Busses nicht der Versuch gemacht wurde, mit Hilfe eines Gigaphons zu den Tätern Kontakt aufzunehmen, beruhte, so muß der Aussage des Zeugen POR Elbrecht entnommen werden, vor allem darauf, daß er sich mit Rücksicht auf vermeintliche Gespräche zwischen der Verhandlungsgruppe und den Tätern nicht zur Aufnahme von Verhandlungen aufgerufen — und möglicherweise dazu auch nicht in der Lage — sah.

Das macht auch ein Vorgang von 21.39 Uhr deutlich. Zu diesem Zeitpunkt wurde von einem Beamten vor Ort (Roland 3308) über Funk gemeldet: „Folgendes: Die Täter möchten ein Funkgerät der Polizei haben, um mit der Leitung von uns in Kontakt zu kommen." POR Elbrecht äußerte sich daraufhin gegenüber dem Lagezentrum: „Ich schlage vor, daß nur direkt über die Verhandlungsgruppe verhandelt wird." Diesen Vorschlag, dem von Seiten des Lagezentrums zugestimmt wurde, habe er gemacht, so hat POR Elbrecht bekundet, weil dem „weiteren Versuch" der Täter, an der Verhandlungsgruppe vorbei direkt mit dem Einsatzleiter zu verhandeln, hätte entgegengetreten werden müssen. Auch diese Einlassung läßt nur den Schluß zu, daß POR Elbrecht keinerlei Kenntnis von den vergeblichen Bemühungen der Verhandlungsgruppe um eine Funkverständigung mit den Tätern hatte.

Darauf dürfte auch zurückzuführen sein, daß der Journalist Peter Meyer von den Polizeikräften vor Ort nicht als Vermittler in Anspruch genommen wurde, obwohl erkennbar war, daß sich zwischen ihm und dem Täter Rösner ein gewisses Vertrauensverhältnis entwickelt hatte. Meyer brachte zwar im Auftrag der Polizei Funkgeräte in den Bus und erklärte sich nach Abstimmung mit der Polizei bereit, seinen Pkw zur Verfügung zu stellen, nachdem die Täter das bereitgestellte Fluchtfahrzeug abgelehnt hatten. Mit seiner Hilfe wurden aber keine Verhandlungen zwischen den Tätern und der Polizei geführt. Er sei, so hat er bekundet, zu dem „Befehlshabenden" (POR Elbrecht) geführt worden, um mit diesem über die Anbringung eines Signalgebers an seinem Fahrzeug zu sprechen, habe aber ansonsten wiederholt Schwierigkeiten gehabt, einen kompetenten polizeilichen Gesprächspartner zu finden; so sei er etwa auf Beamte von der Rauschgiftfahndung getroffen, die sich lediglich dazu imstande gesehen hätten, die von ihm überbrachten Informationen über „Walkie-talkie" weiterzugeben.

An dieser Stelle sei vermerkt, daß der Untersuchungsausschuß nicht die Auffassung des Generalstaatsanwalts a. D. Wendisch teilt, der Journalist Meyer habe „dazu beigetragen, daß die Geiselnehmer nicht mehr unbedingt Wert auf ein unmittelbares Gespräch mit der Polizeiführung legten . . ." Dieser Formulierung kann schon deshalb nicht zugestimmt werden, weil weder die Polizeiführung im Lagezentrum noch die Einsatzleitung vor Ort ein „unmittelbares Gespräch" mit den Tätern suchte. Im Lagezentrum verließ man sich offenbar völlig auf die Verhandlungsgruppe. Außer der schon erwähnten „Anregung" an POR Elbrecht, den Tätern ein Gigaphon zu überbringen, ist nichts ersichtlich, wodurch von seiten des Lagezentrums zu den Bemühungen um Gesprächskontakte mit den Tätern beigetragen worden wäre. Auch vor Ort wurde insoweit keine Initiative ergriffen. Beides ist kaum nachvollziehbar und allenfalls damit zu erklären, daß man sowohl im Lagezentrum als auch bei den Polizeikräften vor Ort Erwartungen in die technischen Möglichkeiten für eine Funkverständigung zwischen der Verhandlungsgruppe und den Tätern setzte, die tatsächlich nicht gerechtfertigt waren.

cc) Versuchter Autotelefonkontakt

Nachdem auch mit einem um 21.38 Uhr in den Bus gebrachten Funkgerät kein Kontakt mit der Verhandlungsgruppe zustandegekommen war und der Journalist Meyer um 21.42 Uhr den Wunsch der Täter übermittelt hatte, über sein Autotelefon mit der Polizei Verbindung aufnehmen zu wollen, wurde ihm von einem Polizeibeamten die Telefonnummer (des „Tätertelefons" bei der Verhandlungsgruppe) 362-5080 gegeben. Meyer fuhr daraufhin das Fluchtfahrzeug vom Bus

weg und seinen Pkw an die geöffnete vordere Bustür heran, so daß er, wie er bekundet hat, den Telefonhörer in den Bus hätte hineinreichen können.

Der Zeuge Meyer hat weiter bekundet, er habe die angegebene Rufnummer gewählt und „ziemlich lange" klingeln lassen, vielleicht zehnmal; daß er eine andere als die ihm angegebene Nummer gewählt haben könnte, sei unwahrscheinlich, weil er eine gewählte Nummer in einem Display kontrollieren könne.

Für 21.48 Uhr heißt es im Funkprotokoll: „Der Bus ist gestartet. Meyer ruft, daß keiner an den Hörer rangeht, an die Nummer, die er gewählt hat." — „81 sagen Sie mal, statt 80, mitgehört." — „Ja, ich habe mitgehört. Ich habe Herrn Meyer gesagt, der Bus fährt weg, der Bus fährt bei Rot über Ampel geradeaus."

Der Zeuge Meyer hat dazu ausgesagt, er habe auch die ihm zugerufene Nummer 5081 gewählt, aber ebenfalls keine Verbindung bekommen; er schließe allerdings nicht aus, daß er dieses Mal nur dreimal habe klingeln lassen.

In der Beweisaufnahme hat sich nicht klären lassen, warum die Telefonverbindung mit der Verhandlungsgruppe nicht zustande kam. Wenn es im Magazin „Der Spiegel" (Nr. 29/89) insofern heißt: „Zunächst nimmt ein Beamter zu spät ab. Beim nächsten Anruf geht wieder keiner an den Apparat — der Beamte steht oder sitzt gerade auf dem Klo" — so beruht dies, wie der verantwortliche Redakteur gegenüber dem Untersuchungsausschuß eingeräumt hat, auf reiner Spekulation. Der Zeuge KHK Hecker hat jedenfalls bekundet: „Jeder Anruf, der auf das Tätertelefon aufgelaufen ist, ist auch angenommen worden." Zwar ist nichts ersichtlich, was an der Richtigkeit dieser Aussage zweifeln ließe. Hinzuzufügen ist aber, daß der Zeuge KHK Hecker bei seiner Vernehmung durchaus Anlaß zu der Vermutung gegeben hat, daß die Telefonverbindung aus im Bereich der Verhandlungsgruppe zu suchenden Gründen nicht zustande gekommen sein könnte. So hat er angegeben, er wisse gar nicht, wie der Journalist Meyer zu der Nummer des Tätertelefons gekommen sein könnte, und er könne sich deshalb auch nicht vorstellen, wie ein Anruf von diesem dort aufgelaufen sein sollte. Diese Einlassung legt immerhin den Verdacht nahe, daß man in der Verhandlungsgruppe nicht mit einem derartigen Anruf rechnete und diesen möglicherweise deshalb nicht wahrnahm. Erst recht muß zu Spekulation anregen, daß es den Angaben des Zeugen KHK Engel zufolge in der Verhandlungsgruppe üblich ist, einen auf dem Tätertelefon eingehenden Anruf nicht sofort entgegenzunehmen, sondern daß man „dreimal das Telefon klingeln läßt, gut durchatmet, . . . und dann nimmt man ab".

dd) Die Arbeit der Verhandlungsgruppe

Die Verhandlungsgruppe hat in ihrer „Psychologischen Bewertung des Verhandlungsablaufs" folgendes ausgeführt (UA-Akte 38):

siehe dazu Minderheitenvotum der GRÜNEN (S. 117/118)

„Danach wechselten die Täter ihren Standort zur Bushaltestelle und fanden dort neue Ansprechpartner vor, die Medien. Damit war die Polizei als Gesprächspartner überflüssig geworden. Die Medien konnten in der Folge bei den Tätern weit besser Bedürfnisse abdecken: Selbstdarstellung und Abblitzung von Spannungsgefühlen im Gespräch. Warum sollten die Täter danach noch auf Gespräche mit der Polizei zurückgreifen? Den für Verhandlungen besonders geschulten Beamten wurde jede Möglichkeit genommen, auf das Tatgeschehen einzuwirken."

Dieser Bewertung kann nicht beigetreten werden. Zwar trifft sicherlich für bestimmte Phasen zu, insbesondere für solche, in denen die Täter Interviews gaben und sich filmen und fotografieren ließen, daß sie kein Interesse an Verhandlungen mit der Polizei zeigten. Es gab aber andererseits deutliche Zeichen von Seiten der Täter, daß sie Verhandlungen suchten, sei es direkt mit der Polizei, sei es unter Einschaltung eines Vermittlers. Insofern mag es nicht in jedem Stadium des Geschehensablaufs möglich gewesen sein, die Verhandlungsgruppe als polizeilichen Ansprechpartner anzubieten. Um eine Verhandlungslösung zu erreichen, hätte aber auf andere

Formen der Kontaktaufnahme mit den Tätern zurückgegriffen werden können.

Schon die vom Journalisten Meyer um 19.18 Uhr übermittelten Forderungen deuten daraufhin, daß die Täter durchaus Verhandlungen, in welcher Form auch immer, mit der Polizei führen wollten. Dafür spricht auch, daß einer der Täter, wenn auch technisch bedingt nur kurzzeitig, über Funk mit einem Mitglied der Verhandlugsgruppe sprach. Daß einer der Täter das von Meyer in den Bus gebrachte Funkgerät zu Boden warf, war nur ein schwaches Indiz für fehlende Verhandlungsbereitschaft der Täter; außerdem geschah dies ausweislich des Funkprotokolls erst um 21.09 Uhr, also zwei Stunden nach der Kaperung des Busses. Der Journalist Meyer hat zu diesem Vorfall bekundet, der Täter Rösner habe das Gerät deshalb „wutentbrannt" auf die Straße geworfen, weil er erbost darüber gewesen sei, daß Polizeibeamte zu „feige" seien, selbst zu erscheinen. Im übrigen hieß es schon kurze Zeit nach diesem Vorfall in dem schon erwähnten Funkspruch des Lagezentrums an POR Elbrecht, in dem der Einsatz eines Gigaphons vorgeschlagen wurde, wie folgt: „Roland 3010, wir haben wieder Mitteilung bekommen, daß der Geiselnehmer unbedingt mit einem höheren Polizeibeamten sprechen will, der zu ihm kommen soll. . ." Schließlich belegt auch der vom Journalisten Meyer um 21.39 Uhr übermittelte Wunsch der Täter nach einem neuen Funkgerät das weiterhin vorhanden gewesene Interesse der Täter an Verhandlungen mit der Polizei.

Es leuchtet ein, daß die bremische Polizei zunächst bestrebt war, Verhandlungen mit den Tätern nur unter Beteiligung der Verhandlungsgruppe zu führen. Nicht verständlich ist aber, warum nicht alle Möglichkeiten genutzt wurden, um dieses Ziel zu erreichen. Wenn, wie es von Seiten der BSAG schon um 19.30 Uhr angeboten worden war, sich ein oder mehrere Mitglieder der Verhandlungsgruppe in die Leitstelle der BSAG begeben hätten, wäre der Funkkontakt mit dem gekaperten Bus offenbar ohne technische Probleme aufzunehmen gewesen. Den Vorschlag, ein Feldtelefon zu installieren — dieser Vorschlag wurde nach Angaben des Zeugen KHK Hecker von Mitgliedern der nach Bremen eingeflogenen Verhandlungsgruppe Dortmund gemacht —, nahm man ebenfalls nicht an, weil, so hat der Zeuge KHK Hecker weiter bekundet, dies nicht praktikabel gewesen und vom Lagezentrum auch abgelehnt worden sei. Zumindest erwogen wurde, und zwar nicht nur innerhalb der Verhandlungsgruppe, sondern, wie der Zeuge LKD Möller ausgesagt hat, auch im Lagezentrum, ob die Verhandlungsgruppe sich zum Tatort nach Huckelriede begeben sollte. Den Angaben der Zeugen KHK Hecker und KHK Engel ist zu entnehmen, daß man davon in erster Linie deshalb Abstand nahm, weil man meinte, auf die technischen Möglichkeiten, die in den Räumen der Verhandlungsgruppe in der Hoyaer Straße zur Verfügung stehen, wie etwa zur Aufzeichnung von Gesprächen, nicht verzichten zu können; eine Verlegung der Verhandlungsgruppe vor Ort, so hat der Zeuge KHK Engel hinzugefügt, sei bei der Übung von 1984 schon einmal erfolgt. Es mag sein, daß eine „Face-to-face-Verhandlung" mit den Tätern nicht ohne Gefährdung von Mitgliedern der Verhandlungsgruppe möglich gewesen wäre. Erwägenswert wäre aber

gewesen, vor Ort mit Hilfe von Funkgeräten oder Gigaphonen zu verhandeln. Letzteres sei, so hat der Zeuge Dipl.-Psych. Karm bekundet, innerhalb der Verhandlungsgruppe auch überlegt, aber verworfen worden, weil man Probleme bei der Übergabe eines Gigaphons an die Täter gesehen habe; man habe in der Verhandlungsgruppe nicht gewußt, daß der Journalist Meyer als Übermittler zur Verfügung gestanden habe. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, denn im Lagezentrum war die Vermittlungstätigkeit des Journalisten Meyer frühzeitig bekannt, und es wäre Aufgabe von KR Mordhorst als Verbindungsbeamter zur Verhandlungsgruppe gewesen, diese darüber in Kenntnis zu setzen. Offenbar gab es aber bei der Verhandlungsgruppe gegenüber dem Journalisten Meyer Vorurteile. So hat der Zeuge KHK Engel geäußert, man habe den Journalisten Meyer im Fernsehen gesehen und der sei ihnen dabei „ein bißchen suspekt" gewesen, er habe „keinen guten Eindruck auf uns gemacht" — „da waren wir uns einig".

Unerklärlich bleibt schließlich auch, warum die Verhandlungsgruppe nicht unmittelbar nach Bekanntwerden der Autotelefonnummer des Journalisten Meyer um 19.26 Uhr versuchte, auf diesem Wege Kontakt zu den Tätern aufzunehmen. Wie sich aus der von der Verhandlungsgruppe erstellten Chronologie der Verhandlungsgespräche ergibt, kam erst um 22.25 Uhr durch Anruf der Verhandlungsgruppe ein Gespräch mit Meyer zustande, der sich zu diesem Zeitpunkt bereits an der Raststätte Grundbergsee befand (UA-Akte 38). Offenbar beruhte diese verspätete Kontaktaufnahme auf den zuvor angesprochenen Vorurteilen gegenüber der Vermittlungstätigkeit des Journalisten Meyer.

Keinesfalls kann, wie geschehen, als Entschuldigung angeführt werden, der Anschluß des Autotelefons sei während der Phase Huckelriede ständig besetzt gewesen. Zwar ist auch dem Untersuchungsausschuß aus seinen Zeugenvernehmungen und vor allem aus der Auswertung des vorhandenen Filmmaterials bekannt, daß es von diesem Anschluß aus eine Reihe von Gesprächen, u. a. des Täters Rösner, gab. Dies hätte die Verhandlungsgruppe jedoch nicht davon abhalten dürfen, den Anschluß immer wieder anzuwählen. Gegebenenfalls hätte sie dem Journalisten Meyer auch einen Hinweis zukommen lassen müssen, daß er entweder seinen Anschluß freihalten oder aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt von seinem Apparat aus bei der Verhandlungsgruppe anrufen möge. Keiner dieser Wege wurde beschritten. Tatsächlich wurde ihm die maßgebliche Telefonnummer der Verhandlungsgruppe 362-5080 erst um 21.44 Uhr, also zwei Stunden und 18 Minuten nach Bekanntwerden der Tatsache, daß der Journalist Meyer vor Ort über ein Autotelefon verfügte, mitgeteilt.

Aus alledem muß geschlossen werden, daß die Verhandlungsgruppe ihre Aufgabe nur darin sah, in ihren Räumen in der Hoyaer Straße auf eine Funkverständigung mit den Tätern zu warten.

Spätestens nachdem sich gezeigt hatte, daß die angestrebte Funkbrücke zum Bus nicht hergestellt werden konnte, hätten aber andere Wege zu einer Kontaktaufnahme mit den Tätern beschritten werden müssen. Das geschah noch nicht einmal ansatzweise.

Einleuchtende Erklärungen für dieses Verhalten haben die vor dem Untersuchungsausschuß vernommenen Mitglieder der Verhandlugsgruppe nicht geben können. Danach drängt sich der Eindruck auf, daß nicht alle Mitglieder der Verhandlungsgruppe die an sie notwendigerweise zu stellenden Anforderungen erfüllen.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses muß von den Mitgliedern einer Verhandlungsgruppe verlangt werden, daß sie bereit und imstande sind, sich kreativ an der Suche nach Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Tätern zu beteiligen. Weiter muß erwartet werden, daß sie hinreichend flexibel sind, um dabei auch ungewöhnliche oder nicht erprobte Wege einschlagen zu können. Die Verhandlungsgruppe der bremischen Polizei ließ jedenfalls während des Einsatzes vom 17. 8. 1988 solche Fähigkeiten vermissen.

Wenn zwei der wichtigsten, diesen Einsatz betreffenden Entscheidungsträger, nämlich der Polizeiführer einerseits und der Einsatzleiter Ort andererseits, wie beide bekundet haben, entgegen der tatsächlichen Lage davon ausgingen, die Verhandlungsgruppe unternähme alles, um den Kontakt zu den Tätern herzustellen beziehungsweise, wie POR Elbrecht angegeben hat, befände sich sogar in ständigem Kontakt zu den Tätern, so sind gleichfalls Vorwürfe gegen den im Lagezentrum als Verbindungsbeamten zur Verhandlungsgruppe fungierenden KR Mordhorst zu erheben. Es wäre an ihm gewesen, die Tätigkeit der Verhandlungsgruppe auch während des Einsatzes einer wirksamen Überprüfung zu unterziehen. Diese wäre beispielsweise dadurch möglich gewesen, daß er sich von der Verhandlungsgruppe Zwischenberichte hätte geben lassen können. Insbesondere die erheblichen Verzögerungen bei der Kontaktaufnahme mit den Tätern hätten ihm Veranlassung geben müssen, ein besonderes Augenmerk auf die Tätigkeit der Verhandlungsgruppe zu richten. Dies versäumt zu haben, muß aber auch dem Polizeiführer und den übrigen mit der Einsatzabwicklung befaßten Führungsbeamten vorgehalten werden.

h) Bereitstellung eines Notarztwagens

Obwohl sich an der Haltestelle in Bremen-Huckelriede nach der Kaperung des Busses etwa 30 Geiseln in der Hand bewaffneter Täter befanden, obwohl sich etliche Beamte von Spezialeinheiten auf einen Zugriff vorbereiteten, der möglicherweise einen Einsatz von Schußwaffen erforderlich gemacht hätte, und obwohl sich ungezählte Schaulustige im Nahbereich des gekaperten Busses befanden, stand für die Einsatzphase Huckelriede kein einziger Notarztwagen in unmittelbarer Tatortnähe bereit. Darin muß ein gravierendes, wenn auch in dieser Phase (glücklicherweise) noch folgenlos gebliebenes Versäumnis gesehen werden. Unverständlich erscheint dieses Versäumnis insbesondere deswegen, weil während des Einsatzes in Bremen-Nord ein Notarztwagen zur Verfügung stand.

Die Feuerwehr Bremen führt in einem Schreiben vom 24. 8. 1988 (UA-Akte 4, S. 240) in diesem Zusammenhang aus, am 17. 8. 1988 um ca. 14.00 Uhr sei bei ihrer Einsatzleitzentrale von der Funkeinsatzzentrale der Polizei folgende Anforderung eingegangen: „Bereitstellung eines Notarztwagens (NAW). Geiselnehmer aus Gladbeck sind in Bremen-Nord. Nachfragen der ELZ/RTL über Einzelheiten bezüglich der Einsatzstelle und weitere Informationen, um eventuelle Alarmfahrten der Feuerwehr im Bereich der Geiselnehmer zu vermeiden, wurden nur ausweichend mit den Worten „Wir haben in Bremen-Nord eine Polizeiaktion laufen, die Einsatzstelle ist zur Zeit variabel," beantwortet; . . .„Außer der vorstehend genannten Anforderung eines NAWs wird die ELZ/RTL über den weiteren Verlauf der Situation nicht mehr informiert. Erst zwischen 17.30 Uhr und 18.00 Uhr

wird der ELZ/RTL aus dem Polizeibereich Bremen-Nord mitgeteilt, daß die Bereitstellung des NAW-Nord aufgehoben wird. Weitere Hinweise auf die Verlagerung des Standortes der Geiselnehmer sowie Anforderungen von Rettungsdienstkräften erfolgen nicht."

Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch hat in seinem Bericht vom 25. 10. 1988 (UA-Akte 20, S. 33ff) bereits ausführlich auf die Bestimmungen der Ziffer 3.30 der PDV 132 („Die ärztliche Versorgung am Einsatzort ist zu gewährleisten") und Ziffer 4.3.4 der Dienstanweisung „Geiselnahme", wo die Bereitstellung u. a. von Notarztwagen als vom Lagezentrum zu treffende Sofortmaßnahme genannt ist, hingewiesen und daraus gefolgert, „daß die Bereitstellung zu den flankierenden Präventionsmaßnahmen gehört, die bei jeder Geiselnahme wegen der damit verbundenen potentiellen Gefährlichkeit vorzunehmen sind".

Der Untersuchungsausschuß teilt diese Auffassung. Zu Recht hat Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch in diesem Zusammenhang ausgeführt, die Bereitstellung eines Notarztwagens in Tatortnähe habe nicht mit Rücksicht auf die räumliche Nähe zahlreicher Krankenhäuser unterbleiben können. Notarztwagen werden, wie allgemein einleuchten dürfte, vorgehalten, um den Wirkungsbereich (not-) ärztlicher Hilfe von den Krankenhäusern aus zu erweitern auf die Versorgung Verletzter vor Ort; dabei kann die räumliche Entfernung zum Krankenhaus keine Rolle spielen. Jede andere Erwägung würde vernachlässigen, daß die Rettung Schwerverletzter oftmals von Minuten und Sekunden abhängen kann, wobei häufig genug der sofortigen Einleitung medizinischer Maßnahmen ein zumindest genauso hoher Stellenwert zukommen kann wie einem schnellen Transport ins Krankenhaus.

Der Zeuge POR Spychala hat behauptet, er habe „in der Phase Huckelriede . . . mit Möller diskutiert, ob wir den NAW vorziehen wollen". Daraufhin sei die Antwort gekommen, dies sei nicht erforderlich, weil das Krankenhaus „Links der Weser" und die Roland-Klinik in der Nähe lägen. Der Zeuge LKD Möller hat diese Version bestritten. Seinen Angaben zufolge habe wegen der Bereitstellung eines Notarztwagens „eine wilde Diskussion zwischen Herrn Spychala und noch anderen Leuten stattgefunden, die sich also immer zugerufen haben: Nein! Wer soll anrufen? Nein! Wer soll anrufen? Da habe ich gesagt, seid endlich ruhig, von mir aus soll Krause anrufen, nur um Ruhe in den Laden hineinzubekommen." Läßt sich danach nicht beantworten, weshalb ein Notarztwagen für Huckelriede nicht bereitgestellt wurde, so zeigen die Zeugenaussagen doch einmal mehr, in welch unkoordinierter Weise die Arbeit im Lagezentrum verlief.

Zuständig für die Anforderung eines Notarztwagens wäre entweder der zum Stabsbereich 3 zählende Sachbereich 33 („Ärztlicher Dienst") oder der Stabsbereich 1 („Einsatz") gewesen. Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, die Zuständigkeit liege beim Stabsbereich 1, weil die Beschreibung des Aufgabenbereichs des Stabsbereiches 3 „in erster Linie Tätigkeiten und Maßnahmen in bezug auf die Einsatzverbände" umfasse (UA-Akte 20, 33). Diese Auffassung hat der Zeuge KOR Krupski in seiner Vernehmung bestätigt. Demgegenüber hat der Zeuge PP a. D. Diekmann gemeint, die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung Dritter könne nach den Dienstvorschriften durchaus als Aufgabe des Stabsbereiches 3 angesehen werden. Aufgrund dieser Aussagen erscheint es geboten, insoweit eine klare Regelung in die Dienstvorschriften aufzunehmen.

Die Feuerwehr Bremen hat in dem genannten Schreiben zusammenfassend festgestellt: „Die Einbindung des Rettungsdienstes in die Polizeiaktion war nur durch Zufälle und erforderliche Notwendigkeiten geprägt". Und weiter: „Bei einer Eskalation der Ereignisse wäre der Rettungsdienst ohne vorbereitende organisatorische Maßnahmen an seine Grenzen gestoßen." Beispielhaft erwähnt die Feuerwehr in diesem Zusammenhang die notwendige Benachrichtigung der bremischen Krankenhäuser, „die in der Zeit von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr überwiegend ihre internen und chirurgischen Intensiv- und Beatmungsstationen in der ELZ/RTL abgemeldet hatten." Der Zeuge Peters, Leiter der Einsatzleitzentrale und Rettungsleitstelle der Feuerwehr Bremen, hat dazu bekundet: „Die Ereignisse in Huckelriede sind uns nur über die Medien bekanntgeworden." Uneingeschränkt zuzustimmen ist der Feuerwehr deshalb, wenn sie zu dem Ergebnis kommt: „Im Einsatzstab des Lagezentrums wäre ein Fachberater der Feuerwehr erforderlich gewesen, um alle organisatorischen Maßnahmen im Bereich des Brandschutz- und Rettungswesens zu regeln."

Diese Erkenntnis wird bei künftigen Einsätzen zu beachten sein.

i) Abfahrt des Busses

Der Umstand, daß der Journalist Meyer über die ihm mitgeteilte Telefonnumer 362-5080 aus, wie oben angesprochen, ungeklärten Gründen keine Verbindung zur Verhandlungsgruppe bekam, dürfte den letzten, wahrscheinlich entscheidenden Anstoß zur Abfahrt des Busses gegeben haben. Der Journalist Meyer hat bekundet, der Täter Rösner habe dazu, daß es mit dem Telefonieren nicht klappte, nichts gesagt, sondern nur die Tür zugemacht, und dann sei der Bus losgefahren.

Durchaus möglich ist allerdings, daß daneben weitere Ereignisse die Entscheidung der Täter, die Abfahrt des Busses anzuordnen, beeinflußt haben könnten. Dem vorliegenden Filmmaterial ist zu entnehmen, daß unmittelbar vor der Abfahrt des Busses ein Pkw auf die ca. 60 bis 80 Meter vor dem Standort des Busses gelegene Kreuzung Niedersachsendamm/Huckelriede, die ansonsten zu diesem Zeitpunkt gesperrt und daher völlig leer war, fuhr und dort sekundenlang mit auf den Bus gerichteten, aufgeblendeten Scheinwerfern stehenblieb. Zugleich war im Hintergrund deutlich das Geräusch eines Martinshorns zu hören, welches, wie sich im nachhinein herausgestellt hat, von einem Notarztwagen stammte, der zu dieser Zeit einen Notfalleinsatz in der Nähe der Haltestelle Huckelriede, nämlich in der Vohnenstraße, abzuwickeln hatte und dem, nach Auskunft der Feuerwehr, der Einsatz mit Martinshorn erst kurz vor Eintreffen in der Vohnenstraße vom Lagezentrum der bremischen Polizei verboten worden war, obwohl die Feuerwehr bereits zu Beginn dieser Einsatzfahrt die Funkeinsatzzentrale der Polizei darüber informiert hatte (UA-Akte 4, 241).

Zumindest kumulativ dürften diese Umstände die Täter veranlaßt haben, den Busfahrer zum Abfahren aufzufordern. Der Täter Rösner hat in seiner polizeilichen Vernehmung vom 5. 9. 1988 (UA-Akte 14) davon gesprochen, er habe „wieder so ein komisches Gefühl" bekommen, daß er „die Lage nicht mehr überblicken konnte".

V. Die Lage an der Raststätte Grundbergsee

1. Überblick über die Lageentwicklung

Nachdem sich der Bus um 21.48 Uhr in Huckelriede in Bewegung gesetzt hatte, fuhr er über die Kattenturmer Heerstraße in Richtung Brinkum. Dort wurde der Bus zwischen 21.54 Uhr und 21.58 Uhr an einer Tankstelle aufgetankt. Der Bus fuhr sodann auf die Autobahn in Richtung Hamburg. Gegen 22.30 Uhr erreichte er die Raststätte Grundbergsee, hielt zunächst an der Tankstelle in Höhe des Servicegebäudes und zog wenig später bis in die Nähe des Einganges zu den Toiletten vor.

Um 23.35 Uhr wurden die beiden Gladbecker Geiseln freigelassen, nachdem sich zwei Journalisten im Austausch in den Bus begeben hatten. Gegen 22.39 Uhr suchte die Täterin Löblich mit drei weiblichen Geiseln die Damentoilette auf. Als sie von dort zum Bus zurückkehren wollte, wurde sie im Durchgang vor den Toilettenräumen von bremischen MEK-Beamten festgenommen und anschließend in ein MEK-Fahrzeug verbracht. Nachdem die Mittäter die Freilassung der Täterin Löblich gefordert und damit gedroht hatten, eine Geisel zu erschießen, wurde die Täterin entlassen. Unmittelbar bevor sie den Bus wieder erreichte, schoß der Täter Degowski dem 15jährigen Emanuele de Giorgi in den Kopf. Der Junge wurde aus dem Bus herausgetragen und in den Durchgang vor den Toilettenräumen gelegt, wo zwei bremische SEK- bzw. MEK-Beamte und ein zufällig anwesender Rettungssanitäter die Erstversorgung übernahmen. Gegen 23.26 Uhr traf aus Rotenburg/Wümme ein Notarztwagen und um 23.28 Uhr die dazugehörende Notärztin an der Raststätte ein. Um 0.28 Uhr erreichte der Notarztwagen das Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße. Dort starb Emanuele de Giorgi um 1.15 Uhr.

Bereits gegen 23.08 Uhr hatte der Bus die Raststätte Grundbergsee verlassen, auf die Richtungsfahrbahn Bremen gewechselt und seine Fahrt in Richtung Osnabrück fortgesetzt.

Gegen 23.00 Uhr war ein Fahrzeug der bremischen Polizei auf dem Weg zum Grundbergsee in der Neuenlander Straße verunglückt. Dabei erlitt der 31jährige POM Ingo Hagen tödliche, ein Beamter schwere und ein weiterer leichte Verletzungen.

2. Verfolgung bis zum Eintreffen am Grundbergsee

Auf seiner Fahrt von Huckelriede zum Grundbergsee folgte dem Bus außer bremischen SEK- und MEK- sowie nordrhein-westfälischen und niedersächsischen

Kräften eine große Anzahl von Journalisten. Den polizeilichen Verfolgungskräften gelang es nicht, die Fahrzeuge der Journalisten vom Bus fernzuhalten. Die an die Kräfte vor Ort gerichtete Frage, ob es möglich sei, die Straße zu sperren, „daß da keine Presseleute mehr hinterherkommen", wurde um 21.50 Uhr mit folgendem Funkspruch beantwortet: „Au, das können wir nicht mehr packen hier, Roland-Fahrzeuge hinter uns, die wissen nicht, was Presse ist, was MEK ist." Kurz darauf hieß es: „Roland, das ist nicht leistbar." Ein weiterer Funkspruch, um 21.56 Uhr, als der Bus an der Tankstelle in Brinkum stand, lautete: „. . . eine Geisel ist draußen, es wird der Geisel eine Pistole an den Hals gehalten, und die Presse schießt Fotos, die sind mitgefahren." Das Fahrzeug des Journalisten Meyer war nach seinen eigenen Angaben auf dem Weg zum Grundbergsee das erste hinter dem Bus.

In einem Funkspruch um 22.00 Uhr aus dem Lagezentrum (Roland) an POR Elbrecht (Roland 3010), der an der Verfolgung des Busses nicht beteiligt war, hieß es: „Weiter Verfolgung der Fahrzeuge, jetzt hat der 7221 die Führung übernommen." Um 22.17 Uhr schlug Roland 3010 in einem Funkspruch vor, „auf halber Strecke in Richtung Hamburg ein Relais-Fahrzeug aufzustellen — sonst haben wir mit unseren Fahrzeugen keinen Funkverkehr mehr". Um 22.20 Uhr, als sich der Bus auf der Autobahn in Höhe Oyten befand, meldete Roland 3010: „Ich habe keinen Funkverkehr mehr, keine Verständigung mehr." Um 22.27 Uhr wurde über Funk geäußert: „. . . Chaos, da hört man nichts mehr auf beiden Kanälen." Und „. . . einer muß die Verbindung halten, sonst wird das nicht klappen." Wiederholt vermerkt das Funkprotokoll in dieser Phase: „unverständlich".

Nachdem sich gezeigt hatte, daß der Bus am Bremer Kreuz weiter auf der A1 in Richtung Hamburg fuhr, nahm LKD Möller telefonischen Kontakt zu dem für Niedersachsen örtlich zuständigen Polizeiführer in Lüneburg, LKD Willner, auf und vereinbarte mit ihm, weitere niedersächsische Kräfte parallel zur Autobahn mitzuführen (UA-Akte 7 S. 77). Drei Fahrzeuge des bremischen SEK wurden von dessen Einsatzleiter, PHK Ellmers, dem Bus vorausgeschickt, um die Raststätte Grundbergsee abzudecken, falls der Bus dort halten sollte.

3. Die Lage vor der Festnahme der Mittäterin

Sofort nach dem Eintreffen des Busses an der Raststätte Grundbergsee fanden sich zahlreiche Journalisten und Schaulustige in dessen unmittelbarer Nähe ein. Ein Beamter beschrieb die Lage um 22.35 Uhr folgendermaßen: „Ja, es fehlen nur noch Sekt und Käsehäppchen, kann man sagen, es ist Volksauflauf, jede Menge Presse . . .". Soweit ersichtlich, wurde weder zu diesem noch zu irgendeinem späteren Zeitpunkt von Seiten der Polizei der Versuch gemacht, Journalisten und Schaulustige vom Bus fernzuhalten.

Den Angaben des Journalisten Meyer zufolge forderte ihn der Täter Rösner auf, für den Austausch der Gladbecker Geiseln zu sorgen; diese wurden sodann gegen die Journalisten Meyer und Kempf ausgetauscht. Kurz darauf, um 22.35 Uhr, setzte ein bremischer MEK-Beamter folgenden Funkspruch ab: „Hier ist 7217, die Geisel aus Gladbeck, die weibliche, die ist frei, mit neuen Forderungen der Täter an mich herangetreten. Forderung der Täter ist ein Fluchtfahrzeug, Reporter als Geisel, von denen sich die ersten bereiterklären, sowie einen Polizisten als Geisel, das ist nach wie vor die Forderung der Täter, die wollen nur noch weg, nichts anderes mehr."

Ebenfalls noch um 22.35 Uhr zog der Bus bis in die Nähe des Einganges zu den Toiletten vor. Auch dort war er von Journalisten und Schaulustigen umgeben.

a) Polizeiliche Führung

Der Zeuge LKD Möller hat bekundet, ihm sei nach der Ankunft des Busses an der Raststätte Grundbergsee klar geworden, daß er von Bremen aus den Einsatz dort nicht leiten könne, weil die Funkverbindung derart schlecht gewesen sei, daß sowohl die eingesetzten Kräfte nicht das Lagezentrum, wie auch umgekehrt, das Lagezentrum nicht die eingesetzten Kräfte habe hören können; bei dieser gefährlichen Situation sei allen klar gewesen, daß eine Führung Bremens an dieser Stelle ausgeschlossen gewesen sei. Er habe deshalb noch einmal LKD Willner in Lüneburg angerufen und diesem erläutert, warum er, LKD Möller, am Grundbergsee einen Einsatzabschnitt Ort nicht übernehmen könne. Es sei vereinbart worden, daß LKD Willner die Führung übernehmen sollte bei Eintreffen der niedersächsischen Kräfte, die parallel zur Autobahn mitgezogen waren (diese Kräfte seien aber erst nach Abfahrt des Busses vom Grundbergsee eingetroffen, so daß es zu einer Führungsübernahme durch Niedersachsen nicht mehr habe kommen können).

Ein Einsatzabschnitt Ort wurde dementsprechend für den Tatort Grundbergsee nicht gebildet. Wie bereits erwähnt, war der Leiter des Einsatzabschnitts Ort in Huckelriede, POR Elbrecht, mit seinem Befehlswagen dort verblieben. Die Kräfte vor Ort wurden darüber aber offenbar nicht informiert, sondern seien, wie PHK Ellmers bekundet hat, davon ausgegangen, daß der (Roland 3010) „irgendwann" am Grundbergsee erscheinen würde; erst später, als von diesem 3010 überhaupt keine Reaktion auf Fragen erfolgte, habe er bemerkt, daß der 3010 überhaupt nicht existierte.

Es wurde auch kein Einsatzabschnitt Verfolgung gebildet. LKD Möller hat dazu angegeben, die einem solchen Einsatzabschnitt obliegenden Aufgaben — Fahndung nach flüchtigen Tätern, Vorbereitung eines Fahndungsfernschreibens, konspirative Verfolgung der Täter, Observation potentieller Anlaufobjekte, Einrichten von verdeckten Kontrollstellen, Zugriff und Befreiung der Geiseln — wären bis auf die letztgenannte Aufgabe von den Bremer Kräften vor Ort nicht zu erfüllen gewesen; darüber hinaus wäre es „zu der Zeit ausgesprochen gefährlich gewesen, einen funktionierenden Einsatzabschnitt Verfolgung einzurichten, denn dann hätte die Gefahr bestanden, daß alles vorbereitet wird und dann die Funkverbindung zum Ende nicht klappt". Man habe also aus Bremer Sicht keinen konkreten Zugriff planen können und deshalb versucht, „anderen Bundesländern die Möglichkeit zu geben, einen vernünftigen Einsatzabschnitt Ort einzurichten".

Für 22.39 Uhr vermerkt das Funkprotokoll folgende Funksprüche: „7221 von Roland" — „Ja, ich höre" — „Ja, und Sie führen weiterhin die Verfolgungsgruppe an" — „Ja . . . . (unverständlich)" — „Und zwar die Gesamtmaßnahmen".

Bezogen auf diese Funksprüche hat POR Gerber bekundet, damit sei klar gesagt worden, „der 7221 — das ist MEK-Führungsfahrzeug — führt". Nach Angaben von LKD Möller habe der 7221 den Auftrag erhalten, „als Ansprechpartner für uns zur Verfügung zu stehen und die Bremer Kräfte, insbesondere seine Kräfte und die SEK-Kräfte, geordnet nachzuführen. . . .".

PHK Ellmers hat bekundet, er habe erst im nachhinein erfahren, daß KOK Draegert (Roland 7221) „diese Verfolgungsmaßnahmen insgesamt führen sollte"; das sei ihm vor Ort nicht bekanntgeworden, und das habe er auch nicht aus irgendwelchen Äußerungen von KOK Draegert heraushören können.

POK Häring hat ausgesagt: „Es war kein Führer vor Ort. Ich weiß wohl, daß im nachhinein gesagt wurde, daß Herr Draegert das war. Das haben wir aber zu dem Zeitpunkt nicht gewußt."

KOK Draegert hat bei seiner Vernehmung vom 17. 4. 1989 angegeben: „Ich war der Leiter der Verfolgung an diesem Tage . . ." In seinem an den Untersuchungsausschuß gerichteten Schreiben vom 6. 6. 1989 heißt es demgegenüber: „Ich war nicht Leiter der Verfolgung im Sinne der Dienstanweisung ‚Geiselnahme' (dieses hätte ein Beamter des höheren Dienstes sein müssen, war aber nicht vor Ort), sondern hatte über den Leiter des Einsatzabschnittes Ort den Auftrag erhalten, mit den Bremer MEK-Kräften die Verfolgung zu gewährleisten."

Schließlich hat auch POR Spychala bekundet, er habe nichts davon mitbekommen, daß KOK Draegert mit der Leitung vor Ort beauftragt worden sei.

Danach hat der Untersuchungsausschuß festzustellen, daß nach der Verlagerung des Tatgeschehens zum Grundbergsee bei den vor Ort eingesetzten bremischen Kräften keine Klarheit über die Unterstellungsverhältnisse bestand. Wenn man, den Angaben von LKD Möller zufolge, im Lagezentrum erkannte, daß der Einsatz am Grundbergsee von Bremen aus nicht zu führen war, so bestand aller Anlaß, der Frage nach der Führung vor Ort größte Sorgfalt zukommen zu lassen. Der Untersuchungsausschuß kann dahingestellt sein lassen, ob die Einrichtung eines EA Ort bzw. EA Verfolgung geboten oder zumindest sachgerecht gewesen wäre und wie letztlich die KOK Draegert zugedachte Funktion tatsächlich ausgestaltet sein sollte. Als gravierender Führungsfehler muß schon angesehen werden, daß von seiten des Lagezentrums nicht alles unternommen wurde, um die Führungsverhältnisse innerhalb der bremischen Verfolgungskräfte eindeutig zu regeln. Wenn PHK Ellmers als der Einsatzleiter des SEK vor Ort weder wußte, daß der Leiter des EA Ort in Huckelriede verblieben war, noch während des gesamten Einsatzes am Grundbergsee davon erfuhr, daß der quasi neben ihm operierende Gruppenführer des MEK zum Leiter „der Gesamtmaßnahmen" bestimmt wurde, so kann nicht überraschen, daß die beiden Spezialeinheiten im Verlaufe der Ereignisse am Grundbergsee, wie noch an anderer Stelle darzustellen sein wird, teilweise ohne die erforderliche Abstimmung untereinander operierten.

Anknüpfend an seine Bekundungen zu der Frage, warum auf die Einrichtung eines Einsatzabschnittes Ort bzw. Verfolgung verzichtet wurde, hat LKD Möller ausgesagt, von seiten der bremischen Polizei seien am Grundbergsee weder die Stürmung des Busses noch irgendeine andere konkrete Aktion, mit Ausnahme des Notzugriffs, vorbereitet worden. Das MEK habe den Auftrag erhalten, den Bus zu beobachten, und das SEK habe sich auf einen Notzugriff vorbereiten sollen.

In einer von der Führungsgruppe des Stadt- und Polizeiamtes erstellten chronologischen Zusammenstellung der Ereignisse vom 17. und 18. 8. 1988 (UA-Akte 111) findet sich für 22.38 Uhr die folgende Eintragung: „Aufgrund der mangelnden Kommunikation zwischen Polizeiführer und Stab gehen die folgenden Ereignisse jetzt für den Stab unter." Dazu und auf die Frage, ob es Überlegungen gegeben habe, wie die Lage am Grundbergsee habe bewältigt werden sollen, hat POR Spychala bekundet: „Ich kann Ihnen dazu wirklich nichts sagen, Sie können mir glauben, daß ich darüber nichts weiß. Ich habe ja bereits in meinen letzten Vernehmungen gesagt, daß wir von einem bestimmten Zeitpunkt an von der Information völlig abgeschnitten waren." Es sei unmittelbar vom Funktisch aus geführt worden und LKD Möller habe sich „überwiegend, fast nur noch" am Funktisch aufgehalten.

Auf diese Behauptungen einzugehen, erübrigt sich an dieser Stelle, da bereits oben ausführlich die Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit im Lagezentrum dargestellt worden sind.

b) Einsatz der Kräfte vor Ort

Einsatzleiter der bremischen SEK-Kräfte am Grundbergsee war, wie bereits erwähnt, PHK Ellmers. POK Häring war als Gruppenführer des SEK eingesetzt. Leiter der MEK-Kräfte war, wie ebenfalls schon erwähnt, KOK Draegert; als Gruppenführer dieser Einheit fungierte KK G..

SEK-Kräfte sammelten sich den Angaben von POK Häring zufolge auf dem Parkplatz der Raststätte und rüsteten sich dort routinemäßig aus. MEK-Kräfte beobachteten zum Teil aus ihren Fahrzeugen heraus, zum Teil als Fußobservanten die Geschehnisse am Bus; sie hatten unterschiedliche Standorte eingenommen. So stand KK G. mit seinem, mit einer ÜBL-Anlage ausgerüsteten Fahrzeug nach eigenen Angaben zunächst am Ende der Tankstelle und beobachtete von dort, später vom Parkplatz aus die Geschehnisse im Bus. Die MEK-Beamten KOM A. und KHM K. fuhren, eigenem Bekunden zufolge, hinter die Raststättenhalle, wo KHM K. das Fahrzeug verließ. KOM A. nahm später die beiden Gladbecker Geiseln in seinem Fahrzeug auf und fuhr das Fahrzeug aus dem unmittelbaren Raststättenbereich hinaus. Der MEK-Beamte KOM R. befand sich mit KOK Draegert und dem weiteren MEK-Beamten S. in einem Fahrzeug, welches nach Angaben von KK G. auf der rückwärtigen Seite des Tankstellengebäudes stand. KOM Ku., ebenfalls MEK-Beamter, hat angegeben, er habe sein Fahrzeug auf dem Raststättengelände abgestellt und sich zu Fuß in die Nähe des Busses begeben. Die MEK-Beamten KOM D. und De. waren mit dem weißen Audi, von dem schon mehrfach die Rede war, ebenfalls auf dem Gelände der Raststätte Grundbergsee. Beide haben sich, wie auch KHM K. und KOK Draegert, auf ihr Recht zur Auskunftsverweigerung gemäß § 55 StPO berufen, so daß von ihnen keine Aussagen über ihre eingenommenen Standorte vorliegen.

Soweit ersichtlich, verfügte allein das Fahrzeug von KK G. über eine ÜBL-Anlage. Funkmöglichkeiten hatten die eingesetzten Kräfte im 4-m- und im 2-m-Bereich, wobei, wie POK Häring ausgesagt hat, der Verkehr zwischen den Fahrzeugen über 2-m abgewickelt wurde. Nach Angaben des MEK-Beamten KOM R. bestand zwischen MEK und SEK keine 2-m-Verbindung; zwischen den beiden Spezialeinheiten sei deshalb im 4-m-Bereich kommuniziert worden. Diese Angabe stimmt mit der bereits oben zitierten Stellungnahme von KOR Krupski (UA-Akte 37, 108) überein, derzufolge das MEK den Kanal 31 und das SEK den Kanal 28 nutzten.

Wie dem Funkprotokoll zu entnehmen und oben auch im Zusammenhang mit den Funkproblemen erörtert worden ist, wurde um 22.39 Uhr vom bisherigen Einsatzkanal 414 auf den niedersächsischen Kanal 424 umgeschaltet. Diese Umschaltung bewirkte, wie ebenfalls schon erwähnt, zunächst keine Verbesserung im Funkverkehr, vielmehr war die Verständigung zwischen den eingesetzten Kräften und dem Lagezentrum erheblichen Störungen ausgesetzt.

4. Die Festnahme der Täterin Löblich

Kurz nachdem der Bus gegen 22.35 Uhr von seinem Standort an den Tanksäulen bis in die Nähe des Eingangsbereiches zu den Toilettenräumen vorgezogen war,

stiegen die Täterin Löblich und drei weibliche Geiseln, darunter die Zeugin Ines Voitle, aus dem Bus und suchten die Damentoilette auf.

Der Zugang zur Damentoilette befindet sich im hinteren Bereich eines Durchganges, der von der Vorder- und Rückseite des länglichen, an die Tankstelle angrenzenden Gebäudes verläuft, im vorderen Bereich des Durchganges liegt die Herrentoilette. Beide Seiten des Durchganges sind durch Glasschwingtüren abgeschlossen.

Den Angaben der Zeugin Voitle zufolge hatte die Täterin Löblich bei dem Gang zur Toilette eine Waffe in der Hand. Auch der Zeuge Dr. Nijhuis sah nach eigenem Bekunden bei einer der Frauen eine Pistole; er hat hinzugefügt, als die Frauen in die Toilettenräume gingen, hätten sich etwa 20 Leute, davon nach seiner Schätzung ein Drittel Polizeibeamte, zwischen dem Bus und dem Eingangsbereich zu den Toilettenräumen befunden.

a) Zugriffsüberlegungen bezüglich der Täterin Löblich

Der MEK-Beamte, KOM R., hat in einer dienstlichen Erklärung vom 26. 8. 1988 (UA-Akte 5, 235) und in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß angegeben, er und KOK Draegert hätten aus ihrem Fahrzeug, das hinter dem Tankstellengebäude gestanden habe, den Durchgang zu den Toilettenräumen einsehen können und dabei beobachtet, wie die Täterin Löblich, die in der rechten Hand eine Waffe getragen habe, gemeinsam mit „zwei unbekannten weiblichen Personen" die Toilette aufsuchte. KOK Draegert habe daraufhin mit dem Einsatzleiter des SEK, PHK Ellmers (Roland 0413), über Funk Kontakt aufgenommen und darüber gesprochen, „ob da ein Zugriff gemacht werden könnte".

In einer dienstlichen Erklärung vom 19. 8. 1988 (UA-Akte 5/229) hat KOK Draegert folgendes angegeben:

„Dann wurde gemeldet, daß sich die Täterin mit einer Schußwaffe in der Hand vom Bus allein in Richtung der Toiletten wegbewegt. Es wurde mehrmals über Funk nachgefragt, ob jetzt bei ihr ein Zugriff erfolgen soll. Von der Einsatzleitung gab es aber keine Rückmeldungen. Ich fragte ebenfalls nach, erhielt aber keine Antwort. Auf die nächste diesbezügliche Frage gab ich dann durch: (sinngemäß)

‚Dann macht Zugriff!'

Es kam eine Rückfrage:

‚Sollen wir zugreifen?'

Ich antwortete sinngemäß:

‚Es kommt ja von oben keine Entscheidung, dann versucht einen Zugriff, wenn niemand dabei gefährdet wird, und auf keinen Fall dürfen die beiden männlichen Täter dieses mitbekommen.'

An den Gruppenführer SEK (0413) gerichtet:

‚Könnt Ihr dieses durchführen? Zugriffsmöglichkeit besteht evtl. nur jetzt, wo sie gerade auf der Damentoilette ist. Auf keinen Fall dürfen andere gefährdet werden, und die männlichen Täter dürfen das nicht mitkriegen.' Einen Zugriff hielt ich für vertretbar, da zumindest eine Waffe der Täter sichergestellt werden konnte. Außerdem bestand zu diesem Zeitpunkt die Gefahr, daß nicht alle Kollegen den genauen Aufenthaltsort der Täterin mitbekommen hatten und diese evtl. auf einen Beamten gestoßen wäre und hätte ihn als Geisel mitgenommen oder in ihrer Angst von der Schußwaffe Gebrauch gemacht.

Bis zum Verlassen der Täterin aus der Toilette sind keinerlei Anordnungen der Einsatzleitung bei mir eingegangen. Als sie die Toilette verließ, waren die Zugriffskräfte noch nicht vor Ort. Ich gab das Verlassen über Funk durch, womit für mich klar war, daß nun ein Zugriff nicht mehr erfolgen konnte."

Das dem Untersuchungsausschuß vorliegende Tonband über den Funkverkehr im 4-Meter-Bereich während der fraglichen Zeit enthält zu den von KOK Draegert geschilderten Zugriffserörterungen lediglich folgende Passage (wobei die insoweit vom Stadt- und Polizeiamt vorgenommene Zuordnung der Funksprüche aufgrund der Beweisaufnahme als zutreffend anzusehen ist):

„22.39.24

— Hören sie,

— ja, ich höre, (PHK Ellmers)

— ja, die eine Täterin mit Waffe, auf WC mit Waffe, wir stehen unmittelbar dabei, soll ich die abfischen? (POK Häring)

22.39.48

— Wenn es möglich ist, hol sie (KOK Draegert)

22.39.52

— Was? (POK Häring)

22.39.57

— Ja (KOK Draegert)

22.39.59

— (unverständlich) ... die eine Täterin auf der Toilette festzunehmen (KOK Draegert)"

Diese Funkpassage wurde den Angaben des Zeugen PHM Krebs zufolge, der Funksprecher im Lagezentrum war, dort nicht mitgehört, weil, wie der Zeuge vermutet, zu diesem Zeitpunkt „Funkprobleme" bestanden hätten.

POK Häring hat bekundet, er habe, während er sich mit anderen SEK-Kräften auf dem Parkplatz befunden habe, im Funk über 4-Meter die Meldung gehört, „die Frau verläßt den Bus und kann abgegriffen werden, abgefischt werden". Daraufhin habe er beim Einsatzleiter des SEK, PHK Ellmers, im 2-Meter-Funkverkehr angefragt, „ob festgenommen werden soll und wer diese Entscheidung trägt". Während PHK Ellmers sich „um diese Anfrage kümmerte, zogen wir uns um und gingen dann auch schon langsam in Richtung Tankstelle". An anderer Stelle hat POK Häring ausgesagt, er habe die obigen Funksprüche von KOK Draegert, „weil er für mich vor Ort auch nicht der Führer war", nicht als Anordnung, sondern lediglich als Vorschlag aufgefaßt und deshalb bei PHK Ellmers nachgefragt.

PHK Ellmers hat angegeben, er habe aus dem Funkverkehr erfahren, daß die Täterin Löblich auf der Toilette gewesen sei, und anschließend sei, soweit er sich erinnere, von KOK Draegert die Anfrage gekommen, „ob die Frau festgenommen werden sollte". Diese Anfrage sei auch an POK Häring gestellt gewesen und dieser habe „den normalen Weg eingehalten und hat mich erst einmal gefragt, ob das so möglich wäre". Diese Frage habe POK Häring über 2-Meter-Funk nach den oben genannten Funksprüchen gestellt. Er (Ellmers) habe sich daraufhin über Funk an die „Gesamtleitung" gewandt, „aber es hieß da, ich sollte noch einmal warten, und dann kam eine lange Zeit nichts, und zwischenzeitlich ist die Frau Löblich schon festgenommen worden". An anderer Stelle hat er angegeben, zwischen seiner Anfrage und der Festnahme der Täterin könnten etwa ein, zwei Minuten vergangen sein. Zum Zeitpunkt seiner Anfrage habe er mit den Restkräften des SEK noch auf dem Randstreifen der Autobahn gestanden.

Weder aus den Angaben der Zeugen noch aus dem vorliegenden Aktenmaterial läßt sich ein klares Bild über die Erörterungen zwischen den vor Ort eingesetzten Polizeikräften, die der Festnahme der Täterin vorausgingen, gewinnen.

Unklar bleibt, von welchem Beamten der Anstoß zur Festnahme der Täterin ausging. Während die Zeugen POK Häring, PHK Ellmers und KOM R. insoweit auf Funksprüche von KOK Draegert verweisen, will dieser mit der Formulierung in seiner dienstlichen Erklärung — „es wurde ... nachgefragt, ob ... ein Zugriff erfolgen soll" — offenbar zum Ausdruck bringen, daß nicht er, sondern andere Beamte die Festnahme der Täterin für erwägenswert hielten. Dafür könnte sprechen, daß in dem Funkverkehr, soweit er als Aufzeichnung vorliegt, kein Funkspruch enthalten ist, der darauf hindeutet, daß KOK Draegert die Initiative zu einer Festnahme der Täterin ergriffen hätte. Die oben zitierte Funkpassage erweckt vielmehr den Eindruck, daß der Anstoß zur Festnahme durch den Funkspruch von POK Häring ausging, zumal es in seinem Funkspruch auch heißt, „wir stehen unmittelbar dabei", womit offenkundig der Sichtbereich auf den Toilettendurchgang gemeint war. Andererseits hat POK Häring aber bekundet, die Anfrage von KOK Draegert, ob die Täterin festgenommen werden sollte, habe ihn noch auf dem Parkplatz erreicht; dies wird übrigens von POM Bödecker bestätigt.

Zumindest zweifelhaft erscheint, ob die von PHK Ellmers und KOK Draegert bekundeten Anfragen bei der Einsatzleitung tatsächlich erfolgten. Den Aufzeichnungen des Funkverkehrs im 4-Meter-Bereich ist darüber nämlich nichts zu entnehmen. Das läßt sich schwerlich mit den wohl auch in dieser Phase aufgetretenen Funkstörungen erklären, denn beide Zeugen haben nicht davon gesprochen, daß sie die Einsatzleitung über Funk nicht erreicht hätten, sondern betont, sie hätten auf eine Antwort warten sollen bzw. keine „Rückmeldung" erhalten. Wenn dies zutreffen sollte, so müßten sich zumindest die Anfragen in den Aufzeichnungen des Funkverkehrs wiederfinden. Schließlich findet sich dort auch nichts über den

von KOK Draegert behaupteten Funkkontakt mit PHK Ellmers, obwohl ein solcher Funkkontakt im 4-Meter-Bereich stattgefunden haben müßte, weil, wie bereits erwähnt, das MEK und das SEK auf jeweils unterschiedlichen Kanälen im 2-Meter-Bereich kommunizierten.

Weitere Aufklärungsmöglichkeiten sieht der Untersuchungsausschuß nicht. KOK Draegert hat sich auf sein Recht zur Auskunftsverweigerung gemäß § 55 StPO berufen. Aufzeichnungen des Funkverkehrs im 2-Meter-Bereich zwischen den am Grundbergsee eingesetzten bremischen Kräften sind für die fragliche Zeit nicht vorhanden (UA-Akte 49).

Unabhängig davon, wie KOK Draegert seinen Funkspruch — „Wenn es möglich ist, hol sie" — verstanden wissen wollte und wie dieser Funkspruch tatsächlich von POK Häring verstanden wurde, steht doch fest, wie KOK Draegert in seiner erwähnten dienstlichen Erklärung auch selbst einräumt, daß er einen Zugriff auf die Täterin für vertretbar hielt. Die von ihm dafür gegebene Begründung kann keinesfalls überzeugen. Im Gegenteil, eine Zugriffsüberlegung zu diesem Zeitpunkt und in dieser Situation muß als unverantwortlich bezeichnet werden. Es hätte sich aufdrängen müssen, daß die Täter Rösner und Degowski die Festnahme ihrer Komplizin nicht hinnehmen und der Forderung nach deren Freilassung durch Bedrohung der Geiseln Nachdruck verleihen würden. Im übrigen hätte sich ein Zugriff auf die Täterin Löblich nicht im Rahmen der Einsatzvorgaben gehalten, denn die für Huckelriede getroffenen Zugriffsvoraussetzungen hatten weiterhin Bestand und schlossen, wie auch den vor Ort eingesetzten Kräften aus mehreren Funksprüchen hätte bekannt sein müssen, das Vorgehen gegen einen einzelnen Täter aus. Hinzukommt, daß es nach den in den Dienstvorschriften enthaltenen Zuständigkeitsregelungen allein Sache des Polizeiführers gewesen wäre, einen Zugriff anzuordnen.

b) Die Überwältigung der Täterin

Für 22.46 Uhr vermerkt das Funkprotokoll folgende Funksprüche:

- „So, folgendes jetzt, beide Geiseln aus Gladbeck sind frei, sind bei unseren Fahrzeugen, des weiteren konnten wir die weibliche Täterin bis jetzt überwältigen" (KOK Draegert)
- „Hier ist Roland, ich spreche mit 7221, alle anderen haben Funkstille" (PHM Krebs)
- „So, eine Täterin haben wir momentan gefaßt, mit Waffe. Nach Aussagen aber der beiden bisherigen Geiseln ist einzuschätzen, daß die beiden Täter wohl durchdrehen, wenn diese Frau nicht zurückkommt. Frage: Soll sie weiterhin bei uns bleiben oder sollen wir sie wieder freigeben ohne Waffe?" (KOK Draegert)
- „Ja, da komm ich gleich wieder. Jetzt noch eine andere Frage, die Täter sind wieder in dem Bus, ist das richtig?" (PHM Krebs)

Überwältigt wurde die Täterin Löblich von den beiden MEK-Beamten KHM K. und KOM D.. Über die Umstände der Überwältigung gibt es unterschiedliche Angaben:

aa) Die Notwehrversion

KOM D. hat in einer dienstlichen Erklärung vom 18. 8. 1988 folgendes angegeben:

„Im Zuge der Verfolgung der Geiselnehmer standen wir (KOM D., KHM K.) am 17. 8. 88 gegen 23.00 Uhr auf der Autobahnraststätte Grundbergsee.

Wir befanden uns im Durchgang zu den Toiletten und beobachteten verdeckt einen Geiselnehmer, der mit einer Geisel vor dem Bus stand und sie mit einer Waffe bedrohte. Im Bus konnten wir noch einen zweiten Geiselnehmer sehen, der sich vorne im Führerhaus des Busses befand. Eine Meldung, daß die weibliche Täterin außerhalb des Busses war, war uns nicht bekannt.

Für uns völlig unerwartet stand plötzlich die Täterin, nachdem sie offensichtlich die Toiletten verlassen hatte, hinter uns, wobei sie eine Schußwaffe, die sie in der rechten Hand hielt, auf KOM D. richtete. Wir, insbesondere KOM D., wurden von der Täterin unmittelbar bedroht, so daß ein sofortiger Zugriff erforderlich war, um eine Gefährdung für Leib und Leben bzw. eine weitere Geiselnahme abzuwenden.

KOM D. sprang auf die Täterin zu und bog ihr die waffenführende Hand nach hinten. Der Täterin wurde der Mund zugehalten. Sie wurde an einer Schußabgabe gehindert. Dabei wurde sie in den Durchgang zurückgerissen und festgenommen.

Von ihrer Festnahme haben die Täter nichts mitbekommen. Bei der Täterin wurde eine durchgeladene Pistole P6 sichergestellt (siehe Beweisstückliste). In der Pistole befand sich ein volles Magazin."

KOM D. hat unter dem 19. 8. 1988 eine weitere dienstliche Erklärung abgegeben, die folgendermaßen lautet:

„Wie im Bericht vom 18. 8. 88 erwähnt, standen KHM K. und ich im Eingangsbereich des Toilettendurchganges der Raststätte Grundbergsee. Wir beobachteten den Täter Degowski, der mit einer weiblichen Geisel vor dem Gebäude stand. Ferner konnten wir den Täter Rösner im Inneren des Busses deutlich erkennen. Ich war mit einem 2-Meter-Funkgerät ausgerüstet. KHM K. verfügte über kein Funkgerät. Unser Standort war die als Punkt A benannte Stelle auf der Zeichnung. Der Aufenthaltsort der weiblichen Täterin war nicht bekannt. Aufgrund des starken Funkverkehrs war es mir nicht möglich, darüber Informationen einzuholen. KHM K. und ich konzentrierten uns weiter auf die Beobachtung des Degowski und unserer unmittelbaren Umgebung. Der gesamte Bereich vor der Eingangstür zu dem Durchgang war von Fotografen und Pressevertretern umlagert. Als von hinten, aus dem Toilettenbereich Personen heraustraten, drehte ich mich um und bemerkte die weibliche Täterin, die hinter diesen Personen aus dem Durchgang kam und jetzt bereits unmittelbar vor mir stand. In ihrer rechten Hand hielt sie in Hüfthöhe eine Pistole. Die Waffe wurde von der Täterin ständig hin und her bewegt, so daß die Waffe sowohl auf mich als auch auf die Personen im Eingangsbereich gerichtet war. Für mich stellte sich dieser Umstand als objektive Bedrohung dar. Insbesondere da ich auch wußte, daß die Täter immer wieder Kripobeamte als Geisel gefordert hatten. Ich hätte auch als Beamter von ihr erkannt werden können, da sich im Bereich Huckelriede über längere Zeit ein Sichtkontakt zwischen mir und den Tätern ergeben hatte. Für mich ergab sich daher keine andere Möglichkeit, als die Täterin an der waffenführenden Hand zu ergreifen. KHM K. bemerkte dieses und ergriff ebenfalls die Täterin. Sie wurde von uns in den Durchgang hineingezogen und auf dem Boden liegend entwaffnet (Punkt B). Danach wurde die Täterin hochgezogen und durch den hinteren Ausgang des Durchganges hinausgebracht. Ihr wurden Handfesseln angelegt (Punkt C). Danach wurde sie von einem Fahrzeug aufgenommen und abtransportiert (Punkt D). Die Überwältigung verlief für die anderen Täter unbemerkt."

KHM Kunze hat ebenfalls unter dem 19. 8. 1988 eine dienstliche Erklärung abgegeben, die im wesentlichen folgenden Wortlaut hat:

„Gegen 23.00 Uhr stand ich im Eingangsbereich der Toiletten auf der Autobahnraststätte Grundbergsee (Punkt A der Skizze). Ich beobachtete einen der Täter, der mit einer Geisel an der Vorderfront neben dem Cola-Automaten stand. Ich hatte kein Funkgerät mitgenommen, damit ich als ‚Pressefotograf' so nahe wie möglich an die Geiselnehmer herankonnte. KOM D. stand unmittelbar neben mir. Hier hielten sich auch mehrere Presseleute auf. Weiterhin sah ich mehrere Personen in dem Toilettendurchgang nach draußen i. R. Vorderfront gehen. Unter ihnen erkannte ich die Täterin. Sie trug in der rechten Hand eine Schußwaffe. Im selben Augenblick ergriff KOM D. die waffenführende Hand und bog sie nach hinten. Ich stürzte mich ebenfalls auf sie und hielt ihr den Mund zu, weil sie versuchte, zu schreien. Zusammen zogen wir die Täterin in den Toilettendurchgang zurück. Dort brachten wir sie zu Boden und nahmen ihr die Waffen ab. Sie wehrte sich erheblich dabei (Punkt B der Skizze). Über den Hinterausgang wurde die Täterin nach draußen gebracht. Hier wurden ihr Handfesseln angelegt und in einen PKW verbracht (Punkt C der Skizze)."

Beide Beamten haben sich vor dem Untersuchungsausschuß auf ihr Recht zur Auskunftsverweigerung gemäß § 55 StPO berufen.

bb) Die Version des geplanten Zugriffes

Keiner der vom Untersuchungsausschuß zu den Ereignissen am Grundbergsee vernommenen Zeugen hat die Darstellungen der Beamten KOM D. und KHM K. bestätigt.

Die Zeugin Ines Voitle hat bekundet, zunächst seien die Geiseln und hinter ihnen die Täterin Löblich aus der Damentoilette hinausgegangen. Als sie (Voitle) wieder im Bus gewesen sei, habe sie zufälligerweise in den Durchgang zu den Toilettenräumen hineingeschaut und gesehen, „wie eine Hand von hinten an Frau Löblichs Mund kam, und da standen an der Tür zum Eingang hinten ein paar Männer". Die Täterin Löblich sei zu diesem Zeitpunkt noch ein „kleines Stückchen" vor der Tür des Toilettendurchgangs gewesen. Die Täterin habe dabei einen Schrei ausgestoßen; der Täter Rösner habe im Bus gefragt, wer geschrien habe, darauf habe ihm aber keiner geantwortet.

Der Zeuge Duls, der sich als Mitarbeiter von Radio Bremen an der Raststätte Grundbergsee aufhielt, hat angegeben, er habe den Vorgang der Überwältigung

der Täterin Löblich aus einer Entfernung von knapp 10 Metern und bei direktem Einblick in den Durchgang beobachtet. Er habe die Täterin Löblich in der Durchgangstür gesehen, „die hatte schon fast einen Schritt nach draußen gemacht, und in dem Moment stürzten sich irgendwie drei, vier Leute auf die Person, auf die Frau Löblich, und zogen sie nach hinten auf den Boden und brachten sie zur anderen Seite hinaus". Er hat ergänzend angegeben, jemand sei von hinten gekommen und habe ihr den Mund zugehalten, habe den Mund aber nicht sofort „erwischt", so daß noch ein Schrei von ihr gekommen sei. Er habe nicht gesehen, daß sie vorher irgendeine Person mit der Waffe bedroht habe, er habe überhaupt keine Waffe bei ihr gesehen.

Der Zeuge Dr. Nijhuis, der nach eigenen Angaben auf der Autobahn in Richtung Kiel unterwegs war und bis zu seinem Eintreffen an der Raststätte nichts von der Geiselnahme gehört hatte, hat angegeben, er habe unmittelbar an der vorderen Durchgangstür mit Blick in den Durchgang gestanden. Als die Täterin die Tür aufgemacht habe und „durch das Türloch ging, da sprangen von allen Seiten Leute auf sie, und da fing sie an zu schreien". Ihre Waffe habe sie „ganz locker" gehalten, „als ob sie eine Handtasche in der Hand hatte"; sie habe auf niemanden gezielt.

Der Fotojournalist Erdmanski hat bekundet, er habe etwa drei Meter von der vorderen Eingangstür zum Durchgang entfernt gestanden und von dort den Täter Degowski fotografiert, während dieser vor dem Bus stehend der Geisel Silke Bischoff eine Waffe unter das Kinn gehalten habe. Plötzlich habe er einen Schrei gehört, sich instinktiv umgedreht und fotografiert. Dieses, in der Illustrierten „Bunte" veröffentlichte Foto gebe die Situation wieder, in der die Täterin Löblich überwältigt worden sei. Er habe dann noch gesehen, wie mehrere Leute die Täterin auf den Boden geworfen hätten.

Das von dem Zeugen Erdmanski gefertigte Foto zeigt, wie sich der Untersuchungsausschuß vor Ort überzeugt hat, den vorderen Eingangsbereich des Toilettendurchganges, und zwar von der rechten Gebäudeseite aus fotografiert. Auf dem Foto ist die Täterin Löblich in der geöffneten Tür, und zwar schon fast außerhalb der Tür zum Toilettendurchgang stehend, zu sehen. Ob sie eine Waffe trägt, ist auf dem Bild nicht zu erkennen, da es nur ihren Kopf und den Oberkörper zeigt. Das Foto zeigt weiter, wie eine Person, von der nur der linke Unterarm zu erkennen ist, die Täterin Löblich von hinten umfaßt und ihr den Mund zuhält.

Der Fotojournalist Wattenberg hat als Zeuge bekundet, er habe von der Rückseite des Gebäudes in den Durchgang hineinsehen können, und zwar etwas über den Eingang zur Damentoilette hinaus. Vor der Tür der Damentoilette hätten zwei Polizeibeamte gestanden. Als die Täterin Löblich aus der Toilettentür herausgekommen sei, seien die beiden Beamten auf sie zugegangen, die Täterin habe dann irgendetwas gesagt, und daraufhin hätten die Beamten ihr den Mund zugehalten, sie festgehalten und durch die hintere Tür hinausgeführt und dort zu Boden gedrückt. Als die Beamten auf die Täterin zugegangen seien, habe diese eine Waffe in der Hand gehabt; wie sie die Waffe gehalten habe, daran könne er (Wattenberg) sich nicht erinnern.

Der Fotojournalist Wedler hat bekundet, er habe sich im Toilettendurchgang gegenüber dem Eingang zur Damentoilette befunden. Als die Täterin Löblich aus der Tür der Damentoilette gekommen sei, habe er keine Waffe bei ihr gesehen, sie sei jedenfalls nicht mit gezogener Waffe herausgekommen. Sie habe in Richtung vorderer Tür des Toilettendurchgangs gehen wollen, sei aber schon nach anderthalb Metern von drei bis vier Zivilbeamten überwältigt worden, die von der Seite auf sie zugesprungen seien.

Der Untersuchungsausschuß hat, mit der dafür ausreichenden Stimmenzahl, die Vernehmung der Täterin Löblich als Zeugin beschlossen. Sie hat im wesentlichen folgendes über ihre Festnahme bekundet:

Sie sei schon direkt vor dem Eingang zur Damentoilette überwältigt worden. Sie habe den Toilettenraum nie betreten, sondern im Türrahmen gestanden. Als zwei der Geiseln schon zum Bus zurückgegangen seien, habe sie sich noch mit der weiteren Geisel, die sich im Toilettenraum befunden habe, unterhalten. Sie habe dann einen Ruck von hinten bemerkt, und habe etwas ins Gesicht geschlagen bekommen und sei auf den Boden gezerrt und dann nach hinten aus dem Toilettendurchgang hinausgezogen worden. Sie meine, von zwei oder drei Personen überwältigt worden zu sein. Sie habe zwar eine Waffe in der Hand gehalten, es könne aber nicht sein, daß sich ein Polizist oder eine Geisel dadurch bedroht gefühlt hätten, da sie die Waffe auf keinen Menschen gerichtet habe. Sie sei im übrigen davon ausgegangen, daß nur Journalisten im Toilettendurchgang gestanden hätten.

cc) Tatsächliche und rechtliche Würdigung

Der Untersuchungsausschuß hat nicht feststellen können, ob die Überwältigung der Täterin Löblich auf den oben näher dargestellten Zugriffsüberlegungen beruhte, also gewissermaßen in Ausführung der Anordnung bzw. Anregung von KOK Draegert („Wenn es möglich ist, hol sie") erfolgt wäre. Die an der Festnahme beteiligten MEK-Beamten KHM K. und KOM D. haben mit ihren oben genannten dienstlichen Äußerungen offenbar zum Ausdruck bringen wollen, sie hätten nicht gewußt, daß sich die Täterin auf der Toilette befand, weil sie den darüber geführten Funkverkehr nicht mitgehört hätten. Da, wie oben bereits erwähnt, nach Aussagen anderer Beamten dieser Funkverkehr nicht nur im 4-Meter-, sondern auch im 2-Meter-Bereich stattfand und zumindest KOM D. ein 2-Meter-Funkgerät mit sich führte, ist die Darstellung der beiden MEK-Beamten kaum nachzuvollziehen. Selbst das Stadt- und Polizeiamt geht zwischenzeitlich in der Anlage zu einem Schreiben an den Senator für Inneres vom 25. 10. 1988 (UA-Akte 68), und zwar offenbar im Gegensatz zu den Erkenntnissen des Generalstaatsanwalts a. D. Wendisch (UA-Akte 20, S.39), davon aus, daß beide Beamte sowohl wußten, daß die Täterin Löblich den Bus verlassen hatte, als auch ihren Aufenthalt im Toilettenbereich kannten. Gleichwohl reichen die vorliegenden Erkenntnisse nicht aus, um die anderslautende Darstellung der MEK-Beamten zu widerlegen.

Für den Untersuchungsausschuß steht aber jedenfalls fest, daß die Festnahme der Täterin Löblich, unabhängig davon, ob die Festnahme durch die beiden MEK-Beamten auf Anweisung bzw. Anregung ihres Einsatzleiters oder aus eigenem Entschluß erfolgte, nicht durch Notwehr gerechtfertigt war.

Der Untersuchungsausschuß hat keinen Zweifel, daß das von dem Fotojournalisten Erdmanski gefertigte Foto die Festnahmesituation zeigt. Das ergibt sich zum einen aus der Aussage des Zeugen Erdmanski, an deren Richtigkeit keine Zweifel bestehen, zum anderen aber auch daraus, daß der nach eigenen Angaben an der Überwältigung beteiligte MEK-Beamte KHM K. selbst angegeben hat, er habe der Täterin den Mund zugehalten; es spricht auch alles dafür, daß es sich bei dem auf dem Foto erkennbaren Unterarm um den von KHM K. handelt, weil er, wie auf weiteren Fotos von den Ereignissen am Grundbergsee zu erkennen ist, — im Gegensatz zu dem weiteren an der Überwältigung beteiligten MEK-Beamten — eine dunkle Jacke trug. Danach muß davon ausgegangen werden, daß die Zeugenaussagen, in denen davon die Rede ist, daß die Festnahme der Täterin nicht im Bereich der vorderen Eingangstür, sondern innerhalb des Durchganges oder sogar unmittelbar vor dem Eingang zur Damentoilette stattgefunden habe, nicht zutreffen können. Die anderen Zeugen haben aber den Festnahmeort in Übereinstimmung mit dem, was sich aus dem Foto ergibt, beschrieben.

Notwehr ist gemäß § 32 Abs. 2 StGB „die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden". Von einem „gegenwärtigen" Angriff der Täterin Löblich auf die beiden MEK-Beamten kann nicht gesprochen werden. Das schließt schon das erwähnte Foto aus. Da darauf, wie oben geschildert, zu erkennen ist, daß die Täterin den Toilettendurchgang fast verlassen hatte, als der Zugriff von hinten erfolgte, ist nicht zu erklären, wie die Täterin die beiden Beamten, die offenkundig hinter ihr standen, hätte bedroht haben können. Für den Fall, daß die Täterin die beiden MEK-Beamten schon vor der auf dem Foto gezeigten Situation mit der Waffe bedroht habe sollte, wäre eine solche Bedrohung jedenfalls im Zeitpunkt des Zugriffs kein „gegenwärtiger Angriff" mehr gewesen. Abgesehen davon hat keiner der vom Untersuchungsausschuß insoweit vernommenen Zeugen die Darstellung der beiden Beamten über eine Bedrohung durch die Täterin bestätigt, obwohl sich die Zeugen in unmittelbarer Nähe des Geschehens aufhielten und nicht vorstellbar ist, daß ihnen ein derart gravierender Vorgang, wie es die Bedrohung eines Menschen mit einer Schußwaffe darstellt, entgangen sein könnte. Im übrigen ergeben sich schon aus den dienstlichen Erklärungen der Beamten Zweifel an ihrer Darstellung. Wenn KHM K. angegeben hat, „zusammen zogen wir die Täterin in den Toilettengang zurück", und es bei KOM D. an einer Stelle heißt, „dabei wurde sie in den Durchgang zurückgerissen . . .", und eine andere Stelle lautet, „sie wurde von uns in den Durchgang hineingezogen", so spricht auch dies dafür, daß die Täterin den Toilettengang bereits (fast) verlassen hatte und der Zugriff auf sie von hinten erfolgte. Das ist aber nicht in Einklang zu bringen mit den weiteren Angaben der Beamten, wonach sie von hinten bzw. von der Seite durch die Täterin bedroht worden seien.

Somit steht fest, daß die Täterin Löblich geplant und nicht aufgrund einer Notwehrsituation festgenommen wurde. Daß ein solches Vorgehen nicht zu veran-

worten war, bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Begründung; insoweit kann auf die obigen Ausführungen zu den Zugriffsüberlegungen verwiesen werden.

Anzumerken bleibt, daß es für den Untersuchungsausschuß einen unglaublichen Vorgang darstellt, daß ein Beamter wie KOM D., der schon während der Lage in Huckelriede zweimal in Kontakt zu den Tätern geraten war, was gefährliche Situationen heraufbeschworen, wenn nicht sogar zur Kaperung des Busses beigetragen hatte, an der Raststätte Grundbergsee wiederum in vorderster Linie agieren konnte, obwohl sich aufdrängen mußte, daß er wegen seiner früheren Begegnungen mit den Tätern von diesen hätte wiedererkannt werden können. Dies hätte nicht nur zu einer Gefährdung des Beamten selbst, sondern auch zu einer Eskalation des Tatgeschehens führen können.

c) Weiterer polizeilicher Gewahrsam

siehe dazu Minderheitenvotum der GRÜNEN (S. 118/119)

Der Zeuge Wattenberg, der an der Rückseite des Gebäudes stand, hat dem Untersuchungsausschuß vier Fotos zur Verfügung gestellt, die er aufnahm, nachdem die Täterin Löblich durch die hintere Tür des Toilettendurchgangs nach draußen gezogen worden war. Diese Fotos zeigen, wie die Täterin am Boden liegend entwaffnet und, mit Handschellen gefesselt, auf den Rücksitz eines weißen PKW gesetzt wurde. Auf den Fotos sind die MEK-Beamten KOK Dragert, KHM K. und KOM D. erkennbar.

Auf einem der Fotos ist der Zeuge Dr. Nijhuis zu sehen, der sich nach eigenem Bekunden nach der Festnahme der Täterin von der Vorder- zur Rückseite des Gebäudes begeben hatte. Zur Situation an der Rückseite des Gebäudes hat der Zeuge Dr. Nijhuis angegeben, einer der Beamten habe, als die Täterin Löblich aus dem Toilettendurchgang herausgezogen worden sei, gesagt, „was machen wir nun mit ihr?" Daraufhin habe er (Dr. Nijhuis) gesagt, „Handschellen an", woraufhin dieser Beamte geantwortet habe, „die haben wir nicht dabei"; er (Dr. Nijhuis) sei daraufhin kopfschüttelnd weggegangen.

Der SEK-Beamte PHM Bödecker hat ausgesagt, als er gemeinsam mit anderen SEK-Beamten vom Parkplatz kommend an der Rückseite des Gebäudes angekommen sei, habe die Täterin Löblich dort an der Wand gestanden, links und rechts daneben die beiden MEK-Kollegen. Er habe der Täterin Löblich Handschellen angelegt, da die beiden Beamten keine dabei gehabt hätten, und die Täterin dann in ein zwischenzeitlich eingetroffenes MEK-Fahrzeug verbracht, das dann „davongerauscht" sei. Dieses Fahrzeug wurde von KOM De. geführt. Es war der schon mehrfach erwähnte weiße Audi mit der Funkbezeichnung Roland 7225. KOM De. hat in einer dienstlichen Erklärung vom 19. 8. 1988 angegeben (UA-Akte 5,238), er sei mit der Täterin, die mit Handschellen gefesselt hinter dem Fahrersitz gesessen habe, auf den Parkplatz der Raststätte gefahren; der dortige Standort sei etwa 50 Meter vom Bus entfernt gewesen.

Die von einigen Zeugen geäußerte Vermutung, das Fahrzeug habe die Raststätte bereits velassen gehabt und sei möglicherweise Richtung Bremen gefahren, muß als ausgeräumt betrachtet werden, nachdem die Täterin Löblich als Zeugin angegeben hat, das Fahrzeug habe das Raststättengelände nicht verlassen, vielmehr in einer Parklücke auf dem LKW-Parkplatz gestanden; allerdings hat sie gemeint, das Fahrzeug habe bis dorthin 300, 400 oder 500 Meter zurückgelegt.

5. Die Freilassung der Täterin Löblich — der Schuß auf Emanuele de Giorgi

Die Festnahme der Täterin Löblich wurde von dem Täter Degowski nicht bemerkt, obwohl dieser sich, wie aus der Aussage des Zeugen Erdmanski hervorgeht, mit der Geisel Silke Bischoff außerhalb des Busses in relativer Nähe zum Eingang des Toilettendurchganges befand. Der Täter Rösner hatte, wie der Aussage der Zeugin Voitle zu entnehmen ist, zwar einen Schrei gehört, von der Festnahme aber nichts mitbekommen.

Der Journalist Meyer hat bekundet, Rösner habe ihn gefragt — das müsse so gegen 22.50 Uhr gewesen sein —, wo denn die „Marion" solange bleibe, er (Meyer) solle einmal nachschauen. Er sei daraufhin in den Toilettendurchgang gegangen und dort auf ein „Gemisch aus Beamten in Zivil und Journalisten" getroffen. Von Journalisten habe er dann erfahren, daß die Täterin Löblich verhaftet worden sei, und „bin dann mit diesem komischen Gefühl wieder zu Rösner zurückgegangen und habe gesagt, die ist wohl noch auf dem Klo, ich kann ja nicht auf das Damenklo gehen — damit war er ersteinmal zufrieden, ich habe ihn dadurch vielleicht noch fünf Minuten hinhalten können". Danach habe ihn der Täter Rösner aufgefordert, sie unbedingt aus den Toilettenräumen herauszuholen. Zurück in dem Toilettendurchgang habe er dort gesagt, „die werden im Bus ungeduldig, die Marion Löblich müsse sofort freigelassen werden". Einer der Beamten habe daraufhin geantwortet, sie sei „auf dem Weg wieder hier her"; es könne sein, daß dieser Beamte zuvor ein Funkgespräch geführt habe. Er sei dann wieder in den Bus gegangen und habe dort den Tätern Rösner und Degowski mitteilen müssen, daß ihre Komplizin verhaftet worden sei.

a) Die Forderung der Mittäter nach Freilassung

Der Zeuge Meyer hat weiter bekundet, auf die Nachricht von der Festnahme hätten die Täter „sehr entsetzt und erschrocken und wahnsinnig vergrellt" reagiert. Der Täter Rösner habe im Bus ein Kind und Degowski die Geisel Silke Bischoff bedroht. Der Täter Rösner habe ihn (Meyer) dann aufgefordert, noch einmal zurückzugehen, und gesagt, „die soll unbedingt wieder sofort zurückkommen." Im Toilettendurchgang habe er dann einem Beamten gesagt, daß im Bus eine angespannte Situation herrsche und er das Gefühl habe, „daß da etwas passiert". Er habe das Gefühl gehabt, die Situation sei von Seiten der Polizei gar nicht richtig ernstgenommen worden („also irgendwie, ja, ja, die ist wieder auf dem Weg hierher, irgendwie so total cool"). Als er in den Bus zurückgekehrt sei und das Ergebnis seiner Bemühungen mitgeteilt habe, habe sich Degowski eingeschaltet und ihm seine Armbanduhr, die, wie auch seine (Meyer's), 23.02 Uhr gezeigt habe, vor die Augen gehalten und gesagt, „wenn Marion Löblich nicht um 23.07 Uhr, also fünf Minuten später, wieder zurück sei, dann passiert hier etwas". Er sei dann wieder in den Toilettendurchgang gegangen und habe einem Beamten dieses Ultimatum mitgeteilt, und zwar auch die Uhrzeit 23.07 Uhr. Das sei per Funk weitergegeben worden, er habe aber wieder nur die Auskunft erhalten, die Täterin sei auf dem Weg. Wieder zurück im Bus, habe er den Tätern gesagt, daß ihre Komplizin freigelassen und sie auf dem Wege sei; „dann machte der Busfahrer die Bustür zu, und innen herrschte Totenstille".

Auch der Busfahrer, der Zeuge Mikolajczak, bemühte sich eigenen Angaben zufolge um die Freilassung der Täterin Löblich. Er habe, so hat er bekundet, erst vom Täter Rösner erfahren, daß die Täterin Löblich von der Polizei festgenommen worden sei. Als die Täter dann gedroht hätten, jemanden zu erschießen, wenn ihre Komplizin nicht freigelassen würde, habe er sich angeboten, mit der Polizei zu reden. Er sei in den Toilettendurchgang gegangen und habe drei Personen angesprochen, ob sie von der Polizei seien. Nachdem dies bejaht worden sei, habe er denen mitgeteilt, „daß die gemerkt hätten, daß die Marion festgenommen wurde, und habe ihnen gesagt, ihr seid verrückt, laßt die Marion bloß frei, die wollen mir im Wagen einen umlegen". Die Beamten hätten darauf gesagt, die Täterin sei schon weggebracht worden. Einer dieser Beamten sei dann hinausgegangen und mit einem weiteren Beamten zurückgekehrt, und dieser habe dann zu ihm gesagt, die Täterin Löblich werde freigelassen, sie sei „nur weit weggebracht" worden. (Diese vom Zeugen Mikolajczak geschilderte Szene findet sich in dem Filmmaterial von Radio Bremen. Daraus ist ersichtlich, daß es sich bei dem angesprochenen weiteren Beamten um den Zeugen POK Häring handelt.) Der Zeuge Mikolajczak hat weiter bekundet, er sei von den Polizeibeamten gefragt worden, wie die Türen des Busses zu öffnen seien, „die wollten jetzt wahrscheinlich wissen, ob sie da in den Bus hinein könnten. Ich habe denen noch gesagt, die können doch nur alle drei schnappen — das geht doch nicht, ihr müßt die Frau freilassen." Wieder im Bus habe er den Tätern gesagt, „daß das wohl eine Zeit

dauert, bis die Marion zurückkommt, die wird aber zurückgebracht, die Polizei hat mir versprochen, die Frau freizulassen". Er sei dann angewiesen worden, zurück auf seinen Fahrerplatz zu gehen. Die beiden Täter seien sehr nervös gewesen, „denn man vermutete jeden Moment, daß die Polizei wohl den Bus stürmen würde". Der Täter Degowski habe ihn noch einmal angesprochen, ob es tatsächlich stimme, daß er (Mikolajczak) mit der Polizei gesprochen habe und die Täterin Löblich zurückgebracht werde. Dies habe er noch einmal bestätigt. „Nachher" sei im Bus gesagt worden, „wenn die Frau in fünf Minuten nicht zurück ist, dann wird hier jemand erschossen." Er habe daraufhin gesagt, „daß sie das nicht so genau nehmen sollten, ich weiß ja nicht, wo man die Frau hingebracht hat, sie möchten doch bitte warten . . ." An anderer Stelle hat der Zeuge Mikolajczak angegeben, im Bus sei gesagt worden, „wenn die Frau nach sieben Minuten noch nicht da ist, dann wird einer umgelegt". In dieser Zeit sei der Journalist Meyer im Bus gewesen. Daß dieser danach den Bus verlassen habe, schließe er aus, weil er (Mikolajczak) nach seiner Rückkehr in den Bus die Türen geschlossen habe.

Die Zeugen Voitle, Kempf und Duls haben ebenfalls angegeben, die Täter hätten ein Ultimatum zur Freilassung ihrer Komplizin gestellt, wobei der Zeuge Duls sich noch genau daran hat erinnern können, daß einer der Täter gesagt habe, „wenn die in fünf Minuten nicht da ist, passiert etwas" (Duls 2907/1; Voitle 2806/2; Kempf 2715/5).

Der Zeuge POM Bödecker hat bekundet, er sei nach der Festnahme der Täterin Löblich in den Toilettendurchgang gegangen, und dort sei ihm der Busfahrer entgegengekommen, den er dann angesprochen habe. Der Busfahrer habe ihm gesagt, die Täterin müsse sofort freigelassen werden, weil die Täter angedroht hätten, daß sonst etwas passiere. Er habe daraufhin den Toilettendurchgang verlassen, sei zu POK Häring gegangen und habe diesem übermittelt, was der Busfahrer gesagt habe. POK Häring habe dann über Funk bei PHK Ellmers um eine Entscheidung nachgesucht, ob die Täterin freizulassen sei. POK Häring sei dann in den Toilettendurchgang gegangen und habe zu dem Busfahrer gesagt, die Täterin sei schon ganz weit weg, sie werde aber zurückgebracht. Ob zu diesem Zeitpunkt schon eine Anweisung bestanden habe, die Täterin freizulassen, wisse er (Bödecker) nicht. Er habe keine Kenntnis vom Aufenthaltsort der Täterin gehabt und meine, daß auch POK Häring und PHK Ellmers nicht gewußt hätten, wo sich die Täterin aufhielt; denn er sei von einem der beiden gefragt worden, ob er sich an das Fahrzeug erinnern könne, mit dem die Täterin abtransportiert worden sei.

POK Häring hat diese Darstellung von POM Bödecker bestätigt und ergänzend bekundet: Beim SEK habe man gar nicht gewußt, „wer die Frau hat, auf welchem Wagen die ist und wo sie steht". Deshalb habe er dem Busfahrer gesagt, „die ist weg, wenn wir sie haben, kommt sie sofort wieder her". Er sei eigentlich fest der Meinung gewesen, die Täterin befände sich nicht mehr auf dem Parkplatz, weil Kollegen, die er darauf angesprochen habe, geantwortet hätten, die Täterin werde wohl in Richtung Bremen unterwegs sein. Für das SEK sei von Anfang an klar gewesen, daß die Festnahme nicht würde aufrechterhalten werden können; PHK Ellmers habe deshalb wiederholt versucht, insoweit eine Entscheidung der Einsatzleitung zu bekommen.

Für den Untersuchungsausschuß steht aufgrund der Beweisaufnahme fest, daß das von den Tätern gestellte Ultimatum, und zwar einschließlich seiner zeitlichen Befristung, den bremischen Polizeikräften an der Raststätte Grundbergsee bekannt wurde.

Daß die Forderung der Täter auf Freilassung ihrer Komplizin an die bremischen Polizeikräfte übermittelt wurde, ist von allen insoweit vernommenen Zeugen bestätigt worden. Der Zeuge Meyer hat bekundet, daß die Täter ein Ultimatum zur Freilassung ihrer Mittäterin gesetzt hätten, und zwar befristet auf fünf Minuten. An der Richtigkeit dieser Aussage zu zweifeln, besteht kein Anlaß, zumal sie von den Zeugen Voitle, Kempf, Duls und Erdmanski bestätigt wird. Im Hinblick auf den vom Zeugen Meyer bekundeten Uhrenvergleich muß auch davon ausgegangen werden, daß die Frist des Ultimatums um 23.02 Uhr begann.

Davon gehen übrigens auch das Stadt- und Polizeiamt in seinem Bericht vom 23. 9. 1988 (UA-Akte 7, S. 106) und Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch (UA-Akte 20, S. 46) aus. Das Stadt- und Polizeiamt ist allerdings der Auffassung, der Beginn der Ultimatumszeit sei weder den örtlichen Polizeikräften noch der Polizeiführung bekannt geworden.

Dieser Auffassung vermag der Untersuchungsausschuß nicht beizutreten. Zwar haben die vom Untersuchungsausschuß vernommenen Polizeibeamten nichts

über ein solcherart befristetes Ultimatum bekunden können, gleichwohl sieht der Untersuchungsausschuß keinen Anlaß, an der Richtigkeit der Aussage des Zeugen Meyer zu zweifeln, zumal er bereits in seinem, unmittelbar nach den Ereignissen gefertigten Gedächtnisprotokoll (UA-Akte 5/S. 279 [287]) ausdrücklich erklärt hat, er habe im Toilettendurchgang mitgeteilt, daß das Ultimatum um 23.07 Uhr ablaufe, aber wieder nur die Antwort erhalten, die Täterin sei auf dem Wege zurück zum Bus. Bestätigt wird diese Darstellung durch die Angaben des Zeugen Erdmanski. Dieser hat sowohl bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß als auch schon bei einer polizeilichen Vernehmung vom 6. 9. 1988 (UA-Akte 14/69-71) erklärt, der Journalist Meyer habe das „5-Minuten-Ultimatum" übermittelt; vor dem Untersuchungsausschuß hat er hinzugefügt, das müßten andere mitgehört haben, „weil der Peter war also auch nicht derjenige, der das leise irgendeinem Polizisten ins Ohr flüsterte, sondern der kam da heraus und sagte das zu denen, die dort standen, und da ich es mitbekommen habe, müssen die anderen das eigentlich normalerweise auch mitbekommen haben".

b) Die Entscheidung über die Freilassung

Zwischen den bremischen Kräften am Grundbergsee und dem Stadt- und Polizeiamt wurde wegen der Freilassung der Täterin Löblich einerseits über Funk (mit dem Lagezentrum) und andererseits über ÖBL (mit der Befehlsstelle des MEK) kommuniziert.

aa) Die Erörterung über Funk

Wie bereits dargestellt, hatte KOK Draegert um 22.46 Uhr dem Lagezentrum per Funk über die Festnahme der Täterin berichtet und um eine Entscheidung nachgesucht, ob sie freigelassen werden solle, woraufhin der Funksprecher im Lagezentrum, PHM Krebs, antwortete, „ja, da komm ich gleich wieder." PHM Krebs hat dazu bekundet, er habe mit diesem Funkspruch von KOK Draegert erstmalig von der Festnahme der Täterin erfahren; den vorausgegangenen Funkdialog von 22.39 Uhr über einen möglichen Zugriff auf die Täterin habe er nicht gehört. Die Meldung über die Festnahme der Täterin hätten vier oder fünf Personen aus dem Führungsstab, die sich bei ihm am Funktisch aufgehalten hätten, deren Namen er aber nicht mehr erinnere, mitgehört und daraufhin etwas abseits vom Funktisch darüber beraten.

Für 22.47 Uhr ist folgender Funkspruch vermerkt: „Die Festnahme der Frau kann nicht gehalten werden, wenn die anderen nicht auch platt gemacht werden können, nur alle drei zusammen." Darauf folgte um 22.48.01 Uhr der Funkspruch: „Das muß ich mir vorher überlegen." Von wem diese Funksprüche stammen, hat sich nicht klären lassen; sie sind vom Stadt- und Polizeiamt niedersächsischen Kräften zugeordnet worden (UA-Akte 110).

Um 22.48.51 Uhr wandte sich PHK Ellmers mit folgendem Funkspruch an das Lagezentrum: „Wie sieht es aus, soll die Frau jetzt wieder freigelassen werden oder nicht?" Darauf antwortete PHM Krebs: „Müssen noch einen Moment warten, sind denn noch Fahrgäste in dem Bus?" PHM Krebs hat dazu bekundet, er habe auch diese Meldung von PHK Ellmers an die erwähnten Personen des Führungsstabes weitergegeben; seine Antwort beziehungsweise seine Nachfrage habe wohl auf seiner eigenen Initiative beruht.

Um 22.49.32 Uhr richtete PHM Krebs folgenden Funkspruch an PHK Ellmers: „0411, wir haben die Mitteilung, daß zwei Damen aus Gladbeck freigelassen wurden und als dritte die Mittäterin festgenommen wurde." PHK Ellmers antwortete darauf um 22.49.40 Uhr: „Richtig, und jetzt ist die Frage, jetzt wird massiv gedroht, falls die weibliche Person nicht wieder zurückkommt, die Täterin, die weibliche, nicht freigelassen wird." Unmittelbar darauf erfolgte ein Funkspruch mit dem Inhalt: „Ich muß mal unterbrechen, hier spricht 1401, kann ich ein Fahrzeug erreichen, welches im Gefolge des besagten Busses ist?" Diesem Funkspruch folgte ein offenbar überwiegend von auswärtigen Kräften geführter Funkverkehr, in dem es um die Beschaffung eines Kofferradios ging, das ein Reporter — aufgrund der Beweisaufnahme steht fest, daß es sich dabei um den Zeugen Kempf handelte — im Auftrage der Täter in den Bus bringen wollte. Diesen Funkverkehr unterbrach PHM Krebs um 22.54.11 Uhr mit den Worten: „Hier ist Roland, Moment mal, eben Funkstille." Um 22.54.15 Uhr meldete sich PHK Ellmers: „ich möchte eine Entscheidung ... (unverständlich) festgehalten wird." Daraufhin antwortete PHM Krebs: „0411, ich komme für sie gleich wieder."

PHM Krebs hat zu diesen letztgenannten Funksprüchen angegeben, er habe in den acht Minuten von 22.46 Uhr, also der ersten Anfrage von KOK Draegert, ob die Täterin freizulassen sei, bis zu dem Funkspruch von PHK Ellmers um 22.54.15 Uhr trotz Anmahnung keine Entscheidung im Lagezentrum erreichen können.

POR Gerber, der sich nach eigenen Angaben seit Abfahrt des Busses in Huckelriede am Funktisch aufhielt, hat bekundet, auch er habe erst durch die Anfrage von KOK Draegert um 22.46 Uhr von der Festnahme erfahren. Aufgrund dieses Funkspruchs habe PHM Krebs vergeblich versucht, Kontakt mit LKD Möller herzustellen, der sich zu diesem Zeitpunkt am Lagetisch aufgehalten und dort telefoniert habe. Daraufhin habe er (Gerber) gerufen: „Hier ist eine Festnahme erfolgt im Bereich des Grundbergsees." Dieser Zuruf habe LKD Möller aber wohl nicht „erreicht". Daraufhin habe er versucht, „durch Kontaktaufnahme von anderen Mitgliedern im Stab LKD Möller trotz des Telefonats diese Meldung nahezubringen", LKD Möller habe sich aber von seinem Telefonat nicht abbringen lassen. Erst nach Beendigung seines Telefonats sei er zum Funktisch gegangen und habe die Meldung über die Festnahme mitbekommen und dann die Anordnung getroffen, daß die Täterin freizulassen sei.

LKD Möller hat bekundet, auch er habe nichts von den Überlegungen der Kräfte vor Ort, die Täterin Löblich festzunehmen, erfahren. Nach Beendigung eines Telefongesprächs mit dem Polizeiführer in Lüneburg, LKD Willner, habe er plötzlich den Zuruf gehört, „sie ist festgenommen, oder eine Frau ist festgenommen, oder die Täterin ist festgenommen". Für ihn sei in dem Moment klar gewesen, daß die Täterin Löblich festgenommen worden sein müsse, und er habe sich dann „an den an dem Tisch sitzenden Personenkreis gewandt und habe gesagt, wieso, wer ist denn da festgenommen, und was ist denn da passiert?". Während des Telefongesprächs habe er keinen Zuruf registriert. Als er die Information über die Festnahme erhalten habe, sei er davon ausgegangen, „da hat sich irgend jemand selbständig gemacht und hat die Frau Löblich festgenommen — das war der Schrecken, der mich als erstes gleich elektrisierte". Er habe dann sofort reagiert und gerufen, die Täterin sei zum Bus zurückzubringen.

KR Mordhorst habe noch dazwischengerufen, man solle sie zuerst fragen, ob sie auch zurück wolle.

Diese Entscheidung von LKD Möller setzte PHM Krebs um 22.54.38 Uhr mit folgenden Funksprüchen um: „0411 von Roland" (22.54.35 Uhr) — „Wenn die Mittäterin zu den Tätern wieder hin will, dann kann sie dort hingehen." Im Funkprotokoll ist danach vermerkt: „ — verstanden — ." PHK Ellmers hat dazu bekundet, er habe diesen Funkspruch aufgenommen und glaube, daß dies auch bei KOK Draegert der Fall gewesen sei. Er habe diese Anweisung auch sofort umgesetzt, wobei er davon ausgegangen sei, daß es Sache des MEK gewesen sei, die Täterin zurückzubringen, und der Einsatzleiter des MEK, KOK Draegert, auch gewußt habe, wo sich die Täterin aufhalte. Mit wem er im einzelnen gesprochen habe, könne er nicht mehr sagen.

Um 22.57.20 Uhr richtete der MEK-Beamte KHM A. an das Lagezentrum folgende Frage: „Haben Sie das mitbekommen, daß wir die weibliche Täterin festgenommen haben?" PHM Krebs antwortete darauf um 22.57.24 Uhr: „Ja, die wollte ja zurück zu den Geiselnehmern, und das wurde gestattet, um was anderes zu verhüten." KHM A. bestätigte diese Information mit „Ja, ist gut." Um 22.57.56 Uhr drängte PHK Ellmers noch einmal auf die Freilassung der Täterin: „Die Täterin ist sofort zurückzubringen, die Täter drohen damit, ein kleines Mädchen zu erschießen."

Kurz darauf gab es folgende Funksprüche:

Uhrzeit	
22.58.53	0411 für Roland.
22.58.55	Hier ist Roland. (LKD Möller)
22.58.58	MEK-Fahrzeug
22.59.00	Hier ist Roland, wer hat gerufen? (LKD Möller)
22.59.02	0411, wo bleibt das MEK-Fahrzeug mit der Täterin? (PHK Ellmers)
22.59.09	Ich hör, hier ist der 25, was gibt's? (KOM De.)
22.59.13	Die Täterin ist zum Bus zurückzubringen. (LKD Möller)
22.59.17	Das habe ich mit, wird ausgeführt. (KOM De.) Von wem kommt das?
22.59.20	Von Roland. (LKD Möller)
22.59.24	(unverständlich)
22.59.29	Wird eben ausgeführt.
22.59.33	Roland für 7217.

Uhrzeit

23.00.09 Roland für den 25. (KOM De.)

23.00.15 Roland für den 7225. (KOM De.)

23.00.22 7225. (PHM Krebs)

23.00.24 Ich habe jetzt hier eine Täterin an Bord und die wird jetzt freigelassen, ist das korrekt? (KOM De.)

23.00.28 Das ist korrekt. Wenn sie zu den Tätern zurück will, kann sie dort hingehen. (PHM Krebs)

23.00.34 Aber ohne Waffe selbstverständlich, nech. (PHK Ellmers)

23.00.37 Richtig. (PHM Krebs)

23.00.42 Ja, hier ist der 25, sie will, und ich laß sie laufen. (KOM De.)

23.00.45 Verstanden, wo steht ihr denn jetzt? (PHK Ellmers)

23.00.51 Beim Verlängerung des Gebäudes auf dem Parkplatz für Lkws. (KOM De.)

23.00.55 Verstanden. (PHK Ellmers)

23.00.59 Gehen wir zu Fuß da hin. (KOM De.)

LKD Möller hat zu diesem Funkverkehr bekundet, ihm sei, als keine Bestätigung der Freilassung der Täterin im Lagezentrum eingegangen sei, „der Kragen geplatzt, und dann bin ich selbst an den Funk gegangen, weil ich das für so wichtig gehalten habe, daß die Frau wieder laufengelassen wird". POR Gerber hat angegeben, es sei für alle im Lagezentrum völlig überraschend gewesen, daß nach der Anweisung an PHK Ellmers um 22.54.38 Uhr die unverzügliche Freilassung nicht erfolgt sei. PHM Krebs hat ergänzt, alle im Lagezentrum seien bis zur Anfrage von KOM De. überzeugt gewesen, daß die Täterin schon auf dem Weg zum Bus gewesen sei.

bb) Die Erörterung über ÜBL

Der Gruppenführer des MEK am Grundbergsee, KK G., hat bei seiner Vernehmung angegeben, er habe, als er an seinem Standort auf dem Parkplatz über Funk von der Festnahme der Täterin Löblich erfahren habe, über die ÜBL-Anlage seines Fahrzeugs seine Dienststelle (damit ist die Befehlsstelle des MEK im 4. Stock des Stadt- und Polizeiamts gemeint) angerufen und dort mit dem Leiter des MEK, KHK Beckmann, gesprochen.

Dieses Telefongespräch wurde in Bremen von einem Funkamateur aufgezeichnet. Die Staatsanwaltschaft Bremen hat diese Aufzeichnungen im Rahmen eines Strafverfahrens beschlagnahmt und dem Untersuchungsausschuß auf Antrag zur Verfügung gestellt. Das Gespräch hat folgenden Wortlaut:

KHK Beckmann: Ja, ich höre jetzt, Beckmann.

KK G.: Ja, hier ist G. äh, ja ... das ist natürlich ein bißchen eine prekäre Situation hier — ich weiß nicht, ob ihr das alles mithabt oben.

KHK Beckmann: Nicht alles.

KK G.: Die weibliche Geisel, äh, die weibliche Mittäterin die ist von uns festgenommen worden, äh . . . und eine Person von uns, der Draz . . .

KHK Beckmann: Bitte?

KK G.: Der (lacht) . . . die sind so heiß, die wollen die niedermachen.

KHK Beckmann: Ja, ist auch Auftrag wenn . . . es könnte jetzt folgende Situation eintreten: Meyer und ein weiterer Pressevertreter wollen sich als Geisel quasi zur Verfügung stellen . . . wenn sich da 'ne Gelegenheit ergibt, soll der Zugriff erfolgen.

KK G: Ja, die sind auch alle hier in Startposition gelaufen.

KHK Beckmann: Ja, und andere Pressevertreter werden vermutlich den Wagen von Meyer besteigen.

KK G.: Ach so. Ja, ich werd' noch mal mit Ronald Verbindung hier aufnehmen, ...kannst ja nach oben durchgeben wie die Situation hier ist — nech.

KK G. hat auf die Frage, was er mit der Formulierung „. . . die sind so heiß, die wollen die niedermachen" habe sagen wollen, geantwortet, diese Formulierung könne damit zusammenhängen, daß er vorher gesehen habe, wie sich die SEK-

Kräfte fertiggemacht hätten. Er hat hinzugefügt: „Die allgemeine Situation war ja eigentlich auch entsprechend, vor allem, wenn man persönlich das denkt, ja, am liebsten würde man die Lage lösen, . . ." Dazu hat er auf Nachfrage ergänzt: „Letztendlich hätte das ja eigentlich jeder gern gemacht, daß man jetzt meinetwegen eine Situation klärt, ohne daß jetzt irgend etwas passiert. Man will das ja irgendwie, das wäre ja prima, wenn man dazu beitragen könnte, diese Situation zu lösen für alle, ohne daß jemand gefährdet wird! Das hat doch jeder irgendwie im Blut."

Sowohl KK G. als auch KHK Beckmann haben zu dem zwischen ihnen geführten Gespräch bekundet, die Passagen, in denen von einem Zugriff die Rede ist, seien nicht so zu verstehen und auch nicht so verstanden worden, daß damit dem MEK ein Zugriffsauftrag erteilt worden sei. KHK Beckmann hat hinzugefügt, seine Formulierung „Ja, ist auch Auftrag", beziehe sich darauf, „daß wir aus dem Lagebild mitbekommen hatten, wenn alle drei gleichzeitig ohne Gefährdung der Geiseln festgenommen werden können, man dann das machen konnte, das war immer die Maxime am ganzen Tag über . . . Darauf habe ich mich bezogen." Auf weiteres Befragen hat er angegeben, er habe die Information, „. . . wenn sich da 'ne Gelegenheit ergibt, soll der Zugriff erfolgen", aus dem Lagezentrum erhalten. Diese Information habe er vermutlich in einem Telefongespräch mit dem Verbindungsbeamten des MEK im Lagezentrum, KHK Klußmann, bekommen, weil er mit diesem am meisten telefoniert habe. KHK Klußmann hat dazu angegeben, eine solche Information habe er mit Sicherheit nicht weitergegeben; er könne sich auch nicht vorstellen, daß irgend ein anderer im Lagezentrum dies geäußert habe, weil damit „eine gewisse taktische Vorgabe verändert worden wäre".

KHK Beckmann hat weiter bekundet, er habe nach dem Telefongespräch mit KK G. unverzüglich das Lagezentrum benachrichtigt, wisse aber nicht mehr, wer diesen Anruf entgegengenommen habe; er vermute, daß es KHK Klußmann gewesen sei. KHK Klußmann hat demgegenüber ausgesagt, von dem Gespräch zwischen KHK Beckmann und KK G. habe er nichts erfahren; er könne sich auch insoweit nicht vorstellen, daß die Information an einen anderen gegangen sei. Auch KR Mordhorst hat angegeben, er habe in der fraglichen Zeit keinen Kontakt zu KHK Beckmann gehabt.

KK G. hat bekundet, er sei nach dem Telefongespräch mit KHK Beckmann vom Parkplatz aus hinter die Tankstelle gefahren; dort sei dann KOK Draegert zugestiegen. KOK Draegert habe dann — etwa fünf Minuten nach dem von KK G. mit KHK Beckmann geführten Gespräch — seinerseits noch einmal bei KHK Beckmann angerufen und von diesem eine Entscheidung gefordert, was mit der Täterin passieren solle. In seiner dienstlichen Erklärung vom 29. 8. 1988 hat KHK Beckmann dazu angegeben, dieser Anruf sei bei ihm um 22.57 Uhr eingegangen (UA-Akte 5/261). Wie KK G. weiter bekundet hat, habe KHK Beckmann bei der Einsatzleitung nachgefragt und daraufhin sei unverzüglich die Entscheidung gekommen, die Täterin freizulassen.

KHK Beckmann hat diese Darstellung bestätigt und dazu ergänzend ausgeführt, er habe dann diese Telefonverbindung bestehen lassen und von einem zweiten Telefonapparat aus im Lagezentrum angerufen und dort KHK Klußmann erreicht, mit dem gemeinsam er, ohne eine Entscheidung des Polizeiführers abzuwarten, zu dem Ergebnis gekommen sei, „jetzt muß die ja freigelassen werden". Dies habe er sofort danach KOK Draegert mitgeteilt. KHK Klußmann hat bestätigt, dieses Telefongespräch mit KHK Beckmann geführt zu haben. KOK Draegert hat auch insoweit von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht; in seiner dienstlichen Erklärung vom 19. 8. 1988 (UA-Akte 5/228(230) hat er aber das Telefongespräch in der von KK G. und KHK Beckmann geschilderten Form bestätigt.

Da KOK Draegert sich auf sein Auskunftsverweigerungsrecht berufen hat, hat der Untersuchungsausschuß nicht feststellen können, wie KOK Draegert mit der von KHK Beckmann übermittelten Weisung weiter verfahren ist. In seiner vorgenannten dienstlichen Erklärung hat er dazu nur ausgeführt, er habe die Anordnung der sofortigen Freilassung der Täterin „unverzüglich über 2-Meter" weitergegeben. KK G. hat in seiner Vernehmung angegeben, er persönlich habe nichts unternommen, er sei sich auch nicht sicher, ob KOK Draegert „das jetzt gleich über Funk gesagt hat oder ob er das nebenstehenden Leuten . . . Es waren ja auch Kollegen, die am Fahrzeug standen, vom SEK, MEK, ... und es kann natürlich auch von anderen denen mündlich überbracht worden sein".

LKD Möller hat bekundet, er habe von den Gesprächen zwischen KK G. und KOK Draegert einerseits und KHK Beckmann andererseits nichts gewußt; Informationen des MEK, die über KHK Beckmann gelaufen seien, hätten über KHK Klußmann oder KR Mordhorst als die zuständigen Verbindungsleute zum MEK laufen müssen.

cc) Zur Dauer der Entscheidungsfindung

Es bietet sich keine nachvollziehbare Erklärung dafür an, warum man im Lagezentrum acht Minuten, nämlich von 22.46 Uhr bis 22.54 Uhr, brauchte, um die von KOK Draegert erbetene Entscheidung über die Freilassung der Täterin Löblich zu treffen, obwohl PHK Ellmers schon um 22.48 Uhr und erneut um 22.49 Uhr auf eine Entscheidung drängte und den Ernst der Lage deutlich machte, indem er darauf hinwies, daß die Mittäter massiv gedroht hätten.

Nach den Aussagen der Zeugen LKD Möller, POR Gerber und PHM Krebs ist davon auszugehen, daß die Verzögerung nicht LKD Möller, sondern anderen Beamten im Lagezentrum zuzurechnen ist. Nachdem vier oder fünf Führungsbeamte, wie PHM Krebs ausgesagt hat, unmittelbar nach Eingang des Funkspruches von KOK Draegert über die Festnahme der Täterin informiert waren, hätten diese, falls sie sich selbst nicht zu einer Entscheidung über die Freilassung befugt sahen, umgehend für eine Entscheidung durch den Polizeiführer Sorge tragen müssen. Angesichts der Brisanz der Lage war es zwingend geboten, alles zu unternehmen, um das Telefonat des Polizeiführers zu unterbrechen; keinesfalls durfte man sich auf Zurufe beschränken und hinnehmen, daß LKD Möller darauf nicht reagierte. Im übrigen erscheint unverständlich, daß man es von seiten des Lagezentrums zuließ, daß der Funkverkehr in dieser Phase von Erörterungen um ein Kofferradio beherrscht wurde.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, daß man um 22.54 Uhr aus dem Lagezentrum nur lapidar an PHK Ellmers übermittelte, die Täterin könne, wenn sie wolle, zurückgehen. Im Hinblick auf die Gefährdung der Geiseln nach der Festnahme der Täterin, wie sie für das Lagezentrum aus dem Funkspruch von PHK Ellmers von 22.49 Uhr erkennbar geworden war, hätte das Lagezentrum den Vollzug dieser Entscheidung überwachen müssen, etwa dadurch, daß es gegenüber PHK Ellmers angeordnet hätte, sofort über die Umsetzung der Entscheidung zu berichten oder gegebenenfalls auftretende Probleme mitzuteilen. Spätestens um 22.57.20 Uhr, als aus dem Funkspruch eines MEK-Beamten deutlich wurde, daß noch nicht allen Kräften vor Ort die Entscheidung des Lagezentrums zur Freilassung bekannt war, hätte dies dem Lagezentrum Anlaß geben müssen, mit aller Entschiedenheit die Umsetzung seiner Entscheidung anzumahnen, zumal kurz darauf auch aus einem Funkspruch von PHK Ellmers erkennbar wurde, daß die Täterin immer noch nicht freigelassen worden war. Es bleibt unerklärlich, weshalb trotz dieser Anzeichen für eine Verzögerung bei der Freilassung der Täterin Löblich im Lagezentrum, wie PHM Krebs bekundet hat, die Auffassung bestehen konnte, die Täterin sei zu diesem Zeitpunkt schon wieder auf dem Wege zum Bus gewesen.

Den Beamten im Lagezentrum muß weiter vorgehalten werden, daß sie nicht alle Kommunikationsmöglichkeiten ausschöpften, um sicherzustellen, daß ihre Anordnung zur Freilassung der Täterin die Kräfte vor Ort auch erreichten. Daß man eine derart wichtige Entscheidung nur über Funk und lediglich an den Einsatzleiter des SEK weitergab, nicht aber an den, aus der Sicht des Lagezentrums mit der Führung der bremischen Kräfte am Grundbergsee beauftragten KOK Draegert, der zudem um die Entscheidung nachgesucht hatte, obgleich die Möglichkeit bestand, das MEK über ÜBL zu erreichen, muß als Versäumnis bezeichnet werden.

Für den Untersuchungsausschuß hat sich aufgrund des Telefongespräches zwischen KHK Beckmann und KK G. der Eindruck aufgedrängt, daß von seiten des MEK entweder die Entscheidung des Lagezentrums zur Freilassung der Täterin Löblich unterlaufen oder aber in Unkenntnis beziehungsweise ohne Rücksicht auf eine solche Entscheidung eigenmächtig agiert werden sollte. Die Äußerungen von KHK Beckmann in diesem Gespräch können nur als Aufforderung zum Zugriff auf die beiden Täter Rösner und Degowski verstanden werden. Wenn Worte überhaupt noch einen Sinn haben sollen, muß jede andere Interpretation als abwegig bezeichnet werden. An dieser Beurteilung vermögen die Ausführungen von KHK Beckmann gegenüber dem Untersuchungsausschuß nichts zu ändern. KHK Beckmann muß sich deshalb vorhalten lassen, ohne genaue Kenntnis der Lage und ohne Beteiligung des Lagezentrums in unverantwortlicher Weise in die Führung der Kräfte vor Ort eingegriffen zu haben. Zwar kam es nicht zu einem Zugriff auf die Täter, es ist jedoch nicht auszuschließen, daß dieses Verhalten von KHK Beckmann zu Verzögerungen bei der Freilassung der Täterin Löblich beitrug. Da dieses Gespräch nach seiner Aussage bereits gegen 22.52 Uhr und damit noch vor der um 22.54 Uhr über Funk an PHK Ellmers gerichteten Freilassungsanordnung stattfand, wäre in diesem Gespräch schon Gelegenheit gewesen, eine Entscheidung über die Freilassung zu übermitteln, und zwar — was besonders hervorzuheben ist — speziell an das MEK, in dessen Gewahrsam sich die Täterin befand. Jedenfalls hätte KHK Beckmann schon dieses Gespräch aufrechterhalten und im Lage-

zentrum eine Entscheidung einholen müssen. Daß dies nicht geschah, macht zum einen deutlich, wie problematisch die gewissermaßen zweigleisige Führung der MEK-Kräfte, einerseits aus dem Lagezentrum, andererseits aus der MEK-Befehlsstelle, war, und legt zum anderen auch in diesem Zusammenhang wieder den Verdacht von Tendenzen zur Verselbständigung dieser Spezialeinheit nahe.

KOK Draegert hat, wie erwähnt, von seinem Recht zur Auskunftsverweigerung Gebrauch gemacht. Es ist deshalb nicht zu klären, ob er von seiten des SEK, konkret durch PHK Ellmers, oder nur durch die MEK-Befehlsstelle von der Freilassungsentscheidung des Lagezentrums informiert wurde. Ebenfalls nicht zu beantworten ist, ob bei den MEK-Kräften vor Ort der Standort des MEK-Fahrzeuges, in dem sich die Täterin Löblich befand, bekannt war oder, falls dies nicht der Fall war, welche Anstrengungen unternommen wurden, um den Standort ausfindig zu machen. Verwundern muß allerdings, daß noch nicht einmal der Einsatzleiter des SEK über den Standort dieses Fahrzeuges informiert war, er aber gleichwohl Ansprechpartner des Lagezentrums bezüglich der Freilassungsanordnung war. Dies zeigt einmal mehr, wie notwendig es war, für eine eindeutige Führung der vor Ort eingesetzten Kräfte Sorge zu tragen. Ein kompetenter Führer vor Ort hätte möglicherweise, nachdem aus dem Lagezentrum in angemessener Zeit keine Entscheidung über die Freilassung der Täterin Löblich kam, in Erkenntnis der Brisanz der Situation von sich aus die Freilassung angeordnet. Daß er dazu befugt gewesen wäre, erscheint dem Untersuchungsausschuß im Gegensatz zu der von Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch geäußerten Auffassung (UA-Akte 20, S. 40) außer Frage zu stehen.

Auch LKD Möller hat bei seiner Vernehmung die Ansicht vertreten, die Freilassung hätte von jedem Beamten vor Ort angeordnet werden können, weil offensichtlich gewesen sei, daß ein weiteres Festhalten der Täterin Löblich wegen der damit verbundenen erhöhten Gefährdung für die Geiseln nicht zu verantworten war und sich überdies die Festnahme nicht im Rahmen der von ihm gesetzten Zugriffsvoraussetzungen hielt.

Soweit Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch auf die Dienstanweisung „Geiselnahme" verweist, ist dem entgegenzuhalten, daß darin die Zuständigkeit für die Freilassung eines Täters nicht ausdrücklich geregelt ist und die Vorschrift der Ziffer 5.16, worin festgelegt ist, für welche Maßnahmen die ausschließliche Entscheidungskompetenz beim Polizeiführer liegt, auch nicht, wie von Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch vorgenommen, in diesem Sinne ausgelegt werden kann. Es gibt nämlich keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß — worauf es bei Dienstvorschriften ankommt — die Amtsleitung des Stadt- und Polizeiamtes die Kompetenz zur Freilassung eines Täters ausschließlich und für alle denkbaren Lagen, also auch für solche, in denen eine Entscheidung der Einsatzleitung nicht rechtzeitig zu erreichen sein würde, dem Polizeiführer zuweisen wollte.

c) Freilassung und Rückkehr der Mittäterin zum Bus

Der MEK-Beamte KOM De., in dessen Fahrzeug (Roland 7225) sich die Täterin befand, setzte um 23.00.59 Uhr folgenden bereits erwähnten Funkspruch ab: „Gehen wir zu Fuß da hin." In seiner dienstlichen Erklärung vom 19. 8. 1988 (UA-Akte 5/S. 237 ff.) hat KOM De. folgende Angaben gemacht:

„Über Funk wurde jetzt zum Abtransport der Mittäterin ein Fahrzeug an die Rückfront des Gebäudes beordert. (Punkt C)

Ich fuhr dorthin und nahm die Frau auf. Ihre Hände waren auf dem Rücken mit Handschellen gefesselt. Sie stieg hinter dem Fahrersitz ein, und wir fuhren zurück zum Standort, an dem ich auch vorher gestanden hatte (Punkt D). Dieser befindet sich ca. 50 Meter vom Bus entfernt. Zu diesem Zeitpunkt war ich mit der Frau allein.

Wir kamen ins Gespräch. Sie äußerte, daß der Rösner durchdrehen könnte, wenn sie nicht zum Bus zurückgehen dürfte. Dieser Sachverhalt wurde an den Leiter (Rol. 7221) weitergegeben.

Während der Unterhaltung hatte ich den Eindruck, daß sie gar nicht zurück wollte, da sie sinngemäß sagte, daß nun endlich alles vorbei sei. Dann wieder wollte sie zurück, um das Entlassen der Geiseln zu erreichen.

Während dieser Gespräche mußte ich zeitweise das Funkgerät ausstellen, um zu verhindern, daß taktische Maßnahmen von ihr mitgehört wurden. Nach zirka sechs bis acht Minuten kam die Anweisung, die Frau zu entlassen. Ich fragte nochmals, ob sie das wollte. Ausschließlich unter dem Vorwand, mit ihrem Verhalten die Geiselfreilassung zu erreichen, ging sie zurück zum Bus. Sie wurde von mir ein Stück begleitet und verschwand dann zwischen der Menge aus meinem Sichtfeld."

In seiner dienstlichen Erklärung vom 26. 8. 1988 hat er dazu folgendes ergänzt:

„Sie (Löblich) meinte sinngemäß, daß sie froh sei, daß nun endlich alles vorbei sei. Außerdem hätte sie sowieso nicht gewußt, was sie mit der Waffe hätte anfangen sollen. Dann wiederum meinte sie, daß die anderen Täter durchdrehen könnten und sie die lieber beruhigen wolle.

Während dieses Gespräches hatte sie immer noch die Hände gefesselt auf dem Rücken. Da die Handfesseln ziemlich fest angezogen waren, klagte sie über Schmerzen und bat darum, ob diese nicht etwas gelockert werden könnten. Ich hatte dagegen nichts einzuwenden, und wir stiegen beide aus dem Fahrzeug aus. Ich holte meinen Schlüssel aus der Tasche und versuchte, die Handfesseln zu lockern. Dabei brach mit der Schlüssel ab. Ich konnte den Rest vom Schlüssel mit den Fingern herausziehen. Ich sprach über Funk (2-Meter) den KOM D. an, daß er sofort zu mir kommen solle. Als er bei mir war, sagte ich ihm den Grund. Über Funk hatte ich den Umstand nicht erwähnt.

Wir schlossen gemeinsam die Handfesseln auf und setzten M. Löblich ohne Handfesseln auf den Rücksitz. Die Kindersicherung wurde von mir betätigt, so daß die Türen nur von außen zu öffnen waren.

Nach diesem Geschehen unterhielten wir uns weiter. Der KOM D. war mittlerweile wieder zum Einsatzgeschehen zurückgekehrt. Frau Löblich meinte nun, daß es besser sei, wenn sie zum Bus zurückkehre, um die Geiselnehmer zu beruhigen. Außerdem wollte sie sich für die Freilassung der Geiseln einsetzen.

Nun kam über Funk die Aufforderung, die Mittäterin zu entlassen, wenn diese aus eigenem Willen zurückkehren wolle. Dies wurde nochmals von mir bei der Täterin abgefragt. Danach wurde Frau Löblich sofort, ohne irgendwelche Zeitverzögerung entlassen.

Sie wurde ein Stück von mir begleitet. Ob sie dies mitbekommen hatte, kann ich nicht sagen, da ich ein bis zwei Schritte hinter ihr ging. Nach zirka der Hälfte der Wegstrecke ging sie dann alleine weiter. Ich verlor sie in der Menge vor dem Durchgang zu den Toilettenräumen aus den Augen. Über den weiteren Verbleib und ob Frau Löblich von anderen Polizeikräften oder Privatleuten (Presse) dann weiter begleitet wurde, kann ich keine Angaben machen.

Bei meinem ersten Bericht wurde auf den Umstand, daß mir der Schlüssel abgebrochen war, nicht eingegangen, weil mir das auf den gesamten Ablauf völlig bedeutungslos erschien, zumal eine zeitliche Verzögerung dadurch nicht verursacht wurde. Im Gegenteil. Nach Aufforderung zur Entlassung konnte sie sofort, ohne Zeitverzögerung, freigegeben werden."

Vor dem Untersuchungsausschuß hat KOM De. von seinem Recht zur Auskunftsverweigerung Gebrauch gemacht.

Die Täterin Löblich hat als Zeugin die Umstände ihrer Freilassung folgendermaßen geschildert:

Sie habe mit einem Beamten in dem Fahrzeug gesessen. Als das Fahrzeug auf dem Parkplatz gestanden habe — und zwar nach ihren Angaben, wie bereits erwähnt, zirka 300 bis 500 Meter vom Bus entfernt — habe es in einem Funkspruch geheißen „die Frau soll sofort zurückgebracht werden". Darauf habe der Beamte das Funkgerät leiser gestellt und gar nicht reagiert. Etwa zwei bis vier Minuten später habe sie noch einmal aus dem Funkgerät gehört, „daß er mich zurückbringen soll". Ob der Beamte zwischen diesen beiden Funksprüchen das Funkgerät abgestellt oder nur leiser gestellt habe, könne sie nicht sagen. Sie meine, daß der Beamte sie erst nach dem zweiten Funkspruch gefragt habe, ob sie denn zum Bus zurück wolle. Als sie dies bejaht habe, sei er in Richtung Bus gefahren. Wie weit er gefahren sei, könne sie nicht sagen, sie habe den Bus aber von dem neuen Standort aus sehen können. Es könne durchaus sein, daß die Entfernung zum Bus 65 Meter betragen habe. Sie habe dann aussteigen können, habe aber zu dieser Zeit noch die Handschellen umgehabt. Der Beamte habe versucht, die Handschellen aufzuschließen, was ihm aber nicht gelungen sei, weil, so nehme sie an, der Schlüssel abgebrochen sei. Der Beamte habe dann einen Kollegen gerufen, wobei sie nicht sagen könne, ob das über Funk geschehen sei. Sie könne nicht sagen, wie lange es gedauert habe, bis der zweite Beamte mit dem Schlüssel erschienen sei, aber „ein bißchen hat es schon gedauert". Es sei nicht richtig, wenn KOM De. angegeben habe, daß ihr die Handschellen deswegen abgemacht worden seien, weil sie darüber geklagt habe, daß die Handschellen zu fest säßen; „die Handschellen wurden abgemacht, wo ich zum Bus hingegangen bin." Nachdem ihr die Handschellen abgemacht worden seien, sei sie auf direktem Wege mit normalem Schritt, ohne unterwegs Interviews gegeben oder mit jemand gespochen zu haben, zum Bus gegangen.

Der Zeuge Mikolajczak hat bekundet, er habe vom Fahrersitz aus gesehen, wie die Täterin Löblich nicht normalen, sondern schnellen Schrittes auf den Bus zugekommen sei; er habe sie erstmals erblickt, als sie etwa 45 Meter vom Bus entfernt gewesen sei. Auch die Zeugen Lendzion und POK Häring haben bekundet, die Täterin sei auf den Bus ohne Umwege zugelaufen (Lendzion, Häring).

d) Der Schuß auf Emanuele de Giorgi

Der Zeuge Mikolajczak hat die Situation unmittelbar vor und nach Rückkehr der Täterin Löblich folgendermaßen geschildert:

Er habe immer nach vorne, in beide Außenspiegel geschaut, um zu sehen, ob die Täterin Löblich „hinter der Tankstelle irgendwie hervorkommt". „Dann gab das ein Stimmengewirr im Wagen. Einer schrie, ich weiß nicht, ob das Degowski war oder Rösner, das kann ich nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, wenn Marion nicht zurückkommt, dann legen wir einen um und dann krachte es auch schon." Kurz vor dem Schuß habe er sich umgedreht und gesehen, „wie der Degowski die Waffe ziemlich hoch hält und abdrückt. Es fällt der Schuß, und ich habe erschrocken wieder nach vorne geschaut und habe gesagt, hört auf, hört auf, die haben mir doch versprochen, die Frau, die kommt. Dann schrie er da herum, Degowski, wir bringen gleich noch einen um, wenn die Frau nicht zurückkommt. Dann sind so etwa fünfzehn, das waren keine zwanzig Sekunden, dann habe ich die Frau von vorn kommen sehen und habe gerufen, Mensch, hört auf, hört auf, die Freundin, eure Marion, die kommt. Der Degowski wollte mir das nicht glauben: das stimmt nicht! Und dann kam er nach vorn und schaute nach draußen, da hat er sie gesehen. Dann hat er mich vom Sitz heruntergezogen, wahrscheinlich hat er Deckung gesucht, denn er vermutete ja, daß die Polizei mit hereinkam. Die Frau wurde dann auch nicht gleich in den Bus gelassen. Ich durfte den Wagen nicht gleich aufmachen. Er hat sich erst davon überzeugt, daß keiner mitkam, und dann hat er mir erlaubt, daß ich die Tür öffne."

Der Zeuge Meyer hat bekundet, er meine, in der zweiten Reihe des Busses mit Blick nach hinten gesessen zu haben. Degowski und Rösner hätten sich, beide Geiseln bedrohend, im Mittelgang befunden. Er habe von seinem Platz aus den Täter Rösner mit der von diesem bedrohten Schwester Emanuele de Giorgis nicht richtig sehen können. „Ich vermute, daß der Bruder der bedrohten Geisel versuchte, ein bißchen Rösner zu motivieren, daß er seine Schwester ein bißchen lockerer läßt, das vermute ich. Es war jedenfalls eine leichte Unruhe da, so zwei Worte vielleicht, ziemlich leise gefallen, und Degowski sagte dann, sei ruhig und schoß blitzschnell." Der Schußzeitpunkt könne „ungefähr die identische Zeit sein mit dem Ablauf des Ultimatums". Kurze Zeit nach dem Schuß sei die Täterin Löblich dann „im Schein vor dem Toilettenraum" sichtbar gewesen, wie sie auf den Bus zugeeilt gekommen sei; auch sie müsse den Schuß gehört haben.

Die Zeugin Voitle hat angegeben, der Täter Degowski habe „als das Zeitlimit vorbei war . . . einfach den Emanuele erschossen", der ganz ruhig vor ihr gesessen und nur mit seiner Schwester gesprochen habe, „weil sie anfing zu weinen, und da hat er dann irgend etwas zu ihr auf italienisch gesagt". Sie könne sich nicht erinnern, ob Degowski irgend etwas vor dem Schuß gesagt habe. Erst nach dem Schuß sei die Täterin Löblich in den Bus zurückgekommen.

Die Aussagen der Zeugen Mikolajczak, Meyer und Voitle stimmen also darin überein, daß der Täter Degowski vor der Rückkehr seiner Komplizin auf Emanuele de Giorgi schoß. Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussagen bestehen nicht. Der Untersuchungsausschuß folgt daher diesen Aussagen und sieht die anderslautenden Angaben von POK Häring und KHM Ku. (Ua-Akte 15/25) als widerlegt an.

Soweit von einigen Zeugen bekundet worden ist, Emanuele de Giorgi sei noch vor Rückkehr der Täterin aus dem Bus hinausgetragen worden (Lendzion, Voitle, Holub, Erdmanski), steht nach Auswertung des dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Filmmaterials fest, daß dies nicht zutreffend ist. Aus diesem Filmmaterial geht hervor, daß die Täterin Löblich vor der geschlossenen vorderen Bustür stehend den Busfahrer zum Öffnen der Tür aufforderte, worauf die Tür geöffnet wurde, sie in den Bus einstieg und die Tür wieder geschlossen wurde. Erst danach wurde Emanuele de Giorgi von den Journalisten Meyer und Kempf aus dem Bus herausgetragen und vor der Eingangstür zum Toilettendurchgang abgelegt.

Nach dem Funkprotokoll forderte PHK Ellmers um 23.08.05 Uhr einen Krankenwagen an. Um 23.09.12 Uhr wurde über Funk gemeldet, daß der Bus sich wieder in Bewegung gesetzt habe. Der Zeuge Mikolajczak hat angegeben, er habe mit dem Bus um 23.07 Uhr die Raststätte am Grundbergsee verlassen.

e) Die verspätete Freilassung der Täterin

Wenn der Bus, wie der Zeuge Mikolajczak angegeben hat, schon um 23.07 Uhr abfuhr, beziehungsweise, wie sich aus dem Funk ergibt, um 23.08 Uhr, dann ist kaum denkbar, daß der Täter Degowski erst nach 23.07 Uhr, also nach Ablauf des Ultimatums, auf Emanuele de Giorgi schoß. Der einzige Zeuge, der mit der Schußabgabe eine genaue Uhrzeit in Beziehung gesetzt hat, ist der Zeuge Mikolajczak, indem er bekundet hat, einer der Täter habe gerufen, es sei „sieben Minuten nach". Damit ist aber nicht in Einklang zu bringen, daß der Zeuge Mikolajczak schon um 23.07 Uhr mit dem Bus die Raststätte verlassen haben will.

Wenn man davon ausgeht, daß die Zeitangabe des Zeugen Meyer für den Beginn des Ultimatums mit 23.02 Uhr richtig ist, und weiter berücksichtigt, daß der Zeuge Meyer seiner Aussage zufolge erst nach diesem Zeitpunkt den Bus verließ, um das Ultimatum an die Polizei zu übermitteln, und seinem Gedächtnisprotokoll (UA-Akte 5/279) zufolge gegen 23.05 Uhr zum Bus zurückkehrte (was ein nachvollziehbarer Zeitraum wäre), dann könnte der Schuß nicht früher als 23.05 Uhr und — aus den obigen Gründen — nicht später als 23.07 Uhr gefallen sein.

Ist mithin zwar davon auszugehen, daß der Schuß auf Emanuele de Giorgi vor Ablauf des von den Tätern gesetzten Ultimatums gefallen sein muß, so beeinflußt dies die Beurteilung des polizeilichen Handelns jedoch nicht. Auf seiten der Polizei wußte man nämlich angeblich nichts von einem Ultimatum, die Polizei sah sich jedenfalls nicht veranlaßt, ihr Handeln auf eine von den Tätern gesetzte Frist zur Freilassung ihrer Komplizin einzurichten.

Da die Täterin Löblich, wie eindeutig festgestellt, erst nach der Abgabe des Schusses in den Bus zurückkehrte, kann sie dort nicht vor 23.05 Uhr eingetroffen sein. Wenn der Funkspruch von KOM De. von 23.00.59 Uhr „Gehen wir zu Fuß da hin" den Zeitpunkt bezeichnet, von dem ab die Täterin auf den Bus zuging, und wenn weiter richtig ist, woran kein Zweifel besteht, daß der Standort des MEK-Fahrzeugs zu diesem Zeitpunkt nur etwa 65 Meter vom Bus entfernt war, dann hätte sie mindestens vier Minuten, möglicherweise sogar bis zu sechs Minuten, gebraucht, um diese Strecke zurückzulegen. So kann es nicht gewesen sein, weil nach Zeugenaussagen feststeht, daß die Täterin jedenfalls mindestens die letzten 40 Meter schnellen Schrittes und ohne von Umstehenden aufgehalten worden zu sein, auf den Bus zuging.

Das legt den Verdacht nahe, daß die Darstellung von KOM De. über den Zeitpunkt und die Umstände der Freilassung der Täterin Löblich nicht der Wahrheit entspricht. Allerdings kann zumindest seine Darstellung über die Probleme beim Lösen der Handschellen durchaus zutreffen. Das Stadt- und Polizeiamt hat in seinem Bericht (UA-Akte 7, Se. 108) die Auffassung vertreten, der Schlüssel für die Handfesseln sei abgebrochen, „weil dieser Schlüssel nicht passend für die benutzte SEK-Fessel war". Der Zeuge POK Häring hat in diesem Zusammenhang erläutert, daß die von MEK und SEK verwendeten Handfesseln, obwohl sie gleich aussähen, unterschiedliche Schlösser hätten. Da die der Täterin Löblich angelegten Handfesseln, wie bereits oben dargestellt, von dem SEK-Beamten POM Bödecker stammten, kann es also durchaus sein, daß diese ein Schloß hatten, für welches der MEK-Beamte KOM De. keinen passenden Schlüssel besaß. Zweifel bestehen aber an seiner Version, er habe der Täterin Löblich die Handfesseln abnehmen wollen, bevor ihm die Anordnung, sie freizulassen, mitgeteilt worden war. Allein die Darstellung der Zeugin Löblich über ihre Freilassung und die dabei aufgetretenen Probleme beim Lösen der Handfesseln würde erklären, warum sich ihre Rückkehr zum Bus, von 23.00.59 Uhr ausgehend, um einige Minuten verzögerte. Der Untersuchungsausschuß hat diese Frage nicht abschließend klären können, da KOM De., der außer der Täterin Löblich als einziger eine Darstellung über das Geschehen geben könnte, von seinem Recht auf Auskunftsverweigerung gemäß § 55 StPo Gebrauch gemacht hat.

Unabhängig davon bleibt zu kritisieren, daß KOM De. das Funkgerät seines Fahrzeuges aus- oder zumindest leiser stellte, obwohl er davon ausgehen mußte, daß der von ihm aufgesuchte Standort auf dem Parkplatz seinen Kollegen nicht bekannt war. Ganz offensichtlich hörte KOM De. um 22.59 Uhr das erste Mal von der Anordnung, die Täterin freizulassen, denn sonst wäre seine Rückfrage „Ich hör, hier ist der 25, was gibt's?" auf die Anfrage von PHK Ellmers „0411, wo bleibt das MEK-Fahrzeug mit der Täterin?" nicht zu erklären. Wenn er schon sein Funkgerät ausstellte, wäre es, um eine minutenlange Suche nach ihm zu vermeiden, seine Pflicht gewesen, zumindest über Funk durchzugeben, wohin er gefahren war. In diesem Zusammenhang muß sich aber auch KOK Draegert als Einsatzleiter des MEK vorhalten lassen, seinem Kollegen KOM De. keinen entsprechenden Hin-

weis gegeben beziehungsweise eine Anweisung erteilt zu haben. Wie auf einem dem Untersuchungsausschuß von dem Journalisten Wattenberg zur Verfügung gestellten Foto erkennbar ist, war KOK Draegert unmittelbar nach der Festnahme der Täterin Löblich und kurz vor deren Abtransport selbst an der Rückseite der Raststätte zugegen. Wenn er bereits in seinem Funkspruch von 22.46 Uhr anfragte, ob die Frau wieder freigelassen werden sollte, mußte sich ihm ohne weiteres aufdrängen, daß es von großer Wichtigkeit war, zu wissen, wohin die Frau gebracht worden war. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte er versuchen müssen, den 7225 (KOM De.) über Funk zu erreichen; falls dies nicht gelungen wäre, hätte er veranlassen müssen, daß nach dem Fahrzeug gesucht würde.

Wenn man im Lagezentrum für die Entscheidung über die Freilassung der Täterin acht Minuten benötigte und weitere sechs Minuten vergingen, bis der Beamte, in dessen Gewahrsam sich die Täterin befand, von dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden konnte, so läßt sich ermessen, um wieviel früher die Täterin Löblich hätte zum Bus zurückkehren können, wenn die Führungsbeamten im Lagezentrum entschlossener und die Kräfte vor Ort mit dem gebotenen Mindestmaß an Koordination gehandelt hätten.

Der Untersuchungsausschuß enthält sich jedoch aus den bereits oben dargelegten Gründen einer Beurteilung, ob diese Verzögerungen auf Handlungen zurückzuführen sind, die unabhängig von der Bewertung des Handelns des Täters Degowski, der den tödlichen Schuß auf Emanuele de Giorgi abgab, strafrechtliche Relevanz entfalten; dies zu beurteilen ist allein Sache der Strafverfolgungsbehörden. Der Untersuchungsausschuß sieht deswegen auch ausdrücklich davon ab, zu den Bewertungen des Generalstaatsanwaltes a. D. Wendisch (UA-Akte 20, S. 47) und der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Generalstaatsanwaltschaft Bremen (UA-Akte 150) Stellung zu nehmen.

6. Die medizinische Versorgung Emanuele de Giorgis

Wie bereits erwähnt, wurde Emanuele de Giorgi von den Journalisten Meyer und Kempf vom Bus bis vor die Eingangstür zum Toilettendurchgang getragen.

Der Zeuge POK Häring hat diese Situation folgendermaßen geschildert: „Die trugen den dann auf unseren Durchgang zu und ließen ihn dann aber auf dem Gehweg vor diesem Durchgang liegen. Herr Kempf postierte dann noch den Kopf des Jungen, und dann zogen wir den Jungen herein. Da wurde er dann so gut es ging versorgt von unseren Leuten." Auf näheres Befragen hat POK Häring hinzugefügt, der Journalist Kempf habe den Kopf des Jungen noch so gedreht, daß er besser habe fotografiert werden können. Der Journalist Kempf hat diese Behauptung zurückgewiesen. Sein Handeln sei ausschließlich davon bestimmt gewesen, dem schwerverletzten Jungen zu helfen.

Dem hat der SEK-Beamte POM Bödecker entgegengehalten, er habe gesehen, daß der Zeuge Kempf den Kopf des Jungen hochgehoben beziehungsweise gedreht habe, damit er besser fotografiert werden konnte. POM Bödecker hat dazu näher ausgeführt: „Ich habe es gesehen, und ich hatte diesen Eindruck ganz deutlich, daß das keine Erste-Hilfe-Maßnahme war, weil es auch unsinnig gewesen wäre, sondern daß es lediglich den Grund hatte, um noch ein Foto zu machen."

Eine abschließende Klärung dieses gegen den Journalisten Kempf erhobenen Vorwurfes hat unterbleiben können, da der Untersuchungsausschuß nicht feststellen kann, daß die dem Zeugen Kempf vorgeworfene Handlung sich im Rahmen der danach einsetzenden Erste-Hilfe-Maßnahmen — auf die im folgenden einzugehen sein wird — für Emanuele de Giorgi zustandsverschlechternd ausgewirkt hätte.

a) Medizinische Betreuung am Tatort

In seiner dienstlichen Erklärung vom 25. 8. 198 hat sich POM Bödecker zu den noch an der Raststätte Grundbergsee vorgenommenen Erste-Hilfe-Maßnahmen u. a. folgendermaßen geäußert:

„Nachdem der schwerverletzte Emanuele de Giorgi von Reportern aus dem Bus geholt wurde, verbrachten diese ihn vor den Durchgang zu den WCs der o. g. Raststätte.

Der Verletzte wurde dort kurz in Rücklage abgelegt. Von den vor Ort anwesenden Beamten (MEK, KOM Ku., SEK, Häring, Fassbener, Vetters) wurden die Journalisten lautstark angewiesen, den Jungen in den Durchgang zu legen. Hier wurde der Schwerverletzte sofort von mir übernommen und unverzüglich in die Seitenlage gebracht. (. . .)

Um sicherzugehen, daß der Verletzte keine Wunde im Brust- und Rückenbereich hatte, wurde der Oberkörper mit Hilfe des Beamten Ku. freigelegt.

Eine sichtbare Verletzung konnte nicht entdeckt werden. Von dem Beamten Ku. wurde dann der noch zu fühlende Puls am Handgelenk des Schwerverletzten überprüft.

Nach zirka fünf Minuten traf ein Sanitäter mit Notfallkoffer ein, der den Blutdruck laufend kontrollierte und versuchte einen Zugang (Braunüle) in die Armbeuge des Verletzten zu legen. Nach weiteren zirka zwei Minuten erschien ein „Qualifizierter Ersthelfer" (POM Schnippenkötter) des SEK-Essen, ebenfalls mit Notkoffer, der den zuerst eingetroffenen Sanitäter unterstützte.

Während der gesamten Zeit befand sich der Verletzte in Seitenlage. Von mir wurde ausschließlich die Atmung kontrolliert. Ich hielt die gesamte Zeit den Kopf des Emanuele de Giorgi gestreckt nach hinten, sprach ihn laufend beruhigend an, das Blut auszuspucken und achtete darauf, daß der Mund geöffnet war.

Die Wunde am Hinterkopf wurde von mir mit einem sterilen Tuch abgedeckt. Der Verletzte spuckte/erbrach des öfteren Blut. Bis zur Übergabe des Schwerverletzten an den Notarzt war die Atmung stabil. Ein im Notfallkoffer des SEK-Essen vorhandenes Absauggerät stand bereit, brauchte jedoch nicht eingesetzt zu werden. Erst nachdem die Notärzte den Verletzten übernahmen, wurde der Verletzte in die Rückenlage gebracht." (UA-Akte 146, S. 16)

Bei dem von POM Bödecker bezeichneten Sanitäter handelte es sich um Friedel Lumma, der in seiner dem Untersuchungsausschuß vorliegenden polizeilichen Vernehmung vom 25. 8. 1988 (UA-Akte 6, S. 50) angegeben hat, er sei zufällig zur Raststätte Grundbergsee gekommen, weil er in einem Stau in Bremen-Kattenturm stehend von Reportern in seinem Fahrzeug angesprochen und gebeten worden sei, dem Bus hinterherzufahren und sie mitzunehmen. Wie Lumma in seiner polizeilichen Vernehmung ebenfalls bekundet hat, ist er seit 1976 im DRK-Rettungsdienst tätig.

b) Notärztliche Versorgung

Unmittelbar nach der oben bereits erwähnten Anforderung eines Krankenwagens durch PHK Ellmers um 23.08.05 Uhr entwickelte sich ausweislich des Funkprotokolls zwischen ihm und der Leitstelle Roland (PHM Krebs) folgender Funkdialog:

23.08.14 — „Ja, was liegt dort an?" (Krebs)

23.08.16 — „Eine Person ist eben rausgelegt worden." (Ellmers)

23.08.22 — „Haben Sie vorher was gehört?" (Krebs)

23.08.25 — „Krankenwagen zur Raststätte Oyten über Leitstelle Feuerwehr Bremen — unverständlich — Grundbergsee . . . RTW." (Krebs)

23.08.56 — „Es geht ein NAW, hat Kopfverletzung der Mann, der rausgelegt worden ist, es ist nicht bekannt, ob eine Schußverletzung vorliegt." (Ellmers)

In dem bereits in anderem Zusammenhang zitierten Schreiben der Feuerwehr Bremen vom 24. 8. 1988 (UA-Akte 4, S. 240) heißt es:

„17. 8. 1988, 23.10 Uhr — Anforderung eines Notarztwagens vom Lagezentrum. Einsatzort: Grundbergsee, BAB Richtung Verden. Eine Einsatzbegründung wurde der ELZ/RTL nicht gegeben. Aufgrund der Entfernung wurde dieser Einsatz der Leitstelle Verden übergeben. Die Leitstelle teilte der ELZ/RTL aber mit, keinen NAW zur Verfügung zu haben. Daraufhin wurde sofort der NAW-Ost — Standort Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße — alarmiert. Parallel hierzu wurde über die Leitstelle Verden von der Leitstelle Rotenburg/Wümme ebenfalls ein NAW zum Grundbergsee entsandt. Dieser NAW traf als erster an der Einsatzstelle ein und übernahm eine angeschossene jugendliche Person."

In einer „Anlage 1" zu diesem Schreiben teilt die Feuerwehr Bremen mit, der NAW-Ost habe kurz vor dem Bremer Kreuz von der Einsatzleitzentrale über Funk erfahren, daß der Einsatz am Grundbergsee vom NAW Rotenburg übernommen worden sei und der NAW-Ost dem Bus folgen sollte. Der NAW-Ost sei daraufhin bis kurz vor der holländischen Grenze im Konvoi der dem Bus folgenden Fahrzeuge mitgefahren.

Der Zeuge Hastedt hat zum Einsatz des Notarztwagens aus Rotenburg folgendes bekundet:

Er sei als Rettungssanitäter seit 1980 beim DRK in Rotenburg tätig und habe am 17. 8. 1988 zusammen mit dem zum Rettungshelfer ausgebildeten Zivildienst-

leistenden Dodenhoff, der zugleich Fahrer des NAW gewesen sei, und einem weiteren Zivildienstleistenden, der erst seit einer Woche im Dienst gewesen sei, zur Besatzung des NAW Rotenburg gehört. Sie hätten etwa gegen 22.30 Uhr erste Informationen erhalten, daß der Bus sich im Bereich der Raststätte Grundbergsee aufgehalten habe, zwei bis fünf Minuten später habe sie die für sie zuständige Einsatzleitzentrale (ELZ) Zeven „offiziell dann das erste Mal darüber informiert, daß dieser Bus dort steht und daß sich die Lage dort etwas zuspitzte. Wir sollten uns in Alarmbereitschaft halten." Sie hätten der ELZ daraufhin angeboten, in Richtung Raststätte zu fahren, dies sei von dort aber mit der Begründung abgelehnt worden, man müsse erst Rückfrage bei der Polizei halten. Die Leitzentrale sei seiner Kenntnis nach von der Polizei in Rotenburg an die zuständige Leitstelle für die Polizei in Verden verwiesen worden, weil die Polizei Rotenburg dies nicht habe entscheiden können. Dann habe sich bis 23.09 Uhr gar nichts getan. Zu diesem Zeitpunkt hätten sie die offizielle Meldung: „Ausrücken ohne Sonderrechte!" bekommen, es sei da etwas passiert, aber man habe noch nicht genau gewußt, was. Sie seien dann ausgerückt, der Notarzt sei auch alarmiert worden. Die hätten dann ohne Martinshorn und ohne Blaulicht die ganzw Stadt Rotenburg durchqueren müssen. Der Notarzt hätte einen noch zirka drei Kilometer längeren Anfahrtsweg gehabt; „das hat also extrem Zeit gekostet." Kurz vor dem Ortsausgang Rotenburg sei dann die Meldung über Funk gekommen: „Jetzt Volldampf weiter." Man habe ihnen ferner mitgeteilt, es sei eine Person aus dem Bus gelegt worden. Sie seien dann unter Wahrnehmung von Sonderrechten auf dem kürzesten Weg zur Raststätte Grundbergsee gefahren. Dort habe man sie gleich zur Eingangstür des Toilettendurchgangs gewinkt.

Wie sich aus einem Vermerk der Kriminalpolizei Bremen ergibt (UA-Akte 4, S. 45), hat der Zeuge Hastedt dieser gegenüber bekundet, die am 17. 8. 1988 von Rotenburg aus eingesetzte Notarärztin, Frau Dr. Schulthes, sei um 23.28 Uhr an der Raststätte eingetroffen. Gleich nach seiner Ankunft habe er zusammen mit dem bereits mit der Versorgung des Patienten befaßten Sanitäter die erforderlichen Maßnahmen getroffen, wobei man sich gut ergänzt habe. Die Lagerung des Patienten sei bei seiner Ankunft nicht ganz korrekt gewesen, es habe nämlich eine Aspirationsgefahr bestanden. Nach weiteren, von der inzwischen eingetroffenen Notärztin veranlaßten Maßnahmen, sei er dann nach kurzem Gespräch mit dieser übereingekommen, den Patienten nach Bremen in die Klinik St.-Jürgen-Straße zu fahren, weil dort eine Neurochirurgie vorhanden sei. Über seine Leitstelle in Zeven habe er das ZKH St.-Jürgen-Straße benachrichtigen und eine erste Diagnose durchgeben lassen. Auf der Fahrt nach Bremen seien sie auf der Autobahn in einen Stau geraten, der seiner Schätzung nach eine Verzögerung von zirka zehn Minuten oder einer Viertelstunde bewirkt habe. Als sie beim ZKH St.-Jürgen-Straße angekommen seien (um 00.28 Uhr — UA-Akte 4, S. 63), hätten sie nicht genau gewußt, wo sie erwartet wurden. Sie hätten vor dem Haupteingang gestanden und keiner vom Pflege- oder vom Ärztepersonal habe bereitgestanden, um sie zu empfangen. Erst auf Nachfrage eines Polizeibeamten, der dem NAW vorausgefahren sei, sei ihnen eine Seitentür bezeichnet worden. Es habe dann zwei oder drei Minuten gedauert bis eine Pflegeperson die Tür geöffnet und sie dort hineingelassen habe. Ohne Unterstützung des Krankenhauspersonals hätten sie dann den Patienten in einen Notfallraum gebracht, wo dessen Behandlung durch das dort anwesende Personal übernommen worden sei.

Auf Nachfrage des Untersuchungsausschusses hat der Zeuge Hastedt bekundet, „es ist auch bei uns in Rotenburg so üblich, daß wir den Patienten selbst aus dem Fahrzeug herausbringen", es stehe dort aber Pflege- und Ärztepersonal im Bereich der Vorhalle bereit und sei bei der Übergabe des Patienten dabei. Zu seinen Kenntnissen bezüglich der richtigen Aufnahmeadresse im ZKH St.-Jürgen-Straße hat er angegeben, er habe das ZKH St.-Jürgen-Straße schon des öfteren angefahren, trotzdem habe er nicht gewußt, wohin der Patient zu bringen sei, weil es verschiedene Aufnahmen gebe.

c) Gutachtliche Beurteilung der Erstversorgung

siehe dazu Minderheitenvotum der GRÜNEN (S. 119—122)

Am 18. 8. 1988 nahm Medizinaldirektor Dr. von Karger im Auftrage der Staatsanwaltschaft Bremen eine Obduktion der Leiche Emanuele de Giorgis vor. In seinem vorläufigen Gutachten vom 23. 8. 1988 kam Dr. von Karger zu folgenden Ergebnissen:

„I. Der Kopfschuß war offenbar nicht unmittelbar tödlich.

II. Es besteht eine begründete Vermutung dahingehend, daß der Tod infolge Bluteinatmungen und/oder Blutverlust eingetreten ist und daß diese beiden Ursachen ärztlich beherrschbar gewesen sein könnten.

III. Trifft die Prämisse zu, daß der Junge 15 oder 20 Minuten nach dem Schuß unversorgt blieb — dazu in Rückenlage — und daß er erst zirka zwei Stunden später verstorben ist, dann kann weiter vermutet werden, daß er bei rechtzeitiger Notarztversorgung am Geschehensort überlebt hätte." (UA-Akte 6/41)

In seinem, ein neuropathologisches Gutachten von Dr. Korenke, Kiel, und ein notfallmedizinisches Gutachten von Dr. Voeltz, Hamburg, einbeziehenden Gutachten vom 27. 1. 1989 führte Dr. von Karger u. a. folgendes aus (UA-Akte 108):

„I. Emanuele de Giorgi ist am 18. August 1988 um 01.15 Uhr verstorben, weil er am 17. August 1988 um 23.06 Uhr einen Kopfschuß erhalten hatte. Ohne diese Verletzung wäre der Todeseintritt zu einem unbestimmbar späteren Zeitpunkt erfolgt.

II. Unmittelbar todesursächlich wurde ein akuter Verblutungsschock. Diese Feststellung war aufgrund des Obduktionsbefundes allein nicht möglich ... Die Feststellung der todesursächlichen Verblutung gründet sich wesentlich auf den recherchierten Verlauf zwischen Verletzung und Tod, sie wird anatomisch untermauert ...

.
.
.

VIII. Die Prämissen, die der Ziffer 3. des vorläufigen Gutachtens zugrunde lagen, treffen so offenbar nicht zu: Der Junge scheint unter den gegebenen Umständen und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln rechtzeitig und optimal versorgt worden zu sein. Die im Vefahrensverlauf aufgetretene Vermutung, die tatsächlich eingesetzten Kräfte (-Rettungssanitäter, Notärztin pp.) hätten bei optimaler Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten des tödlichen Geschehensablauf positiv beeinflussen oder gar den Patienten retten können, ist durch das ausführliche, breitbasig begründete und nach diesseitiger Einschätzung überzeugende Gutachten von Herrn Dr. Voeltz ausgeräumt worden: Eine bessere Versorgung des Patienten war unter den gegebenen Umständen nicht möglich.

IX. Eben dieses Zusatzgutachten stellt aber auf die Möglichkeiten und Begrenzungen des Notarzteinsatzes ab, läßt jedoch letztlich die Frage unbeantwortet, welche Überlebenschancen der Junge bei optimaler Organisation des Rettungseinsatzes gehabt hätte. Diese Frage ist zweifellos auch ex post nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit zu beantworten. Es sollte nur bedacht werden, daß der Junge tatsächlich mehr als zwei Stunden das Trauma überlebt hat (dies wird auch durch die neuropathologische Untersuchung bestätigt) und daß er erst knapp anderthalb Stunden (um 00.30 h)

nach dem Schuß (23.06 h) in ein Krankenhaus eingeliefert wurde. Bei diesen zeitlichen Relationen ist die Frage schon berechtigt, ob neuro- oder kieferchirurgische Spezialisten die Blutung besser hätten beherrschen können, wenn ihnen der Patient rund fünfzehn Minuten nach der Verletzung (dies dürfte eine realistische Einschätzung bei optimaler Vorsorge und der Entfernung zwischen Tatort und Krankenhaus sein) anstatt eineinhalb Stunden später zugeführt worden wäre. Beweisen läßt sich eine solche Vermutung allerdings nicht.

X. Im Endergebnis wird es auf diese Frage auch nicht mehr ankommen, weil medizinisch lediglich die — nicht beweisbare — Vermutung im Raume stehen bleibt, das Leben des Patienten hätte bei schnellerer Zuführung ins Krankenhaus verlängert werden können. Eine Rettung des Jungen erscheint jedoch bei kritischer Abwägung aller Fakten und Befunde ausgeschlossen: Das oder die verletzten Blutgefäße im Bereich des Türkensattels dürften operativ kaum zugänglich gewesen sein, so daß eine definitive Blutstillung nicht möglich gewesen wäre. Darüberhinaus spricht der neuropathologische mikroskopische Gehirnbefund für eine bereits eingeleitete hypoxaemische Nervenzellschädigung, die nicht durch den allgemeinen Blutverlust, sondern speziell durch eine weitgehende Unterbrechung der Blutzufuhr zum Gehirn und damit durch eine Sauerstoffmangelversorgung des Gehirns bewirkt wurde. Diese Schädigung hätte nach unbestimmter Überlebenszeit mutmaßlich zum Hirntod geführt.

XI. Abschließend bleibt daher festzustellen, daß der Todeseintritt nach der Beibringung der Schußverletzung unvermeidlich war."

In seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß hat Dr. von Karger bekundet, die Frage der Erstversorgung Emanuele de Giorgis sei in dem Zusatzgutachten von Dr. Voeltz untersucht worden. In diesem Zusammenhang hat Dr. von Karger bestätigt, daß Dr. Voeltz nach umfangreichen Ermittlungen davon ausgegangen sei, daß es eine relativ optimale Erstversorgung gegeben habe, er selbst (Dr. von Karger) könne dies aber nicht beurteilen. Er wisse daher auch nicht, ob es zu einer Änderung der Beurteilung führen müsse, sofern Dr. Voeltz unzureichende oder falsche Informationen hinsichtlich der Erstversorgung bekommen haben sollte.

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Hastedt, wonach der Patient bei seinem Eintreffen nicht richtig gelegen habe, hat Dr. von Karger eingeräumt, daß unter diesem Gesichtspunkt noch einmal von Dr. Voeltz überprüft werden müßte, ob eine Lebensverlängerung möglich gewesen wäre. Dr. von Karger hat hinzugefügt, er selbst würde allerdings unter der Voraussetzung, daß der Notarztwagen an der Raststätte Grundbergsee sofort zur Verfügung gestanden hätte, und bei im übrigen optimaler Erstversorgung „die Wahrscheinlichkeit, daß er gleichwohl länger gelebt hätte, die würde ich relativ hoch ansiedeln".

Der Untersuchungsausschuß hat nach der Vernehmung des Zeugen Dr. von Karger bei der Staats-

anwaltschaft Bremen das Zusatzgutachten von Dr. Voeltz angefordert (UA-Akte 146) und nach Einsichtnahme festgestellt, daß es nicht eindeutig erkennen läßt, ob Dr. Voeltz die von dem Rettungssanitäter Hastedt bei dessen Eintreffen am Grundbergsee gewonnenen Eindrücke hinsichtlich der Qualität der bis zu diesem Zeitpunkt getroffenen Erstversorgungsmaßnahmen ganz oder teilweise mit zum Gegenstand seiner Beurteilung gemacht hat. Gleichwohl hat der Untersuchungsausschuß keine Veranlassung gesehen, insoweit weitere Beweise, etwa durch Vernehmung von Dr. Voeltz oder dessen Beauftragung mit einem ergänzenden Gutachten, zu erheben. Auch die in diesem Zusammenhang zu klärende Frage, ob ein anderer Ablauf der Rettungsmaßnahmen sich für Emanuele de Giorgi lebensverlängernd ausgewirkt hätte, hat ausschließlich strafrechtliche Relevanz; Ermittlungen in dieser Hinsicht müssen daher ebenso wie in den bereits oben angesprochenen Punkten den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten bleiben.

d) Zusammenarbeit Lagezentrum/Polizei — Feuerwehr — Krankenhaus

Zur Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr und der Polizeiführung im Lagezentrum während des Einsatzes vom 17. 8. 1988 ist bereits oben Stellung genommen worden. Dabei ist festgestellt worden, daß die fehlende Bereitstellung eines Notarztwagens in der Einsatzphase Huckelriede als gravierendes Versäumnis der zuständigen Beamten im Lagezentrum anzusehen ist. Gleiches gilt, wie sich insbesondere aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, in noch stärkerem Maße für die Einsatzphase an der Raststätte Grundbergsee. An dieser Stelle kann daher auf die oben geäußerte Kritik verwiesen werden. Im übrigen teilt der Untersuchungsausschuß die Ausführungen Generalstaatsanwalts a. D. Wendisch zur Frage der notwendigen Bereitstellung eines Notarztwagens und dessen Mitführung zur Raststätte Grundbergsee (UA-Akte 20, S. 34-36).

Beachtenswert erscheinen dem Untersuchungsausschuß in diesem Zusammenhang darüber hinaus die Ausführungen von Dr. Voeltz, welche dieser im Rahmen seines genannten Zusatzgutachtens gemacht hat. Darin heißt es unter der Überschrift „Darstellung der objektiv erforderlichen Maßnahmen zur notärztlichen und rettungsdienstlichen Versorgung aus der Sicht ex ante:"

„Die gewaltsame Geiselnahme einer größeren Personenzahl stellt aus notfallmedizinischer Sicht eine potentielle Schadenslage dar, die rettungsdienstlich besondere materielle, personelle und organisatorische Vorkehrungen erfordert. Aus diesem Grunde sollte der Rettungsdienst unverzüglich in die Einsatzplanung einbezogen werden, um geeignete Führungskräfte und Rettungsmittel für den Eventualfall sofort und ggf. unauffällig bereitstellen zu können.

Da im vorliegenden Fall die Polizeiführung nicht davon ausgehen konnte, daß die Befreiung der Geiseln kampflos und ohne Menschenopfer gelingen würde, wäre die ständige Bereitstellung von mindestens einem Notarztwagen und zwei Rettungswagen im Einsatzgebiet zu fordern gewesen. Als Bereitstellungsraum hätten sich die Parkplätze auf der von der Autobahn abgelegenen Seite des Raststättengebäudes angeboten. Ein unauffälliges Heranführen der Fahrzeuge über Nebenstraßen ist möglich. Das Gebäude bietet ausreichend Deckung und Sichtschutz. Dem Verletzten hätte innerhalb von zwei bis drei Minuten notärztliche Hilfe geleistet werden können.

Auch im Hinblick auf die Gefahr, daß infolge eines Schußwechsels eine größere Anzahl von Verletzten hätte behandelt werden müssen, wäre es notwendig gewesen, in Absprache mit den Rettungsleitstellen und benachbarten Krankenanstalten für schnell verfügbare Reserven der notärztlichen Versorgungskapazität, der Transportkapazität und der Krankenhausbehandlungskapazität Vorsorge zu treffen. Selbst bei gewaltloser Befreiung der Geiseln mußte damit gerechnet werden, daß sich unter diesen gesundheitlich vorgeschädigte Menschen befinden, die nach den Strapazen der Entführung zunächst ärztlicher Betreuung bedurft hätten. Im Idealfall hätte die Polizeiführung zu ihrer rettungsdienstlichen und notfallmedizinischen Beratung einen „Leitenden Notarzt" hinzuziehen können (siehe Anlagen 22 und 23). Obgleich in der Freien Hansestadt Bremen und im Landkreis Rotenburg/Wümme bislang keine Leitenden Notarztgruppen eingerichtet wur-

den, wäre es möglich gewesen, in Amtshilfe einen Leitenden Notarzt von der Feuerwehr Hamburg anzufordern." (UA-Akte 146, S. 9)

Diese Ausführungen finden die uneingeschränkte Zustimmung des Untersuchungsausschusses.

Lediglich ergänzend bleibt anzumerken, daß aufgrund der aus dem Einsatz vom 17. 8. 1988 gewonnenen Erkenntnisse eine verbesserte Einweisung der Fahrer von Rettungs-/Notarztwagen in die Örtlichkeiten der Kliniken erfolgen sollte, was allerdings der Zuständigkeit ihrer jeweiligen Dienststellen (im Falle des NAW Rotenburg also des DRK Rotenburg) unterliegen dürfte. Im übrigen ist die vom Zeugen Hastedt in bezug auf das Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße geschilderte Praxis zu kritisieren, bei Aufnahme von Schwerverletzten nach vorausgegangener Ankündigung ihrer Einlieferung, insbesondere zur Nachtzeit, keine Einweisung der Notarztwagenfahrer vorzunehmen.

Ein entsprechender Erlaß des Senators für Gesundheit für die Krankenhäuser im Lande Bremen, insbesondere aber für die kommunalen Großkrankenhäuser, erscheint geboten.

Minderheitenvotum der GRÜNEN zu Seite 14

Der Abgeordnete der GRÜNEN sprach sich gegen diesen Antrag aus, da er selbstrecherchiertes Material der Presse auch dem Schutz der Pressefreiheit und damit der Beschlagnahmefreiheit unterstellt wissen will.

Minderheitenvotum der GRÜNEN zu Seite 31

aa) Polizeiführer

Es kann dahingestellt bleiben, ob LKD Möller als Polizeiführer angesehen wurde.

Er hat, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, die dem Polizeiführer zugewiesenen Funktionen nur unzureichend wahrgenommen.

a) Zur Frage, ob wie vorgeschrieben ein Einsatzprotokoll im Lagezentrum geführt wurde, hat der Zeuge Möller dem Ausschuß in den Vernehmungen mehrere verschiedene Versionen gegeben.

Die PDV sieht das Führen eines Einsatzprotokolls im Lagezentrum vor. Dieses Protokoll hat u. a. die Funktion der Beweissicherung. Daher waren alle Einsatzprotokolle des Einsatzes am 17. 8. 89 zunächst auch Beweismittel. Dies hätte dem Beamten bekannt sein müssen. Aus seiner dienstlichen Tätigkeit sollte ihm zumindest bekannt sein, daß Beweismittel nicht verändert oder vernichtet werden dürfen.

Am 25. 11. 1988 erklärte Zeuge Möller vor dem Ausschuß:

„Protokollführer Nummer 1 war Herr Wilkening, der dann von uns angerufen worden ist, weil ich erkannt habe, daß wir zwar verabredet hatten, das läuft so wie das letzte Mal, aber es kam kein Protokollführer, ... Da hat sich dann Herr Wilkening hier hingesetzt und hat protokolliert."

Im Ausschuß wurde dann aufgedeckt, daß das angebliche Einsatzprotokoll nicht im Original vorlag und Lücken aufweist (z. B. fehlte die Tatsache der Führungsübernahme Bremen) und teilweise nachträglich ergänzt worden ist (z. B. war die Alarmierung des Führungsstabes nachträglich vermerkt worden). Daraufhin forderte der Ausschuß das handschriftliche Original, das dem Ausschuß zunächst vorenthalten wurde, an. Dieses wurde relativ spät mit der Akte 107 dem Ausschuß übersandt. Hieraus ergaben sich eindeutig Unstimmigkeiten zu dem zunächst vorgelegten Protokoll.

Zeuge Möller äußerte sich daraufhin im Ausschuß zu den neuen Erkenntnissen:

„Es ist sehr wohl ein chronologisches Protokoll, aber es ist im klassischen Sinne kein Einsatzprotokoll, . . ." Herr Wilkening „hat ja auch nicht das Einsatzprotokoll geführt, sondern er hat für mich ein Protokoll geführt, um einmal anschließend nachvollziehen zu können, was war denn da."

Auf den Vorhalt, ob Herr Wilkening das Einsatzprotokoll geschrieben habe, antwortet Zeuge Möller in dieser Vernehmung eindeutig mit „Nein!" Er habe nur für ihn persönliche Dinge notiert.

Ein Einsatzprotokoll sei **nicht** geführt worden.

Auffällig ist am Aussageverhalten des Zeugen, daß dem Ausschuß erst nachdem die Unstimmigkeiten im Protokoll entdeckt worden waren, die Version des persönlichen Protokolls geboten wurde. Zunächst hatte der Zeuge eindeutig vom Protokoll gesprochen und dem Ausschuß anhand einer Skizze der im Lagezentrum anwesenden Personen den Herrn Wilkening als Protokollführer präsentiert.

Für die Gründe der Wandlung des Herrn Wilkening zum persönlichen „Protokollanten" des Polizeiführers gibt der Zeuge Möller ungewollt eine eindeutige Erklärung:

„Wenn das (vorliegende, manipulierte d. V.) Protokoll ein Einsatzprotokoll sein soll, dann darf es natürlich nicht verändert werden. Wenn es aber ein Protokoll ist, das neben dem Einsatzprotokoll läuft, um es als individuelles Protokoll zu haben, daß man dann Unstimmigkeiten, ich will nicht sagen herausnimmt, . . ."

Die Metamorphose eines Einsatzprotokolls des Protokollführers Lagezentrum zu Zetteln mit persönlichen Notizen des persönlichen Referenten des Polizeiführers stellt für die GRÜNEN zumindest ein erstaunliches Aussageverhalten dar.

Die Beweisaufnahme zeigte auch an anderen Punkten, z. B. am Protokoll der MEK Befehlsstelle („Beckmann-Protokoll"), daß im Stadt- und Polizeiamt mit Protokollen nicht mit der nötigen Sorgfalt verfahren wird.

b) Bedenklich ist die mangelnde Kritikfähigkeit, die der Polizeiführer Möller vor dem Untersuchungsausschuß gezeigt hat:

Die offensichtlich für die Mehrzahl der Pannen vor Ort verantwortliche desolate Stabsarbeit stufte der Zeuge Möller als funktionierend ein:

„. . . aus heutiger Sicht . . ., kann ich dazu sagen, die Stabsarbeit war nun nicht das Gelbe vom Ei, aber die Fehler, die dort gemacht worden sind, haben auf das Ergebnis, . . ., überhaupt keinen Einfluß gehabt!"

Mit dieser Ansicht dürfte der Polizeiführer im diametralen Widerspruch zum Ergebnis des Untersuchungsausschusse und zur Ansicht seiner Kollegen im Führungsstab stehen.

Auf die Frage, welche Fehler er, LKD Möller, selbst bis 18.00 Uhr zu verantworten habe, antwortete er:

„Daß ich mich auf meine Oberräte verlassen habe, die im Stab sind!"

Auf Nachfrage, ob dies sein einziger Fehler gewesen sei, antwortete LKD Möller, ohne Anzeichen von Zweifel: „Ja!"

Diese Äußerung des Polizeiführers, 5 Monate nach den Ereignissen des Geiseldramas, angesichts des offen zutage getretenen Chaos im Lagezentrum und der dramatischen Folgen, sind ein alarmierendes Symptom. Sie spiegelt die mangelnde Fähigkeit zur Selbstkritik wieder, die bei der Mehrzahl der als Zeugen aufgetretenen Führungsbeamten ähnlich schwach ausgebildet war.

Minderheitenvotum der CDU zu Seite 77

Nach den Bekundungen der niedersächsischen PSK-Beamten ist davon auszugehen, daß sich nicht nur einmal, sondern wiederholt die Situation ergeben hat, daß alle drei Täter im Eingangsbereich des Busses zusammenstanden, so daß ohne Gefährdung der Geiseln auf die Täter hätte geschossen werden können. Dieser Feststellung steht auch nicht die Tatsache entgegen, daß andere Zeugen, insbesondere der Zeuge POK T., eine solche Beobachtung nicht mitgeteilt haben. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die anderen Zeugen an anderen Standorten positioniert waren und sich ihnen deshalb ein partiell anderes Blickfeld geboten hat. Auch das dem Untersuchungsausschuß vorliegende Filmmaterial mag die Aussagen der niedersächsischen Beamten nicht zu widerlegen oder in Frage zu stellen, da der Bus in Huckelriede nicht ununterbrochen gefilmt worden ist und darüber hinaus auch die Kameraleute nicht dieselbe Blickposition hatten wie die niedersächsischen Beamten. Bei den Aussagen der niedersächsischen Beamten ist auch davon auszugehen, daß auf die Täter auch durch Scheiben hätte geschossen werden können. Die niedersächsischen Beamten haben über entsprechende einschlägige Schießübungen unter entsprechenden Bedingungen berichtet.

Danach bleibt festzustellen, daß es objektiv möglich gewesen wäre, auf alle drei Täter gleichzeitig möglicherweise tödlich wirkende Schüsse abzugeben. Daß von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht worden ist, beruht darauf, daß dem PSK vom Polizeiführer ausdrücklich keine Schußfreigabe erteilt worden ist.

Minderheitenvotum der FDP zu Seite 77, 2. Absatz

Der Untersuchungsausschuß kann dahinstehen lassen, ob die Einschätzung der niedersächsischen Präzisionsschützen, daß es in den von ihnen geschilderten Situationen möglich gewesen wäre, auf alle drei Täter gleichzeitig voraussichtlich tödlich wirkende Schüsse abzugeben, zutreffend ist oder nicht.

Minderheitenvotum der CDU zu Seite 78/79

Der bremische Polizeiführer hätte in der von den niedersächsischen PSK-Schützen geschilderten Situation die Genehmigung erteilen können, auf die Täter Schüsse mit der Absicht abzugeben, diese angriffs- und fluchtunfähig zu machen. Dies hätte vorausgesetzt, daß sie einen Schußwaffengebrauch als letzte Möglichkeit zur Rettung des Lebens der Geiseln angesehen hätten.

Dieser Feststellung steht nicht entgegen, daß die Verhandlungsgruppe der bremischen Polizei, wie sich später herausgestellt hat, sich nicht mit der gebotenen Intensität darum bemüht hat, Gesprächskontakte mit den Tätern aufzunehmen. Die subjektive Entscheidung der PSK-Beamten hätte immer nur auf dem Informationsstand erfolgen können, der zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung vorlag. Spätere Erkenntnisse hätten deshalb nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung eines möglichen Schußwaffengebrauchs durch die PSK-Beamten führen können. Abgesehen davon ist es eine spekulative Hypothese, daß mögliche intensive Bemühungen der Verhandlungsgruppe erfolgreich gewesen wären. Konkrete Hinweise, daß die Täter in dieser Phase verhandlungsbereit waren und deshalb Chancen zu einer friedlichen Lösung der Geiselnahme nicht genutzt worden sind, liegen nicht vor.

An der Gesamtbeurteilung würde sich nichts ändern, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den polizeilichen Schußwaffengebrauch an solchen Länderbestimmungen zu messen wären, die mit Paragraph 41 Abs. 2 des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes übereinstimmen, also zum finalen Rettungsschuß ermächtigen. Denn in den von den niedersächsischen PSK-Schützen geschilderten Situationen war nach dem damaligen Erkenntnisstand ein tödlich wirkender Schuß auf die Täter das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr im Sinne des Paragraphen 41 Abs. 2 des Musterentwurfes.

Minderheitenvotum der GRÜNEN zu Seite 82—85

dd) Die Arbeit der Verhandlungsgruppe

Dem Beweisergebnis wird hinsichtlich der Bewertung der Aktivitäten der Verhandlungsgruppe im wesentlichen zugestimmt. Die Gruppe hat die für ihren Auftrag erforderliche Kreativität nicht entfaltet.

Sie ging von der falschen Einschätzung aus, die Täter wollen keinen Kontakt zur Polizei.

Die Vorwürfe, die gegen die Verhandlungsgruppe erhoben wurden, müssen aber gegen alle im Lagezentrum anwesenden Führungsbeamten gerichtet werden.

Die Polizeilichen Dienstvorschriften betonen eindeutig, daß Geiselnahmen zunächst durch Verhandlungen mit den Tätern zu lösen sind. Sowohl für den Verhandlungsgegenstand, als auch für den Ort der Verhandlungen und etwaige Vertrauenspersonen wird eine große Bandbreite von Möglichkeiten vorgegeben.

a) Dem Polizeiführer hätte es oblegen, Entscheidungen über den Inhalt von Verhandlungen und den Zeitpunkt der Verhandlungsaufnahme genauer festzulegen. (PDV 132; 3.21) Statt der von ihm gemachten kurzen Vorgabe hätte es des Festlegens von Verhandlungsspielräumen bedurft:

Gerade bei der wichtigen Rolle der Verhandlungen zur Lösung einer Geiselnahme wäre es die Aufgabe des Polizeiführers gewesen, mit der nötigen Entschlossenheit der Verhandlungsgruppe Vorgaben zu machen, die dieser Spezialeinheit Spielräume zur Bewältigung der Lage einräumen. Hierzu hätte es auch genauerer Vorgaben hinsichtlich des Verhandlungsortes und etwaiger Vermittler durch den Polizeiführer bedurft. Diese Pflicht folgt aus Punkt 5.1.6 der DA Geiselnahme:

Es ist festzustellen, daß der Polizeiführer der Verhandlungsgruppe keine umfassenden Vorgaben gemacht hat und damit seiner Pflicht aus den o. g. Vorschriften der DA Geiselnahme nicht nachgekommen ist.

Deutlich wird dieser Mangel aus dem Verhalten der Täter. Obwohl es polizeiliches Ziel hätte sein sollen, zumindest für eine Teilfreilassung der psychisch strapazierten Geiseln zu sorgen, gab es keine Überlegungen im Lagezentrum zu diesem Problem. Erst Rösner tauschte dann von sich aus die Gladbecker Geiseln aus.

b) Angesichts der sich über Stunden hinziehenden offensichtlichen Untätigkeit der polizeilichen Verhandlungsgruppe wäre es sicher hilfreich gewesen, wenn der anwesende Innensenator Meyer gewisse Anregungen hinsichtlich der Verhandlungsspielräume gegeben hätte.

Hier bedarf es im Zweifelsfall, bei offensichtlichem Unvermögen der berufenen Beamten im Lagezentrum, der Entscheidung des politisch Verantwortlichen.

Pastor Heinrich Alberts und der damalige regierende Bürgermeister Berlins, Schütz, haben in der Vergangenheit bei der „Lorenz-Entführung" bewiesen, in welch hervorragender Weise Politiker in einer schweren Situation durch entschlossenes Handeln zur gewaltfreien Lösung eines Geiseldramas beitragen können.

Eine Möglichkeit des Einwirkens der Politik bei Geiselnahmen ist hinsichtlich der Entscheidung über Täterforderungen klar und deutlich in der Dienstanweisung Geiselnahme des Stadt- und Polizeiamtes beschrieben:

Eine Reihe von Anregungen hinsichtlich möglicher Ansatzpunkte für Verhandlungen ergeben sich für den unbefangenen Beobachter direkt aus den Ereignissen:

Warum wurde der Journalist Peter Meyer, der zeitweilig das Vertrauen der Täter gefunden hatte, nicht als Mittler zur Polizei beauftragt?

Warum wurden nicht Angebote an die Täter gemacht, um zumindest eine Teilfreilassung der Geiseln zu erwirken? Rösner selbst hat dann am Grundbergsee die Freilassung der Geiseln Frau Blecker und Herr Alles, die nervlich am Ende waren, in Verhandlungen mit dem Journalisten durchgesetzt!

Warum wurde den Tätern nicht durch eine kompetente Persönlichkeit der verfolgungsfreie Abzug angeboten?

Die Polizeidienstvorschrift sieht hierfür u. a. die Hinzuziehung von Pastoren, Verwandten etc. vor.

Es hätte den Ereignissen sicherlich eine entscheidende Wende geben können, wäre die in der Polizei fehlende Kreativität zur Lagebewältigung durch die anwesenden Politiker mit der gebotenen Zurückhaltung zum Anlaß genommen worden, Verhandlungsangebote und gegebenenfalls Vermittler vorzuschlagen.

Hierbei wird nicht verkannt, daß die Politiker sich unbedingt räumlich abgesetzt vom Lagezentrum aufhalten müssen.

Erstaunt hat die Aussage von Bürgermeister Wedemeier, der zu dieser schwierigen Problematik befragt wurde. Zunächst schien er nicht zu wissen, daß der Senat bei Geiselnahmen über die Möglichkeit eines Krisenstabes entscheiden kann. Dann verwies er auf den im Lagezentrum tätigen Stab, und letztlich lehnte er ein Eingreifen in das Handeln der Polizei gänzlich ab. So sagte er auf Nachfrage:

„Gerade bei der Polizei kann ein Politiker die notwendigen Entscheidungen den Verantwortlichen nicht abnehmen. Die sind dafür ausgebildet, für solche Entscheidungen!"

Diese Frage eines Krisenstabes unter Einbeziehung verantwortlicher Politiker stellte sich in der Vergangenheit immer, wenn hochrangige Persönlichkeiten entführt wurden. Es muß erwartet werden, daß sich diese Frage einem verantwortlichen Politiker auch stellt, wenn 27 Bremer und Bremerinnen in den Händen von Geiselnehmern sind.

Auch wenn ein Krisenstab sicherlich problematisch gewesen wäre, muß doch zumindest die Möglichkeit der Einrichtung eines solchen erörtert werden.

Wie oben dargestellt, hätte vornehmlich der Innensenator hinsichtlich der Verhandlungsangebote an die Geiselnehmer Entscheidungen anregen oder mit herbeiführen können. Dabei wird aber nicht verkannt, daß die anwesenden Politiker die Unzulänglichkeiten des Einsatzes in der Situation nicht genügend erkannt haben wollen.

Zumindest moralisch muß aber von Politikern erwartet werden können, daß sie sich in solchen brisanten Situationen Gedanken zur eigenen Verantwortlichkeit machen und diese im nachhinein darlegen können.

Minderheitenvotum der GRÜNEN zu Seite 97

c) Weiterer polizeilicher Gewahrsam

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß nach dem Zugriff auf die Täterin Löblich ein Sturm des Busses durch Polizeibeamte geplant wurde beziehungsweise daß der Zugriff auf die Täterin im Rahmen eines Zugriffs auf alle drei Täter erfolgte.

Ausgehend von der geplanten Festnahme der Marion Löblich ergeben sich weitere Beweisanzeichen, die diese letztlich nicht mit Sicherheit zu beweisende Vermutung stützen.

Der Untersuchungsbericht nennt zunächst das Telefonat KK Beckmann mit KK G., in dem die Befehlsstelle MEK nach Mitteilung der Festnahme der Täterin den Beamten vor Ort auffordert, wenn sich eine Gelegenheit ergebe, solle der Zugriff erfolgen.

Das Gespräch endet mit der Aufforderung durch den Leiter der Befehlsstelle: „Jau, packt'se — Tschüß."

Auch Frau Löblich bestätigte in ihrer Vernehmung, als sie freigelassen worden sei, habe sie gehört, der Bus solle angegriffen werden. Sie könne sich aber nicht mehr an den genauen Zeitpunkt der Äußerung erinnern.

Frau Voitle schilderte, nachdem sie von der Toilette in den Bus zurückgekehrt sei und sie die Festnahme der Frau Löblich gesehen habe, hätte sie schräg links von ihrem Fenster aus einen Mann gesehen, der mit einer Waffe auf Rösner gezielt habe.

Zeuge Mikolajczak schilderte, daß nach der Festnahme der Täterin Polizeibeamte ihn gefragt hätten, wie man die Bustüren von außen öffnen könne. Er habe angenommen, „die wollten in den Bus hinein".

Daß die Beamten vor Ort nach der Festnahme der Frau Löblich von dem weiteren Zugriff auf die anderen Täter ausgingen, bestätigte Zeuge POM Bödecker (SEK):

Für ihn und die anderen Beamten sei klar gewesen, „daß nach der Festnahme, na ja, weitere Handlungen erfolgen mußten, nämlich die Festnahme der beiden Täter".

Dies ist die Schlußfolgerung, die sich einem unbefangenen Beobachter aufdrängen muß. Die Festnahme einer Täterin macht erst einen Sinn, wenn der Zugriff auf die weiteren Täter geplant ist.

Minderheitenvotum der GRÜNEN zu Seite 111—113

c) Gutachtliche Beurteilung der Erstversorgung

Der umfassende Untersuchungsauftrag gebietet es, zum Beitrag der Staatsanwaltschaft Bremen bei der Aufklärung und Bewältigung des Geiseldramas Stellung zu nehmen.

Hierbei kommt der kritischen Würdigung des gerichtsmedizinischen Gutachtens eine bedeutende Rolle zu.

Schon kurz nach dem Ende des Geiseldramas gingen bei den Staatsanwaltschaften eine Vielzahl von Strafanzeigen gegen die beteiligten Polizeibeamten ein.

Die überwiegende Mehrheit der von der Staatsanwaltschaft Bremen bearbeiteten Anzeigen richtete sich gegen den Innensenator, den Polizeiführer und die an der Festnahme der Frau Löblich beteiligten Beamten.

Diese Strafverfahren wurden im Februar 1989 durch die Staatsanwaltschaft Bremen mangels Tatverdacht gem. § 170 Abs. II eingestellt.

Zur Begründung wurde angeführt, die Festnahme der Frau Löblich sei nicht angeordnet worden, die Festnahme sei in Notwehr erfolgt, die Erstversorgung des Verletzten de Giorgi sei optimal gewesen, und der junge Italiener hätte auch bei Anwesenheit eines Notarztwagens nicht überlebt (UA Akte 151 B1.19).

Die Feststellungen in den Einstellungsbescheiden widersprechen deutlich den Feststellungen des Untersuchungsausschusses in den oben genannten Punkten.

Die Einstellungen erfolgten dabei so frühzeitig, daß sich der Verdacht aufdrängen muß, die Staatsanwaltschaft habe Vorwürfe gegen Polizeibeamte nur unzureichend geprüft.

a) Die Einstellungsbescheide stellen wörtlich fest, „daß die ärztliche Versorgung (des de Giorgi) durch Rettungssanitäter optimal war und auch beim sofortigen Eingreifen eines Arztes . . . nicht besser hätte sein können. Auch die später eingetroffene Notärztin konnte keine Maßnahmen treffen, die der Rettungssanitäter nicht bereits vorgenommen hatte." (UA Akte 151 B1.19)

Demgegenüber hat die Beweisaufnahme nunmehr eindeutig ergeben, daß die Erstversorgung des verletzten Jungen nicht optimal gewesen ist. Die in den ersten 20 Minuten Erste Hilfe leistenden Personen mögen das ihren Fähigkeiten entsprechend Bestmögliche getan haben, ihre Maßnahmen entsprachen aber nicht einer notärztlichen Versorgung.

Dies hat der Polizeibeamte Bödecker, der sich an der Raststätte Grundbergsee um den Verletzten kümmerte, zur möglichen optimalen Versorgung des Verletzten befragt, bezeugt:

„Sinnvoll wäre es aus meiner Einsicht, . ., vor Ort gewesen, daß der Junge intubiert worden wäre. Das kann nur ein Arzt machen. Nun atmete er noch relativ stabil. Auch ein Rettungssanitäter kann so etwas machen, aber nicht, wenn die Person noch atmet. Es wäre sinnvoll gewesen einen Zugang zu legen, . . ., die Rettungssanitäter haben das versucht, . . . aber der Junge war aufgrund der Schwere der Verletzungen und des hohen Blutverlustes . . . schon so stark zentralisiert, also keine Durchblutung der Extremitäten mehr, daß der . . . relativ sinnlos war. Man hätte also einen Zugang am Hals oder in der Leiste legen müssen. Das kann aber nur ein Arzt, weil es sehr gefährlich ist. Gut, es war eben kein Arzt da, damit erübrigt sich das dann auch, . . ., was noch sinnvoll gewesen wäre,. . .konnte von den Personen, die da vor Ort waren . . . eben nicht geleistet werden."

Diese glaubhafte Schilderung der fehlenden optimalen notärztlichen Versorgung durch einen sachkundigen, als Nothelfer ausgebildeten Polizeibeamten widerspricht dem Sachverhalt des Einstellungsbescheids der Staatsanwaltschaft in einem der Kernpunkte.

Der Zeuge Bödecker hat vor dem Ausschuß einen ausgesprochen glaubhaften und gewissenhaften Eindruck vermittelt.

Seine Aussage erschüttert das Gutachten des Dr. von Karger, wie im Folgenden dargestellt wird, in der Ausgangsprämisse. Die Aussage wird untermauert durch die Angaben des Rettungssanitäters Lumma, der schon in seiner polizeilichen Vernehmung auf Mängel in der Erstversorgung hingewiesen hatte (UA Akte 41), und durch die Einlassung des Zeugen Hastedt.

b) Die Beweisaufnahme hat zunächst generelle Zweifel an den Schlußfolgerungen des Gutachtens des Gerichtsmediziners Dr. von Karger hervorgerufen, die nicht ausgeräumt werden konnten.

Der Gerichtsmediziner war in seinem ersten vorläufigen Gutachten noch zu dem Schluß gelangt, der Kopfschuß wäre bei rechtzeitiger notärztlicher Versorgung überlebbar gewesen. Der Schußkanal sei „von der Lokalisation her nicht tödlich" verlaufen, da er keine lebenswichtigen Zentren getroffen hätte.

Das zweite Gutachten revidiert dann dieses Ergebnis. Der Verletzte sei an einer nicht stillbaren Blutung im Bereich des Türkensattels verstorben.

Daß diese Blutung nicht stillbar gewesen sei, hat der Zeuge vor dem Ausschuß bekundet, sei eine „Annahme". Diese Annahme folge aus dem tatsächlichen Geschehensablauf.

Schon im Gutachten hatte der Mediziner ausgeführt: „Das oder die verletzten Blutgefäße im Bereich des Türkensattels **dürften** operativ kaum zugänglich gewesen sein" (Bl. 11 des Gutachtens).

Diese sehr vorsichtige Formulierung bringt zum Ausdruck, daß hier eine Annahme vertreten wurde.

Diese Annahme, die zentrale Grundlage des Gutachtens ist, stützt sich nicht auf einen pathologischen Befund. Es wurden keine genauen Lokalisationen der verletzten Blutgefäße vorgenommen.

Der Sachverständige hat diese Vorgehensweise mit dem Verzicht auf entstellende Eingriffe am Leichnam begründet.

Erstaunlich hierbei ist, daß derselbe Gutachter noch im Erstgutachten aufgrund der Lage des Schußkanals zur Ansicht gelangt war, der Schuß sei nicht direkt todesursächlich gewesen. Der Schußkanal habe keine lebenswichtigen Teile verletzt. Diese Auffassung wurde in der Vernehmung des Sachverständigen von ihm nochmals bekräftigt. Begründet wurde die Todesursächlichkeit des Schusses im zweiten Gutachten somit nicht durch direkte Beweise. Begründet wird die „Feststellung der todesursächlichen Verblutung" durch „den recherchierten Verlauf zwischen Verletzung und Tod" (Gutachten Bl. 8).

D. h. die Gutachter stellten zunächst fest, daß der Verletzte „verblutet" ist. Woher die Blutung genau kam, wurde nicht ermittelt, da soweit auf eine Obduktion verzichtet wurde. Daraufhin stellte sich die Frage, ob die Blutung zwingend zum Tode führen mußte.

Diese Frage beantwortet das Gutachten mit Feststellungen zum Sachverhalt. Der Verletzte sei optimal versorgt worden. Eine quasi notärztliche Versorgung sei durch die Nothelfer vorgenommen worden. Dennoch sei der Junge trotz dieser optimalen Hilfe verstorben.

Wenn der Verletzte aber, obwohl ihm die optimale, d. h. eine der notärztlichen Versorgung entsprechende Hilfe gewährt wurde, verstorben sei, hätte er auch bei sofortiger Hilfe durch einen Notarzt keine Überlebenschance gehabt.

Die Vorgehensweise der Gutachter hat erhebliche Zweifel an ihrem Ergebnis hervorgebracht. Diese Zweifel wurden durch das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Bremen verstärkt. Entscheidende Teile des Gutachtens (Gutachten Dr. Voeltz) wurden dem Ausschuß erst nach der Vernehmung des Sachverständigen auf Anforderung nachgesandt. Mehr zufällig war in der Vernehmung auf Nachfrage hin offenbar geworden, daß der Ausschuß über diese wichtigen Unterlagen nicht verfügte, obwohl sie Teil der Ermittlungsakten waren.

Wie oben dargestellt, ist der Verletzte nicht optimal versorgt worden. Diese zentrale Prämisse des Gutachtens kann nach dem eindeutigen Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mehr gehalten werden.

Das Gutachten ist damit hinfällig. Es ist eine erneute gutachtliche Stellungnahme zum Tod des Emanuele de Giorgi notwendig.

Dies ist auch die Ansicht des vernommenen Sachverständigen. Er hat, nachdem er auf die Mängel in der Erstversorgung des Verletzten hingewiesen wurde, bekundet:

„Wenn Sie (der Vorsitzende) sagen, es sind noch andere Informationen da oder man muß unter Umständen von anderen Prämissen ausgehen, dann könnte es sein, daß das (Zeitpunkt des Todeseintritts) revisionsbedürftig ist!"

Im Ausschuß wurde auf einen entsprechenden Antrag hinsichtlich eines neuen Gutachtens von seiten der GRÜNEN verzichtet, um das Verfahren nicht unangemessen zu verzögern.

Es wird aber erwartet, daß die Staatsanwaltschaft Bremen einen neuen Gutachter bestellt.

c) Bedenken bestehen bei dem Untersuchungsauftrag, den die Staatsanwaltschaft den ärztlichen Gutachtern erteilte.

Das Gutachten stand unter der Fragestellung, „ob bei andersartiger Erstversorgung ein Überleben des Jungen möglich oder wahrscheinlich gewesen wäre" (UA Akte 119 B1. 4). Dies bedeutet: Untersucht wurde die Frage, ob der Verletzte bei optimaler Versorgung durch einen Notarzt ebenfalls verstorben wäre.

Die Fragestellung trifft aber nicht den vollen Bereich der Strafbarkeit der fahrlässigen Tötung gem § 222 StGB. Strafbar macht sich auch derjenige, der durch das Unterlassen von Hilfeleistungen dazu beiträgt, daß der Tod eines Menschen wesentlich früher eintritt. Hierbei werden in der Rechtsprechung schon einige Stunden als wesentlich angesehen (Bundesgerichtshof in: NStZ 1985, S. 26 f.).

Eine gewissenhafte Prüfung im Gutachten und durch die Staatsanwaltschaft hätte diese Frage deutlich berücksichtigen müssen.

Dies ist nicht geschehen.

Fahrlässige Tötung steht unter Strafe, damit Täter, die zum Handeln berufen waren, für die Konsequenzen aus ihrem Unterlassen bestraft werden können.

Strafbar ist in erster Linie das pflichtwidrige Verhalten.

Genau dieses pflichtwidrige Verhalten ist aber hinsichtlich der polizeilichen Vorsorge für Notfälle an der Raststätte Grundbergsee festzustellen. Es wurden keine Notärzte vorgehalten, und die Versorgung des Verletzten war nach dem eindeutigen Beweisergebnis nicht optimal. Dabei bedarf die Pflicht der einsatzleitenden Beamten zur umfassenden Gefahrenvorsorge keiner weiteren Erläuterung.

Unter diesen Prämissen hätte die Staatsanwaltschaft in aller Ausführlichkeit und mit dem nötigen Nachdruck den Tatbestand einer fahrlässigen Tötung durch einen früheren Todeseintritt des Verletzten, verursacht durch die unzureichende Gefahrenvorsorge der einsatzleitenden Beamten, prüfen müssen.

Nach der Beweisaufnahme steht fest, daß eine Strafbarkeit der ungenügenden Versorgung am Grundbergsee unter den genannten Bedingungen durch die Staatsanwaltschaft eingehender geprüft werden muß.

Der Zeuge Dr. von Karger hat hierzu vor dem Ausschuß sicher bekundet, seine Meinung gehe dahin, "er (de Giorgi) hätte überleben, etwas überleben können".

Man müsse die Frage der Lebensverlängerung auf Grundlage der neuen Informationen über die unzureichende Erstversorgung noch einmal neu untersuchen.

d) Zur angeblichen Notwehr der Beamten bei der Festnahme stellt der ermittelnde Staatsanwalt mit Bescheid vom 13. 2. 89 fest, daß eine Notwehrlage des zunächst eingreifenden Beamten entweder objektiv vorgelegen habe oder zumindest aus der Sicht des Beamten gegeben gewesen sei.

Die beiden ermittelnden Beamten hätten aus Eigeninitiative gehandelt (UA Akte 119 B1.17).

Die zum Zeitpunkt der Einstellung offensichtlichen Widersprüche zu anderen Zeugenaussagen und die Widersprüche im Funk werden in dem Einstellungsbescheid nicht berücksichtigt. Die Beweiserhebung im Untersuchungsausschuß hat gezeigt, wie notwendig sorgfältige Ermittlungen gewesen wären. Durch mehrere Zeugenaussagen und die vom Fotojournalisten Erdmanski vorgelegten Fotos ist die Darstellung der Staatsanwaltschaft, die Beamten hätten in Notwehr gehandelt, eindeutig widerlegt.

Bei der Vernehmung des Zeugen Erdmanski wurde der Verdacht bestätigt, daß auch die im Auftrag der Staatsanwaltschaft ermittelnden Polizeibeamten belastendes Beweismaterial, in Kenntnis der Brisanz des Materials, dieses den Akten vorenthalten haben.

Das eindeutige Foto des Zeugen, welches in der „Bunten" veröffentlicht war, gelangte nur über einen Zufall an ein Ausschußmitglied. Herr Erdmanski hatte in seiner polizeilichen Vernehmung kurz nach dem Geiseldrama die vernehmenden Beamten darauf hingewiesen, er hätte von der Festnahme der Frau Löblich Fotos geschossen.

Die Beamten hätten geäußert, daß sie sich die Bilder, die gerade nicht verfügbar gewesen wären, später „einmal anschauen wollen". Das sei dann aber nicht geschehen, „es kümmerte sich ja auch keiner darum".

e) Die Staatsanwaltschaft hat mit diesen Einstellungsbescheiden der Polizei einen schlechten Dienst erwiesen. Fehlerhaftes polizeiliches Verhalten — u. U. die Mitverantwortung an dem Tod eines Menschen — muß eingehend strafrechtlich untersucht werden. Der Verweis auf Putativnotwehr hat in der Vergangenheit Staatsanwaltschaften schon zu oft zu vorschnellen Einstellungen von Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte veranlaßt.

Die Ermittlungen sind zwar aufgrund öffentlicher Proteste, auch der GRÜNEN, wieder aufgenommen worden. Insoweit wurde der Beschwerde des Anwalts Rosenkranz, der die Familie de Giorgi vertritt, stattgegeben.

Der Justizsenator hätte zumindest, nachdem die „Ermittlungspannen" bekannt geworden sind, die Staatsanwaltschaft zur verstärkten, unvoreingenommenen Arbeit anweisen müssen. Dies hätte die Arbeit des Untersuchungsausschusses wesentlich erleichtert.

C. Politische Bewertung der Ergebnisse der Feststellungen des Untersuchungsausschusses „Geiseldrama" und daraus zu ziehende Konsequenzen

Vorbemerkung

Der Untersuchungsausschuß „Geiseldrama" gelangt mit der Mehrheit der SPD-Mitglieder in seiner Einschätzung der Ergebnisse des Untersuchungsausschußverfahrens zu folgender Auffassung:

Die Beweisaufnahme hat gezeigt, daß die Einsetzung des Untersuchungsausschusses mehr als gerechtfertigt war. Der Untersuchungsausschuß ist zu Erkenntnissen gelangt, die weit über das Ergebnis des vorliegenden Gutachtens von Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch hinausgehen. Der Untersuchungsausschuß hat gravierende, zum Teil erschreckende Führungsmängel im Bereich der Polizei bei der Bewältigung der Geiselnahme vom 17. 8. 1988 feststellen müssen, die sowohl auf persönliches Versagen einzelner, insbesondere Führungsbeamter, als auch auf erhebliche strukturelle Mängel im Stadt- und Polizeiamt zurückzuführen sind.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses bietet nun die Chance, aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse die offenkundig gewordenen Mängel konsequent zu beseitigen.

1. Polizeiliche Organisation

a) Führung

Die beteiligten Führungsbeamten müssen sich vorhalten lassen, daß sie ihrer dienstlichen Verantwortung zum Teil völlig unzureichend nachgekommen sind. Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschußverfahren hat ergeben, daß nicht wenige Beamte der Führungsebene ein hohes Maß an Inkompetenz gezeigt haben

und es an der erforderlichen persönlichen Einsatzbereitschaft haben fehlen lassen. Als besonders erschreckend muß bewertet werden, daß zum Teil in sehr bedenkenloser Weise von zwingenden Dienstvorschriften abgewichen wurde. Dies hat dazu geführt, daß die bremische Polizei während des gesamten Einsatzes vom 17. 8. 1988 ohne effektive Führung blieb und der Führungsstab nicht in der vorgeschriebenen Weise und Besetzung operierte. Dies hatte weiter zur Folge, daß der Einsatz der Polizei in völlig unkoordinierter Weise ablief. Nicht zuletzt darauf ist zurückzuführen, daß weder der Haltestellenbereich in Huckelriede geräumt noch an die Bereitstellung eines Notarztwagens gedacht wurde.

Von der Polizeiführung wurden Bemühungen um eine Verhandlungslösung nur unzureichend betrieben, obwohl der vorrangige Weg zur Bewältigung von Geiselnahmen im Interesse der Opfer stets der Verhandlungsweg sein muß. Auch war verhängnisvoll, daß Beamte, die mit den Tätern zu verhandeln gehabt hätten, entweder versagt haben und/oder völlig falsch ausgewählt waren.

Die Zusammenarbeit der Bremer Polizei und den Polizeien anderer Bundesländer war unzureichend. So lief der mehr als drei Stunden dauernde, zahlenmäßig starke Polizeieinsatz auswärtiger Polizeikräfte in Vegesack mit marginaler Beteiligung und unzureichender Information der bremischen Polizei.

Absprachen über einen gemeinsam schaltbaren Funkkanal fanden nicht statt.

Konsequenzen

Der Senator für Inneres, in seiner Funktion als Dienstherr, wird zu prüfen haben, welche Maßnahmen gegen die handelnden Führungsbeamten zu ergreifen sind.

Die im Untersuchungsausschuß offenkundig gewordene Häufung von persönlichem Versagen bremischer Führungsbeamter zwingt zu der Feststellung, daß sowohl in der Personalauswahl als auch in der Aufgabenübertragung an einzelne Beamte des Stadt- und Polizeiamtes in der Vergangenheit erhebliche Fehler gemacht wurden. Die derzeitige Amtsleitung des Stadt- und Polizeiamtes wird die personelle Besetzung von Führungsfunktionen bei der Bewältigung von Geiselnahmen und sonstigen sogenannten „polizeilichen Großlagen" verändern und neue Führungsstrukturen entwickeln müssen. Dies könnte zum Beispiel durch einen ständigen, das heißt jederzeit abrufbaren und mit erfahrenen Beamten besetzten Führungsstab gewährleistet werden.

Der Senat wird zu prüfen haben, ob zu besetzende Stellen im höheren Polizeidienst grundsätzlich öffentlich auszuschreiben sind, damit deren Besetzung in bundesweiter Konkurrenz stattfindet. Auch sollte im übrigen durch eine Intensivierung der Fortbildung die Professionalisierung der Polizei erhöht werden.

Der Senator für Inneres muß in Abstimmung mit den anderen Bundesländern erreichen, daß bei länderüberschreitenden Geiselnahmen eindeutige Regeln für die Kommunikation im Funkbereich aufgestellt werden und die Führung alsbald auf das Bundesland übergeht, in dem die Täter nicht nur kurzfristig verweilen.

b) Einzelne Polizeieinheiten

Eine weitere Folge der Desorganisation war auch das isolierte Handeln einzelner Polizeieinheiten, wie dies an der Festnahme der Täterin Löblich an der Raststätte „Grundbergsee" deutlich wurde. Dieser Zugriff durch bremische Polizeibeamte ohne Auftrag und sogar entgegen ausdrücklicher Vorgaben der Polizeiführung offenbart genauso wie die ständigen Zugriffserörterungen im Funkverkehr während anderer Phasen des Geschehens, daß überwiegend eine Lösung solcher Konfliktlagen, wie sie eine Geiselnahme darstellt, in einem Zugriff auf die Täter gesehen wird. Eine am Opferschutz orientierte polizeiliche Vorgehensweise muß jedoch darauf bedacht sein, zu allererst eine gewaltfreie Lösung zu suchen. Auch für den einzelnen Polizeibeamten muß der Schutzauftrag — gerade auch in einer solchen Situation — im Vordergrund stehen.

Konsequenz

Bei der Ausbildung im Polizeidienst wird verstärkt aufgenommen werden müssen, daß die gesellschaftliche Aufgabe der Polizei zu allererst auf Vorbeugung und Gefahrenabwehr verpflichtet.

2. Aufsicht

Es hat an einer ausreichenden Fachaufsicht des Senators für Inneres über das Stadt- und Polizeiamt gefehlt.

Ferner hat der Polizeipräsident es zugelassen, daß neben der in Bremen geltenden bundeseinheitlichen Dienstanweisung „Geiselnahme" Vorstellungen über eine Abweichung davon existierten („Bremer Modell" genannt), ohne daß klargestellt worden war, daß nur nach der Dienstanweisung „Geiselnahme" zu verfahren ist.

Die Vorstellungen nach dem „Bremer Modell", mit weniger Führungsbeamten im Stab führen zu können, ergaben, daß verschiedene Stabsbereiche nicht oder nur unvollständig im Lagezentrum vertreten waren. Die zwangsläufige Folge davon war, daß Teilaufgaben bei der Bewältigung der Lage erfüllt wurden beziehungsweise nicht erfüllt werden konnten.

Der Polizeipräsident hat für den Führungsstab Personen benannt, von denen er hätte wissen müssen, daß sie wegen mangelnder täglicher Praxis im Ernstfall versagen können.

Konsequenzen

Die gebotenen Fachaufsicht des Senators für Inneres über das Stadt- und Polizeiamt muß intensiviert werden, um zu gewährleisten, daß die Dienstvorschriften angewandt und eingehalten werden und daß die bei Einsätzen und Übungen erkannten und dokumentierten Mängel und Fehler sich nicht wiederholen.

Die gebotene Dienstaufsicht des Polizeipräsidenten über sein Amt muß in gleicher Hinsicht intensiviert werden.

3. Technische Ausstattung

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Ausstattung bei der bremischen Polizei im Zeitpunkt des Geiseldramas teilweise veraltet und unzureichend war. Diese Tatsache hat aber kaum Einfluß auf den Gesamtablauf der Ereignisse gehabt.

Konsequenzen

Bis auf geringe Ergänzungen dürften die im „Sofortprogramm zur Verbesserung der Effizienz der Polizei" (Mittelbereitstellung) vom 7. November 1988 noch unter dem Eindruck des Geiseldramas beschlossenen Maßnahmen ausreichen.

Da die zuständigen Beamten einfachste technische Vorgänge, wie das fachgerechte Umschalten von Telefongesprächen oder das fehlerfreie Anschließen einer Mithöranlage — die Einfluß auf das tatsächliche Geschehen nahmen — nicht beherrschten, ist der Umgang mit technischen Hilfsmitteln künftig intensiv zu üben.

4. Schußwaffengebrauch

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß selbst unter Anwendung des Mustergesetzentwurfes der Innenministerkonferenz vom 11. Juni 1976, der eine Todesschußregelung vorsieht, die Täter in Huckelriede nicht hätten erschossen werden dürfen, weil

- nach der Kaperung des Busses die Möglichkeit einer Verhandlungslösung, die zuerst anzustreben ist, noch nicht ausgeschöpft war;
- es in Huckelriede — bis unmittelbar vor der Abfahrt des Busses — keine Eskalation gab, die nach dem allgemein geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit tödliche Schüsse gerechtfertigt hätten;

und zudem tödliche Schüsse auf die drei Täter ohne Gefährdung der Geiseln nicht möglich gewesen wären.

Konsequenz

Erwägungen über den finalen Rettungsschuß, besser den befohlenen gezielten Todesschuß, sind daher nach dem tatsächlichen Verlauf des Geiseldramas nicht anzustellen.

Einer Änderung des Bremischen Polizeigesetzes bedarf es nicht.

5. Rolle der Presse

Ohne die politische und polizeiliche Verantwortung abschwächen und Fehlhandlungen entschuldigen zu wollen, muß doch die Rolle von Presse, Funk und Fernsehen kritisch gewertet werden.

Dabei geht es nicht darum, daß die Aufgabe der Journalisten, größtmögliche Öffentlichkeit herzustellen, in Zweifel gezogen wird. Diese Öffentlichkeit ist auch deshalb notwendig, um im nachhinein Verantwortung und Fehler zu dokumentieren und deutlich zu machen. Insofern waren Fotos und Fernsehaufzeichnungen auch für den Untersuchungsausschuß eine Hilfe.

In diesem Geiseldrama sind aber mehrere Jounalisten aus der Funktion des Berichtenden und des Dokumentierenden in die Rolle des Handelnden, das Geschehen direkt Beeinflussenden gewechselt, ohne daß dies in Absprache mit der Polizei geschah.

Es muß unterstellt werden, daß die Interviews und Filmaufnahmen mit den Geiselnehmern deren weiteres Handeln beeinflußt, wenn nicht sogar stark mitbestimmt haben. Die Ausstrahlung während des kriminellen Geschehens hält der Ausschuß für unverantwortlich.

Allerdings muß auch eingeräumt werden, daß besonders das Verhalten der Polizei in Huckelriede zu einer Unsicherheit geführt hat, so daß einige Journalisten in diesem Vakuum eine Chance sahen, selbst in das Geschehen einzugreifen, um sensationelles Foto- und Filmmaterial zu bekommen.

Es ist daher zu begrüßen, daß nach dem Geiseldrama eine zum Teil recht selbstkritische Diskussion in Presse, Funk und Fernsehen über die eigene Rolle während des Geschehens geführt worden ist.

Minderheitenvotum der CDU

Vorbemerkungen

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses zeigen, daß es während des Geiseldramas diverse Fehler und Pannen gegeben hat.

— Die technische Ausstattung der Polizei entsprach in weiten Teilen nicht den Erfordernissen eines solchen Einsatzes.

— Die Organisation und Zusammenarbeit im Polizeiführungsstab und bei den Einsatzkräften war mit erheblichen Mängeln behaftet. Vorschriften und Dienstanweisungen wurden nicht oder nur unzureichend beachtet.

— An einer Dienstaufsicht hat es gefehlt.

Technische Ausstattung

Die technische Ausstattung der bremischen Polizei erwies sich in weiten Teilen als nicht ausreichend und veraltet. Fehlende Investitionen und Ersatzinvestitionen haben zu unübersehbaren Defiziten geführt. Dazu kamen zusätzliche Bedienungsfehler, die ihren Grund in der mangelhaften Kenntnis technischer Möglichkeiten hatten.

Außerdem war gravierend, daß für den „Ernstfall" im Lagezentrum keine fernamtsberechtigten Telefonanschlüsse zur Verfügung standen.

Die sichtbar gewordenen Mängel bei der technischen Ausstattung könnten auch in zukünftigen Fällen katastrophale Folgen haben.

Die Modernisierung der technischen Ausstattung ist unverzichtbar. Entsprechende Haushaltsmittel über den inzwischen bewilligten Rahmen hinaus müssen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Vorrangig muß dabei sichergestellt werden, daß eine Kommunikation aller im Einsatz befindlichen Kräfte sichergestellt wird.

Für die bremischen SEK-Kräfte müssen nach Auffassung des Untersuchungsausschusses ÜBL-Anlagen in ausreichender Zahl beschafft werden.

Organisation und Zusammenarbeit

Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß gerade bei Geiselnahmen das Führen mit Stäben unverzichtbar ist. Dabei kommt es darauf an, daß ihre Gliederung nicht vom bundeseinheitlichen Modell abweicht. Dies ist deshalb wichtig, weil bei einer länderübergreifenden Zusammenarbeit Zuständigkeiten und Kompetenzen klar geregelt sein müssen. Darüber hinaus ist aber auch Klarheit für das eingesetzte Personal in diesen Punkten geboten.

Die Stabsarbeit bedarf der ständigen Übung. Die Ursachen auftretender Fehler müssen dabei systematisch erfaßt, ausgewertet und besprochen werden. Im Rahmen der Fachaufsicht durch den Senator für Inneres muß dafür gesorgt werden, daß Wiederholungen erkannter Fehler nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden. An einer wirklichen Fachaufsicht hat es jedoch gefehlt. Im Gegenteil, es wurden Verfahren eingeführt, die zur Erschwerung und Verwirrung der Arbeit führten.

Das im Polizeiführungsstab eingesetzte Personal war zu einem erheblichen Teil seiner Aufgabe nicht gewachsen. Ursächlich hierfür war,

— daß wichtige Funktionsinhaber die Vorschriften nicht ausreichend beachteten oder kannten,

— daß Personal des Polizeiführungsstabes in der Alltagsorganisation zu weit entfernt von der erforderlichen Polizeipraxis eingesetzt war,

— daß Organisationsgrundsätze bei der Alarmierung und notwendige Überprüfungen unbeachtet blieben,
— daß es Polizeibeamten des höheren Dienstes offensichtlich an Mut mangelte, erkannte Defizite offen anzusprechen, um diese zu beseitigen.

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses zeigen, daß eine Führung der vor Ort befindlichen Kräfte durch den Polizeiführer bzw. durch den Polizeiführungsstab weitgehend nicht stattfand. Dies hat dazu beigetragen, daß die vor Ort befindlichen Kräfte verunsichert waren und meinten, auch eigenmächtig handeln zu müssen.

Sowohl eigenmächtige Zugriffsüberlegungen der vor Ort befindlichen Kräfte wie auch die Art und Weise einer geradezu zur Schau gestellten Observationstätigkeit von Teilen bremischer MEK-Kräfte war dem Einsatzauftrag nicht angemessen. Nimmt man noch die mangelnde Funkdisziplin hinzu, so ist klar, daß sich bestimmte Teileinheiten der Polizei im Einsatz zu verselbständigen begannen.

Letztlich ist dies auch die Ursache dafür, daß es zu der nicht zu rechtfertigenden Festnahme der Täterin Löblich an der Raststätte Grundbergsee kam, wobei der kausale Zusammenhang mit dem tödlichen Schuß auf Emanuele de Giorgi nicht von der Hand zu weisen ist.

Die Vorgänge beweisen, daß der Polizeiführer und der Polizeiführungsstab ihrer Aufgabe nicht gerecht wurden. Durch straffe Dienst- und Fachaufsicht bei und nach Einsätzen sowie Übungen muß gewährleistet werden, daß sich zukünftig solche Fehler nicht wiederholen. Der Senator für Inneres wird zu prüfen haben, welche Maßnahmen gegen die handelnden Führungsbeamten zu ergreifen sind. Darüber hinaus ist anzustreben, die fachliche Qualifikation von Führungspositionen innerhalb der Polizei durch öffentliche Ausschreibungen zu verbessern.

Die Zusammenarbeit mit außerbremischen Kräften war mit Mängeln behaftet. Die Ursachen hierfür lagen nicht nur im technischen Bereich. Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß vermehrt länderübergreifende Übungen mit dem Ziel stattfinden müssen, einen ausreichenden gegenseitigen Informationsfluß sicherzustellen. Wenn, aus welchen Gründen auch immer, ein „fremder" Polizeiführer leitet, ist es dennoch notwendig, alle örtlichen Kräfte über die Lage und die Einsatzvorgaben zu informieren.

Die Zusammenarbeit der Polizei mit anderen bremischen Dienststellen war unzureichend. Bei einer konsequenten Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bremer Straßenbahn AG hätte die Kaperung des Busses in Huckelriede mit größter Wahrscheinlichkeit vermieden werden können.

Die Zusammenarbeit des Polizeiführungsstabes mit der Feuerwehr war unsystematisch und durch Zufälle gekennzeichnet. Das Nichtvorhandensein eines Notarztwagens an der Raststätte Grundbergsee ist unter anderem auch auf diese fehlende Zusammenarbeit zurückzuführen.

Der Senator für Inneres muß dringend regeln, daß für vergleichbare Einsatzfälle die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, bremischen wie außerbremischen, sichergestellt wird.

Fehlende Fach- und Dienstaufsicht

In den vergangenen Jahren hat es an einer konsequenten Fachaufsicht durch den Senator für Inneres beziehungsweise des Polizeipräsidenten gefehlt. Wäre dieses nicht der Fall gewesen, hätten sich bestimmte Fehler, die aus früheren Fällen bekannt waren, nicht wiederholen können.

Der Senator für Inneres muß zukünftig dafür sorgen, daß laufend alle Einsätze und Übungen systematisch erfaßt, ausgewertet und besprochen werden. Wäre dies in der Vergangenheit geschehen, hätten sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Fehler, die in gleicher Weise bei vorangegangenen Einsätzen und Übungen auftraten und erkannt wurden, bei diesem Geiseldrama nicht wiederholt.

Der Senator für Inneres muß sicherstellen, daß bei der Besetzung des Polizeiführungsstabes fachlich geeignete Beamte zur Verfügung stehen, welche in der Alltagsorganisation mit der Polizeipraxis zu tun haben.

Die reibungslose Zusammenarbeit mit anderen bremischen und außerbremischen Dienststellen muß durch den Semator für Inneres zukünftig sichergestellt werden.

Rechtsfragen

1. Das am 1. Mai 1983 in Kraft getretene Bemische Polizeigesetz (BremPolG) bestimmt in § 46 Abs. 2:

   „Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht weren, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen . . ."

§ 47 BremPolG konkretisiert diese Voraussetzungen für den Schußwaffengebrauch und schränkt sie zugleich ein: So dürfen nach Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift Schußwaffen gegen Personen nur gebraucht werden, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben abzuwehren; nach Abs. 1 Nr. 2 dürfen Schußwaffen eingesetzt werden, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Explosivmitteln zu verhindern.

Mit der Wendung „. . . gebraucht werden, um . . ." in § 46 Abs. 2 BremPolG hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß Ziel polizeilichen Handelns beim Schußwaffengebrauch nur die Angriffs- oder Fluchtunfähigkeit sein darf. Dabei schließen die Begriffe Angriffs- und Fluchtunfähigkeit die Abgabe eines gewollt tödlich wirkenden Schusses aus. Das belegt die Entstehungsgeschichte der Norm.

2. § 46 Abs. 3 BremPolG verbietet also eindeutig einen Schuß mit Tötungsabsicht. Andererseits lassen aber die Ausführungsbestimmungen, wenn auch mißbilligend, einen Schuß zu, der zum Tode führt, wenn diese Tötung nicht beabsichtigt wurde. Wörtlich heißt es in den Ausführungsbestimmungen des Senators für Inneres vom 15. April 1983 zum Bremischen Polizeigesetz betreffend den Schußwaffengebrauch mit wahrscheinlich tödlicher Wirkung: „. . . Unverändert geblieben ist der allgemeine Auftrag und die Befugnis der Polizei, zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 BremPolG) als letztes Mittel die Schußwaffe gegen den Angreifer anzuwenden, um den Angriff zu beenden. Damit erhält eine Notrechtssituation eine dienstrechtliche Ausgestaltung. . . .

   Die Ermächtigung, als Hoheitsträger die Schußwaffe zu gebrauchen, richtet sich somit ausschließlich nach Polizeirecht. Der Auftrag der Gefahrenabwehr erfaßt auch die Situation, in der es zur Rettung von Menschenleben als letztes und einziges Mittel notwendig wird, den Angriff eines Rechtsbrechers durch einen Schuß zu beenden, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkt. Die Ermächtigung des § 46 Abs. 2 BremPolG, Schußwaffen gegen Personen zu gebrauchen, um angriffsunfähig zu machen, schließt auch einen Schuß mit einer solchen Wirkung ein, wenn er das einzige und letzte — geeignete — Mittel ist, um Leben zu retten. Das Verbot des Schußwaffengebrauchs bei hoher Wahrscheinlichkeit der Gefährdung Unbeteiligter gilt jedoch auch für diese Situation. Das Opfer, dessen Leben durch einen rechtswidrigen Angriff bedroht wird, ist ebenso Unbeteiligter im Sinne des § 46 Abs. 1 BremPolG wie ein Dritter.

   In keinem Fall darf die Tötung des Angreifers Absicht und Ziel polizeilichen Schußwaffengebrauchs sein. Ganz gleich wie schwer der polizeilich abzuwehrende rechtswidrige Angriff ist, Ziel des polizeilichen Handelns darf nur die Körperverletzung sein, die den Angriff zu beenden geeignet ist. Dabei muß es allerdings zulässig sein, in der in Nr. 3 beschriebenen Extremsituation auf einen Körperteil des Angreifers zu zielen, bei dessen Treffen der Schuß sofortige Angriffsunfähigkeit bewirkt, oder auch mehrere Schüsse abzugeben, um dieses Ziel zu erreichen. Die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Todesfolge darf dabei mißbilligend, weil nicht beabsichtigt und nicht Ziel des polizeilichen Handelns, in Kauf genommen werden.

   Dies war bisher und ist auch weiterhin eine verfassungsrechtlich zulässige Auslegung der polizeirechtlichen Ermächtigung, die Angriffsunfähigkeit des Angreifers durch Schußwaffengebrauch zu bewirken."

   Die Zulässigkeit eines Schusses mit tödlicher Wirkung hängt also ausschließlich von der subjektiven Einstellung des handelnden Polizeibeamten ab mit allen sich daraus ergebenden straf-, zivil- und disziplinarrechtlichen Folgen. Schießt er nämlich mit Tötungswillen, ist die Tat ungesetzlich und muß strafrechtlich verfolgt werden. Handelt er aber in der Absicht, angriffs- und fluchtunfähig zu schießen, ist es gesetzeskonform.

3. § 41 Abs. 2 des am 11. Juni 1976 von der Innenministerkonferenz verabschiedeten Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes lautet:

   „Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- und fluchtunfähig zu machen. Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung oder körperlichen Unversehrtheit ist."

Bei rechtssystematischer Betrachtung könnte Satz 2 dieser Vorschrift des Musterentwurfs als eine die Ermächtigungsbefugnis des Satzes 1 einschränkende Regelung erscheinen. Tatsächlich sollte mit dem Satz 2 eine öffentlich-rechtliche Ermächtigungsform für den sogenannten finalen Rettungsschuß („Todesschuß") getroffen werden.

Der bremische Gesetzgeber ist dem Musterentwurf insoweit nicht gefolgt. Diese gesetzgeberische Entscheidung wurde unterlaufen, wenn man § 46 Abs. 2 BremPolG dahingehend interpretierte, daß ein gewollt tödlich wirkender Schuß zulässig sei. Eine solche Interpretation würde überdies bedeuten, daß die bremische Regelung über den Schußwaffengebrauch in § 46 Abs. 2 weitergehender wäre als die entsprechende Regelung des Musterentwurfes.

4. Die Verantwortung für den Schußwaffengebrauch ist vielmehr nach bremischem Polizeirecht in vollem Umfang dem mit einem Straftäter konfrontierten Polizeibeamten anheimgegeben. Dieser ist als geübter Waffenträger in stärkerem Maße zur Hilfeleistung verpflichtet und damit bei deren Unterlassung strafbar (§ 323 c StGB). Dabei gelten auch für ihn die strafrechtlichen Notrechte (§§ 32 ff. StGB), die jedoch keine polizeilichen Befugnisse begründen. Da aber das Polizeirecht Notrechtssituationen nur in eingeschränkter Weise regelt, hat der Polizeibeamte sich beim Gebrauch der Schußwaffe grundsätzlich nach dem Polizeirecht zu richten.
5. Es kann aber nicht Zweck und Ziel eines Gesetzes sein, die Verantwortung für den notwendigen Schußwaffengebrauch ausschließlich in das subjektive Empfinden des unmittelbar betroffenen Polizeibeamten zu stellen. Nach derzeitigem bremischen Recht hätte ein Polizeibeamter aufgrund der strafrechtlichen Notrechte oder seiner subjektiven Einschätzung der Voraussetzungen von § 46 Abs. 2 BremPolG schießen können, ohne dies mit seinem Vorgesetzten abzustimmen. Die heutige Regelung bedeutet also in zweifacher Weise eine unerträgliche Unsicherheit. Das Bremische Polizeigesetz muß in § 46 Abs. 2 daher durch eine polizeirechtliche Ermächtigung verändert werden, wie sie § 41 Abs. 2 Satz 2 des Musterentwurfs der Innenministerkonferenz vom 11. Juni 1976 für ein einheitliches Polizeigesetz enthält: „Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung oder körperlichen Unversehrtheit ist."

Minderheitenvotum der FDP

Vorbemerkung

Es ist bedauerlich, daß bei der Aufarbeitung des Geiseldramas die Problematik des **finalen Rettungsschusses** in den Vordergrund gerückt wurde.

Dadurch wird die notwendige sachliche Erörterung erschwert und — mindestens im öffentlichen Bewußtsein — von anderen wichtigen Aspekten abgelenkt.

Es wäre sinnvoll gewesen, die parlamentarischen Diskussionen über Sinn und Zweck des finalen Rettungsschusses in einem größeren zeitlichen Abstand zu führen.

Hierfür spricht auch, daß es mehrere Möglichkeiten gegeben hätte, das Geiseldrama in Bremen ohne den Einsatz von Schußwaffen zu beenden.

Aufgrund des gegenwärtigen Diskussionsstandes wird zum finalen Rettungsschuß wie folgt Stellung genommen:

I. Die generelle Problematik

1. Die gegenwärtige Rechtslage im Bundesgebiet ist unbefriedigend, weil eine **bundeseinheitliche** Regelung fehlt. Der sich über mehrere Ländergrenzen hinweg erstreckende Polizeieinsatz unter Beteiligung einer Vielzahl von Spezialeinheiten hat bewiesen, daß eine bundeseinheitliche Regelung des Schußwaffengebrauchs — entsprechend dem Vorbild im Mustergesetzentwurf der Innenministerkonferenz von 1977 — notwendig ist.

   Es ist geradezu unverständlich, daß in der Polizeidienstvorschrift 132 eine Vielzahl von Einzelheiten für den polizeilichen Einsatz bei Geisellagen bundeseinheitlich geregelt ist, eine solche jedoch bei der elementaren Frage des finalen Rettungsschusses fehlt.
2. Beim finalen Rettungsschuß, bei dem die Tötung eines Menschen, also zum Beispiel eines Geiselnehmers, in Kauf genommen wird, handelt es sich um einen staatlichen Eingriff in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unver-

sehrtheit. Ein solcher Eingriff ist gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz nur zulässig, wenn es hierfür eine klare gesetzliche Ermächtigung gibt. Die Vorschrift des Strafgesetzbuches über Notwehr und Nothilfe (§ 32 StGB) stellt eine solche klare Ermächtigung für das Handeln **staatlicher** Organe nicht dar. § 32 StGB stellt einen Rechtfertigungsgrund für das Verhalten von **Privatpersonen** untereinander dar. Ein Polizeibeamter, der den finalen Rettungsschuß einsetzt, handelt nicht als Privatperson, sondern im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenstellung. Dies wird auch durch die Bestimmung 3.29 der PDV 132 unterstrichen, wonach die Schußfreigabe ausschließlich dem Polizeiführer obliegt.

Es ist ein elementarer Widerspruch, einerseits den Schußwaffengebrauch öffentlich-rechtlich zu regeln, beim Vollzug jedoch den Beamten vor Ort auf die **jedermann** zustehende Nothilferegelung des § 32 StGB zu verweisen.

Hieraus ergibt sich ferner, daß die gegenwärtige Rechtslage auch unter dem Aspekt der **Fürsorgepflicht** des Dienstherrn gegenüber dem handelnden Polizeibeamten problematisch ist. Es ist mit der Fürsorgepflicht nicht vereinbar, die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Haftungsprobleme eines Polizeieinsatzes dem handelnden Beamten vor Ort aufzuhalsen, obwohl dieser sich nur weisungsgemäß verhält. Der Gesetzgeber muß eine klare Entscheidung entweder für oder gegen den finalen Rettungsschuß treffen. Im Falle der Ablehnung kann er seine Durchführung nicht verlangen, auch nicht im Rahmen des § 32 StGB.

II. Die Situation in Bremen

1. Bremen hat bei der Verabschiedung des Bremischen Polizeigesetzes vom 21. 03. 1983 die Regelung des § 41 Abs. 2 Satz 2 Mustergesetzentwurf der Innenministerkonferenz über den finalen Rettungsschuß nicht übernommen. Eine entsprechende parlamentarische Initiative wurde ausdrücklich von der Mehrheit der Bremischen Bürgerschaft abgelehnt. Damit wird schon durch die Entstehungsgeschichte der bremischen Regelung über den Schußwaffengebrauch im § 46 Bremisches Polizeigesetz belegt, daß der finale Rettungsschuß in Bremen unzulässig ist.

   Allerdings sind — politisch und rechtlich schwer verständlich — in den Ausführungsbestimmungen des Senators für Inneres zum § 46 Bremisches Polizeigesetz vom 15. 4. 1983 Formulierungen enthalten, die den gegenteiligen Schluß zulassen.

   Ziffer 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen lauten auszugsweise:

   3. Die Ermächtigung, als Hoheitsträger die Schußwaffe zu gebrauchen, richtet sich somit ausschließlich nach Polizeirecht. Der Auftrag der Gefahrenabwehr erfaßt auch die Situation, in der es zur Rettung von Menschenleben als letztes und einziges Mittel notwendig wird, den Angriff eines Rechtsbrechers durch einen Schuß zu beenden, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkt. Die Ermächtigung des § 46 Abs. 2 Bremisches Polizeigesetz, Schußwaffen gegen Personen zu gebrauchen, um angriffsfähig zu machen, schließt auch einen Schuß mit einer solchen Wirkung ein,. . .

   4. In keinem Fall darf die Tötung des Angreifers Absicht und Ziel polizeilichen Schußwaffengebrauchs sein. . . Die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Todesfolge darf dabei mißbilligend, weil nicht beabsichtigt und nicht Ziel des polizeilichen Handelns, in Kauf genommen werden."

   Nach diesen Formulierungen in den Ausführungsbestimmungen wäre der finale Rettungsschuß grundsätzlich zulässig und nur durch die ablehnende innere Haltung des Polizeibeamten gegenüber seinem eigenen Tun eingeschränkt („mißbilligend"). Wenn dagegen der Polizeibeamte beim finalen Rettungsschuß den Tod des Geiselnehmers als unvermeidbare Nebenfolge billigen würde, wäre sein handeln nach diesen Ausführungsbestimmungen unzulässig. Mit anderen Worten, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des finalen Rettungsschusses nach dem Bremischen Polizeigesetz würde sich nach der subjektiven, inneren Einstellung des Polizeibeamten bemessen. Billigt er sein eigenes Tun, ist der finale Rettungsschuß unzulässig, mißbilligt er ihn, ist er gerechtfertigt.

   Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß diese Unterscheidung für das praktische polizeiliche Handeln wenig taugt, abgesehen davon, daß sie im Konfliktfall durch Staatsanwaltschaft und Gericht auch kaum nachvollziehbar bzw. aufklärbar sein dürfte. Dies bedeutet, daß die Ausführungsbestimmungen in keiner Weise hilfreich sind. Im Gegenteil.

3. Es drängt sich der Eindruck auf, daß angesichts der gesetzgeberischen Absage an den finalen Rettungsschuß im Bremischen Polizeigesetz von 1983 dieser aus polizeilichen und gesamtstaatlichen Notwendigkeiten durch die „Hintertür" der Ausführungsbestimmungen eingeführt werden sollte.

   Das Ergebnis dieser „Umwegkonstruktion" ist, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, daß bei höheren bremischen Polizeibeamten Unsicherheit und Unklarheit über die Zulässigkeit des finalen Rettungsschusses in Bremen besteht.

III. **Konsequenzen**

1. Der Finale Rettungsschuß sollte — orientiert an den Musterentwurf der Innenministerkonferenz — in das Bremische Polizeigesetz eingefügt werden. Zentraler Gedanke dabei ist das Erfordernis der Rechtsstaatlichkeit, sowie die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Der Landesgesetzgeber darf sich bei dieser schwierigen Frage nicht aus der politischen Verantwortung herausstellen.
2. Unabhängig davon, wie vom Parlament die inhaltliche politische Entscheidung zum finalen Rettungsschuß getroffen wird, müssen die Ausführungsbestimmungen zum § 46 neu gefaßt werden. Den bremischen Polizeibeamten muß eine klare und eindeutige Regelung an die Hand gegeben werden.
3. Alle Polizeibeamten, auch die höheren Polizeibeamten, sind entsprechend zu unterrichten und zu schulen.

IV. **Finaler Rettungsschuß in Huckelriede?**

Der finale Rettungsschuß stellt generell kein Patentrezept zur Lösung schwieriger polizeilicher Lagen dar. Er war es auch nicht in Huckelriede.

Ob auf alle drei Geiselnehmer gleichzeitig hätte geschossen werden können, hat der Untersuchungsausschuß nicht mit der erforderlichen Sicherheit aufklären können. Den entsprechenden Bekundungen niedersächsischer PSK-Beamten stehen gegenteilige Zeugenaussagen gegenüber. Letztlich kommt es darauf aber auch gar nicht an.

Denn der zentrale Vorwurf an die bremische Polizeiführung kann m. E. nicht dahingehen, daß sie keine Schußfreigabe erteilt hat — sondern daß sie es an Mut, Entschlossenheit und professionellem Können hat fehlen lassen.

Die Geiselnehmer hätten am Tatort Huckelriede ohne Schußwaffengebrauch außer Gefecht gesetzt werden können.

1. Das Handeln der bremischen Polizeiführung war jedoch hierauf nicht ausgerichtet. Es war offenkundig von der Hoffnung geprägt, daß die Geiselnehmer mit ihren beiden Geiseln Alles und Blecker Bremen bald wieder verlassen würden, der „Kelch" also an Bremen vorbeigehen könnte.

   Dazu kam, daß die bremische Polizeiführung offenkundig in starkem Maße unter dem Eindruck der Information aus Nordrhein-Westfalen stand, wonach die Geiselnehmer einen Haß auf die Polizei hätten und sich bemühen würden, eines Polizeibeamten habhaft zu werden.
2. Aus diesen Gründen wurde in Bremen — wie in Nordrhein-Westfalen — gegen den in der PDV 132 in Ziffer 1.10 verankerten Grundsatz der „Beendigung der Geiselnahme am ersten Tatort" verstoßen.

   Aufgrund der gemachten Erfahrungen wird dieser Grundsatz bei der erforderlichen Novellierung der PDV 132 stärker in den Vordergrund gerückt werden müssen.

   Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß bei professionellem Vorgehen der Polizei am Tatort Huckelriede die Frage nach dem finalen Rettungsschuß sich erübrigt hätte.

Minderheitenvotum der GRÜNEN

Die GRÜNEN können dem Abschlußbericht weitgehend zustimmen. In den folgenden Punkten bedarf der Bericht jedoch der zuspitzenden Bewertung:

1. Zunahme von Geiselnahmen und die Grenzen der „technischen Prävention";
2. Der Schutz des Lebens der Geiseln muß oberster Grundsatz des polizeilichen Handelns sein;
3. Der gezielte polizeiliche Todesschuß ist unzulässig und muß unzulässig bleiben;
4. Der Zustand der Bremer Polizei;
5. Kritik am Polizeiführer Möller;
6. Auflösung des MEK;

7. Absage an die Aufrüstung der Polizei;

8. Kritik am Verhalten der Presse;

9. Die politische Verantwortung — mangelhafte Aufsicht und Aufarbeitung;

10. Fazit.

1. Zunahme von Geiselnahmen und die Grenzen der „technischen Prävention"

Geiselnahmen sind für die Bundesrepublik ein seltenes und relativ junges Phänomen. Während noch Anfang der 70er Jahre Banküberfälle mit Geiselnahmen eine Ausnahmeerscheinung waren, sind sie seitdem stetig angestiegen.

Nach Untersuchungen des Bundeskriminalamtes ist dieses Ansteigen auch auf die Zunahme der „technischen Prävention" zurückzuführen. Da u. a. die Kassenboxen und Ausgänge von Banken in der Vergangenheit stärker gesichert wurden, werden Geiseln genommen, um an die Beute zu gelangen.

Die GRÜNEN halten eine Diskussion der Grenzen der technischen Prävention für notwendig. Der Gesetzgeber darf sich nicht nur mit Symptomen, er muß sich mit den Ursachen befassen. Banken, die immer mehr zu Festungen ausgebaut werden, können zu einem Ansteigen der gewalttätigeren Formen der Banküberfälle führen. Aufwendige Sicherheitssysteme bedeuten nicht immer mehr Sicherheit.

Statt einer kriminellen Gefährdung von Sachwerten gibt es offenbar eine bedenkliche Verschiebung zu einer Gefährdung von Menschenleben.

2. Der Schutz des Lebens der Geiseln muß oberster Grundsatz des polizeilichen Handelns sein.

Fraglich ist die oft beschworene generalpräventive Wirkung des sofortigen polizeilichen Einschreitens gegen Geiselnehmer. Die sogenannte „Lösung am ersten Tatort". Wäre es nicht bei den heutigen Fahndungsmethoden angezeigt, den Tätern mit den Geiseln verfolgungsfreien Abzug zu gewähren? Die polizeiliche Praxis lehrt, daß in diesen Fällen die Geiseln unversehrt freigelassen werden.

Sofortiges Einschreiten von Polizeibeamten am Tatort scheint oftmals erst die Lage zu verschärfen.

Wir fragen, ob es das Lösegeld wert war, den Tätern keinen verfolgungsfreien Abzug zu gewähren? Wäre es nicht im Interesse der Geiseln möglich gewesen, die Täter mit der Beute fahren zu lassen? So bekannt wie die drei waren, wären sie der Polizei bald ins Netz gegangen.

Sieht man die Bilanz des Dramas — zwei tote Geiseln, ein toter Polizeibeamter — fällt die Antwort auf die gestellten Fragen leicht.

Oberstes Ziel des polizeilichen Handelns bei Geiselnahmen muß der Schutz des Lebens der Geiseln sein.

Geiselnahmen sind in der Regel durch Verhandlungen zu bewältigen. Die Verhandlungsgruppe muß zentrales polizeiliches Instrument sein. Sie muß mit kompetenten Polizeibeamten und Fachleuten anderer Fachrichtungen besetzt werden, die bereit sind, im Interesse einer gewaltfreien Lösung auch konventionelle Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Die Verhandlungsgruppe der Bremer Polizei ist diesem Auftrag, der sich den Dienstvorschriften entnehmen läßt, am 17. 8. 1988 nicht annähernd nachgekommen. Auch das Lagezentrum hat es nicht geschafft, der Verhandlungsgruppe zu einer aktiven Rolle zu verhelfen.

Auf diesem Hintergrund mußten die Täter die Presse als Ansprechpartner suchen.

Zukünftig muß der Verhandlungsgruppe bei Geiselnahmen eine zentrale Rolle eingeräumt werden. Die Gruppe muß mit qualifizierten und motivierten Beamten besetzt werden. Der Senator für Inneres muß im Rahmen der Dienstaufsicht dafür Sorge tragen, daß den Führungsbeamten der Stellenwert von Verhandlungen als taktisches Mittel bekannt ist.

Es bedarf weiterhin der Änderung folgender Vorschriften:

Da die Dienstanweisung Geiselnahme des Stadt- und Polizeiamtes den freien Abzug der Täter nur im äußersten Notfall zuläßt, bedarf es dringend einer Überarbeitung. Der freie Täterabzug kann eine erfolgversprechende gleichrangige taktische Variante zum Zugriff darstellen.

Geiseln dürfen nicht übergeordneten Interessen geopfert werden. Keinesfalls darf das Leben der Geisel gegenüber der Staatsräson aufgewogen werden. Wir fordern daher eine Änderung der PDV 132 im Punkt 1.4, der lautet:

Der Senator für Inneres wird aufgefordert, die PDV 132 in diesem Punkt für Bremen außer Kraft zu setzen. Der in der Dienstanweisung Geiselnahme des Stadt- und Polizeiamtes geäußerte vorrangige Schutz der Geiseln muß uneingeschränkt bleiben.

3. Der gezielte polizeiliche Todesschuß ist unzulässig und muß unzulässig bleiben

Die Tötung von Menschen darf niemals Ziel polizeilichen Handelns sein. Die GRÜNEN unterstützen weiterhin die Entscheidung der Bremischen Bürgerschaft aus dem Jahre 1983, den gezielten polizeilichen Todesschuß nicht in das Bremische Polizeigesetz aufzunehmen.

Diese klare Entscheidung darf nicht durch die Ausführungsbestimmungen des Senators für Inneres zum Bremischen Polizeigesetz unterlaufen werden, gem. derer die Todesfolge eines „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" tödlichen Schusses „mißbilligend in Kauf" genommen wird (Ausführungsbestimmungen des Senators für Inneres zum § 46 BremPolG vom 15. 4. 1983). Dies widerspricht dem gesetzgeberischen Willen und stellt darüber hinaus für die eingesetzten Polizeibeamten eine nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit dar.

Die Ausführungsbestimmugen müssen umgehend aufgehoben werden. Statt dessen ist das Recht der Nothilfe und Notwehr des Strafgesetzbuches heranzuziehen.

Für den Busbahnhof Huckelriede hätte das Eingreifen der Polizei mittels des gezielten Todesschusses die Gefährdung des Lebens der Geiseln unweigerlich heraufbeschworen. Selbst bei einem einzelnen Geiselnehmer hat ein Zugriff mit Schußwaffen in der Vergangenheit oftmals den Tod der Geisel bedeutet. Auch der Todesschuß hat sich in der polizeilichen Praxis als Gefährdung der Geiseln herausgestellt.

4. Der Zustand der Bremer Polizei

Die GRÜNEN sind offen entsetzt über den Zustand der Bremer Polizei. Nahezu alle als Zeugen vernommenen Beamten waren selbst angesichts der drückenden Last der Fakten und der entsetzlichen Ereignisse nicht bereit, offensichtliche Fehler einzugestehen.

Wurden dennoch Fehler zugegeben, wurde die Verantwortung anderen Kollegen oder Dritten angelastet.

Die GRÜNEN hätten angesichts des menschlichen Leids, daß die Bremer Polizei mitzuverantworten hat, mehr selbstkritische Töne erwartet. Wer einen solchen Einsatz in führender Position, wie etwa LKD Möller und POR Spychala, zu verantworten hat, müßte nach Schwächen in der eigenen Arbeit suchen.

Noch gravierender sind die offensichtlichen Versuche der Zeugen, den Ausschuß hinters Licht zu führen.

Einige Polizeibeamte zeigten dem Ausschuß deutlich, daß die Polizei eine öffentliche Untersuchung als Zumutung empfände. Die Beamten antworteten gelangweilt, einsilbig oder ausweichend. Daneben stehen offensichtliche Versuche von Polizeibeamten, den Ausschuß und die Öffentlichkeit zu täuschen. Nicht selten wurde dem Ausschuß nach dem Aufdecken von unterdrücktem Aktenmaterial plötzlich eine neue „Wahrheit" präsentiert.

Teilweise muß der Beweiswert der Untersuchungsergebnisse bezweifelt werden, da ein Großteil des Aktenmaterials aus eben der Behörde kam, die es zu untersuchen galt: dem Stadt- und Polizeiamt.

Diese Behörde hat im Zusammenspiel mit Dritten nichts unversucht gelassen, die Fehler der Beamten während des Geiseldramas zu vertuschen.

Das Original des Einsatzprotokolls der Befehlsstelle MEK ist vernichtet worden, es gibt kein Einsatzprotokoll des Lagezentrums, dem Ausschuß wurde ein geschöntes Ablaufprotokoll vorgelegt, wesentliche Beweise wurden von der Polizei nicht zur Akte genommen, und wichtige Aktenteile wurden dem Ausschuß nicht übersandt.

Angesichts des Bildes, das die Führungsbeamten in den Vernehmungen von ihrer eigenen Person vermittelten, stellt sich für die GRÜNEN die Frage nach den Gründen der fehlenden Flexibilität und Kritikfähigkeit.

Die Ursache kann nicht allein in der immer zitierten Parteibuchwirtschaft liegen. Auch über die Landesgrenzen hinaus lassen sich in mehreren anderen Bundesländern ebenfalls bedenkliche Verhältnisse in den Sicherheitsorganen feststellen.

Die GRÜNEN sehen eine Ursache in der überholten Beamtenausbildung und Beförderungspraxis. Die Polizei scheint noch immer vom Korpsgeist und autoritären Führungsstil geprägt zu sein.

Zur Abhilfe bedarf es einer radikalen Umwälzung der Polizeiausbildung. Polizeibeamte müssen gemäß eines demokratischen und selbstkritischen Ideals ausgebildet werden. Sie sollen erfahren, daß es neben Befehl und Gehorsam auch die Möglichkeit und Pflicht gibt, bei offensichtlichen fachlichen Fehlern von Kollegen und Vorgesetzten gegenüber diesen zu remonstrieren.

Dazu bedarf es der Überarbeitung der einschlägigen Dienstanweisungen und Lehrpläne.

Die zuständigen Senatoren müssen das Primat der Politik gegen das Stadt- und Polizeiamt durchsetzen. Gerade gegenüber dem Stadt- und Polizeiamt gilt es für den zuständigen Senator, die Verselbständigung eines großen Verwaltungsapparates abzuwehren. In dem hochempfindlichen Bereich der „Inneren Sicherheit" müssen alle Tendenzen zu unkontrollierten Entwicklungen konsequent bekämpft werden.

5. Kritik am Polizeiführer Möller

Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Polizeiführer Möller vom Führungsmodell der Polizeidienstvorschrift und der Bremer Dienstanweisung abgewichen ist. Er hat sich seinen eigenen Stab aus SEK, MEK und den Berater Schwerstkriminalität gebildet. Das Chaos, das aus der unklaren Führungsstruktur entstanden ist, muß insbesondere auch dem Polizeiführer angelastet werden. Hierbei trifft die Amtsleitung ein erhebliches Mitverschulden, da die Führungsprobleme des LKD Möller schon aus dem Abschlußbericht der Übung „Hanse" bekannt waren. Die Amtsleitung hätte ihrerseits für eine klare Führungsstruktur Sorge tragen müssen.

Polizeiführer Möller ist entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Alarmordnung seiner Pflicht zur Alarmierung nicht nachgekommen.

Ihm hätte es oblegen, den Führungsstab klar einzusetzen und damit die Stabsbereiche 2 und 3 zu schaffen und die Einsatzabschnitte Ort und Verfolgung einzurichten, er hätte die Kommunikationsmängel im Lagezentrum erkennen und beseitigen müssen. Nicht ausreichend ist der Verweis Möllers auf mangelnde Information aus dem Stab. Sicherlich trifft es ebenfalls zu, daß Möller selbst den Stab unzureichend informiert hat.

Offensichtlich war die mangelnde Fähigkeit des Polizeiführers zur Selbstkritik angesichts der deutlich gewordenen Mängel im Einsatz.

6. Auflösung des MEK

Der Ausschußbericht macht die unrühmliche Rolle des Bremer MEK deutlich. Die Beamten sind mitverantwortlich für die Entführung des Busses und für den Tod des Emanuele de Giorgi. Diese anscheinend von übersteigertem Ehrgeiz getriebenen Beamten sind Produkt der von den GRÜNEN schon früher festgestellten Gefahr der Verselbständigung solcher Spezialeinheiten. Aufgrund der gravierenden Pannen, die das MEK zu verantworten hat, fordern die GRÜNEN nicht zuletzt aus prinzipiellen Erwägungen die Auflösung dieser Spezialeinheiten. Die Beamten sollen in den normalen Polizeidienst integriert werden, wobei in Betracht gezogen werden kann, geeignete Beamte für Ausbildung und Übung von polizeilichen Spezialaufgaben zeitlich begrenzt freizustellen.

7. Absage an die Aufrüstung der Polizei

Die Bremer Polizei ist keinesfalls unzureichend ausgerüstet in den Einsatz gegangen. Abgesehen von der unzureichenden Ausstattung des SEK mit Autotelefonanlagen, die sich im Einsatz nicht nachweisbar negativ auswirkten, konnte bei allen zur Diskussion stehenden technischen Mängeln nachgewiesen werden, daß letztlich Bedienungsfehler und mangelndes Wissen um die technischen Möglichkeiten Ursache der Einsatzpannen waren. Dies gilt insbesondere für den Funkverkehr. Führungsfehler und mangelnde Funkdisziplin waren Ursache der Mängel in diesem Bereich.

Wirksame Kriminalitätsbekämpfung scheiterte nicht an der technischen Ausrüstung, sondern an strukturellen und ausbildungsbedingten Mängeln.

Es wird daher vorschnellen Plänen zur technischen Aufrüstung der Polizei eine Absage erteilt.

8. Kritik am Verhalten der Presse

Der Konkurrenzkampf auf dem Medienmarkt hat sicherlich die Vermarktung des Geiseldramas als "Livekrimi" mit hervorgerufen. Die teilweise menschenverachtend geführten Interviews mit Geiseln und Geiselnehmern in Huckelriede und der Raststätte Grundbergsee sind mit den ethischen Grundsätzen des Journalismus sicherlich nicht vereinbar.

Dennoch wurde in der Beweisaufnahme deutlich, daß letztlich die Polizei von Beginn der statischen Lage in Huckelriede über die Anwesenheit der Journalisten informiert war und es schuldhaft versäumte, den Bereich sorgfältig abzusperren. Ähnliches gilt für den gesamten Verlauf des Dramas unter Bremer Führung.

Die Kritik an dem Fotojournalisten Meyer von seiten der Polizeiführung kann nicht gefolgt werden. Meyer wurde im Laufe der Ereignisse mehrmals von der Polizei selbst als Überbringer von Gegenständen und Informationen an die Geiselnehmer eingesetzt. Es war daher festzustellen, daß Herr Meyer auch von der Polizei in seine Vermittlerrolle gedrängt wurde.

9. Die politische Verantwortung — mangelhafte Aufsicht und Aufarbeitung

Für die GRÜNEN steht das staatliche Gewaltmonopol im Spannungsfeld zu den Bürgerrechten. Die staatliche Gewalt muß streng kontrolliert und eng begrenzt bleiben sowie sich vorbehaltlos öffentlich kontrollieren lassen.

Es ist ein nicht hinzunehmender Vorgang, daß teilweise Einsatzunterlagen von Beamten vernichtet, Einsatzprotokolle an wesentlichen Stellen verfälscht wurden und Beamte den Ausschuß und die Öffentlichkeit zu täuschen versuchten. Auch wurden Unterlagen erst verspätet an den Ausschuß herausgegeben, teilweise erst nachdem durch Zufälle Hinweise auf fehlende Akten entdeckt worden waren.

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat die Verfahren gegen leitende Polizeibeamte vorschnell im Frühjahr 1989 eingestellt. Für die GRÜNEN waren die Einstellungsbescheide, die den Feststellungen des Untersuchungsausschusses nicht entsprechen, ein Beleg für Filz, der sich zwischen Polizei und Justiz in Teilbereichen herausgebildet hat.

Obwohl das Gutachten des Gerichtsmediziners zum Tode des Italieners de Giorgi unter einer unzureichenden Fragestellung erstattet wurde und die Obduktion Fragen unbeantwortet ließ, wurde die Mitverantwortung von Polizeibeamten am Tode des Jungen verneint.

Erst nach öffentlichem Druck hat die Staatsanwaltschaft Bremen die Verfahren gegen die Polizeibeamten wieder aufgenommen.

Wir erwarten vom zuständigen Senator, daß die angeführten Mängel untersucht und die Ergebnisse öffentlich gemacht werden.

Ähnliches gilt für die Disziplinarverfahren. Es ist nicht hinnehmbar, daß gegen untere Dienstgrade im Alltagsdienst bei geringen Dienstvergehen umgehend disziplinarrechtlich vorgegangen wird. Dagegen haben führende Beamte vor dem Untersuchungsausschuß teilweise grobe Dienstvergehen zugegeben, ohne daß bisher eine Reaktion aus dem Stadt- und Polizeiamt zu vernehmen war. Zumindest hätten während des laufenden Untersuchungsverfahrens disziplinarrechtliche Vorermittlungen aufgenommen werden können.

Vom Senator für Inneres wird erwartet, daß er zukünftig in diesem Punkt seine Dienstaufsicht konsequent ausübt, über die Aufnahme von disziplinarrechtlichen Ermittlungen entscheidet und hierüber der Deputation für Inneres kontinuierlich berichtet.

10. Fazit

Polizeiliches Fehlverhalten wird sich nicht nur auf dem Verordnungswege minimieren lassen. Wichtiger noch ist eine konsequente Kontrolle des Stadt- und Polizeiamtes durch den Senator für Inneres, die Bürgerschaft und die Öffentlichkeit.

Auch die Polizei muß lernen, sich für schwerwiegende Fehler öffentlich zu verantworten. Der Untersuchungsausschuß hat allein durch sein Verfahren einen wichtigen Beitrag in dieser Richtung geleistet, der sicherlich gegen Widerstände seitens des Senats und der Verwaltung durchgesetzt werden mußte.

Die jüngste Geiselnahme in der Löningstraße zeigt deutlich, daß die Kontrolle und Reform der Polizei eine schwierige und langwierige Aufgabe ist. Die GRÜNEN stellen sich der Aufgabe, rechtsstaatliche und demokratische Grundsätze gegenüber falsch verstandenen Sicherheitsinteressen durchzusetzen.

Gräven-
horst
Löhnhorst
SCHWANEWEDE
Hahnhorst
Leuchtenburg
LEUCHTENBURGER
Aumund
Hammersbeck
Ökologie
station
Schloß
Schönebeck
Heimat
museum
Vegesack
Schönebeck
BR.-AUMUND
903
906
902
901
BR.-SCHÖNEBECK
VEGESACKER
BR.-VEGESACK 74
Grohn
Schlepperliegeplätze
Aumund
Weserpromenade
Schwerlast
fähre
Werft Lurssen
Industriestr.
Lesum
Zeltplatz
für
Wasserwanderer

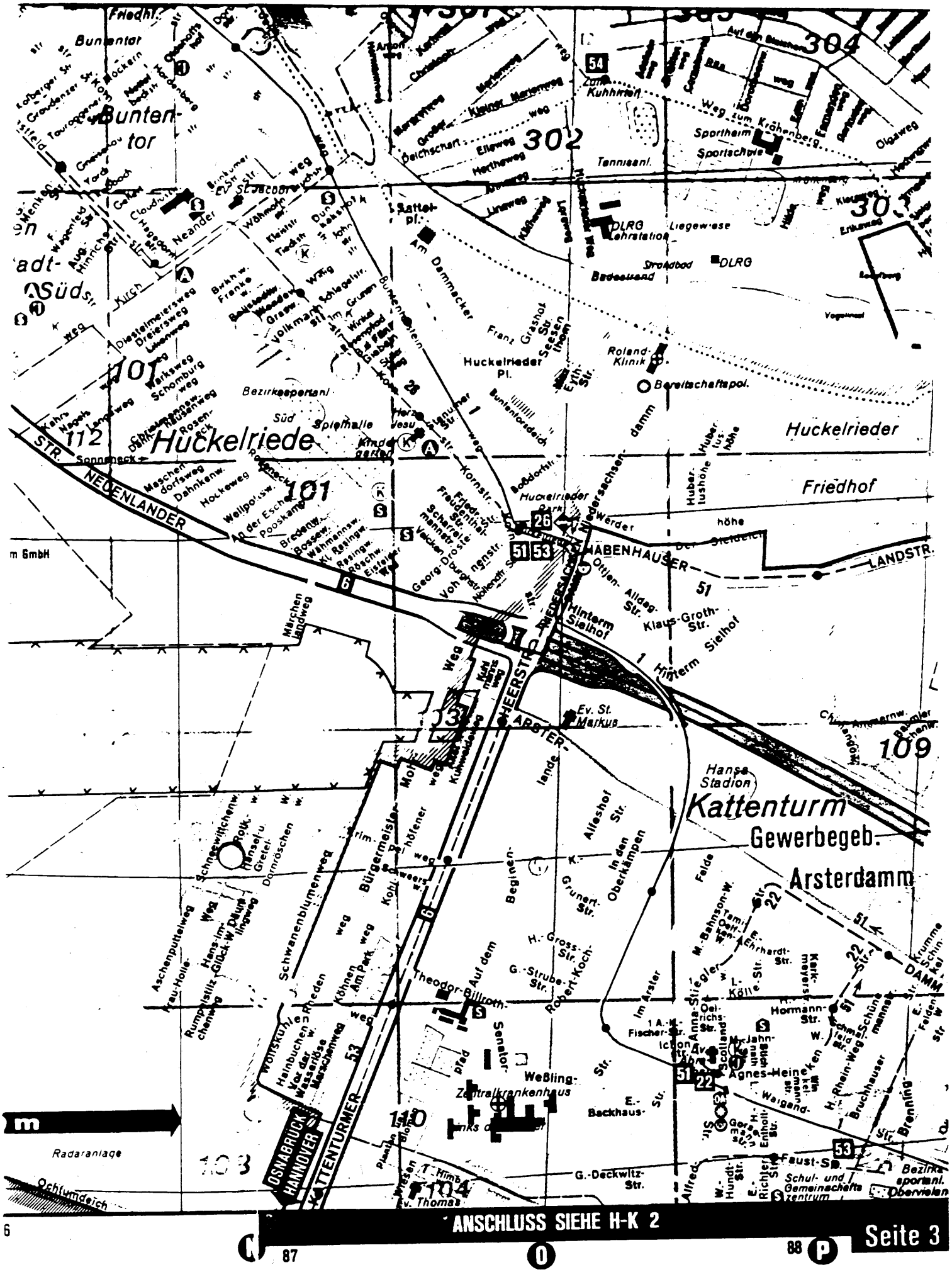
Bunten-
tor
Huckelriede
Huckelrieder Friedhof
Kattenturm
Gewerbegeb.
Arsterdamm
Hanse Stadion
Weßling-
Zentralkrankenhaus
Roland-Klinik
Bereitschaftspol.
DLRG
Sportheim
Sportschule
Tennisanl.
Bezirkssportanl.
Spielhalle
Ev. St. Markus
Ev. Thomas
Schul- und Gemeinschafts zentrum
Obervieland
Radaranlage
Ochtumdeich
OSNABRUCK
HANNOVER
ANSCHLUSS SIEHE H-K 2
Seite 3

Skizze A

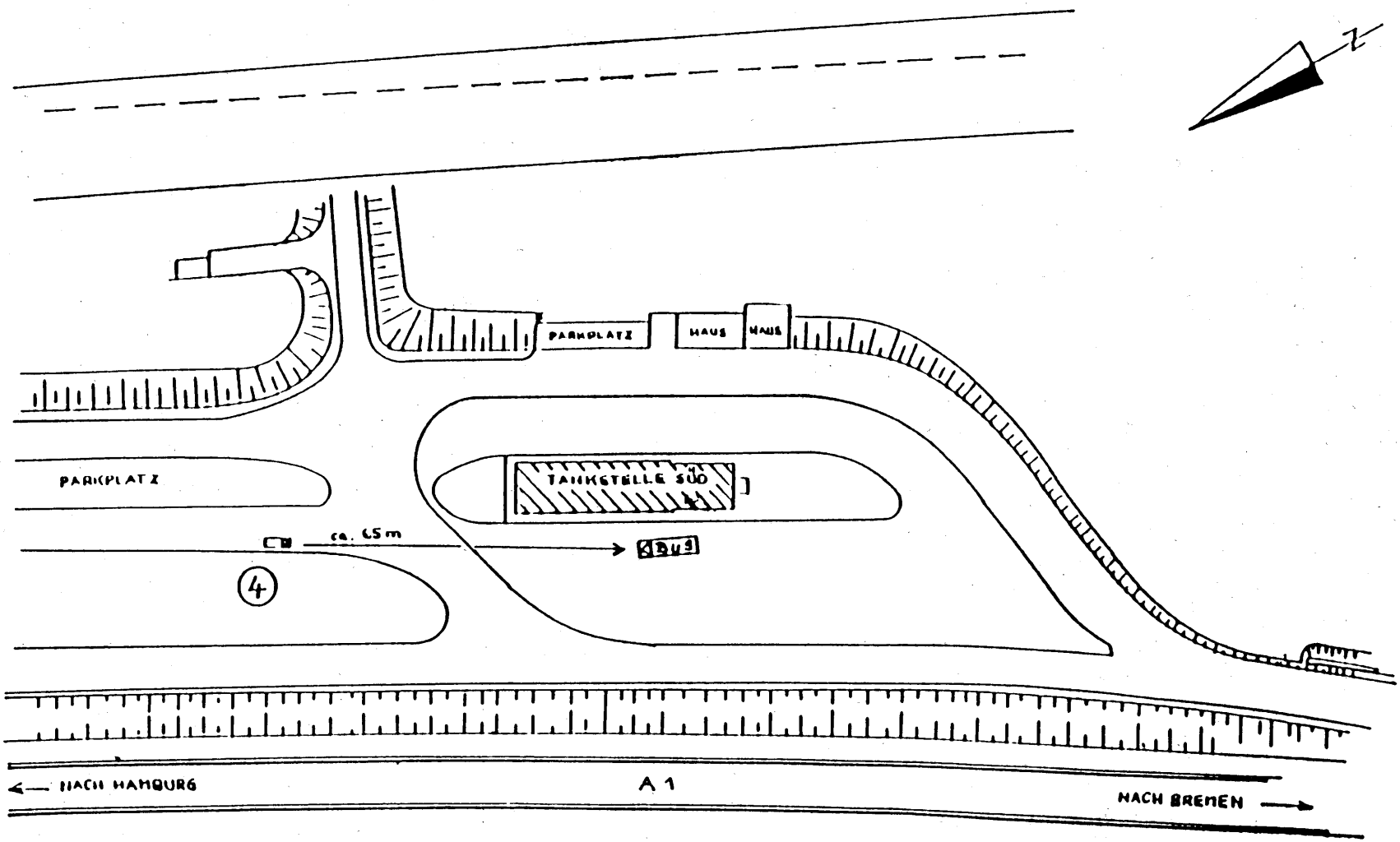
N
PARKPLATZ
HAUS
HAUS
PARKPLATZ
TANKSTELLE SÜD
ca. 65 m
4
NACH HAMBURG
A 1
NACH BREMEN

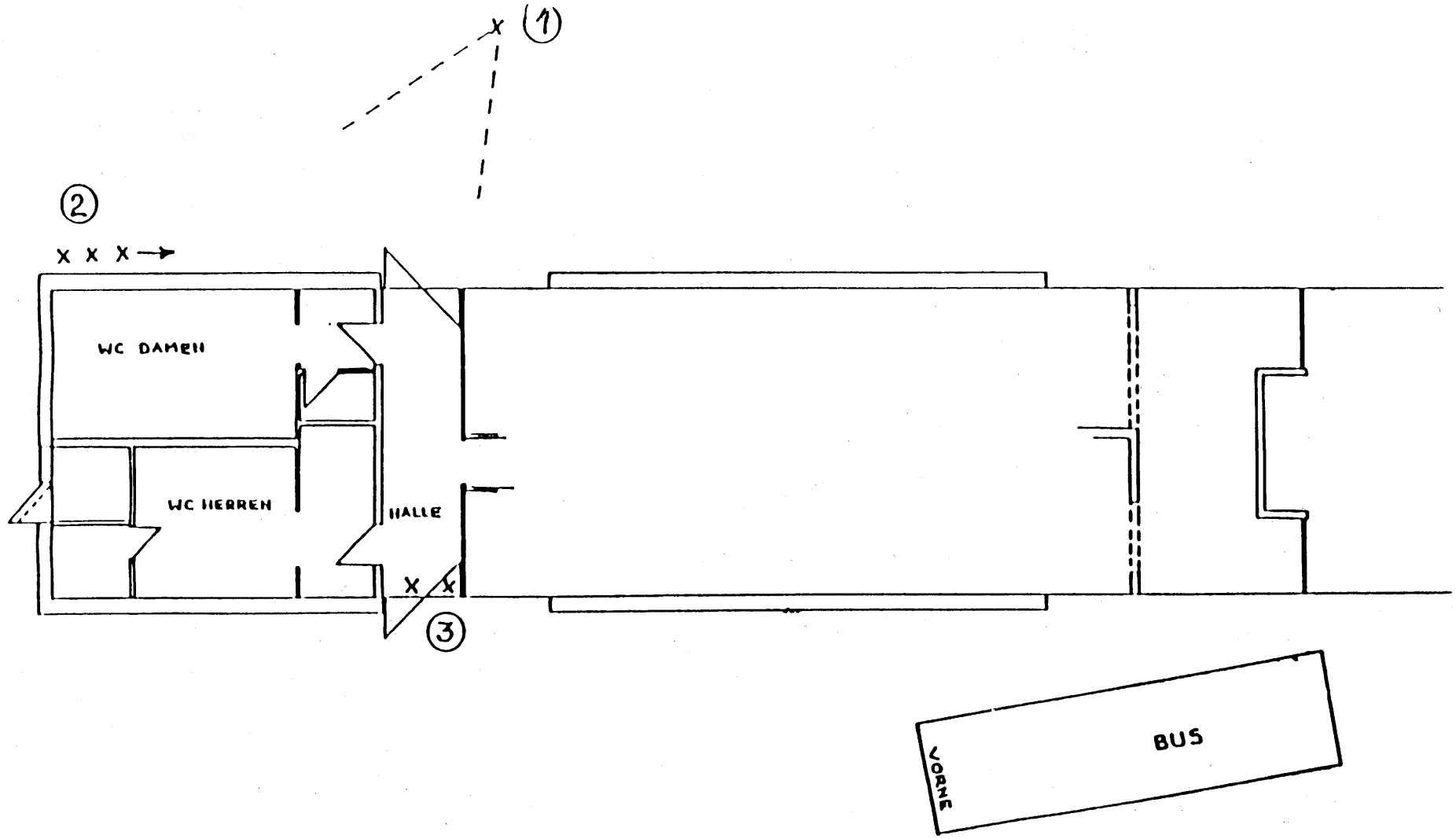

Skizze B

Anlage 5

„Grundsätze für Polizeiführungsstäbe auf der Grundlage des IMK Beschlusses vom 29. August 1978"

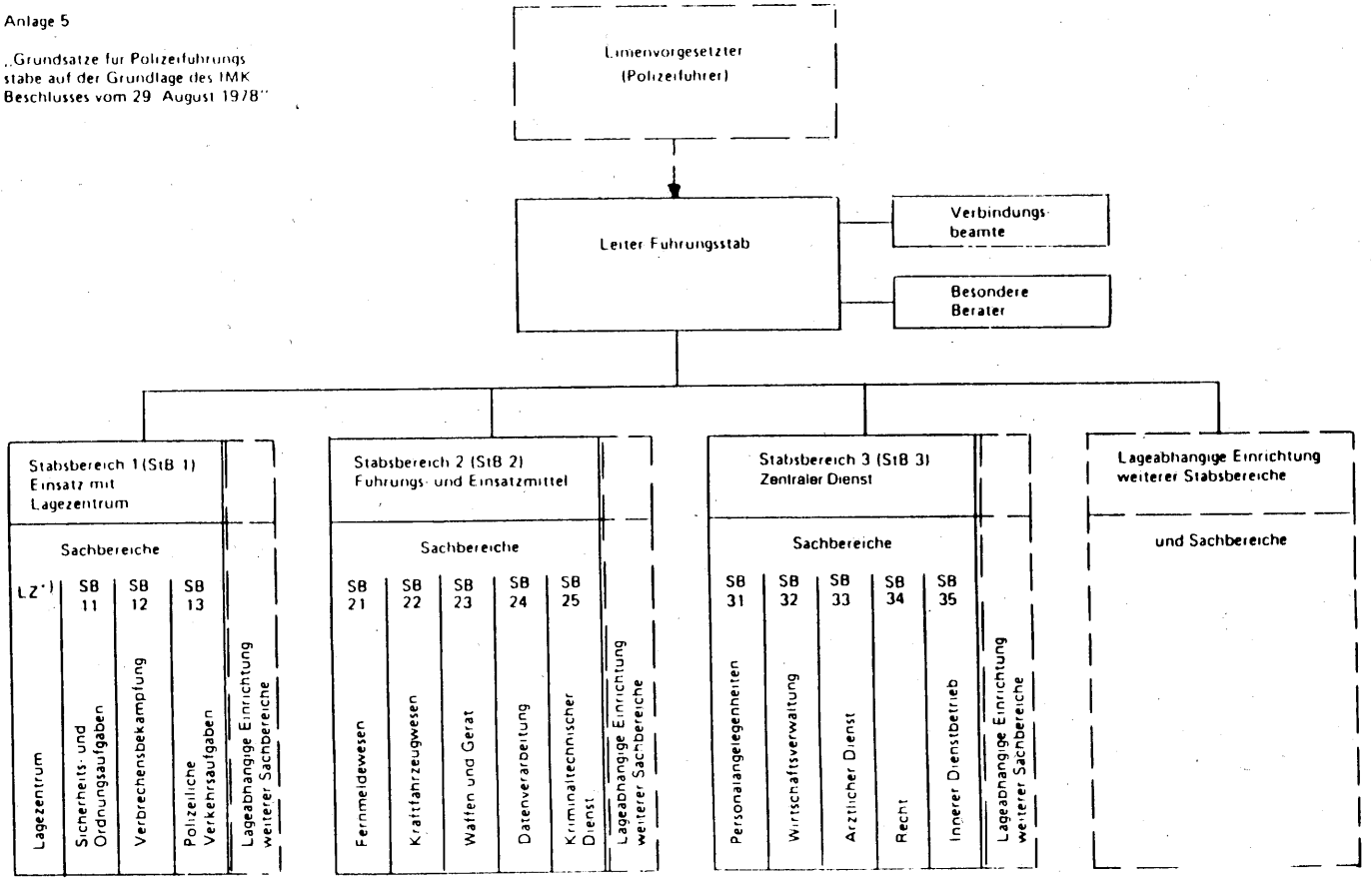

*) gegebenenfalls werden diese Aufgaben durch eine Nachrichtensammel- und Informationsstelle wahrgenommen

Organigramm für den Gesamteinsatz G e i s e l n a h m e am 17./18.08.1988

Leiter PSK vor Ort:
POK Titzkus

Leiter SEK
PHK Jager

Gruppenführer vor Ort
PHK Ellmers

Leiter MEK
KHK Beckmann

Krisenstab (SfI, AL u.a.)

Beratergruppe

IKD Möller

Polizeiführer (PF)

PDR Spychala
PDR Waldschmidt

PolFüSt

KOR Steinwald

E A Verhandlungen	**E A Ort**	**E A Sonderkommission**	**E A Verfolgung**	**E A Reserve**
Leiter VG FR Mordhorst	zuständiger PAL FOR Elbrecht	zuständiger KIL KOR Wetzke	KIL nicht benannt	Beamter h.D. nicht benannt
VG	**Kräfte -S-**	**Kräfte -K-**	**Kräfte -S-/-K-**	**Kräfte -S-/-K-**
		Leitungsgruppe		
Nachführen bei Flucht u. Tatortverlagerung	**SEK wird bei Flucht dem EA Verfolgung unterstellt**	Tatort-gruppe / Ermittlungs-gruppe	**SEK von EA Ort bei Flucht unterstellt**	**Nachführen bei Flucht und Tatortverlagerung**

Skizze LKD Möller

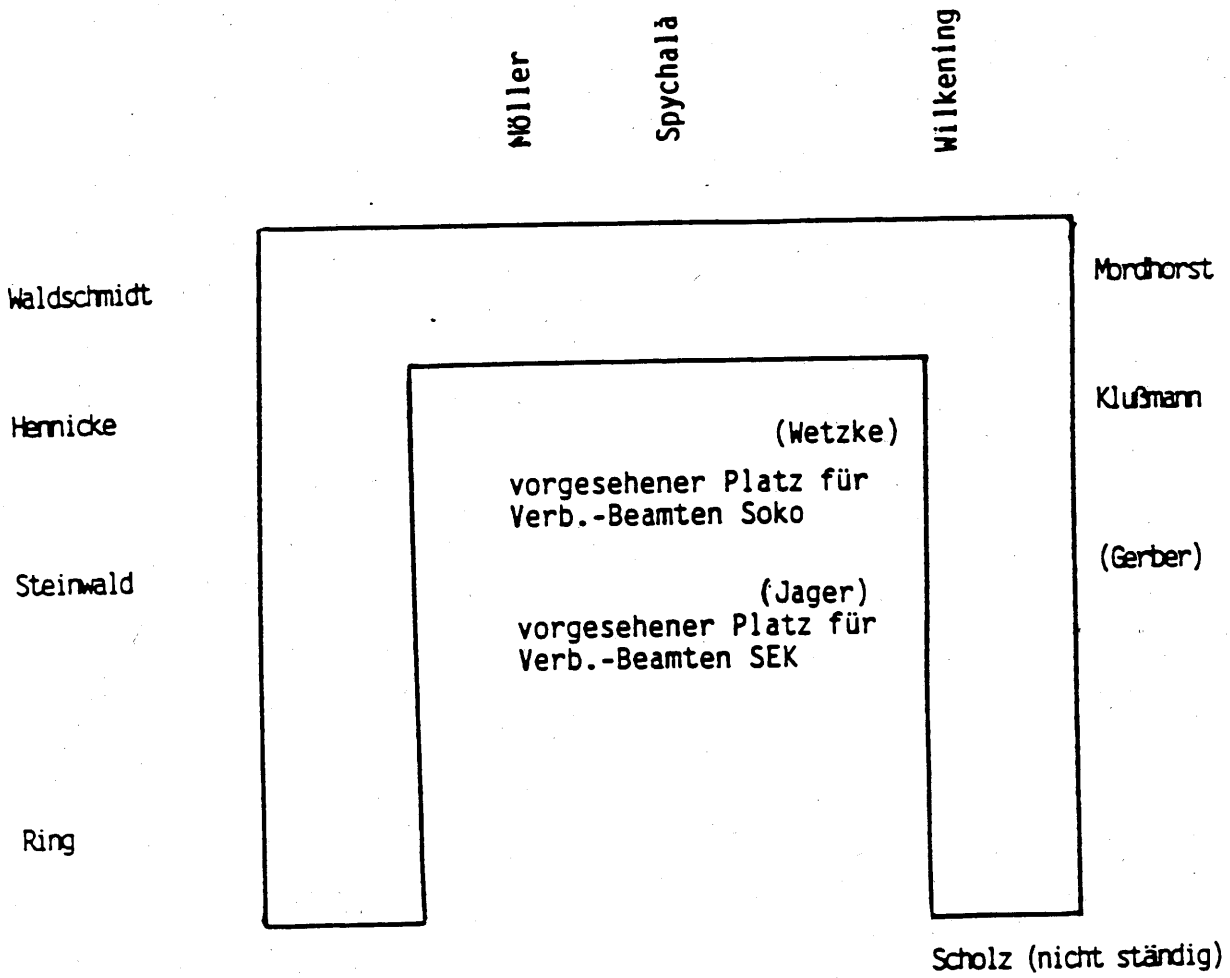

Einsatz Gefechtsstand Gladbeck / Bremen 17./18.8.88

Anwesende im Lagezentrum

protokoll: VtPH – FG

LRD Gans
LPD Lohse
POR Bruns
PR Bode
PHM Brand
Fahrer des Bürgermeisters

VtA v. Bock und Polach

Bürgermeister Wedemeier (ab 20.30 Uhr)
Senator Meyer (ab 14.30 Uhr)
Herr Backhaus
Frau Grieger
Herr Sackuth

bis 18.00 Uhr Neppies PHK Peetz
ab 18.00 Uhr PHK Kittel

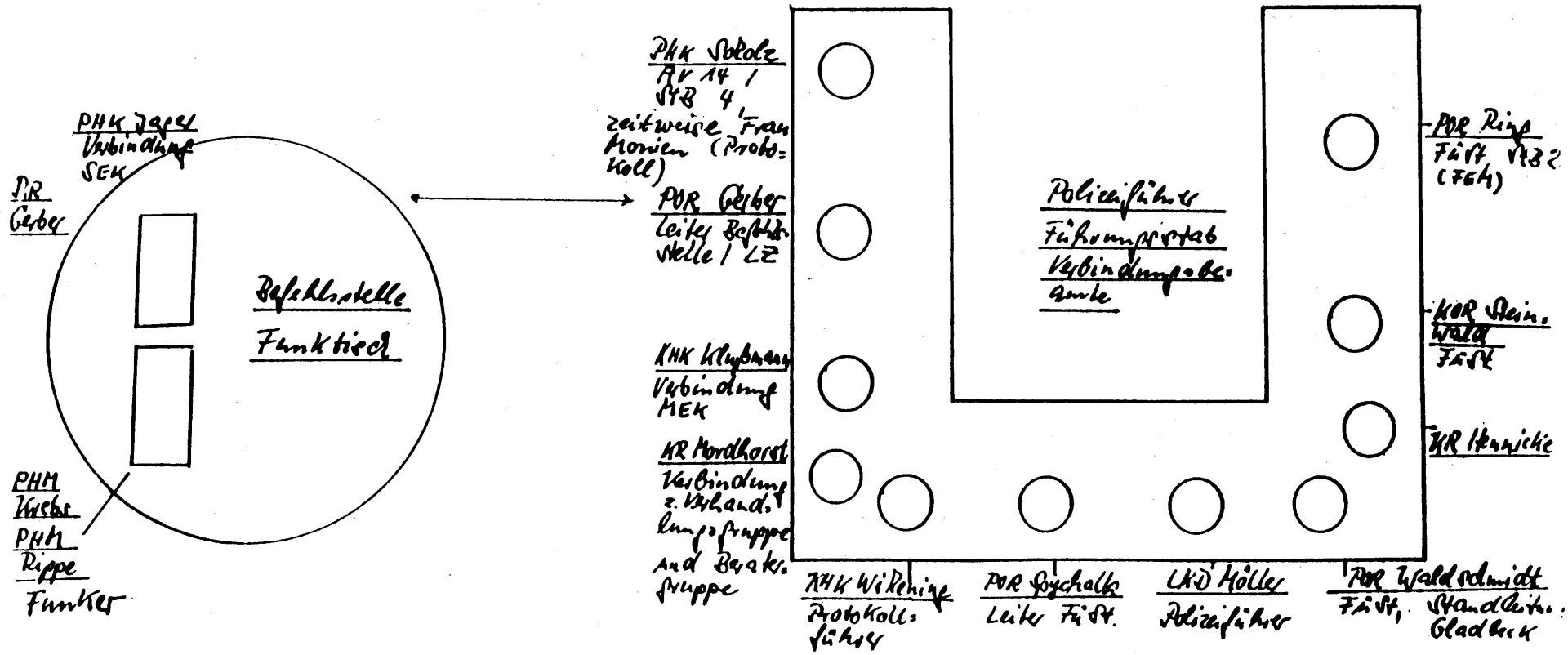

Druck: Anker-Druck Bremen